

**UNIVERSITÄT ROSTOCK**

Aus dem Institut für das Management ländlicher Räume  
der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

Thema:

Multisensorische **Barrierefreiheit** von öffentlichen Gebäuden

---

**Strategien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland**

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)  
an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät

vorgelegt von:

Dipl.-Ing. Antje Bernier, Architektin  
Ostseestraße 37  
23968 Beckerwitz

vorgelegt am: 31.05.2010

Pflichtexemplar vom: 09.06.2011

Eröffnung des Verfahrens: 09.06.2010  
Annahme der Dissertationsschrift: 12.01.2011  
Verteidigung: 29.04.2011  
Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. am: 11.05.2011

**Gutachter:**

Prof. Dr.-Ing. Henning Bombeck, Rostock  
Institut für das Management ländlicher Räume  
Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät  
**Universität Rostock**

Prof. Hannsjörg Ahrens, Bonn  
Prof. em. der Hochschule Wismar  
**Alanus Hochschule, Alfter**

Dr. Peter Neumann, Münster  
Projektmanager am Institut für Geographie  
**Westfälische Wilhelms- Universität, Münster**  
Geschäftsführer NeumannConsult, Münster  
Vorsitzender EDAD e.V.

**Bibliografische Angaben:**

Klassifikation: 725 „Öffentliche Gebäude“  
Veröffentlichung: in Verhandlung mit dem Europäischen Hochschulverlag  
<http://eh-verlag.de/publisher.php>  
Schlagwörter: Planen, Bauen, Design für alle, Defizite, Diskriminierung  
Klappentext: Dem Denkmodell der UN-Behindertenrechtskonvention wird durch diese Arbeit weiter Zugang in die Architektur verschafft. In stichprobenartigen Untersuchungen mit Checklisten und Interviews wurde die aktuelle Umsetzung der Barrierefreiheit an öffentlichen Gebäuden erforscht. Bauliche Defizite bei Wahrnehmungseinschränkungen wurden deutlich häufiger identifiziert als bei motorischen Einschränkungen. Landesbauordnungen sind als wichtigste rechtliche Grundlage gleichzeitig zentrale Ursache von systematischen Störungen der Grundtendenz zur Barrierefreiheit. Die Möglichkeiten anderer Beeinflussungen nehmen im Laufe der Projektrealisierung degressiv ab. Für Erfolge bei der nationalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird entscheidend sein, Menschen mit Behinderungen am Planungsprozess mitwirken zu lassen.

„Wenn es überhaupt ein Geheimnis des Erfolges gibt, so besteht es in der Fähigkeit, sich auf den Standpunkt des anderen zu stellen und die Dinge ebenso von seiner Warte aus zu betrachten wie von der eigenen.“ *Henry Ford*

## **Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis	8
Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	8
Quellenverzeichnis	10
<b>0 Forschungsleitende Fragestellung und Abgrenzung</b>	<b>20</b>
<b>0.1 Fixierung des Problems</b>	<b>20</b>
0.1.1 Aktueller und regionaler Bezug	20
0.1.2 Anrecht auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	20
<b>0.2 Abgrenzung und Methodik</b>	<b>22</b>
0.2.1 Zeitliche und räumliche Abgrenzung	22
0.2.2 Fachliche Abgrenzung	22
0.2.3 Methodik	23
<b>0.3 Ziele und allgemeiner Erkenntniszuwachs</b>	<b>24</b>
0.3.1 Zielgruppen	25
0.3.2 Absehbare oder unmittelbare wissenschaftlich-technische Nutzung	25
<b>0.4 Noch ungeklärte bzw. aus der Arbeit abzuleitende Probleme</b>	<b>25</b>
<b>1 Die UN-Behindertenrechtskonvention</b>	<b>27</b>
<b>1.1 Zur Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention</b>	<b>27</b>
<b>1.2 Zur Vorgeschichte der UN-Behindertenrechtskonvention</b>	<b>28</b>
1.2.1 Zur Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention	29
<b>1.3 Zu den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention</b>	<b>31</b>
1.3.1 Überblick	32
1.3.2 Zum Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention	32
1.3.3 Zum Fakultativprotokoll	33
<b>1.4 Das deutsche Gesetz</b>	<b>34</b>
1.4.1 Die Denkschriften der Bundesregierung	34
1.4.2 Das Ratifikationsgesetz	34
1.4.3 Zur Umsetzungsdiskussion	37
<b>1.5 Die deutschen Übersetzungen</b>	<b>37</b>
1.5.1 Die amtliche deutsche Übersetzung	37
1.5.2 Die Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V.	37
1.5.3 Deutsche Versionen in leichter Sprache, Gebärdensprache oder als Sprachausgabe	39
<b>1.6 Überprüfungsmechanismen der Konvention</b>	<b>40</b>
1.6.1 Internationale Ebene	40
1.6.2 „Focal Points“ in Deutschland	41
1.6.3 Nationale, amtliche Monitoring- Stelle beim DIMR	41
1.6.4 Empfehlungen der deutschen Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention	42
<b>1.7 Übernahme in die Architektur</b>	<b>44</b>

<b>2 Symptomatische Defizite von öffentlichen Gebäuden</b>	<b>45</b>
<b>2.1 Stand der Forschung</b>	<b>45</b>
2.1.1 Stand der Untersuchungen zum barrierefreien Bauen	46
2.1.2 Stand der Untersuchungen zur Städtebauförderung	49
2.1.3 Stand der Untersuchungen zum barrierefreien Wohnen	50
<b>2.2 Empirische Grundlagen zur Erfassung der Defizite</b>	<b>52</b>
2.2.1 Überblick zur Erfassungsmethodik	52
2.2.2 Nutzung der Checkliste	55
2.2.2.1 Inhalt der Checkliste	55
2.2.2.2 Entwicklung der Checkliste	56
2.2.2.3 Technische Verbesserung 2009	57
2.2.2.4 Inhaltliche Verbesserung 2009	57
2.2.2.5 Ablauf der Erfassung	58
2.2.2.6 Überblick zur Abfolge bei der Nutzung von Checklisten	63
2.2.3 Die Interviews	63
2.2.3.1 Abfolge zu den Interviews	64
2.2.3.2 Auswahl der Interviewpartner 2008 / 2009	64
2.2.3.3 Auswahl der Interviewpartner 2009 / 2010	65
<b>2.3 Ergebnisse der Analyse von öffentlichen Gebäuden</b>	<b>66</b>
2.3.1 Ergebnisse der Analyse von öffentlichen Gebäuden in der Hansestadt Wismar	66
2.3.2 Ergebnisse der Analyse von Preisträgern des Landesbaupreises 2008 M-V	67
2.3.2.1 Veröffentlichung	68
2.3.2.2 Ergebnisse aus den Checklistenuntersuchungen	68
2.3.2.3 Ergebnisse aus den Interviews	69
2.3.3 Ergebnisse der Analyse von Gebäuden in M-V, SH und HH	71
2.3.3.1 Veröffentlichung	72
2.3.3.2 Auswertung für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen	72
2.3.3.3 Auswertung für blinde und sehbehinderte Menschen	73
2.3.3.4 Auswertung für gehörlose und hörgeschädigte Menschen	75
2.3.3.5 Zusammenfassung der Auswertung	75
2.3.4 Ergebnisse der Analyse von staatlichen Hochschulen in M-V	77
2.3.4.1 Ergebnisse der Untersuchung Stand Februar 2010	78
<b>2.4 Systematische Störungen der Grundtendenz zur Barrierefreiheit</b>	<b>82</b>
<b>3 Problemanalyse mit Handlungsempfehlungen</b>	<b>83</b>
<b>3.1 Beteiligte im Bauordnungsrecht</b>	<b>83</b>
3.1.1 Begriffe	83
3.1.1.1 Bauobjekt / Immobilie	83
3.1.1.2 Projektbegriff	83
3.1.2 Lebenszyklus einer Immobilie	84
3.1.2.1 Projektphasen	84
3.1.2.2 Leistungsphasen	86
3.1.2.3 Akteure in der Immobilienwirtschaft	87
3.1.3 Akteure in der Wertschöpfungskette Bau	89
3.1.4 Die am Bau Beteiligten	91
3.1.4.1 Unternehmer	91
3.1.4.2 Planer / Entwurfsverfasser / Bauvorlageberechtigte	92
3.1.4.3 Bauherr	93
3.1.5 Behörden	94
3.1.5.1 Zuständigkeit der Bauaufsicht	94

3.1.5.2 Aufbau der Verwaltungsinstanz	94
3.1.5.3 Rechtsverordnungsermächtigung	95
<b>3.2 Rechtliche Regelungen des Bundes zum barrierefreien Bauen</b>	<b>95</b>
3.2.1 Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention und Fakultativprotokoll	96
3.2.2 Grundgesetz (GG)	97
3.2.3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)	97
3.2.4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	98
3.2.5 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	98
3.2.6 Mietrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)	98
3.2.7 Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG)	99
3.2.8 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO)	99
3.2.9 Heimgesetz (HeimG) und Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV)	99
3.2.10 Berichtspflicht der Bundesregierung nach SGB IX	99
<b>3.3 Rechtliche Regelungen der Länder zum barrierefreien Bauen</b>	<b>100</b>
3.3.1 Landesbehindertengleichstellungsgesetze	100
3.3.2 Landesbauordnungen	101
3.3.3 Integrations- oder Schwerbehindertenrichtlinien der Länder	106
3.3.4 Rechtsverordnungen der Länder zur Barrierefreiheit	107
3.3.5 Sonderbauvorschriften und Handlungsempfehlungen	108
3.3.5.1 Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung (HE LBauO M-V)	108
3.3.5.2 Beherbergungsstättenverordnung (BstättVO)	108
3.3.5.3 Garagenverordnung (GarVO)	109
3.3.5.4 Verkaufsstättenverordnung (VkVO)	109
3.3.5.5 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)	109
3.3.5.6 Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)	110
<b>3.4 Regeln der Technik</b>	<b>111</b>
3.4.1 Stand der Technik	111
3.4.2 Allgemeine technische Vorschriften für das Barrierefreie Bauen	111
3.4.3 (Allgemein) Anerkannte Regeln der Technik für das Barrierefreie Bauen	113
3.4.4 Liste der Technischen Baubestimmungen der Länder	114
<b>3.5 Einflussnahme durch Gesetzesgestaltung</b>	<b>117</b>
<b>4 Tools zur diskriminierungsfreien Zusammenarbeit</b>	<b>119</b>
<b>4.1 Zur Bewusstseinsänderung im Sprachgebrauch</b>	<b>119</b>
<b>4.2 Wichtige Begriffe und ihre Einordnung</b>	<b>120</b>
<b>4.3 Zur Beteiligung von Experten in eigener Sache</b>	<b>121</b>
4.3.1 Behinderte Einzelpersonen	122
4.3.1.1 Menschen mit Behinderungen	122
4.3.1.2 Schwerbehinderte Menschen nach SGB IX	122
4.3.1.3 Betroffene	123
4.3.2 Amtliche Vertretungsorgane auf Bundesebene	124
4.3.2.1 Beauftragte der Bundesregierung für Belange behinderter Menschen nach BGG	124
4.3.2.2 Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen nach SGB IX	125
4.3.2.3 Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.	126
4.3.3 Vertretungsorgane der Bundesländer	126
4.3.3.1 Behinderten- oder Bürgerbeauftragte der Länder	126
4.3.3.2 Integrationsförderrat (IFR)	128
4.3.3.3 Behindertenbeiräte der Länder	128
4.3.4 Kommunale Vertretungsorgane	129

4.3.4.1 Behindertenbeauftragte der Städte, Gemeinden und Landkreise	129
4.3.4.2 Behindertenbeiräte der Städte, Gemeinden und Landkreise	130
4.3.5 Betriebliche Vertretungen und betriebliche Beauftragte	132
4.3.5.1 Schwerbehindertenvertretungen (SchwbV) nach SGB IX	132
4.3.5.2 Organisationsstufen der Schwerbehindertenvertretungen (SchwbV)	132
4.3.5.3 Betriebliche Behindertenbeauftragte	133
4.3.6 Nichtstaatliche Vertretungen der Menschen mit Behinderungen	134
4.3.6.1 Nationale und Landesdachverbände der Behindertenselbsthilfe	135
4.3.6.2 Anerkannte Verbände nach BGG §13	135
4.3.6.3 Anerkannte Verbände nach LBGG M-V	136
4.3.6.4 Vereine und Verbände der Behindertenselbsthilfe	137
4.3.6.5 Regional tätige Selbsthilfeorganisationen	137
4.3.6.6 Gruppen der Behindertenselbsthilfe	138
4.3.7 Sozialunternehmen der Freien Wohlfahrtspflege	138
4.3.8 Internationale Organisationsebenen	140
<b>4.4 Zur Notwendigkeit der Bewusstseinsbildung</b>	<b>141</b>

<b>5 Zusammenfassung</b>	<b>144</b>
--------------------------	------------

<b>Thesen</b>	<b>149</b>
<b>Selbstständigkeitserklärung</b>	<b>152</b>
<b>Curriculum Vitae</b>	<b>153</b>
<b>Danksagung</b>	<b>155</b>

## Anhang

I	Begriffe	157 - 174
II	Literatur zum Stand von Forschung und Technik	175 - 193
III	Checkliste für öffentliche Gebäude (Stand 2009)	195 - 225
IV	Vorlage Interview Architekt Landesbaupreis	227 - 232
V	Vorlage Interview Bauherr / Nutzer Landesbaupreis	233 - 238
VI	Vorlage Interview Bauunternehmen Landesbaupreis	239 - 244
VII	Vorlage Interview Baubeauftragter Hochschulen	245 - 252
VIII	Vorlage Interview Schwerbehindertenvertreter Hochschulen	253 - 259
IX	Vorlage Interview Student Hochschulen	261 - 267

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1 Artikelüberschriften der UN-Behindertenrechtskonvention in der amtlichen deutschen Übersetzung.....	31
Tabelle 2 Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention in der deutschen Schattenübersetzung .....	33
Tabelle 3 Empfehlungen des DIMR an die Bundesregierung .....	42
Tabelle 4 Empfehlungen der Monitoringstelle an die Bundesregierung .....	43
Tabelle 5 Obergruppen der Checkliste .....	55
Tabelle 6 Ausschnitt aus der Auswertungstabelle .....	60
Tabelle 7 Beispiel tabellarischer Vergleich Oberpunktauswertungen für sechs Objekte .....	61
Tabelle 8 Steckbrief Empirische Grundlagen der Analyse WS 2007 / 2008 .....	66
Tabelle 9 Steckbrief Empirische Grundlagen der Analyse WS 2008 / 2009 .....	67
Tabelle 10 Steckbrief Empirische Grundlagen der Analyse SS 2009 .....	71
Tabelle 11 Steckbrief Empirische Grundlagen der Analyse WS 2009 / 2010 .....	77
Tabelle 12 Übersicht zu den Landesgleichstellungsgesetzen.....	100
Tabelle 13 Regelung der Barrierefreiheit in den Landesbauordnungen .....	102
Tabelle 14 Übersicht zu allgemeinen technischen Vorschriften für das barrierefreie Bauen .....	113
Tabelle 15 Einordnung von wichtigen Begriffen nach Verbindlichkeit .....	120
Tabelle 16 Behindertenbeauftragte der Länder. Übersicht.....	127

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1 Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik.....	36
Abbildung 2 Sprachversionen der UN-Behindertenrechtskonvention .....	40
Abbildung 4 Ablauf zur Erstellung eines objektkonkreten Berichtes nach der Checklistenmethode.....	54
Abbildung 5 Gesamtlageplan mit farbiger Darstellung der Haupt- und Nebenwege und Kennzeichnung der untersuchten Objekte (Darstellung M. Frenz) .....	58
Abbildung 10 Treppenraum für eine Amtsverwaltung im Obergeschoss ohne Aufzug (Foto B. Sachau, D. Voigt) .....	67
Abbildung 11 Freiflächengestaltung mit wassergebundenen Oberflächen, die nicht bei jeder Witterung gut begehbar und berollbar sind (Foto M.Oest, S. Tegtmeier) .....	68
Abbildung 12 Kassentresen mit abgesenktem Bereich für kleine und sitzende Menschen (Foto S. Plath, M. Lippert).....	70
Abbildung 14 Verteilung der erfüllten Kriterien für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehbehinderungen .....	72
Abbildung 16 Verteilung der erfüllten Kriterien für blinde und sehbehinderte Menschen .....	74
Abbildung 18 Verteilung der erfüllten Kriterien für gehörlose und hörgeschädigte Menschen.....	75
Abbildung 19 Vorhandene Markierung einer Ganzglastür auf Augenhöhe (Foto D. Kröplin, K. Strübing).....	76
Abbildung 20 Gesamtergebnis der Gebäude 1 bis 6 in allen Kriterien .....	76
Abbildung 24 Teilergebnisse der Campusuntersuchung für Anforderungen an motorische Einschränkungen.....	79
Abbildung 25 Teilergebnisse der Campusuntersuchung für Anforderungen durch Seh Einschränkungen .....	79
Abbildung 26 Teilergebnisse der Campusuntersuchung für Anforderungen durch Höreinschränkungen .....	80
Abbildung 28 Ergebnisse der Campusuntersuchung für alle Anforderungen.....	81
Abbildung 29 Ganzheitliches Immobilienmanagement .....	85
Abbildung 30 Hauptgruppen der Beteiligten im Lebenszyklus einer Immobilie .....	87
Abbildung 31 Von Barrierefreiheit zum Design für Alle .....	88
Abbildung 32 Akteure in der Wertschöpfungskette Bau .....	90
Abbildung 33 Gliederung der Bauaufgaben der am Bau Beteiligten.....	91
Abbildung 34 Abnahme der Eindeutigkeit von Regelungen zur Barrierefreiheit auf dem Weg durch die Instanzen .....	96
Abbildung 35 Amtliche Vertretungen für Menschen mit Behinderungen .....	124
Abbildung 36 Nichtstaatliche Vertretungen von und für Menschen mit Behinderungen.....	134

## **Abkürzungsverzeichnis**

§	Paragraf
§§	Paragrafen
aaRdT	allgemein anerkannte Regeln der Technik
AEH	Action Europeenne des Handicapes
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AO	Abgabenordnung
ArbStättVO	Arbeitsstättenverordnung
Art.	Artikel
AUF	Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät
AWO	Die Arbeiterwohlfahrt
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAGFW	Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
BAR	Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.
BehiG	Behinderten-Gleichstellungsgesetz der Schweiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz

BRK	Behindertenrechtskonvention
BstättVO	Beherbergungsstättenverordnung
CDU	Christlich Demokratische Union
CRC	UN- Übereinkommen über die Rechte des Kindes
CRPD	Convention on the Rights of Persons with Disabilities
CWVO	Camping- und Wochenendplatzverordnung
DBR	Deutscher Behindertenrat
DCV	Der Deutscher Caritasverband
Der PARITÄTISCHE	Der Paritätische Wohlfahrtsverband
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIPB	Dachverbandes Integratives Planen und Bauen Stuttgart e.V.
DPI- Europe	Disabled Peoples' International Europe
Dr.-Ing.	Doktor-Ingenieur
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DW der EKD e.V.	Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland eingetragener Verein
EBU	European Blind Union
EDF	Europäisches Behindertenforum
EFHOH	European Federation of Hard of Hearing
EU	Europäische Union
F	Frankreich
FDP	Freie Demokratische Partei
FM	Facilitymanagement
GarVO	Garagenverordnung
GG	Grundgesetz
GSBV	Gesamtschwerbehindertenvertretung
GVM	Grevesmühlen
HE LBauO M-V	Handlungsempfehlung zur Landesbauordnung M-V
HeimG	Heimgesetz
HeimMindBauVO	Heimmindestbauverordnung
HH	Freie und Hansestadt Hamburg
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ICF	International Classification of Functioning, Disability and Health. Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO
IDC	International Disability Caucus. Internationaler Behindertenausschuss
IFR	Integrationsförderrat
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
LAG	Landesarbeitsgemeinschaft
LBGG M-V	Landesbehindertengleichstellungsgesetz
LHG M-V	Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern
Lph.	Leistungsphase nach HOAI
MBO	Musterbauordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NL	Niederlande
NW	Nordwest
NWM	Nordwestmecklenburg
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
PE	Projektentwicklung
PM	Projektmanagement
S	Schweden
SchwBV -	Schwerbehindertenvertretung, auch SBV abgekürzt
SGB	Sozialgesetzbuch
SH -	Schleswig-Holstein
Sh.	Siehe
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
UN	United Nations
Uni	Universität
VDI	Verein Deutscher Ingenieure e.V.
Vgl.	Vergleiche
VkVO	Verkaufsstättenverordnung
VN	Vereinte Nationen
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VstättVO	Versammlungsstättenverordnung
WG BV	Wählergemeinschaft Bauernverband / Grüne
WHO	World Health Organisation - Weltgesundheitsorganisation
WoEigG	Wohnungseigentumsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

## Quellenverzeichnis

(16.03.1976): Abgabenordnung, AO, vom 25. Mai 2009. In: BGBl. I S. 160. Online verfügbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/ao\\_1977/BJNR006130976.html](http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html), zuletzt aktualisiert am 16.03.1976, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Ahrens, Hannsjörg; Arlt, Joachim; Lindemann, Georg (1990): Sammlung Planen und Bauen. Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen für Architekten. Berlin: Beuth [u.a.].

Ahrens, Hannsjörg; Bastian, Klemens; Muchowski, Lucian (2004): Handbuch Projektsteuerung - Baumanagement. Ein praxisorientierter Leitfaden mit zahlreichen Hilfsmitteln und Arbeitsunterlagen auf CD-ROM. Stuttgart: Fraunhofer IRB-Verl.

Aichele, Valentin (16.04.2008): Das Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention. Veranstaltung vom 16.04.2008, aus der Reihe "Fachtagung zur UN-Behindertenrechtskonvention", zuletzt geprüft am 11.10.2009.

Aichele, Valentin (August 2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Policy Paper, 9), zuletzt aktualisiert am 08.09.2008, zuletzt geprüft am 11.10.2009.

Aichele, Valentin (06.10.2009): Anfrage zur Autorenschaft der abgestimmten Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention an das Deutsche Institut für Menschenrechte. E-Mail an Antje Bernier.

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.: UN-Behindertenrechtskonvention in der Debatte. Online verfügbar unter <http://www.abid-ev.de/cms/wm-cms,100.html>, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Anerkannte Regeln der Technik – Wikipedia (2010). Online verfügbar unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Anerkannte\\_Regeln\\_der\\_Technik](http://de.wikipedia.org/wiki/Anerkannte_Regeln_der_Technik), zuletzt aktualisiert am 24.01.2010, zuletzt geprüft am 10.02.2010.

Aragall, Francesc et al (Mai 2005): ECA - Europäisches Konzept für Zugänglichkeit. Deutschsprachige Version des Handbuchs. Originaltitel: European Concept for Accessibility. Unter Mitarbeit von Silvio Saramola, Thomas Golka und Peter Neumann. Herausgegeben von EDAD und Fürst Donnersmarck-Stiftung. EuCAN. Online verfügbar unter <http://www.design-fuer-alle.de/>, zuletzt aktualisiert am 09.05.2005, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Auswärtiges Amt - Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009). Online verfügbar unter <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Themen/Menschenrechte/Behinderte.html>, zuletzt aktualisiert am 06.10.2009, zuletzt geprüft am 06.10.2009.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Wohnen (2008). B4M. Online verfügbar unter [http://www.behindertenbeauftragte.de/cln\\_091/nn\\_1039898/DE/Barrierefreiheit/Wohnen/Wohnen\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.behindertenbeauftragte.de/cln_091/nn_1039898/DE/Barrierefreiheit/Wohnen/Wohnen_node.html?__nnn=true), zuletzt aktualisiert am 03.06.2008, zuletzt geprüft am 19.08.2009.

Kampagne zur UN-Konvention - Startseite (2009). B4M; B4M. Online verfügbar unter [http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/cln\\_160/AI/Home\\_AI/AI\\_home\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/cln_160/AI/Home_AI/AI_home_node.html?__nnn=true), zuletzt aktualisiert am 11.02.2009, zuletzt geprüft am 13.08.2009.

BAGFW e. V. (Hg.) (2005): Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Wir über uns. Online verfügbar unter <http://www.bagfw.de/?id=304>, zuletzt aktualisiert am 01.01.2005, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

BAGÜS. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (2009). Online verfügbar unter <http://www.lwl.org/LWL/Soziales/BAGues/>, zuletzt aktualisiert am 07.07.2009, zuletzt geprüft am 11.08.2009.

BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. Wer wir sind. Online verfügbar unter [http://www.bar-frankfurt.de/Wer\\_wir\\_sind.bar?ActiveID=1060](http://www.bar-frankfurt.de/Wer_wir_sind.bar?ActiveID=1060), zuletzt geprüft am 02.02.2010.

Barthel, Rolf: NETZWERK ARTIKEL 3. Aktuelles. UN-Behindertenrechtskonvention — Schattenübersetzung. Online verfügbar unter <http://www.netzwerk-artikel-3.de/>, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Barthel, Rolf (2009): Schattenübersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Herausgegeben von NETZWERK ARTIKEL 3. Online verfügbar unter <http://www.netzwerk-artikel-3.de/>, zuletzt aktualisiert am 20.08.2009, zuletzt geprüft am 13.02.2010.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Links (2008). Online verfügbar unter [http://www.behindertenbeauftragte.de/cln\\_091/nn\\_1040386/DE/Service/Links/links\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.behindertenbeauftragte.de/cln_091/nn_1040386/DE/Service/Links/links_node.html?__nnn=true), zuletzt aktualisiert am 10.06.2008, zuletzt geprüft am 10.08.2009.

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2009): Was ist die UN-Konvention? B4M. Online verfügbar unter [http://www.behindertenbeauftragte.de/cln\\_160/nn\\_1430096/AI/Konvention/WasistdieUNKonvention\\_node.html?\\_\\_nnn=true#doc1430112bodyText4](http://www.behindertenbeauftragte.de/cln_160/nn_1430096/AI/Konvention/WasistdieUNKonvention_node.html?__nnn=true#doc1430112bodyText4), zuletzt aktualisiert am 29.09.2009, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2010). Online verfügbar unter [http://www.behindertenbeauftragter.de/cln\\_115/nn\\_1040168/DE/DasAmt/DerBeauftragte/Beauftragte\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.behindertenbeauftragter.de/cln_115/nn_1040168/DE/DasAmt/DerBeauftragte/Beauftragte_node.html?__nnn=true), zuletzt aktualisiert am 02.02.2010, zuletzt geprüft am 02.02.2010.

Behinderung – Wikipedia (2009). Online verfügbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Behinderung>, zuletzt aktualisiert am 13.07.2009, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Bernier, Antje (23.6.2009): Inklusive öffentliche Räume und öffentliche Gebäude. PowerPoint Präsentation Teil 1. Veranstaltung vom 23.6.2009, aus der Reihe "Jahrestagung der AGSV der obersten Landesbehörden aller Bundesländer". Banzkow.

Veranstalter: Arbeitsgemeinschaft der Hauptschwerbehinderten- und Schwerbehindertenvertretungen der obersten Landesbehörden Mecklenburg-Vorpommern (AGSV M-V).

Bernier, Antje; Bombeck, Henning (2009): Landesbaupreis für ALLE? Analyse der Barrierefreiheit von prämierten Objekten des Landesbaupreises Mecklenburg- Vorpommern 2008. Wismar: Hochsch. Fak. für Wirtschaftswiss. (Wismarer Diskussionspapiere, 8).

Bernier, Antje; Bombeck, Henning; Kröplin, Doreen; Strübing, Katarina (2009): Öffentliche Gebäude für ALLE? Analyse der multisensorischen Barrierefreiheit von Objekten in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig Holstein und Hamburg. Wismar: Hochsch. Fak. für Wirtschaftswiss. (Wismarer Diskussionspapiere, 11).

Bernier, Antje; Kröplin, Doreen; Strübing, Katarina: Checkliste für Öffentliche Gebäude, Arbeits- u. Vergnügungsstätten. Excel - Checkliste. Version 2009: Hochschule Wismar.

Besser-Mit-Architekten. Online verfügbar unter <http://www.besser-mit-architekten.de/pages/leistungen-ihres-architekten/versicherter-schutz.php>, zuletzt geprüft am 26.08.2009.

Betroffener – Wikipedia (2009). Online verfügbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Betroffener>, zuletzt aktualisiert am 11.06.2009, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Bielefeldt, Heiner (2008): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. Essay. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/sub-hamburg/568363132.pdf>.

Blennemann, Friedhelm; Grossmann, Helmut; Hintzke, Annerose; Sieger, Volker (Nov. 2004): Auswirkungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und zur Änderung anderer Gesetze auf die Bereiche Bau und Verkehr. Herausgegeben von Bau- und Wohnungswesen Bundesministerium für Verkehr. (FE-Nr. 70.0703/2003), zuletzt aktualisiert am 22.12.2004, zuletzt geprüft am 12.08.2009.

BMAS (Juni 2009): Behindertenbericht 2009. Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode. Herausgegeben von Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Referat Information, Publikation, Redaktion, zuletzt aktualisiert am 05.08.2009, zuletzt geprüft am 07.02.2010 / 19.08.2009.

BMVBS: Bundesministerium für Verkehr; Bau und Stadtentwicklung; Germany, Internetredaktion (2009): Modellvorhaben zum altersgerechten Umbau von Wohngebäuden, Wohnquartieren sowie der kommunalen und sozialen Infrastruktur. Online verfügbar unter [http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung\\_-Wohnen/Stadtentwicklung/Programme-\\_1548.1090581/Modellvorhaben-zum-altersgeref.htm](http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung_-Wohnen/Stadtentwicklung/Programme-_1548.1090581/Modellvorhaben-zum-altersgeref.htm), zuletzt aktualisiert am 09.02.2010, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

BMVBS: Bundesministerium für Verkehr; Bau und Stadtentwicklung; Germany, Internetredaktion (2005): Stadtumbau. Online verfügbar unter [http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung\\_-Wohnen/Stadtentwicklung-\\_1550/Stadtumbau.htm](http://www.bmvbs.de/Stadtentwicklung_-Wohnen/Stadtentwicklung-_1550/Stadtumbau.htm), zuletzt aktualisiert am 09.02.2010, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Böhringer, Dietmar (Hg.) (2003): Barrierefreies Bauen und Gestalten für sehbehinderte Menschen. Wahrnehmung - Orientierung - Sicherheit ;. Tagung im Sitzungssaal des Neuen Rathauses in Leipzig, 26. bis 28. September 2002. 1. Aufl. Hannover: Verein zur Förderung der Blindenbildung (Barrierefrei für Blinde und Sehbehinderte, 2).

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen - Aufgaben. Online verfügbar unter [http://www.integrationsaemter.de/webcom/show\\_article.php/\\_c-519/\\_nr-1/\\_lkm-774/i.html](http://www.integrationsaemter.de/webcom/show_article.php/_c-519/_nr-1/_lkm-774/i.html), zuletzt geprüft am 11.08.2009.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation BAR e.V. (2007): Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 9. November 2007. Online verfügbar unter [http://www.bar-frankfurt.de/Unsere\\_Ziele\\_und\\_Aufgaben.bar?ActiveID=1072](http://www.bar-frankfurt.de/Unsere_Ziele_und_Aufgaben.bar?ActiveID=1072), zuletzt aktualisiert am 11.02.2008, zuletzt geprüft am 02.02.2010.

(20.12.1990): Bundesdatenschutzgesetz. BDSG, vom 14.8.2009. Online verfügbar unter [http://bundesrecht.juris.de/bdsg\\_1990/BJNR029550990.html](http://bundesrecht.juris.de/bdsg_1990/BJNR029550990.html), zuletzt geprüft am 06.02.2010.

Bundesgesetzblatt Teil 2. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009a). (25), zuletzt aktualisiert am 02.11.2009, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundesgesetzblatt Teil 2. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009b). (25), zuletzt aktualisiert am 02.11.2009, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

(19.08.1969): Bundeshaushaltsordnung. BHO, vom 31.7.2009. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bho/>, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2004): Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bundesregierung. (Drucksache, 15/4575). Online verfügbar unter [http://suche2.bundestag.de/searchAction.do?rubricFilter=drucksachen&hib=&queryAll=15%2F4575&datumBis=&btp=&drucksa-chenhr=&order=rd&queryPhrase=&bic=&dasParlament=&datumVon=&mdb=&internat=&prevQuery=&wehrbeauftragter=&ausschuesse=&schlagwort=&blickpunkt=&resultsPerPage=10&prevDateFilter=&titel=&rubricFilter=&prevSectionFilter=&queryNone=&language=de&queryOne="](http://suche2.bundestag.de/searchAction.do?rubricFilter=drucksachen&hib=&queryAll=15%2F4575&datumBis=&btp=&drucksa-chenhr=&order=rd&queryPhrase=&bic=&dasParlament=&datumVon=&mdb=&internat=&prevQuery=&wehrbeauftragter=&ausschuesse=&schlagwort=&blickpunkt=&resultsPerPage=10&prevDateFilter=&titel=&rubricFilter=&prevSectionFilter=&queryNone=&language=de&queryOne=), zuletzt aktualisiert am 16.12.2004, zuletzt geprüft am 07.02.2010.

Bundesrat (1999): Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkom-

men der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – zur Drucksache 16/10808 –. Drucksache 16/11197. Stellungnahme des Bundesrates, zuletzt aktualisiert am 10.11.1999, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundesrat (2008): Drucksache 760/08. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Gesetzentwurf der Bundesregierung, zuletzt aktualisiert am 21.10.2008, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundesrat (2008): Plenarprotokoll 853. 853. Sitzung in Berlin, Freitag, den 19. Dezember 2008. Online verfügbar unter [http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search.do](http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do), zuletzt aktualisiert am 23.12.2008, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundesregierung (2010): Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Dr. Martina Bunge, Dr. Dietmar Bartsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE -Drucksache 17/293-. Nutzen-für-alle-Konzept umsetzen. 17. Wahlperiode. Deutscher Bundestag. (Drucksache, 17/631), zuletzt aktualisiert am 04.02.2010, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Bundestag, Deutscher (2008): Plenarprotokoll 16/186. 186. Sitzung in Berlin, Mittwoch, den 12. November 2008. Online verfügbar unter [http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search.do](http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do), zuletzt aktualisiert am 13.11.2008, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundestag, Deutscher (2008): Plenarprotokoll 16/193. 193. Sitzung in Berlin, Donnerstag, den 4. Dezember 2008. Online verfügbar unter [http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search.do](http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do), zuletzt aktualisiert am 05.12.2008, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates (21. Dezember 2008): Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35. Online verfügbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show\\_page.php?wc\\_c=556&wc\\_id=9](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_page.php?wc_c=556&wc_id=9), zuletzt aktualisiert am 21. Dezember 2008, zuletzt geprüft am 13.08.2009.

(18.08.1896): Bürgerliches Gesetzbuch. BGB, vom 25. Juni 2009. In: BGBI. I S. 160. Online verfügbar unter <http://bundesrecht-juris.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>, zuletzt aktualisiert am 18.08.1896, zuletzt geprüft am 23.11.2008.

Büro für Behindertenfragen der Hansestadt Rostock (Hg.): Behindertenbeirat Rostock. Beirat für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen der Hansestadt Rostock. Online verfügbar unter <http://www.behindertenbeirat-rostock.de/beirat>, zuletzt geprüft am 10.08.2009.

Chevalier, Klaus (16.06.2004): Wohlfahrtsverbände in Deutschland. Auf den Schultern der Schwachen. Unter Mitarbeit von Dominik Enste. Herausgegeben von Institut der deutschen Wirtschaft Köln. Köln. Online verfügbar unter [www.ahz-ochs.de/pdf\\_dateien/IWStudieWohlfahrt.pdf](http://www.ahz-ochs.de/pdf_dateien/IWStudieWohlfahrt.pdf), zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Council of Europe; Committee of Ministers; Plenary: "Achieving full participation through Universal Design". adopted by the Committee of Ministers on 12 December 2007 at the 1014th meeting of the Ministers' Deputies. Resolution ResAP(2007)3. Online verfügbar unter <https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=1226267>, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Council of Europe; Committee of Ministers; Plenary: Resolution on the introduction of the principles of universal design into the curricula of all occupations working on the built environment. (ResAP(2001)1). Online verfügbar unter [https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=ResAP\(2001\)1&Language=lanEnglish&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC864](https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?Ref=ResAP(2001)1&Language=lanEnglish&Site=COE&BackColorInternet=DBDCF2&BackColorIntranet=FDC864&BackColorLogged=FDC864), zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Dachverband – Wikipedia (2009). Online verfügbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Dachverband>, zuletzt aktualisiert am 13.06.2009, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Demmer, Ulrike (2009): „Die unverdünnte Hölle“. Gesetze. In: Der Spiegel, H. 2, S. 26–29. Online verfügbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-63344762.html>, zuletzt geprüft am 02.02.2010.

Demographischer Wandel in Deutschland – Wikipedia (2009). Online verfügbar unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Demographischer\\_Wandel\\_in\\_Deutschland](http://de.wikipedia.org/wiki/Demographischer_Wandel_in_Deutschland), zuletzt aktualisiert am 28.06.2009, zuletzt geprüft am 03.07.2009.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Bericht 2008. Online verfügbar unter <http://www.buergerbeauftragte-mv.de/index.phtml?Aktion=showdata&ID=213&Instanz=464&Datensatz=13&SpecialTop=8>, zuletzt geprüft am 24.08.2009.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Mitarbeiter. Online verfügbar unter <http://www.buergerbeauftragte-mv.de/index.phtml?Aktion=show&ID=6&Instanz=413&SpecialTop=1>, zuletzt geprüft am 10.08.2009.

Deters, Karl; Böhmer, Heike; Arlt, Joachim (2004): Planungshilfen zur Umsetzung des barrierefreien Bauens. Stuttgart: IRB-Verl.

Deutscher Behindertenrat. DBR. c/o Sozialverband VdK Deutschland. Online verfügbar unter <http://www.deutscher-behindertenrat.de/>, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Deutscher Bundestag (23.05.1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. GG, vom 19.3.2009. In: BGBI. I S. 160. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>, zuletzt aktualisiert am 23.05.1949, zuletzt geprüft am 15.07.2009 / 19.06.2009.

Deutscher Bundestag (14.08.2006): Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. AGG, vom 5. Februar 2009. In: BGBl. I S. 160. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html>, zuletzt aktualisiert am 14.08.2006, zuletzt geprüft am 19.06.2009.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2008): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales. a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksachen 16/10808, 16/11197 und b) zu dem Antrag Drucksache 16/10841. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen. Unter Mitarbeit von Gerald Weiß und Silvia Schmidt. (Drucksache, 16/11234 (neu)), zuletzt geprüft am 13.08.2009.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2008): Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Gesetzentwurf der Bundesregierung. (Drucksache, 16/10808), zuletzt aktualisiert am 24.11.2008, zuletzt geprüft am 13.08.2009.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2008): Historische Chance des VN- Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nutzen. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Unter Mitarbeit von Markus Kurth und et al. (Drucksache, 16/10841), zuletzt geprüft am 13.08.2009.

Deutscher Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates (27.04.2002): Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen. BGG, vom 19.12.2007. In: BGBl. I S. 160. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>, zuletzt aktualisiert am 27.04.2002, zuletzt geprüft am 19.06.2009.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Empfehlungen der Monitoring-Stelle. Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/empfehlungen-der-monitoring-stelle.html#c3099>, zuletzt geprüft am 13.10.2009.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Empfehlungen der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention an die zukünftige Bundesregierung und das Parlament. Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/empfehlungen-der-monitoring-stelle.html#c3099>, zuletzt geprüft am 11.10.2009.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Fakultativprotokoll zur UN-Behindertenrechtskonvention (CRPD). Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/themen/menschenrechtsschutzsysteme/vereinte-nationen/behindertenrechtskonvention-crp/#c1903>, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Generalversammlung. - Glossar. Online verfügbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/service/glossar/?tx\\_a21glossary%5Buid%5D=54&tx\\_a21glossary%5Bback%5D=467&cHash=a94d43967a](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/service/glossar/?tx_a21glossary%5Buid%5D=54&tx_a21glossary%5Bback%5D=467&cHash=a94d43967a), zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2009): Kurzdarstellung Monitoring-Stelle September 2009. Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle.html>, zuletzt aktualisiert am 22.09.2009, zuletzt geprüft am 13.10.2009.

Deutsches Institut für Menschenrechte - Behindertenrechtskonvention (CRPD). Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/themen/menschenrechtsschutzsysteme/vereinte-nationen/behindertenrechtskonvention-crp/#c1903>, zuletzt geprüft am 05.08.2009.

Deutsches Institut für Menschenrechte - Sozialpakt (ICESCR) (2009). Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/themen/menschenrechtsschutzsysteme/vereinte-nationen/sozialpakt-icescr/#c1463>, zuletzt aktualisiert am 04.08.2009, zuletzt geprüft am 04.08.2009.

Norm, EN 45020:2006, EN 45020:2006: Normung und damit zusammenhängende Tätigkeiten - Allgemeine Begriffe (ISO/IEC Guide 2:2004); Dreisprachige Fassung.

Diederichs, Claus Jürgen (2006): Immobilienmanagement im Lebenszyklus. Projektentwicklung, Projektmanagement, Facility Management, Immobilienbewertung. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer-Verlag Berlin Heidelberg (Springer-11774 /Dig. Serial]).

Dietrich, Reinhard (2005): Entwicklung werthaltiger Immobilien. Einflussgrößen - Methoden - Werkzeuge. Stuttgart: Teubner.

DIN 18025 -1, 12.1992: Barrierefreie Wohnungen - Teil 1: Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen.

DIN-Fachbericht 131, 2003: Leitlinien für Normungsgremien zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderungen; Deutsche und englische Fassung des CEN/CENELEC-Leitfadens 6.

DIN 18041, Mai 2004: Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen.

DIN 18030, Norm-Entwurf 01.2006 zurück gezogen: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen.

DIN 32975 Norm-Entwurf, 06.2008: Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung.

DIN 18040 -1 Norm- Entwurf, 2009-02: Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude.

Edinger, Susanne; Lerch, Helmut; Lentze, Christine (2007): Barrierefarm - Realisierung eines neuen Begriffes. Kompendium kostengünstiger Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung von Barrieren im Wohnungsbestand. Stuttgart: Fraunhofer-IRB-Verl. (Bauforschung für die Praxis, 81).

Eisenach, Siegbert (02.02.2009): Barrierefreies Planen und Bauen. E-Mail an Antje Bernier.

Euphemismus-Trempühle – Wikipedia (2009). Online verfügbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Euphemismus-Tremp%C3%BChle>, zuletzt aktualisiert am 09.07.2009, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Evers-Meyer, Karin (2009): Kampagne zur UN-Konvention. "Barrierefreiheit". Zusammenfassung der Vorträge am 18.3.2009 in Mainz. Herausgegeben von der Bundesbehindertenbeauftragten. B4M; B4M. Online verfügbar unter [http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/cln\\_115/nn\\_1620050/Al/Kampagnenergebnisse/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit\\_node.html?\\_nnn=true](http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/cln_115/nn_1620050/Al/Kampagnenergebnisse/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html?_nnn=true), zuletzt aktualisiert am 01.07.2009, zuletzt geprüft am 02.02.2010.

Feddersen, Eckhard; Rau, Ulrike (2008): Barrierefrei. Bauen für die Zukunft. 1. Aufl. Berlin: Bauwerk.

Firlinger, Beate (Hg.) (2003): Buch der Begriffe. Sprache, Behinderung, Integration. Bundesministerium für soziale Sicherheit. Wien.

Generalversammlung der Vereinten Nationen (10. Dezember 1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta, vom Resolution 217 A (III). Online verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>, zuletzt geprüft am 11.06.2009.

(15.03.1951): Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz). WoEigG, vom 7. Juli 2009. In: BGBl. I S. 1707. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/BJNR001750951.html>, zuletzt aktualisiert am 15.03.1951, zuletzt geprüft am 07.02.2010.

(5. Juli 2002): Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Landeshochschulgesetz - LHG M-V, vom 17. Dezember 2009. Online verfügbar unter [http://mv.juris.de/mv/gesamt/HSchulG\\_MV\\_2002.htm#HSchulG\\_MV\\_2002\\_rahmen](http://mv.juris.de/mv/gesamt/HSchulG_MV_2002.htm#HSchulG_MV_2002_rahmen), zuletzt geprüft am 02.02.2010.

(5. April 1995): Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBÜG M-V. Online verfügbar unter [http://mv.juris.de/mv/PetBueG\\_MV\\_rahmen.htm](http://mv.juris.de/mv/PetBueG_MV_rahmen.htm), zuletzt geprüft am 10.08.2009.

Gesetzestext BayBGG - Bayerische Behinderten-politik - Menschen mit Behinderung (2009). Online verfügbar unter <http://www.stmas.bayern.de/behinderte/politik/baybgg.htm>, zuletzt aktualisiert am 20.10.2009, zuletzt geprüft am 02.02.2010.

(März 2009): Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern 2006. HE LBauO M-V, vom 23.07.2009. Online verfügbar unter [http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO\\_inhalt\\_CMS.htm](http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO_inhalt_CMS.htm), zuletzt geprüft am 25.08.2009.

Hansestadt Rostock - Rathaus. Online verfügbar unter [http://rathaus.rostock.de/sixcms/detail.php?template=01\\_rathaus\\_sbv\\_de&\\_sid1=rostock\\_01.c.260.de&\\_sid2=rostock\\_01.c.268.de&\\_sid3=rostock\\_01.c.76443.de](http://rathaus.rostock.de/sixcms/detail.php?template=01_rathaus_sbv_de&_sid1=rostock_01.c.260.de&_sid2=rostock_01.c.268.de&_sid3=rostock_01.c.76443.de), zuletzt geprüft am 24.08.2009.

(30. August 2006): Hauptsatzung der Hansestadt Rostock. 97. Ergänzung. In: Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, zuletzt aktualisiert am 30. August 2006, zuletzt geprüft am 10.08.2009.

Heiden, Günter (2006): Einfach Europa? Einführung in die europäische und internationale Behindertenpolitik. (euro-ropa\_standard\_monitor.PDF) in Standardsprache, in einer Fassung zum Ausdrucken. Herausgegeben von Netzwerk Artikel 3 e.V. Online verfügbar unter <http://www.netzwerk-artikel-3.de/aktuel.php>, zuletzt aktualisiert am 04.05.2009, zuletzt geprüft am 17.08.2009.

(07.08.1974): Heimgesetz. HeimG, vom 29.7.2009, Nr. Einzelnorm. Online verfügbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/heimg/\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/heimg/_2.html), zuletzt geprüft am 11.02.2010.

Hinz, Andreas (2003): Inklusion - mehr als nur ein neues Wort!? (Lernende Schule 6, 23). Online verfügbar unter [www.gemeinsamleben-rheinlandpfalz.de/Hinz\\_Inklusion\\_.pdf](http://www.gemeinsamleben-rheinlandpfalz.de/Hinz_Inklusion_.pdf), zuletzt aktualisiert am 11.05.09, zuletzt geprüft am 03.07.2009.

HRK Hochschulrektorenkonferenz (2009): Eine Hochschule für Alle. Empfehlung der 6. Mitgliederversammlung am 21.4.2009 zum Studium mit Behinderung/ chronischer Krankheit. Online verfügbar unter [http://www.hrk.de/109\\_4945.php](http://www.hrk.de/109_4945.php), zuletzt geprüft am 14.05.2010.

Information «Wir über uns» -- kabinet (2009). Online verfügbar unter [http://www.kabinet-nachrichten.org/cipp/kabinet/custom/pub/content,lang,1/oid,462/ticket,g\\_a\\_s\\_t](http://www.kabinet-nachrichten.org/cipp/kabinet/custom/pub/content,lang,1/oid,462/ticket,g_a_s_t), zuletzt aktualisiert am 13.07.2009, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern (30. April 2003): Richtlinie über die Einstellung, Beschäftigung und begleitende Hilfe schwerbehinderter Menschen in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern \_ Schwerbehindertenrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern. SchwbRL M-V, zuletzt geprüft am 20.08.2009.

Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) Consult GmbH Köln (11. August 2008): Wertschöpfungskette Bau. Analyse der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Wertschöpfungskette Bau. Unter Mitarbeit von Karl Lichtblau. Köln. (BBR Forschungsbericht, 10.08.17.7-07.23), zuletzt geprüft am 26.08.2009.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln (Hg.) (2004): Freie Wohlfahrtspflege vom Wettbewerb verschont. Auf den Schultern der Schwachen – Wohlfahrtsverbände in Deutschland. Pressemitteilung zur Studie. Online verfügbar unter <http://www.iwkoeln.de/tabID/1583/ItemID/17579/Default.aspx>, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Itter, Wolfgang (1.5.2010): Liste der Technischen Baubestimmungen zur LBO des Landes MV. E-Mail an Antje Bernier.

Klein-Luyten, Malte; Krauß, Ingrid; Meyer, Sibylle; Scheuer, Markus; Weller, Birgit (2009): Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Orientierung von Unternehmen und Wirtschaftspolitik am Konzept Design für Alle. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. (DFA\_Schlussbericht). Online verfügbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=302026.html?view=renderPrint>, zuletzt aktualisiert am 24.03.2010, zuletzt geprüft am 06.05.2010.

Kröplin, Doreen; Strübing, Katarina (30.6.2009): Multisensorische Barrierefreiheit von Gebäuden mit öffentlichen Nutzungen. Bachelorthesis. Herausgegeben von Antje Bernier und Joachim-Andreas Joedicke. Fakultät Gestaltung. Hochschule Wismar.

Krumpholz, Susanne (2009): Aufklärung zur Verfälschung der UN-Konvention. Leserbrief zu Schattenübersetzung der Behindertenrechtskonvention gedruckt -- kabinet. Online verfügbar unter [http://www.kabinet-nachrichten.org/cipp/kabinet/custom/pub/content,lang,1/oid,20049/ticket,g\\_a\\_s\\_t](http://www.kabinet-nachrichten.org/cipp/kabinet/custom/pub/content,lang,1/oid,20049/ticket,g_a_s_t), zuletzt aktualisiert am 03.02.2009, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Lachwitz, Klaus (2008): UN-Konvention auf der Zielgerade. Herausgegeben von Lebenshilfe-Zeitung. Online verfügbar unter [http://www.lebenshilfe-frankenbergs.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=39:un-konvention-auf-der-zielgerade&catid=5:informationen&Itemid=19](http://www.lebenshilfe-frankenbergs.de/index.php?option=com_content&view=article&id=39:un-konvention-auf-der-zielgerade&catid=5:informationen&Itemid=19), zuletzt geprüft am 02.02.2010.

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behindter M/V (2006). Online verfügbar unter <http://www.selbsthilfemv.de/>, zuletzt aktualisiert am 11.10.2006, zuletzt geprüft am 02.02.2010.

Landesrecht – Wikipedia (2010). Online verfügbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Landesrecht>, zuletzt aktualisiert am 05.01.2010, zuletzt geprüft am 03.02.2010.

Mahlke, Monika (14.08.2009): Fragen und Hinweise zum Behindertenbeirat des Landkreises Nordwestmecklenburg. E-Mail an Antje Bernier.

Manser, Joe (2004): Behindertengerechtes Bauen –Vollzugsprobleme im Planungsprozess. Kurzfassung zur Beschreibung des Gesamtprojektes. Herausgegeben von Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, zuletzt aktualisiert am 06.08.2004, zuletzt geprüft am 14.02.2010.

Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen M-V. Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V, vom 03.10.2008. In: GVOBI. M-V 2006, S. 539. Online verfügbar unter [http://mv.juris.de/mv/BGG\\_MVrahmen.htm](http://mv.juris.de/mv/BGG_MVrahmen.htm), zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Mecklenburg-Vorpommern (2008): Landesbauordnung. LBauO M-V. Online verfügbar unter [http://mv.juris.de/mv/BauO\\_MV\\_2006\\_P50.htm](http://mv.juris.de/mv/BauO_MV_2006_P50.htm), zuletzt aktualisiert am 03.10.2008, zuletzt geprüft am 20.10.2008.

Meyer-Meierling, Paul (2004): Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess. Projekteil A "Technische und finanzielle Machbarkeit". Nationalfondsprojekt 45 "Probleme des Sozialstaats". Unter Mitarbeit von Manfred Huber, Paul Cursellas und Kurt Christen et al. Herausgegeben von Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. ETH Zürich. (NFP N°4045-59735). Online verfügbar unter [http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php), zuletzt aktualisiert am 17.06.2004, zuletzt geprüft am 08.02.2010.

Microsoft Excel – Wikipedia (2010). Online verfügbar unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Microsoft\\_Excel](http://de.wikipedia.org/wiki/Microsoft_Excel), zuletzt aktualisiert am 04.02.2010, zuletzt geprüft am 05.02.2010.

Microsoft Word – Wikipedia (2010). Online verfügbar unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Microsoft\\_Word](http://de.wikipedia.org/wiki/Microsoft_Word), zuletzt aktualisiert am 30.01.2010, zuletzt geprüft am 05.02.2010.

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern: Beherbergungsstättenverordnung. Bstätt-VO M-V, vom 12. Februar 2002. Online verfügbar unter [http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO\\_BstaettVO\\_CMS.htm](http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO_BstaettVO_CMS.htm), zuletzt geprüft am 20.08.2009.

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (31.03.2008): Liste der Technischen Baubestimmungen. TB. Online verfügbar unter [www.mv-regierung.de/vm/arbm/doku/TB/TB\\_Gesamt.pdf](http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/doku/TB/TB_Gesamt.pdf), zuletzt geprüft am 20.08.2009.

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung - Mecklenburg-Vorpommern: Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen. Garagenverordnung - GarVO, vom 20. März 2001. Online verfügbar unter [http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO\\_GarVo\\_CMS.htm](http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO_GarVo_CMS.htm), zuletzt geprüft am 20.08.2009.

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung - Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über Camping- und Wochenendplätze. CWVO, vom 20. Februar 2006. Online verfügbar unter [http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO\\_CWVO\\_CMS.htm](http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO_CWVO_CMS.htm), zuletzt geprüft am 20.08.2009.

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung - Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten. Verkaufsstättenverordnung - VkVO, vom 20. März 2001. Online verfügbar unter [http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO\\_VkVO\\_CMS.htm](http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO_VkVO_CMS.htm), zuletzt geprüft am 20.08.2009.

Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung - Mecklenburg-Vorpommern: Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten. Versammlungsstättenverordnung VstättVO M-V, vom 28. April 2003. Online verfügbar unter [http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO\\_VstättVO\\_CMS.htm](http://www.mv-regierung.de/vm/arbm/pages/BO_VstättVO_CMS.htm), zuletzt geprüft am 20.08.2009.

Musterbauordnung (2008a). Online verfügbar unter <http://www.bauordnungen.de/html/musterbauordnung.html>, zuletzt aktualisiert am 25.05.2008, zuletzt geprüft am 03.02.2010.

Musterbauordnung (2008b). Online verfügbar unter <http://www.bauordnungen.de/html/musterbauordnung.html>, zuletzt aktualisiert am 25.05.2008, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Musterbauordnung für die Länder der Bundesrepublik Deutschland. MBO, vom 11.2002. Online verfügbar unter <http://www.bauordnungen.de/html/mbo.html>, zuletzt geprüft am 08.01.2009.

Neumann, Peter (2009): Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V. Online verfügbar unter <http://www.design-fuer-alle.de/>, zuletzt aktualisiert am 05.02.2009, zuletzt geprüft am 21.06.2009.

Noack, Thomas (2003): Motorik- Allgemeines. Vorlesung Physiologie. Online verfügbar unter <http://physiologie.med.uni-rostock.de/nur/2sem/motorik/1010.html>, zuletzt aktualisiert am 09.10.2003, zuletzt geprüft am 10.08.2009.

Nullbarriere.de (Hg.): Aus der Bergündung zur Musterbauordnung. MBO. Nov 2002. Unter Mitarbeit von Sonja Hopf und Mathias Hopf. HyperJoint GmbH. Online verfügbar unter <http://nullbarriere.de/musterbauordnung.htm>, zuletzt geprüft am 12.08.2009.

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2009): REGIERUNGonline - Voll am Leben teilhaben. Online verfügbar unter [http://www.bundesregierung.de/nn\\_209372/Content/DE/Artikel/2009/07/2009-07-15-kabinett-behindertenbericht.html](http://www.bundesregierung.de/nn_209372/Content/DE/Artikel/2009/07/2009-07-15-kabinett-behindertenbericht.html), zuletzt aktualisiert am 19.08.2009, zuletzt geprüft am 19.08.2009.

Rabe, Klaus; Heintz, Detlef; Grabis, Hans; Rabe-Heintz (2002): Bau- und Planungsrecht. Raumordnungs- und Landesplanungsrecht, allgemeines Städtebaurecht, städtebauliche Sanierung und Entwicklung, Bauordnungsrecht, bauaufsichtliche Maßnahmen, baurechtlicher Nachbarschutz. 5., überarb. Stuttgart: Dt. Gemeindeverl. [u.a.] (Verwaltung in Praxis und Wissenschaft, 13 vpw).

Ratifikation – Wikipedia (2009). Online verfügbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Ratifikation>, zuletzt aktualisiert am 19.09.2009, zuletzt geprüft am 24.09.2009.

Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung. Integrationsrichtlinien IntRL Hessen, vom 01.01.2008. In: StAnz. Online verfügbar unter [www.fh-frankfurt.de/de/.media/.../integrationsrichtlinienneu.pdf](http://www.fh-frankfurt.de/de/.media/.../integrationsrichtlinienneu.pdf), zuletzt geprüft am 15.07.2009.

Sakkas, Nikos; Desmyter, Jan (2006): POLIS-Proceedings-FINAL.doc. Herausgegeben von POLIS Project Coordinator. Belgian Building Research Institute (BBRI). Online verfügbar unter <http://www.polis-ubd.net/?cat=workshops>, zuletzt aktualisiert am 13.11.2006, zuletzt geprüft am 26.02.2011.

Scholz, Olaf (2009): Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter verbessern. Erklärung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zum Kabinettsbeschluss des Behindertenberichtes für die 16. Legislaturperiode. BMAS. Online verfügbar unter [http://www.bmas.de/coremedia/generator/33940/2009\\_07\\_15\\_behindertenbericht.html](http://www.bmas.de/coremedia/generator/33940/2009_07_15_behindertenbericht.html), zuletzt geprüft am 19.08.2009.

Schönenfelder, Vinzenz: Wie viele Sinne hat der Mensch? Spektrum der Wissenschaft Verlagsgesellschaft mbH. Online verfügbar unter <http://www.wissenschaft-online.de/artikel/867032>, zuletzt geprüft am 10.08.2009.

Schulte, Karl-Werner (1996): Handbuch Immobilien-Projektentwicklung. Köln: Müller.

Seidel, Uta (20.08.2009): Fragen und Hinweise zum Behindertenbeirat des Landkreises Nordwestmecklenburg. E-Mail an Antje Bernier.

Seifert, Monika (2008): Selbstbestimmung und Fürsorge im Hinblick auf Menschen mit besonderen Bedarfen. Ethikforum der Stiftung kreuznacher diakonie „Selbstbestimmung + Fürsorge = Weg zur Inklusion?!” Kath. Hochschule für Sozialwesen Berlin. Online verfügbar unter [www.kreuznacherdiakonie.de/.../7b630a19-bd62-fc11-a7c5-abd12d8f3deb,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf](http://www.kreuznacherdiakonie.de/.../7b630a19-bd62-fc11-a7c5-abd12d8f3deb,11111111-1111-1111-1111-111111111111.pdf), zuletzt geprüft am 03.07.2009.

Sieger, Volker (2009): Barrierefreiheit in den Bereichen Bauen und Verkehr in Deutschland im Spiegel der UN-Behindertenrechtskonvention. Rede am 18.3.2009. Herausgegeben von Alle inklusive! Kampagne zur UN-Konvention der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität. Online verfügbar unter [http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/nn\\_1482484/AI/Kampagne/Barrierefreiheit/Bericht/RedeSieger.html](http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/nn_1482484/AI/Kampagne/Barrierefreiheit/Bericht/RedeSieger.html), zuletzt aktualisiert am 03.04.2009, zuletzt geprüft am 12.08.2009.

Sieger, Volker (2009): Kampagne zur UN-Konvention. "Barrierefreiheit". Eingangsreferat am 18.3.2009 in Mainz. Herausgegeben von der Bundesbehindertenbeauftragten. B4M; B4M. Online verfügbar unter [http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/cln\\_115/nn\\_1482484/AI/Kampagne/Barrierefreiheit/Bericht/RedeSieger.html](http://www.alle-inklusive.behindertenbeauftragte.de/cln_115/nn_1482484/AI/Kampagne/Barrierefreiheit/Bericht/RedeSieger.html), zuletzt aktualisiert am 01.07.2009, zuletzt geprüft am 02.02.2010.

Siegrist, Michael; Manser, Joe; Gutscher, Heinz (2004): Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess. Projektteil B "Psychische Ursachen der Missachtung baulicher Bedürfnisse behinderter Menschen". Nationalfondsprojekt 45 "Probleme des Sozialstaats". Herausgegeben von Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Psychologisches Institut der Universität Zürich. (NFP N°4045-59735). Online verfügbar unter [http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php), zuletzt aktualisiert am 17.06.2004, zuletzt geprüft am 08.02.2010.

Sokolov, Daniel A. J. (2010): heise online - Österreich: Zu klein Gedrucktes kann unwirksam sein. Online verfügbar unter <http://www.heise.de/newsicker/meldung/Oesterreich-Zu-klein-Gedrucktes-kann-unwirksam-sein-910407.html>, zuletzt aktualisiert am 01.01.2010, zuletzt geprüft am 10.02.2010.

Soziale Inklusion – Wikipedia (2009). Online verfügbar unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Soziale\\_Inklusion](http://de.wikipedia.org/wiki/Soziale_Inklusion), zuletzt aktualisiert am 11.06.2009, zuletzt geprüft am 16.06.2009.

(20.12.1988): Sozialgesetzbuch Fünftes Buch "Gesetzliche Krankenversicherung". SGB V, vom 30.7.2009. Online verfügbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/BJNR024820988.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/BJNR024820988.html), zuletzt geprüft am 02.02.2010.

(19.06.2001): Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. SGB IX, vom 22.12.2008. In: BGBI. I S. 160. Online verfügbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9/BJNR104700001.html#BJNR104700001BJNG001300000](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/BJNR104700001.html#BJNR104700001BJNG001300000), zuletzt aktualisiert am 19.06.2001, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Statistisches Bundesamt Deutschland - Bautätigkeit (2005). Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/Zeitreihen/WirtschaftAktuell/BauenWohnen/Content75/buw210a,templateId=renderPrint.psml>, zuletzt aktualisiert am 02.11.2005, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Statistisches Bundesamt Deutschland - Inlandsproduktberechnung (2009). Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statistiken/VolkswirtschaftlicheGesamtrechnungen/Inlandsprodukt/Tabellen/Content75/BWSnachBereichen,templateId=renderPrint.psml>, zuletzt aktualisiert am 2009, zuletzt geprüft am 08.02.2010.

Steinmann, Christian (Dresden) (2009): Rezension zu Normen Bauwesen 25: DIN Taschenbuch 199 "Barrierefreies Planen und Bauen". Herausgegeben von DIN Deutsches Institut für Normung e. V. im Februar 2005. auf Amazon.de: Bücher. Online verfügbar unter [http://www.amazon.de/Bauwesen-Barrierefreies-Planen-Bauen-Normen/dp/3410159347/ref=sr\\_1\\_5?ie=UTF8&s=books&qid=1272882009&sr=1-5](http://www.amazon.de/Bauwesen-Barrierefreies-Planen-Bauen-Normen/dp/3410159347/ref=sr_1_5?ie=UTF8&s=books&qid=1272882009&sr=1-5), zuletzt geprüft am 03.05.2010.

Stemshorn, Axel (1995): Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte. DIN-Normen, Kommentar, Statistik, Wohnformen, Wohnungsbau, Außenanlagen, öffentliche Gebäude, Sport- und Freizeitanlagen, Werkstätten, Städtebau und Verkehr, Orientierung, Beratung, Selbsthilfe, Finanzierung, neue Bundesländer. 3. Aufl., 1. Nachdr. Leinfelden-Echterdingen: A. Koch.

Tabu – Wikipedia (2010). Online verfügbar unter <http://de.wikipedia.org/wiki/Tabu>, zuletzt aktualisiert am 27.01.2010, zuletzt geprüft am 01.02.2010.

Team, L. Dictionary E. O.: LEO Ergebnisse für "disability". Online verfügbar unter <http://dict.leo.org/ende?lp=ende&lang=de&searchLoc=0&cmpType=relaxed&sectHdr=on&spellToler=on&chinese=both&pinyin=diacritic&search=disability&relink=on>, zuletzt geprüft am 07.02.2010.

Team, L. Dictionary E. O.: LEO Ergebnisse für "empowerment". Online verfügbar unter <http://dict.leo.org/ende?lp=ende&lang=de&searchLoc=0&cmpType=relaxed&sectHdr=on&spellToler=on&chinese=both&pinyin=diacritic&search=empowerment&relink=on>, zuletzt geprüft am 07.02.2010.

Team, L. Dictionary E. O.: LEO Ergebnisse für "mainstream". Online verfügbar unter <http://dict.leo.org/ende?lp=ende&p=5tY9AA&search=mainstream>, zuletzt geprüft am 07.02.2010.

Thomalla, Michael; Glaser, Klaus M. (2004): Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Textausgabe mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Einführungen zu den Gesetzesänderungen. 5., überarb. und erw. Aufl. Schwerin: Dt. Gemeindeverl.

UN Enable - Promoting the Rights of Persons with Disabilities. United Nations. Online verfügbar unter <http://www.un.org/disabilities/>, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Unser, Andreas: Barrierefreie Rettungswege und Selbstrettung – auch in DIN 18040 / § 33 MBO weiterhin ungelöst. Online verfügbar unter <http://nullbarriere.de/nl1006.din18040-rettungswege.htm>, zuletzt geprüft am 10.02.2010.

VDI-Richtliniensuche. Online verfügbar unter <http://www.vdi.de/7636.0.html>, zuletzt geprüft am 10.02.2010.

Verband (Recht) – Wikipedia (2009). Online verfügbar unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Verband\\_\(Recht\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Verband_(Recht)), zuletzt aktualisiert am 03.07.2009, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

Verband (Soziologie) – Wikipedia (2009). Online verfügbar unter [http://de.wikipedia.org/wiki/Verband\\_\(Soziologie\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Verband_(Soziologie)), zuletzt aktualisiert am 03.06.2009, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

(23. Mai 1993): Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, vom 14. Juli 2006. Online verfügbar unter <http://www.verfassungen.de/de/mv/mv93.htm>, zuletzt geprüft am 10.08.2009.

(12.08.2004): Verordnung über Arbeitsstätten. ArbStättV, vom 18. Dezember 2008. Online verfügbar unter [http://bundesrecht.juris.de/arbst\\_ttv\\_2004/BJNR217910004.html](http://bundesrecht.juris.de/arbst_ttv_2004/BJNR217910004.html), zuletzt geprüft am 09.02.2010.

(27.01.1978): Verordnung über bauliche Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige. HeimMindestbauverordnung. HeimMindBauV, vom 25.11.2003. Online verfügbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/heimmindbauv/BJNR001890978.html>, zuletzt geprüft am 11.02.2010.

(04. 11 1971): Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen. HOAI 2009, vom 11.08.2009. Fundstelle: Sonderausgabe mit freundlicher Genehmigung des Bundesanzeigerverlages. In: AHO Textausgabe mit Begründung. Online verfügbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/hoai\\_2009/BJNR273200009.html](http://www.gesetze-im-internet.de/hoai_2009/BJNR273200009.html), zuletzt aktualisiert am 04. 11 1971, zuletzt geprüft am 02.02.2010.

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure. Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBI. I S. 2805, 3616) ; in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 4. März 1991 (BGBI. I S. 539) ... zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Tech-

nologie sowie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf Euro (Neuntes Euro-Einführungsgesetz) vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2982) ; Textausgabe. 6. Aufl. (2001). Stuttgart: Kohlhammer.

VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen. Gesamtausgabe VOB 2006 Teil A, B, C. Ausg. Oktober 2006. (2006). Berlin: Beuth.

Volland, Bettina; Manser, Joe (2004): Hindernisfrei in Franken und Rappen. Wie viel kostet hindernisfreies Bauen in der Schweiz? Ergebnisse der Nationalfonds-Studie «Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess». Projektteil A «Technische und finanzielle Machbarkeit», Nationalfondsprojekt 45 «Probleme des Sozialstaats». Herausgegeben von Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. (Informationsbroschüre zur Forschungsarbeit der ETH Zürich). Online verfügbar unter [http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php#einleitung](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php#einleitung), zuletzt aktualisiert am 17.06.2004, zuletzt geprüft am 08.02.2010.

WACHSTUM. BILDUNG. ZUSAMMENHALT. Koalitionsvertrag zwischen der CDU, CSU und der FDP (2009). 17. Legislaturperiode. Online verfügbar unter [www.cdu.de/doc/pdfe/091026-koalitionsvertrag-cdu-csu-fdp.pdf](http://www.cdu.de/doc/pdfe/091026-koalitionsvertrag-cdu-csu-fdp.pdf), zuletzt aktualisiert am 26.10.2009, zuletzt geprüft am 08.02.2010.

Weeber, Hannes (Juli 2005): Technische Grundsätze zum barrierefreien Bauen. Unter Mitarbeit von Axel Dörrie, Martina Buhtz und Simone Bosch. Herausgegeben von BBR. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. Berlin. (BBR-Online-Publikation). Online verfügbar unter [http://www.bbr.bund.de/cln\\_005/nn\\_21948/DE/Forschungsprogramme/AllgemeineRessortforschung/BereichBauwesen/TechnGrundsaezeBarrierefreierBau/05\\_Veroeffentlichungen.html](http://www.bbr.bund.de/cln_005/nn_21948/DE/Forschungsprogramme/AllgemeineRessortforschung/BereichBauwesen/TechnGrundsaezeBarrierefreierBau/05_Veroeffentlichungen.html), zuletzt geprüft am 09.10.2008.

WHO (2005): Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit. ICF\_Endfassung-2005-10-01. WHA54.21. Herausgegeben von Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information, zuletzt aktualisiert am 24.03.2006, zuletzt geprüft am 06.08.2009.

Die nachhaltige Umsetzung von Barrierefreiheit beim Planen und Bauen erfordert Bewusstseinsbildung für den gesamten Gesetzgebungs-, Lehr-, Planungs- und Bauprozess.

# 0 Forschungsleitende Fragestellung und Abgrenzung

## 0.1 Fixierung des Problems

### 0.1.1 Aktueller und regionaler Bezug

Aktueller Hintergrund der Arbeit ist die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention<sup>1</sup> und des Zusatzprotokolls als völkerrechtliche Menschenrechtsverträge von der Bundesrepublik Deutschland am 2007 in New York. Von den Vereinten Nationen war die Konvention im Dezember 2006 verabschiedet worden. Nach der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde ist die Konvention am 26.03.2009 in Deutschland in Kraft getreten.<sup>2</sup> Deutschland hat nun alle geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der anerkannten Rechte und zur Beseitigung der Diskriminierung zu treffen. Forderungen richten sich deutlich an den Bereich Bauen und Verkehr. Dabei ist es aus völkerrechtlicher Sicht völlig unbedeutend, dass die Bundesrepublik ein föderal aufgebauter Staat und Bauen Ländersache ist. Mit der Verpflichtung des Staates sind auch die Länder unmittelbar verpflichtet, die Konvention umzusetzen.

### 0.1.2 Anrecht auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Barrierefrei zu planen und zu bauen ist nicht unserem Wohlwollen gegenüber kleinen Personengruppen unterworfen, sondern es „handelt sich um grundlegende Rechtspositionen, die von der Gesellschaft nicht nach Ermessen zuerkannt (und ggf. auch verweigert oder wieder aberkannt) werden können, sondern jedem Menschen aufgrund seiner Menschenwürde<sup>3</sup> unbedingt geschuldet sind.“<sup>4</sup> Durch die UN-Behindertenrechtskonvention wird eindeutiger<sup>5</sup> als bisher formuliert, dass der überkommene Fürsorge<sup>6</sup>- und Versorgungsgedanke für Menschen mit Behinderung durch die Inklusion<sup>7</sup> aller Menschen in die Gesellschaft abgelöst<sup>8</sup> werden muss. Die Anerkennung

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesrat (3. Mai 2008): *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. UN Behindertenrechtskonvention*, vom 13. Dezember 2006. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35. Online verfügbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show\\_page.php?wc\\_c=556&wc\\_id=9](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_page.php?wc_c=556&wc_id=9), zuletzt aktualisiert am 3. Mai 2008, zuletzt geprüft am 15.06.2009.

<sup>2</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte -Behindertenrechtskonvention (CRPD)

<sup>3</sup> „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.“ *Resolution 217 A (III) Deklaration der Menschenrechte*

<sup>4</sup> Böhringer 2003, S. 5

<sup>5</sup> „Betroffene, Behindertenverbände und Fachpolitiker hoffen nun auf eine Wende. Denn Anfang (...Anm.: 2009) tritt ein Gesetz in Kraft, das auf 40 Seiten eine Revolution formuliert: das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.“ Demmer 2009, S. 27

<sup>6</sup> „Im fachlichen Diskurs ist der Begriff „Fürsorge“ also nicht mehr zeitgemäß. Er wird meist gleich gesetzt mit Bevormundung (Heiner Keupp spricht von „fürsorglicher Belagerung“) oder mit Fremdbestimmung i. S. „Wir wissen am besten, was gut für Dich ist!“. Fürsorge hat in diesem Verständnis nichts mit einer Begegnung auf Augenhöhe zu tun, hat den Geschmack von wohlmeinender Überbehütung, ist nicht vereinbar mit Empowerment.“ Seifert 2008, S. 1

<sup>7</sup> „Theorie einer heterogenen Gruppe (viele Minderheiten und Mehrheiten)“ Hinz 2003, S. 2

<sup>8</sup> „Die Konvention signalisiert nicht nur eine Abkehr von einer Behindertenpolitik, die primär auf Fürsorge und Ausgleich vermeintlicher Defizite abzielt. Sie gibt zugleich auch wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes. Darüber hinaus hat die Konvention gesamtgesellschaftliche Bedeutung, insofern sie deutlich macht, Weiter lesen bitte in der Fußnote der Folgeseite

## 0 Forschungsleitende Fragestellung und Abgrenzung

von Behinderung als normaler und bereichernder Bestandteil des menschlichen Lebens und Zusammenlebens trägt zur Humanisierung der gesamten Gesellschaft bei. Barrierefreiheit wird zum ersten Mal verbindlich in unmittelbaren Zusammenhang mit der Menschenwürde gebracht. Die Gewährleistung der Barrierefreiheit ist ein zentrales Anliegen der Konvention.

Die Behindertenpolitik hat in den vergangenen Jahren viele Änderungen bewirkt. 1998 wurde ein Paradigmenwechsel zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft eingeleitet. Politisch wird dieser Wechsel in der Bundesrepublik vereinbarungsgemäß fortgesetzt.<sup>9</sup> Deutlich wird die Vorwärtsbewegung auf diesem Gebiet durch einen Blick auf die Jahreszahlen der Erlassfassungen von wichtigen Gesetzen<sup>10</sup>. Zwischen 2001 und 2009 wurden erhebliche Vorstöße unternommen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und diese Rechtsnormen in Gesetzesform zu setzen.

Bei der Realisierung der Forderungen zur Barrierefreiheit gibt es im Bereich Planen und Bauen große Defizite, auf die von der Bundesbehindertenbeauftragten<sup>11</sup> und von den Verbänden<sup>12</sup> hingewiesen wird, für die es aber keine hinreichenden Untersuchungen gibt. Entscheidend für den Erfolg der UN-Behindertenrechtskonvention ist aber die Umsetzung. "Wir brauchen nicht nur ein Umsetzungs- und Vollzugsgesetz, sondern wir brauchen ein richtiges Konzept für die Umsetzung und den Vollzug dieser Konvention. Das kostet ein bisschen, vor allen Dingen natürlich geistige Anstrengung und dann auch ein bisschen Geld."<sup>13</sup> Unerlässlich sind Strategien zur Entwicklung des Bewusstseins in der Baufachwelt, zur konsequenten Ausgestaltung verbindlicher Vorgaben und zum diskriminierungsfreien Sprachgebrauch.

---

dass die Anerkennung von Behinderung als Bestandteil menschlichen Lebens und Zusammenlebens zur Humanisierung der Gesellschaft beiträgt.“ Bielefeldt 2008, S. 4

<sup>9</sup> Vgl. Scholz 15.07.2009

<sup>10</sup> Beispiele: Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen 2001, BGGB Behindertengleichstellungsgesetz 2002, LBGG M-V Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern 2006, AGG Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz 2006.

<sup>11</sup> „Wer die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen besucht, muss keine Stufen steigen, die Türen öffnen sich auf Knopfdruck, und im Aufzug klärt eine freundliche Stimme aus dem Lautsprecher über das erreichte Stockwerk auf. Der Weg zu Karin Evers-Meyer ist barrierefrei. Barrierefrei ist alles, was Menschen mit Behinderung grundsätzlich und ohne fremde Hilfe zugänglich ist (...) Wer der Regierungsbeauftragten länger zuhört, ahnt, dass es davon nicht allzu viel in Deutschland gibt. Sie sei „geschockt“ gewesen, als sie ihr Amt vor drei Jahren antrat. Die SPD-Abgeordnete spricht das Ungeheuerliche offen aus. „In allen Lebensbereichen werden Menschen mit Handicap behindert und ignoriert“, urteilt Karin Evers-Meyer. In der Gastronomie etwa könne von Barrierefreiheit keine Rede sein. Kneipen mit Rampe und Behindertentoilette sind Deutschland eine Seltenheit, Speisekarten in Blindenschrift gar eine Rarität. Wer als Rollstuhlfahrer ICE fahren möchte, der wird in einer peinlichen Prozedur mittels einer Hebebühne auf das Niveau des Schnellzugs gepumpt. Nur ein Bruchteil aller Fernsehsendungen wird für Gehörlose untertitelt oder in Gebärdensprache übersetzt.“ Demmer 2009, S. 27–28

<sup>12</sup> Bestandsaufnahme: Wo gibt es noch Menschenrechtsverletzungen und Probleme? Sieger 18.03.2009

<sup>13</sup> Bundestag 13.11.2008, S. 19908 Wortbeitrag von Dr. Ilja Seifert

## **0.2 Abgrenzung und Methodik**

### **0.2.1 Zeitliche und räumliche Abgrenzung**

Thematisch veranlasst ist die Arbeit durch die Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention bei den Vereinten Nationen im Dezember 2006 und die Ratifizierung in Deutschland am 26. März 2009. Der Zeitraum von zehn Jahren bis einschließlich 2010 beschreibt die aktuellen Auffassungen zum Thema erschöpfend. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationales Rechtsinstrument, das bestehende Menschenrechte universell in Bezug zur Lebenssituation behinderter Menschen setzt. Die räumliche Eingrenzung der komplexen, fachübergreifenden Sachlage erfolgt aufgrund der Zuständigkeit des Bundes und der Länder für die Umsetzung des Ratifizierungsgesetzes zur UN-Behindertenrechtskonvention der Bundesrepublik auf Deutschland. Ein besonderer Bezug zu Mecklenburg-Vorpommern ist beabsichtigt. Soweit es sich um Länderaufgaben handelt, werden in erster Linie die Regelungen in diesem Bundesland betrachtet und in Einzelfragen mit anderen Länderregelungen verglichen. Die Untersuchung von Objekten mit den Checklisten wurde überwiegend in Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen, in einem Vergleich wurden Objekte in Schleswig-Holstein und Hamburg mitbetrachtet. Soweit es um Aufgaben der Kommunen geht, stehen regionale Kommunen als Beispiel im Blickpunkt.

### **0.2.2 Fachliche Abgrenzung**

Barrierefreiheit ist ein interdisziplinäres Querschnittsthema, keine eigene Wissenschaft. Barrierefreiheit beeinflusst Produktdesign, Kommunikation, Tourismus, die Sozialpädagogik und das Sozialmanagement, das Gesundheitswesen, Medizin- und Gesundheitstechnik oder auch Bereiche wie Medien, Sport, Lernen und Teilhabe in der Schule. Entsprechend groß und interdisziplinär vernetzt stellt sich das Handlungsfeld barrierefreies Planen und Bauen dar. Im Bereich Bauen und Verkehr erfolgt die Eingrenzung daher auf öffentlichen Gebäude, die nicht im Eigentum des Bundes sind und damit in erster Linie auf Länderaufgaben im Bauordnungsrecht. Mit den Ausführungen wird keine politische oder verwaltungsrechtlich zielgerichtete Berichterstattung betrieben. Es geht bei dieser Arbeit weder um juristisch belastbare Aussagen, noch um die Zertifizierung der untersuchten Gebäude, sondern es handelt sich um baufachlich analytische Betrachtungen von Prozessen und Objekten mit wissenschaftlichen Methoden aus der Sicht einer Architektin.

Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stehen Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Mittelpunkt der Betrachtungen. Barrierefreies Bauen berücksichtigt darüber hinaus die Interessen von Senioren, Kindern und Jugendlichen, Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund aber auch die anderen gesellschaftlichen Gruppen in gleicher Weise. Darauf wird nicht redundant eingegangen.

### **0.2.3 Methodik**

Der Abschnitt 1 gibt Einblick in die Vorgeschichte, Inhalte und Bedeutung der „revolutionären“<sup>14</sup> UN-Behindertenrechtskonvention, auf ihre internationale Dimension sowie die rechtlichen Auswirkungen ihrer Übersetzungen auf Deutschland. Der Abschnitt dient, neben der Darstellung dieser entscheidenden Rechtsgrundlage aktueller Forderungen an das barrierefreie Bauen, dem Verständnis für das neue Denkmodell im Umgang mit Behinderung.

Im Abschnitt 2 werden gegenwärtige Defizite in der Umsetzung dieser aktuellen Forderungen an die bauliche Barrierefreiheit beispielhaft bei öffentlichen Gebäuden erforscht. Alle für diese Arbeit angesetzten Forderungen sind in der *Checkliste zur Begehung 2009* in Anlage III vollständig dargestellt. Die Erfassungsmethode zur systematischen Analyse mit Checklisten, Interviews, Auswertungsmethoden und die Ergebnisse wird an einigen Beispielen der 41 Gebäude aus vier umfangreichen Untersuchungsreihen und ergänzend in Anlage III dargelegt. Die objektkonkreten Einzelberichte der umfassenden Checks sind nicht Bestandteil der Veröffentlichung. Alle objekt- und personenbezogenen Daten wurden zur öffentlichen Diskussion konsequent anonymisiert. Aus den Einzelergebnissen sind im Vergleich jeweils Gesamtergebnisse innerhalb der Untersuchungsreihen ausgearbeitet worden. Die Ergebnisse zweier Untersuchungsreihen liegen veröffentlicht vor:

- Bernier, Antje; Bombeck, Henning (2009): Landesbaupreis für ALLE? Analyse der Barrierefreiheit von prämierten Objekten des Landesbaupreises Mecklenburg- Vorpommern 2008. Wismar: Hochsch. Fak. für Wirtschaftswiss. (Wismarer Diskussionspapiere, 8).
- Bernier, Antje; Bombeck, Henning; Kröplin, Doreen; Strübing, Katarina (2009): Öffentliche Gebäude für ALLE? Analyse der multisensorischen Barrierefreiheit von Objekten in Mecklenburg- Vorpommern, Schleswig Holstein und Hamburg. Wismar: Hochsch. Fak. für Wirtschaftswiss. (Wismarer Diskussionspapiere, 11).

Für die vierte Untersuchungsreihe ist eine Publikation in Vorbereitung. Auf die inhaltliche Anknüpfung wird an entsprechender Stelle im Text Bezug genommen, folgerichtig wird die Darstellung im Abschnitt 2 auf den Überblick der Untersuchungsreihen und das Ergebnisextrakt begrenzt.

Im Abschnitt 3 werden Ursachen für die Defizite aus Abschnitt 2 gesucht und Rückschlüsse und Handlungsempfehlungen abgeleitet. Ausgewählte Begriffe aus dem Baumanagement dienen dazu, den Planungs- und Bauablauf als komplexe Aufgabe zu umreißen, um die Beteiligungspotenziale im Prozess heraus zu finden und wichtige Partner zu zeigen. Bei der Untersuchung der

---

<sup>14</sup> „Die Bedeutung dieser Behindertenrechtskonvention (...) kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden. Wenn man bedenkt, wie mühsam es in Deutschland war, vor drei Jahren das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) durchzusetzen (...), geht von der UN-Konvention ein geradezu revolutionärer Schub aus: Jedes Land ist dazu aufgerufen, seine Infrastruktur so auszubauen, dass behinderte Menschen ihr Leben möglichst barrierefrei gestalten können. Jeder behinderte Mensch soll selbst bestimmen können, mit wem und wo er lebt und kein Mensch mit Behinderung soll verpflichtet sein, in speziellen Wohnformen zu leben. Der Leitgedanke, der die ganze Konvention prägt, ist in einem Begriff zusammengefasst worden, der in der deutschen Sprache bisher nur selten zur Anwendung kommt. Gemeint ist Inklusion (Einbeziehung).“  
Lachwitz 2008

rechtlichen Grundlagen wird die Regelungsdichte im Bauordnungsrecht zum Thema barrierefreies Planen und Bauen diskutiert. Handlungsvorschläge sind den entsprechenden Abschnitten zugeordnet.

Es geht nicht ohne Beteiligung von Menschen mit Behinderungen. Der Abschnitt 4 liefert nicht nur Baufachleuten einen Überblick über Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache. Ergänzt wird in den Schlussbemerkungen um die Fragestellung zur Notwendigkeit der Bewusstseinsänderung.

Im Anhang I werden unerlässliche Begriffe zum diskriminierungsfreien Sprachgebrauch definiert. Durch die Einordnung in drei Kategorien mit unterschiedlicher Verbindlichkeit werden die differenzierten Quellenlagen und die aktuelle Diskussion deutlich.

### **0.3 Ziele und allgemeiner Erkenntniszuwachs**

Barrierefreiheit muss als untrennbarer Bestandteil und als Bereicherung der Vielfalt der Architektur anerkannt werden. Nicht die Behinderungen müssen in die Architektur eingepasst werden, sondern umgekehrt der gesamte (natürlich auch bauliche) Lebensraum muss sich auf die menschliche Vielfalt besser einstellen. Denn „Man ist nicht behindert, man wird behindert.“<sup>15</sup> Im Alltag geht es um die Anerkennung der Würde aller Menschen. Menschenrechtskonventionen unterstützen das „Empowerment“<sup>16</sup> der Menschen, indem sie Ansprüche formulieren und mit Durchsetzungsinstrumenten koppeln. Diese Arbeit unterstützt die Verknüpfung des Denkmodells der UN-Behindertenrechtskonvention mit Architekturthemen. Zum allgemeinen Erkenntniszuwachs gehören:

- die Darstellung des Denkmodells der UN-Behindertenrechtskonvention zur Übernahme in die Architektur;
- die Recherche von vorhandenen Untersuchungen zur Umsetzung;
- die Veranschaulichung aktueller Defizite am Beispiel der barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Entwicklung einer Untersuchungsmethode;
- die Diskussion von Ursachen der Defizite und Formulierung von Handlungsempfehlungen;
- die Übersicht zu Organisationen für und von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zur Beteiligung als Experten in eigener Sache;
- die Darstellung der Begriffe zum diskriminierungsfreien Sprachgebrauch und Fortschreibung des Begriffes Barrierefreiheit;
- die Darstellung des Standes der Technik und das Aufzeigen von weiterem Forschungsbedarf.

---

<sup>15</sup> Sigrid Arnade Zwischen Anerkennung und Abwertung. Behinderte Frauen und Männer im bioethischen Zeitalter in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 8/2003, S. 3-6, hier S. 3

<sup>16</sup> Englisch für Ermächtigung und Bevollmächtigung

### **0.3.1 Zielgruppen**

Die Untersuchungsergebnisse dienen:

- der Politik und Entscheidungsträgern in den Gebietskörperschaften;
- Vertretern von Behörden aller Ebenen im Bereich Bauen und Soziales;
- Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen, ihren Vereinen und Verbänden der Behindertenselbsthilfe; Behinderten- und Gleichstellungsbeauftragten, Behindertenbeiräten, Schwerbehindertenvertretern, Wohlfahrtsverbänden und ihren Dachorganisationen;
- interessierten Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Bauherrn;
- der Berufspolitik, z.B. den berufsständischen Vertretungen im Bereich Bauen und Wohnen;
- Fachleuten, Studenten und Lehrenden in den verwandten Fachdisziplinen;
- Projektentwicklern, Projektmanagern, Facilitymanagern;
- Architekten, Stadtplanern, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und anderen Bauplanern in der Bauwirtschaft und in der Bauverwaltung;
- Baugesellschaften, der Bauindustrie, dem Baugewerbe;
- Fachverlagen, Messen und Marketingunternehmen mit Baubezug.

### **0.3.2 Absehbare oder unmittelbare wissenschaftlich-technische Nutzung**

Unmittelbar genutzt werden können die Ergebnisse:

- zur Klarstellung und Verbreitung des Rechtsanspruchs auf Barrierefreiheit als Menschenrecht;
- als Übersicht zu den Organisationsformen von und für Menschen mit Behinderungen;
- als Hilfestellung zum diskriminierungsfreien Sprachgebrauch;
- als Hilfestellung zur Entwicklung von Beteiligungsmodellen der Experten in eigener Sache im Planungsprozess, Argumentationsgrundlagen für die Fachdiskussion;
- zur praktischen Hilfestellung in Form von Fragebögen und Checklisten für Erfassungs- und Auswertungsmethoden sowie zur Ableitung von Maßnahmen.

## **0.4 Noch ungeklärte bzw. aus der Arbeit abzuleitende Probleme**

- Softwareentwicklung zur Auswertung der Checkliste; Weiterentwicklung der Checkliste für die barrierefreie Planung im Sinne der Nachhaltigkeit, für die Erfassung von Barrieren als Instrument der qualifizierten Bauprojektsteuerung und Haushaltsplanung und für die sukzessive Durchsetzung einer Eigentümerverpflichtung beim Bestand;
- Forschungen zu verbindlichen Formen und zum Ablauf der Beteiligung von Betroffenen als Experten in eigener Sache in den Planungsebenen des öffentlichen und privaten Baurechts;
- Forschungsbedarf zu Umweltfaktoren der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO, um die notwendige Detailliertheit für die Beschreibung sowohl einer einheitlichen als auch der gegenwärtigen, tatsächlichen Umwelt zu bieten<sup>17</sup>; Einflussnahme auf die medizinische Klassifikation der Behinderung der WHO im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention;
- Stärkung der Barrierefreiheit und des Design für ALLE als interdisziplinäres Ausbildungsziel durch Entwicklung und Erprobung von Modellcurricula für alle einschlägigen Studiengänge, durch Aus- und Weiterbildung und die Förderung des Sachverständigenwesens;
- Strategien zur Imageverbesserung, zur Durchsetzung des diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs und leichter Sprache und in Fachpresse und Fachliteratur, auf Fachmessen und Fachkongressen, in Wettbewerben und Ausschreibungen, in Internetauftritten z.B. der Fachministerien im Bereich Planen und Bauen;
- Qualitätssicherung von Beschwerdemechanismen, von Zertifizierungen sowie Untersuchungen zu den Forderungen, ihrer Kontrolle und Sanktionen; Forschung zu den Grenzen der Zumutbarkeit bei Leistungen aus und Belastungen durch Ehrenämter.

<sup>17</sup> WHO 2005, S. 180

Dem Denkmodell der UN-Behindertenrechtskonvention muss Zugang in die Architektur verschafft werden, denn es handelt sich nicht um ein Behindertenspezialgesetz, sondern um eine Menschenrechtskonvention.

# 1 Die UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention betrifft uns ALLE. Wer bisher glaubte, nur Menschen mit Behinderungen sollten dieses Übereinkommen kennen, irrt. Wer glaubt, er wird fachlich nicht durch die UN-Behindertenrechtskonvention gefordert werden, irrt. Wenn sich Baufachmenschen besorgt fragen, wo sie sich in dieser Untersuchung wieder finden, muss aufgeklärt werden. Die UN-Behindertenrechtskonvention wird Einfluss nehmen auf alle Bereiche des Lebens, natürlich auch und in nicht unerheblichen Maße auf den Bereich Bau und Verkehr. Die Baufachwelt ist daher in der Pflicht, sich mit den Forderungen aus dem Übereinkommen intensiv auseinander zu setzen und Maßnahmen zu einer erfolgreichen Umsetzung abzuleiten. Zunächst ist es auch für die Berufskollegen Architekten, Stadtplaner und Bauingenieure wichtig, die UN-Behindertenrechtskonvention zu kennen, um die weit reichende Bedeutung zu erfassen. Es reicht eben nicht, den Artikel 9 zu lesen, denn ohne Verständnis für das Denkmodell des Übereinkommens bleiben die baulichen Lösungen in den realen Parallelwelten *behindert* oder *nicht behindert*.

Der volle Titel der offiziellen englischen Sprachversion der UN-Behindertenrechtskonvention ist: „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“<sup>18</sup>, der deutsche Titel ist : „Übereinkommen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen“. Die UN-Behindertenrechtskonvention und das dazu gehörige „Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ oder auch „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“<sup>19</sup> (im Folgenden abgekürzt als „Fakultativprotokoll“) sind am 13.12.2006 von der Generalversammlung<sup>20</sup> der Vereinten Nationen angenommen worden. International in Kraft getreten ist die UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Fakultativprotokoll am 03. Mai 2008.

## 1.1 Zur Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein bedeutsamer Schritt zur weltweit wirksamen Stärkung der Rechte behinderter Menschen. Das Vertragswerk ist das erste universelle Rechtsinstrument, das bestehende Menschenrechte in Bezug zur Lebenssituation behinderter Menschen setzt. Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens wird anerkannt. Das vorherrschende Verständnis von Behinderung als Defizit wird abgelöst. Einem großen Teil der rund 650 Millionen behin-

---

<sup>18</sup> Vgl.: Generalversammlung der Vereinten Nationen (13 December 2006): *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. CRPD, vom 24 January 2007. Fundstelle: UN Doc. A/RES/61/106. Online verfügbar unter [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/61/106](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/61/106) Annex I, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

<sup>19</sup> Deutsch: „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Englisch: *Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. Generalversammlung der Vereinten Nationen (13. Dezember 2006): Fundstelle: UN Doc. A/RES/61/106 Annex II. Online verfügbar unter <http://www.un.org/esa/socdev/enable/rights/convtexte.htm#optprotocol>, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

<sup>20</sup> Die Generalversammlung der Vereinten Nationen (Englisch: General Assembly GA) ist ein Hauptorgan der UN und kann Staaten, die Menschenrechte verletzt haben, sanktionieren. Es waren im Jahr 2008 192 Mitgliedstaaten mit je einer Stimme vertreten. Bei solchen Entscheidungen ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte

derten Menschen weltweit wird die UN-Behindertenrechtskonvention erstmalig Zugang zu universell verbrieften Rechten verhelfen.<sup>21</sup> In der ersten Beratung des Deutschen Bundestages zur UN-Behindertenrechtskonvention versuchte der Abgeordnete Ilja Seifert die Auswirkungen der Konvention zu umschreiben. Seiner Meinung nach wird die Konvention nicht nur das Leben von 600 Millionen Menschen mit Behinderungen auf der Welt verändern, sondern hat das Potenzial, „die Lebenssituation von uns allen – auch von Ihnen – zu verändern. Das ist nämlich eine Menschenrechtskonvention und kein Behindertenspezialgesetz.“<sup>22</sup>

## **1.2 Zur Vorgeschichte der UN-Behindertenrechtskonvention**

Mit der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 wird bereits jede Diskriminierung von den Vereinten Nationen weltweit verboten, das Merkmal „Behinderung“ wurde aber nicht ausdrücklich genannt. Das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (CRC) vom 20. November 1989 ist die erste, völkerrechtliche verbindliche UN- Konvention, in der „Behinderung“ steht. Durch Artikel 2 wird eine Diskriminierung aufgrund von „Behinderung“ verboten.

Sozialfürsgerische Maßnahmen prägten bis zum Ende der 60er Jahre die Behindertenpolitik der Vereinten Nationen. Die Menschenrechtsperspektive entstand erst Anfang der 70er Jahre. 1971 verabschiedeten die Vereinten Nationen die völkerrechtlich unverbindliche „Deklaration der allgemeinen und besonderen Rechte der geistig Behinderten“ und 1975 die „Erklärung über die Rechte behinderter Menschen“. Das 1976 beschlossene „Internationale Jahr der behinderten Menschen“ fand 1981 statt. 1982 wurde ein „Weltaktionsprogramm für behinderte Menschen“ beschlossen, das über 200 Aktionspunkte aufführt. Ein Prozess der Umsetzung stand einer „Dekade der Behinderten“ (1983-1992) vor. Danach fasste die Generalversammlung der Vereinten Nationen Ende 1992 den bedeutsamen Beschluss, ab 1993 jedes Jahr am 3. Dezember einen „Internationalen Tag der behinderten Menschen“ zu begehen. Bestandteil des Beschlusses war, dass bis 2010 eine „Gesellschaft für alle Menschen“ erreicht werden sollte.

Am 3. Dezember 1993 fand auf europäischer Ebene ein „Europäisches Behindertenparlament“ statt, während in der Bundesrepublik Deutschland für eine Ergänzung des Grundgesetzes geworben wurde. Am 20. Dezember 1993 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die „Standard Rules“, in der deutschen Übersetzung „Rahmenbestimmungen“ genannt. Mit diesen Rahmenbestimmungen wurde die Philosophie der „gleichberechtigten Teilhabe“ festschreiben. Seitdem gibt es die Funktion eines UN-Sonderberichterstatters zur Überwachung der Umsetzung.<sup>23</sup> Diese Zeit ist geprägt vom Wandel der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Behinderung,

---

<sup>21</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 08.11.2008, S. 46

<sup>22</sup> Bundestag 13.11.2008, S. 19908

<sup>23</sup> Vgl. Heiden 2006, S. 38-39 und 43

der einen Paradigmenwechsel zur Folge hatte. 2001 wurde diese Entwicklung auf internationaler Ebene bekräftigt durch die Ablösung der bestehenden International Classification of Impairment, Disability and Handicap (ICIDH) der WHO durch die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF).<sup>24</sup>

### **1.2.1 Zur Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention**

Auf Initiative von Mexiko<sup>25</sup> und Infolge der Resolution 56/168 vom 19.12.2001 der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurde ein Ad-hoc-Komitee gegründet, das ein umfassendes und in sich geschlossenes internationales Übereinkommen zur Förderung und zum Schutz der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen entwerfen sollte. Das Komitee stand allen Mitgliedsstaaten offen und unter der Kontrolle der Vereinten Nationen. Dieses Komitee leistete in Abstimmung mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und der Kommission für Soziale Entwicklungen die entscheidende Vorarbeit für den Wortlaut des Gesetzestextes.<sup>26</sup>

Die konstituierende Sitzung des Ad-hoc-Komitees fand 2002 statt. 2003 entschied das Komitee, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die den ersten Textentwurf des Übereinkommens ausarbeiten sollte. In der Arbeitsgruppe waren Vertreterinnen und Vertretern einiger Mitgliedstaaten, von Nichtregierungsorganisationen und eines nationalen Menschenrechtsinstituts. Die Arbeitsgruppe fertigte Anfang 2004 einen ersten Entwurf, über den anschließend im Ad-hoc-Komitee ab seiner dritten Sitzung Mitte 2004 bis zur sechsten Sitzung 2005 Verhandlungen über den Text geführt wurden. Im August 2006 nahm das Ad-hoc- Komitee auf seiner achten Sitzung den Entwurf des Textes des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls an.<sup>27</sup>

Die Generalversammlung nahm am 13. Dezember 2006 den Text des Übereinkommens und des Fakultativprotokolls an. Das Ergebnis der jahrelangen Verhandlung ist die Resolution aus der 61. Sitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 13.12.2006, die als offizielles Dokument A/RES/61/106 am 27. Januar 2007 erschien. Mit dieser Erklärung zur Einmütigkeit über den englischen Vertragswortlaut wurde die UN-Behindertenrechtskonvention den Regierungen zur Kenntnis gegeben und ab 30. März 2007 zur Zeichnung durch Regierungsmitglieder oder berechtigte Personen und zur Ratifikation ausgelegt.

Die internationalen Verhandlungen um die UN-Behindertenrechtskonvention fielen in den Zeitraum zwischen 2001 und 2006. In der gleichen Zeit wurden in der Bundesrepublik wichtige Meilen-

---

<sup>24</sup> Vgl. Klein-Luyten et al. 30.04.2009, S. 15

<sup>25</sup> Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen 2009

<sup>26</sup> Vgl. UN Doc. A/RES/61/106. Erläuterndes Vorwort zur Konvention aus der 76. Plenarsitzung vom 13. Dezember 2006. S. 1-2. Online verfügbar unter [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/61/106](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/61/106) Annex I, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

<sup>27</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 08.11.2008, S. 45

steine auf dem Weg zu gleichberechtigter Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erreicht. „Mit der Schaffung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) und des horizontalen Ansatzes in der Antidiskriminierungsgesetzgebung hatte die Bundesrepublik Deutschland international eine Vorreiterrolle inne.“<sup>28</sup> Deutschland unterschrieb die UN-Behindertenrechtskonvention und das Fakultativprotokoll am 30. März 2007 in New York, vertreten durch den Ständigen Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen<sup>29</sup>. Die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung, Frau Karin Evers-Meyer, und Staatssekretär Franz Thönnes haben die UN-Behindertenrechtskonvention vor Ort unterzeichnet.<sup>30</sup> Damit gehörte die Bundesrepublik zu den Ersten, die gezeichnet haben und versprach von diesem Zeitpunkt an, dessen Grundlagen einzuhalten.

Die Unterzeichnung durch Deutschland erfolgte während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007. Damit war die Willenserklärung von Deutschland ein politisch wichtiges Signal für die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen auf der Grundlage des Beschlusses des Rates der Europäischen Union vom 20. März 2007 (7404/07) auch selbst unterschrieben und zeichnete damit erstmalig einen menschenrechtlichen Vertrag.<sup>31</sup> In der Folge wird im Umfang der Zuständigkeit der EU die UN-Behindertenrechtskonvention auch europäisches Recht.

Inzwischen ist die UN-Behindertenrechtskonvention als Vertragswerk am 3. Mai 2008 nach der zwanzigsten Ratifikation international in Kraft getreten und wurde von 143 Staaten, auch durch die Europäische Kommission, gezeichnet. Das Fakultativprotokoll wurde von 87 Staaten unterzeichnet. 70 Staaten haben die UN-Behindertenrechtskonvention und 45 das Fakultativprotokoll bereits ratifiziert<sup>32</sup>. In Deutschland wurde das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Fakultativprotokoll am 5. Juni 2009 nach der Ratifizierung bekannt gemacht durch das Bundesgesetzblatt<sup>33</sup>.

---

<sup>28</sup> Deutscher Bundestag 12.11.2008, S. 1

<sup>29</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 08.11.2008, S. 45

<sup>30</sup> Vgl. Bundestag 13.11.2008, S. 19906

<sup>31</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 08.11.2008, S. 46

<sup>32</sup> Stand 2009-10-01: "143 signatories to the Convention, 87 signatories to the Optional Protocol, 70 ratifications of the Convention, 45 ratifications of the Optional Protocol" United Nations. Die Angaben auf dieser Seite werden ständig fortgeschrieben und geben Einblick in den jeweils aktuellen Stand der Zeichnung und Ratifikation.

<sup>33</sup> Bundesgesetzblatt Teil 2, 2009a S. 812-815 und Bundesgesetzblatt Teil 2, 2009b S. 818-820

### 1.3 Zu den Inhalten der UN-Behindertenrechtskonvention

Präambel	
Artikel 1	Zweck
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Allgemeine Grundsätze
Artikel 4	Allgemeine Verpflichtungen
Artikel 5	Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung
Artikel 6	Frauen mit Behinderungen
Artikel 7	Kinder mit Behinderungen
Artikel 8	Bewusstseinsbildung
Artikel 9	<u>Zugänglichkeit / Barrierefreiheit*</u>
Artikel 10	Recht auf Leben
Artikel 11	Gefahrensituation und humanitäre Notlagen
Artikel 12	Gleiche Anerkennung vor dem Recht
Artikel 13	Zugang zur Justiz
Artikel 14	Freiheit und Sicherheit der Person
Artikel 15	Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
Artikel 16	Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch
Artikel 17	Schutz und Unversehrtheit der Person
Artikel 18	Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit
Artikel 19	<u>Unabhängige Lebensführung</u> und Einbeziehung in die Gemeinschaft Selbstbestimmt Leben*
Artikel 20	Persönliche Mobilität
Artikel 21	Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen
Artikel 22	Achtung der Privatsphäre
Artikel 23	Achtung der Wohnung und der Familie
Artikel 24	Bildung
Artikel 25	Gesundheit
Artikel 26	Habilitation und Rehabilitation
Artikel 27	Arbeit und Beschäftigung
Artikel 28	Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz
Artikel 29	Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
Artikel 30	Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport
Artikel 31	Statistik und Datensammlung
Artikel 32	Internationale Zusammenarbeit
Artikel 33	Innerstaatliche Durchführung und Überwachung
Artikel 34	Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Artikel 35	Berichte der Vertragsstaaten
Artikel 36	Prüfung der Berichte
Artikel 37	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten und dem Ausschuss
Artikel 38	Beziehungen des Ausschusses zu anderen Organen
Artikel 39	Bericht des Ausschusses
Artikel 40	Konferenz der Vertragsstaaten
Artikel 41	Verwahrer
Artikel 42	Unterzeichnung
Artikel 43	Zustimmung, gebunden zu sein
Artikel 44	Organisationen der regionalen Integration
Artikel 45	Inkrafttreten
Artikel 46	Vorbehalte
Artikel 47	Änderungen
Artikel 48	Kündigung
Artikel 49	Zugängliches Format / Barrierefreies Format*
Artikel 50	Verbindliche Wortlaute

**Tabelle 1** Artikelüberschriften der UN-Behindertenrechtskonvention in der amtlichen deutschen Übersetzung.

### 1.3.1 Überblick

In der UN-Behindertenrechtskonvention ist der Begriff der Menschenwürde ein zentraler Bestandteil. Die UN-Behindertenrechtskonvention besteht aus der Präambel und 50 Artikeln. Mit den ersten 30 Artikeln werden die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfassend beschrieben, Artikel 31 bis 50 erläutern den Weg zur Durchführung der Bestimmungen und zur Kontrolle. Alle in der UN-Behindertenrechtskonvention genannten Artikel gestalten vorhandene Rechte der Menschen mit Behinderungen weiter aus.<sup>34</sup> In der Tabelle 1 sind alle Artikel mit ihren Überschriften aufgeführt. Mit einem Sternchen gekennzeichnete Artikel wurden in der Schattenübersetzung des Netzwerkes Artikel 3 e.V. in die kursiv geschriebene Form geändert.

### 1.3.2 Zum Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention

Für den Bereich Bau ist Artikel 9 „Zugänglichkeit“<sup>35</sup> oder „Barrierefreiheit“<sup>36</sup> besonders von Interesse. Maßnahmen zur Feststellung von Zugangshindernissen und –barrieren in der physischen Umwelt werden explizit genannt und es wird deutlich, dass Barrierefreiheit ein Querschnittsthema ist, das sich nicht auf das Bauen beschränkt.

Ausgerechnet dieser Artikel 9 ist durch die fehlerhafte amtliche Übersetzung sehr beschränkt worden, denn „Barrierefreiheit“ ist ein bereits gesetzlich definierter, verständlicher Begriff in Deutschland (siehe Anlage I). In seiner deutschen Bedeutung suggeriert „Zugänglichkeit“ jedoch die Begrenzung auf gegenständlich vorhandene bauliche Objekte in mindestens begehbarer Größe mit Stufen, Schwellen oder ähnlichem. Z.B. virtuelle Barrieren sind aber ebenfalls gemeint. Im Weiteren wird daher auf die Schattenübersetzung des Netzwerkes Artikel 3 e.V. (siehe Abschnitt 1.5.2) Bezug genommen.

Es handelt sich bei Maßnahmen zur Barrierefreiheit vielmehr um eine Kette von Maßnahmen, die einander bedingen und erst in ihrer funktionalen Gesamtheit zur vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen führen können. Die Aufgabenteilung innerhalb der Berufsgruppen erlaubt die getrennte Betrachtung von Gebäuden, Straßen, Transportmitteln sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten innerhalb einer abgestimmten Gesamtplanung, einer Art barrierefreien Masterplanung. Im Artikel 9 wird das projektübergreifende Denken Leitlinie genannt.

---

<sup>34</sup> Vgl. Aichele August 2008.

<sup>35</sup> Vgl. amtliche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>36</sup> Vgl. Schattenübersetzung durch das Netzwerk Artikel 3 e.V.

**Zugänglichkeit Barrierefreiheit**

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine **unabhängige Lebensführung selbstbestimmtes Leben** und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen **den gleichberechtigten gleichberechtigt mit anderen** Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die **Zugänglichkeit Barrierefreiheit** von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der **Zugänglichkeit Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der **Zugänglichkeit Barrierefreiheit** für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische **HilfeAssistenz** sowie Mittelpersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den **barrierefreien Zugang** zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu **erleichtern möglich**;
- f) um andere geeignete Formen der **HilfeAssistenz** und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb **zugänglicher barrierefreier** Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren **Zugänglichkeit Barrierefreiheit** mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

**Tabelle 2** Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention in der deutschen Schattenübersetzung<sup>37</sup>

### 1.3.3 Zum Fakultativprotokoll

Das Fakultativprotokoll ist ein eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag. Es erweitert die Kompetenzen des Ausschusses für Menschen mit Behinderungen nach Artikel 34 der Konvention um die Möglichkeit, ein Verfahren der Individualbeschwerde und ein Verfahren zur Untersuchung dieser Beschwerde. Das Fakultativprotokoll ist die Grundlage für den Aufbau eines quasi-gerichtlichen

<sup>37</sup> Barthel 20.08.2009

Beschwerdemechanismus auf internationaler Stufe. Erst nach der vollständigen Nutzung von allen staatlichen Rechtsbehelfen können Menschen ihr Anliegen vor ein internationales Fachgremium bringen, wenn es sich um einen Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention handelt. Das internationale Fachgremium soll anschließend über diese Beschwerde entscheiden.<sup>38</sup> Beide Verfahren sollen die Umsetzung und die Kontrolle der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention unterstützen. Das Fakultativprotokoll besteht aus 18 Artikeln.

## **1.4 Das deutsche Gesetz**

### **1.4.1 Die Denkschriften der Bundesregierung**

Vor dem Gesetzesbeschluss für das bundesdeutsche Ratifikationsgesetz wurden von der Bundesregierung Erklärungen und Auslegungen zur UN-Behindertenrechtskonvention und zum Fakultativprotokoll für die Mitglieder des Bundestages formuliert. Diese Schriften sind als „A. Denkschrift<sup>39</sup> zu dem Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“<sup>40</sup> und „B. Denkschrift zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“<sup>41</sup> in der Drucksache 16/10808 des Deutschen Bundestages, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 8.11.2008, enthalten. Die im Deutschen Behindertenrat zusammen arbeitenden Verbände lehnten die von der Bundesregierung in der Denkschrift vorgenommenen Bewertungen in weiten Teilen ab und sahen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Zu den Denkschriften wurde klar gestellt, dass es sich um kein für die Auslegungspraxis relevantes Dokument handelt.<sup>42</sup> In dem im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Gesetzestext sind die Denkschriften nicht enthalten und damit auch nicht rechtsverbindlich.

### **1.4.2 Das Ratifikationsgesetz**

Verträge zu politischen Beziehungen des Bundes oder mit Bezug zur Gesetzgebung erfordern ein Zustimmungsgesetz<sup>43</sup>. Das Verfahren folgt dem grundsätzlichen Gesetzgebungsverfahren des jeweiligen Staates, in Falle Deutschlands des Bundes. Der vollständige Titel des deutschen Ratifikationsgesetzes ist: „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Aus dem Titel wird deutlich, dass mit dem Ratifikationsgesetz die UN-

---

<sup>38</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte

<sup>39</sup> Eine Denkschrift, auch Memorandum, ist eine erläuternde Stellungnahme zu einem bestimmten Thema.

<sup>40</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 08.11.2008, S. 45–66

<sup>41</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 08.11.2008, S. 69–71

<sup>42</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 03.12.2008, S. 10

<sup>43</sup> Vgl. Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

Behindertenrechtskonvention auch das Fakultativprotokoll erfasst und gemeinsam in Kraft gesetzt wurden.

Die Initiative ging von der Bundesregierung aus, die dem Bundesrat am 17.10.2008<sup>44</sup> einen ersten Gesetzentwurf<sup>45</sup> vorlegte und damit die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifizierung des Übereinkommens sowie des Fakultativprotokolls schuf.<sup>46</sup> Die Federführung in diesem Thema hatte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Der Gesetzentwurf für den Bundestag vom 8.11.2008<sup>47</sup> stand in der 186. Sitzung des 16. Bundestages am 12.11.2008 unter der Leitung der Vizepräsidentin Gerda Hasselfeldt in erster Beratung für eine halbe Stunde auf der Tagesordnung unter dem Tagesordnungspunkt 13<sup>48</sup>. Als Zusatztagesordnungspunkt 3 wurde ein Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zur „Historischen Chance des VN Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“<sup>49</sup> in dieselbe Debatte gegeben. Im Anschluss an die Diskussion wurden der Entwurf und der Antrag in eine Anzahl von Ausschüssen<sup>50</sup> unter Federführung des Ausschusses für Arbeit und Soziales verwiesen. Der Bundesrat beschloss in seiner 851. Sitzung am 8. November 2008, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur UN-Behindertenrechtskonvention im ersten Durchgang keine Einwendungen zu erheben.<sup>51</sup>

Aus dem 11. Ausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales unter Vorsitz von Gerald Weiß, wurde nach einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen<sup>52</sup> und nach Zuarbeiten aus den anderen Ausschüssen ein Bericht mit Beschlussempfehlung<sup>53</sup> am 3.12.2008 fertig gestellt und dem Deutschen Bundestag am 4.12.2008 in seiner 193. Sitzung zur zweiten Beratung und Schlussabstimmung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgelegt. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales empfahl darin über die Berichterstatterin Silvia Schmidt, dem Gesetz zuzustimmen und ergänzt durch einen Entschließungsantrag aus dem Ausschuss. Reden von sechs Abgeordneten, unter

---

<sup>44</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 08.11.2008 S. 3

<sup>45</sup> Bundesrat 21.10.2008

<sup>46</sup> Vgl. Bundesrat 21.10.2008, S. 1

<sup>47</sup> Deutscher Bundestag 08.11.2008

<sup>48</sup> Bundestag 13.11.2008

<sup>49</sup> Deutscher Bundestag 12.11.2008

<sup>50</sup> Innenausschuss, Rechtsausschuss, Sportausschuss, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe sowie Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung

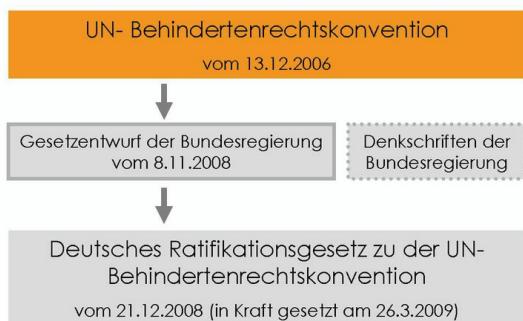
<sup>51</sup> Vgl. Bundesrat 10.11.1999

<sup>52</sup> Vgl.: Deutscher Bundestag 03.12.2008 S. 7: Beteiligte Sachverständige in der 107. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 3.12.2008:

- Sozialverband VdK Deutschland e. V.
- Der Paritätische Gesamtverband
- Aktion Psychisch Kranke e. V. (APK)
- Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben e. V. (ISL)
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA)
- Professor Dr. Jutta Schöler, Berlin
- Professor Dr. Theresia Degener, Bochum
- Ottmar Miles-Paul, Mainz
- Dr. Stefan Heinik, Gebesee
- Klaus Lachwitz, Berlin.

<sup>53</sup> Deutscher Bundestag 03.12.2008

anderem auch der Bundesbehindertenbeauftragten Karin Evers-Meyer, zum Tagesordnungspunkt 23a und 23b waren zu Protokoll gegeben. In zweiter Beratung unter Leitung des Vizepräsidenten Wolfgang Thierse wurde der Gesetzentwurf durch den 16. Bundestag ohne weitere Debatte einstimmig<sup>54</sup> angenommen. Die Beschlussempfehlung aus dem Ausschuss wurde bei Enthaltung der FDP angenommen, alle anderen Anträge dazu wurden abgelehnt.<sup>55</sup> Mit eindeutiger Mehrheit hat auch der Bundesrat am 19.12.2008 dem Gesetz im zweiten Durchgang zugestimmt.<sup>56</sup>



**Abbildung 1** Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik

Das deutsche „Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“<sup>57</sup> vom 21.12.2008 wurde am 31.12.2008 im Bundesanzeiger verkündet und am 26.3.2009 in Kraft gesetzt (siehe Abbildung 1). Es handelt sich nunmehr also nicht nur um eine weltweit ausgehandelte Willensbekundung<sup>58</sup>, sondern die UN-Behindertenrechtskonvention hat verbindlichen Gesetzescharakter in Deutschland.

<sup>54</sup> In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass die Kosten für diese Entscheidung lediglich auf ca. 463.000 € beifert wurden, "D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (...): 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand: Keine. 2. Vollzugsaufwand: Durch das Gesetz entsteht kein weiterer Vollzugsaufwand, mit Ausnahme der Kosten für die Einrichtung der unabhängigen Stelle nach Artikel 33 Abs. 2 des Übereinkommens. Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2009 sind hierfür bereits insgesamt 463 000 Euro veranschlagt." Deutscher Bundestag 03.12.2008, S. 2 Mit dieser Summe ist die Finanzierung der Monitoringstelle beim DIMR für ein Haushaltsjahr gemeint. Kostenauswirkungen für die Volkswirtschaft wurden nicht angeführt. Das mag hinsichtlich der Auswirkungen auf den Bereich Bauen befremdlich wirken, hat aber insofern eine wissenschaftliche Grundlage, als dass die Kosten für das barrierefreie Bauen nach dem aktuellen Forschungsstand die Kosten der Baureinigung nicht übersteigt. Über die redet in der Bundesregierung auch niemand. "Bei Neubauten verursacht hindernisfreies Bauen Mehrkosten von weniger als zwei Prozent der Bausumme. Dies entspricht in der Größenordnung der Baureinigung oder einem Bruchteil der Rabatte und Skonti der Werkverträge. Der geistige Aufwand im Projektteam ist gefragt! Jeder Rückommensantrag des Bauherrn und jede Änderung der ausführenden Architekten kosten mehr. Was man beim Neubau verpasst, wird teurer. Dies gilt für alle Fehlplanungen. Aber auch bei Umbauten sind Anpassungskosten, mindestens bei öffentlichen Bauten, nicht dramatisch. Schwieriger und kostenintensiver wird es bei Wohnbauten. Aus diesem Grund verlangt der Bund im subventionierten Wohnungsbau bereits seit 30 Jahren hindernisfreie Gebäude. Mit dieser Forderung

sollten sich auch die privaten Investoren endlich auseinander setzen." Volland, Manser 2004, S. 3

<sup>55</sup> Vgl. Bundestag 05.12.2008

<sup>56</sup> Bundesrat 23.12.2008, S. 459–460

<sup>57</sup> Vgl. Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention

<sup>58</sup> Konvention ist abgeleitet aus dem Lateinischen Wort „conventio“ und bedeutet „Übereinkunft, Zusammenkunft“.

### **1.4.3 Zur Umsetzungsdiskussion**

Von der Ratifikation unabhängig ist die Umsetzung des geschlossenen Vertrages. Der Vertrag ist mit der Unterschrift nicht erfüllt, sondern die Umsetzung beginnt erst. Gerade weil für die Bereiche Bauen und Verkehr die zur Umsetzung notwendige Regelungshoheit in Deutschland in großen Teilen bei den Bundesländern liegt, soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, „...dass die Bestimmungen der Konvention explizit und ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaates gilt.“<sup>59</sup>

## **1.5 Die deutschen Übersetzungen**

### **1.5.1 Die amtliche deutsche Übersetzung**

Die amtliche deutsche Übersetzung ist keine offizielle Sprachversion nach Artikel 50 des Übereinkommens. Offiziell sind der arabische, der chinesische, der englische, der französische, der russische und der spanische Wortlaut. Das Ad-hoc-Komitee bei den Vereinten Nationen setzte 2006 im Anschluss an die Annahme des englischen Entwurfs des Textes des Übereinkommens und des dazugehörigen Fakultativprotokolls eine Redaktionsgruppe unter der Leitung des Staates Liechtenstein ein. Diese Redaktionsgruppe sollte die Einheitlichkeit der Terminologie im Text sicherstellen und die offiziellen Sprachversionen der Vereinten Nationen abstimmen. Das Ergebnis sind die oben genannten sechs offiziellen Sprachversionen, bei denen sich im Folgenden immer auf die englische Sprachversion und ihre deutsche Übersetzung bezogen wird.

Bei der amtlichen deutschen Übersetzung handelt es sich um die abgestimmte Version zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz. Für Deutschland war das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beteiligt. Der beim Auswärtigen Amt beschäftigte Übersetzungsdiensst war maßgeblich in die deutsche Übersetzung einbezogen.<sup>60</sup>

### **1.5.2 Die Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V.**

Bei der Schattenübersetzung handelt es sich um eine korrigierte deutsche Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung und damit der offiziellen deutschen Version des Übereinkommens über die Rechte der Menschen mit Behinderungen durch das Netzwerk Artikel 3 e.V. Die offizielle deutsche Sprachversion der UN-Behindertenrechtskonvention wurde nach Aussage der Behindertenorganisationen fast ohne Beteiligung behinderter Menschen und ihrer Verbände in Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz abgestimmt. Anstrengungen der Behindertenorganisationen in allen vier beteiligten

---

<sup>59</sup> Sieger 03.04.2009

<sup>60</sup> Vgl. Aichele 06.10.2009

Staaten, wenigstens die gröbsten Fehler zu korrigieren, sind gescheitert.<sup>61</sup> Exemplarisch genannt sei: "Die Übersetzung von „Independence“ oder „live independently“ wurden ins Deutsche mit „Unabhängigkeit“ bzw. „unabhängige Lebensführung“ übersetzt. Die Behindertenverbände meinen, dass „Selbstbestimmung“ oder „Selbstbestimmtes Leben“ authentisch sind. Der Begriff der „Inclusion“ wird mit „Integration“ übertragen und dies ist in Hinblick auf das Bildungssystems und die Arbeitswelt eine „Fehlübersetzung“, denn „Inklusion“ ist bereits ein Begriff der im Deutschen eine völlig andere Interpretation ermöglicht."<sup>62</sup>

Auch im Deutschen Bundestag war vor dem Gesetzesbeschluss bereits die Tatsache bekannt, dass die vorliegende Fassung der deutschen Übersetzung des Übereinkommens sowie die dazu gehörige Denkschrift der Bundesregierung den Paradigmenwechsel durch Formulierungs- und Übersetzungsfehler gefährden.<sup>63</sup> Der Deutsche Bundestag wurde im November 2008 durch Fraktionsantrag<sup>64</sup> informiert und gebeten die Regierung aufzufordern, "die zwischen den einzelnen Staaten abgestimmte deutsche Übersetzung zu überarbeiten und die zentralen Übersetzungsfehler zu beheben."<sup>65</sup> Dieser Antrag wurde zugunsten der Annahme des Gesetzentwurfs ohne Änderungen abgelehnt<sup>66</sup>. Aus diesem Grund hat sich ein Verein für Menschenrechte und Gleichstellung Behindelter, das NETZWERK ARTIKEL 3<sup>67</sup> entschlossen, eine "Schattenübersetzung"<sup>68</sup> zu publizieren. „Das NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. hält eine korrekte Übersetzung des Konventionstextes für unerlässlich, da die Wortwahl zur Bewusstseinsbildung beiträgt. Die Bewusstseinsbildung in der gesamten Gesellschaft ist ein wichtiges Anliegen der Konvention, Artikel 8 der Konvention beschäftigt sich explizit mit diesem Thema. Deshalb soll mit der Schattenübersetzung eine deutsche Version des Konventionstextes zur Verfügung gestellt werden, die den authentischen Fassungen mehr ent-

---

<sup>61</sup> Vgl. Barthel

<sup>62</sup> Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.

<sup>63</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 12.11.2008, S. 1

<sup>64</sup> Drucksache 16/10841

<sup>65</sup> Deutscher Bundestag 12.11.2008

<sup>66</sup> Drucksache 16/11234 neu

<sup>67</sup> Ziele und Aufgaben des Netzwerkes Artikel 3 e.V.:

- "Vernetzung: überparteiliche, verbands- und behinderungsübergreifende Vernetzung aller Einzelpersonen, Projekte und Organisationen, die sich für Gleichstellung und die Umsetzung des Artikel 3 GG und des Behinderten-gleichstellungsgesetzes (BGG) einsetzen."
- Beschwerdestelle: Dokumentation und Weiterleitung von Diskriminierungstatbeständen, Erarbeitung von regelmäßigen Berichten zur Umsetzung des Benachteiligungsverbotes unter besonderer Berücksichtigung der Belange behinderter Frauen.
- Gesetzesvorbereitung: Sammlung und Koordinierung konkreter Vorschläge zur Schaffung von kommunalen, landes- und bundesweiten Regelungen zur Gleichstellung für behinderte Menschen. Die Anliegen behinderter Frauen finden darin besondere Beachtung." Barthel

<sup>68</sup> „Der Begriff „Schattenübersetzung“ wurde gewählt, weil die sogenannten „Schattenberichte“ (shadow reports) im Berichtswesen zu bestehenden UN-Konventionen eine gute Tradition haben: Die Vertragsstaaten von UN-Konventionen sind verpflichtet, regelmäßig Berichte zur Umsetzung der jeweiligen Konvention zu erstellen und diese dem überwachenden Komitee zuzuleiten. Parallel dazu werden von den Nichtregierungsorganisationen Schattenberichte erstellt, die ebenfalls in die Bewertung des überwachenden Komitees einfließen. Wenn die Bundesrepublik beispielsweise einen Bericht zur Umsetzung der Frauenrechtskonvention veröffentlicht, verfassen der Deutsche Frauenrat und andere Frauenorganisationen parallel einen Schattenbericht, in dem Fakten aufgelistet werden, die im Regierungsbericht nicht auftauchen.“ Barthel

spricht als die offizielle deutsche Übersetzung.<sup>69</sup> „Das Projekt Schattenübersetzung ist (...) im Wesentlichen von Frau Arnade betrieben worden. Frau Arnade hat damals mit Artikel 3 zusammen gearbeitet. Dies war zum Teil ein öffentlicher Konsultationsprozess.“<sup>70</sup> Dabei sind sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention als auch das Fakultativprotokoll nachvollziehbar korrigiert worden und werden zusammen in einem Dokument verbreitet. „Zur Kennzeichnung unserer Änderungsvorschläge sind diese in der Schattenübersetzung in blauer Farbe hinterlegt und die unseres Erachtens falschen Übersetzungen durchgestrichen.“<sup>71</sup> Eine Leserreaktion auf der Internetseite von „kabinet - Nachrichten“<sup>72</sup> zur Ankündigung der gedruckten Ausgabe der Schattenübersetzung macht deutlich, welche Tragweite die inhaltlichen Fehler aus der Übersetzung bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat: „... Eure Übersetzung vermittelt uns die weltweit rechtsverbindliche Version der UN-Konvention in einer semantisch unverfälschten deutschen Fassung. Sie dient uns als authentische Orientierung und zeigt uns durch die Gegenüberstellung mit der amtlichen Version genau die Stellen an, wo die Regierung beabsichtigt, die Umsetzungskriterien der UN-Konvention zu umgehen, bzw. der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit durch schwammige Begriffswahl einen beliebigen Ermessensspielraum einzuräumen. ... Falls die irreführenden Formulierungen der amtlichen deutschen Übersetzung in die Erstellung von Richtlinien, Gesetzen und Rechtsprechung einfließen, hilft uns eure Übersetzung, dies aufzudecken, die Verantwortlichen darauf hinzuweisen und notfalls Übersetzungsgutachten zur Einhaltung der Behindertenrechtskonvention zu veranlassen... Nun liegt es an uns, die entlarvende Schattenübersetzung zu verbreiten und die Einhaltung der ursprünglichen UN-Behindertenrechtskonvention auch im deutschen Sprachraum, an der offiziellen Interpretation vorbei, erfolgreich durchzusetzen.“<sup>73</sup> Beim Zitieren der UN-Behindertenrechtskonvention in deutscher Sprache sollte im Interesse des diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs abgewogen werden, wann besser die Schattenübersetzung zu nutzen ist.

### **1.5.3 Deutsche Versionen in leichter Sprache, Gebärdensprache oder als Sprachausgabe**

Den offiziellen deutschen Text der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es in Gebärdensprache und als Sprachausgabe auf den Webseiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten gibt die Behindertenbeauftragte der Bundesregierung auf ihrer Internetseite eine inhaltlich verkürzte und illustrierte Version unter dem Titel „Menschen-Rechte für behinderte Frauen, Männer und Kinder auf der ganzen Welt“ in leichter Sprache und mit größerer

---

<sup>69</sup> Barthel

<sup>70</sup> Aichele 06.10.2009

<sup>71</sup> Barthel

<sup>72</sup> Was ist die kabinet- Redaktion? „Kollektiver Propagandist und Organisator der behinderten Massen, (...) Wenn es denn eine Message gibt, dann die: der Nachrichtendienst von und für behinderte Menschen soll informieren, bilden und natürlich auch unterhalten.“ Information «Wir über uns» -- kabinet, 13.07.2009

<sup>73</sup> Krumpholz 03.02.2009

Schrift heraus (Überblick in Abbildung 2). Alle Dokumente stehen als Papierversion oder in verschiedenen digitalen Formaten zum Herunterladen zur Verfügung.



**Abbildung 2** Sprachversionen der UN-Behindertenrechtskonvention

## 1.6 Überprüfungsmechanismen der Konvention

### 1.6.1 Internationale Ebene

Auf der Ebene der Vereinten Nationen ist ein „Komitee für die Rechte behinderter Menschen“ zur Überwachung der Umsetzung der Rechte durch die Vertragsstaaten berechtigt. Es wird aus zwölf Spezialisten gebildet, die auf alle Regionen der Erde gleichmäßig verteilt sind. Sie werden für eine vierjährige Amtszeit gewählt. Das Komitee hat drei grundsätzliche Funktionen:

- Es beschäftigt sich mit den nationalen Staatenberichten über die Umsetzung der Konvention, die von den Vertragsstaaten in gleichmäßigen Zeiträumen abgegeben werden müssen.
- An das Komitee werden Individualbeschwerden gemäß des Zusatzprotokolls gerichtet und es ist für deren Prüfung zuständig.
- Das Komitee handelt in Fällen von belegten Anzeichen auf generelle, schwere und methodische Verletzungen von Rechten entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention.

Natürlich können auch eigene Erläuterungen („General Comments“) zu den aus der Konvention erwachsenden Staatenverpflichtungen vom „Komitee für die Rechte behinderter Menschen“ herausgegeben werden. Schon durch die 1993 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen „Einheitlichen Vorgaben der VN zur Erreichung von Chancengleichheit von behinderten Menschen“ wurde die Arbeitsstelle eines „VN- Sonderberichterstatters für Behin-

derung“ installiert. Er soll die Umsetzung der Empfehlungen des Komitees durch die Staaten kontrollieren. Der Südafrikaner Shuaib Chalklen bekleidet seit 13. August 2009 dieses Amt.<sup>74</sup>

### **1.6.2 „Focal Points“ in Deutschland**

Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt vor, dass eine oder mehrere rechenschaftspflichtige Stellen ("Focal Points<sup>75</sup>") innerhalb der Regierung zu bestimmen sind. Mit "Focal Points" sind weniger Orte als verantwortliche Personen oder Abteilungen gemeint, die die Umsetzung der Konvention in ihrem Zuständigkeitsbereich anleiten. Sie sind dafür nach außen und innen rechenschaftspflichtig. Für die Bundesregierung soll ein „Focal point“ beim im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichtet worden sein. Die Monitoringstelle befürwortet die Einrichtung weiterer „Focal Points“ in allen Bundesministerien.<sup>76</sup> Angesichts der vielen Zuständigkeiten der Länder im föderalistischen Deutschland ist die Einrichtung von „Focal points“ bei den Regierungen der Bundesländer zu diskutieren. Die Notwendigkeit ergibt sich aus der weiteren Betrachtung für den Bereich Bauen.

### **1.6.3 Nationale, amtliche Monitoring- Stelle beim DIMR**

Die nationale Monitoring- Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention wurde beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) in Berlin<sup>77</sup> eingerichtet. Die Monitoring- Stelle wird unter Leitung von Dr. Valentin Aichele von vier Mitarbeitern gebildet. Das DIMR wurde am 7.12.2000 mit Beschluss des Deutschen Bundestages gegründet, wird vom Staat finanziert, ist aber von Vorgaben und Weisungen der Bundesregierung unabhängig. Es handelt sich um eine nationale Menschenrechtsinstitution in Deutschland und wurde von den Vereinten Nationen anerkannt. Seit der Gründung werden menschenrechtliche Übereinkommen, an die sich Deutschland durch Ratifikation gebunden hat, in der Umsetzung begleitet.<sup>78</sup> Zu den Aufgaben gehören die Formulierung von Empfehlungen an die Akteure von Staat und Politik, etwa an die Gesetzgeber und Regierungen in Bund und Ländern und die Herausgabe von Stellungnahmen zu menschenrechtlichen Fragestellungen. Es wird aktiv der internationalen Fachausschuss informiert, der die Umsetzung der Konvention in Deutschland periodisch überprüft.<sup>79</sup>

---

<sup>74</sup> Vgl. Auswärtiges Amt - Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 06.10.2009

<sup>75</sup> Englisch für Schwerpunkt oder Fokus

<sup>76</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte

<sup>77</sup> Weitere Informationen unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle.html>, online verfügbar, zuletzt überprüft am 13.10.2009

<sup>78</sup> Aichele 16.04.2008 S. 2

<sup>79</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte 22.09.2009

#### 1.6.4 Empfehlungen der deutschen Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention

Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) sprach sich im August 2008, noch vor der Verabschiedung des deutschen Ratifizierungsgesetzes, für die folgenden acht Empfehlungen an die bis zur Wahl 2009 tätige Bundesregierung und den Bundestag aus.

##### "UN-Behindertenrechtskonvention und Fakultativprotokoll zügig ratifizieren

Bundesregierung sowie Bundestag und Bundesrat sollten ihren Beitrag leisten, dass die UN-Behindertenrechtskonvention und das Fakultativprotokoll zügig ratifiziert werden.<sup>80</sup>

##### Die Konvention ohne Vorbehalt und ohne Interpretationserklärung ratifizieren

Die Bundesregierung sollte die UN-Behindertenrechtskonvention ohne Vorbehalt und ohne Interpretationserklärung ratifizieren.<sup>81</sup>

##### Beratungsprozesse transparent und partizipativ gestalten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie Bundestag und Bundesrat sollten den innerstaatlichen Beratungsprozess zur Ratifikation transparent und vor allem unter Einbeziehung von Betroffenenverbänden betreiben.

##### Umsetzungsstrukturen prüfen und ausbauen

Bundesregierung sowie Bundestag und Bundesrat sollten die bestehenden Strukturen zur Umsetzung von menschenrechtlichen Abkommen prüfen und gemäß der Konvention fortentwickeln (focal points, Koordinationsmechanismus).

##### Nationale Monitoring-Strukturen stärken

Bundesregierung und Bundestag sollten eine unabhängige „Monitoring-Stelle“ bestimmen<sup>82</sup> und ihre angemessene Ausstattung mit Ressourcen gewährleisten.

##### Eine in allen Punkten angemessene Übersetzung der Konvention ins Deutsche gewährleisten

Bundestag und Bundesrat sollten dafür Sorge tragen, dass die an das parlamentarische Ratifizierungsgesetz angehängte deutsche Übersetzung den authentischen Sprachfassungen in allen Punkten in Wortlaut und Sinn gerecht wird.<sup>83</sup>

##### Die Konvention weit verbreiten

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sollte für die weite Verbreitung der UN-Behindertenrechtskonvention in barrierefreien Formaten sorgen.

##### Vorbereitung der Umsetzung in Bund und Ländern

Bundesregierung und Bundesländer sollten in ihren Zuständigkeitsbereichen alle notwendigen Vorbereitungen treffen, um im Anschluss an die Ratifikation zügig mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu beginnen."

##### Tabelle 3 Empfehlungen des DIMR an die Bundesregierung<sup>84</sup>

Nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Fakultativprotokolls in Deutschland ohne Interpretationserklärung<sup>85</sup> ist die Monitoringstelle seit 2009 beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelt und im Aufbau. Die Übersetzung wurde, wie weiter oben bereits beschrieben, nicht an den authentischen Wortlaut angepasst, sondern wird derzeit von einer Schattenübersetzung begleitet.

Entsprechend stehen gegenwärtig die Umsetzungsstrukturen im Fokus der Bemühungen und die aktuellen Empfehlungen nunmehr der Monitoringstelle an die neue Bundesregierung und das Parlament lauten nach der Bundestagswahl 2009:

##### "1. Umsetzungsauftrag im Koalitionsvertrag ausdrücklich aufnehmen

<sup>80</sup> Am 26.3.2009 in Deutschland ratifiziert.

<sup>81</sup> Ist geschehen: Die Denkschriften der Bundesregierung sind nicht Bestandteil des Ratifizierungsgesetzes geworden.

<sup>82</sup> Zu diesem Zeitpunkt war das Deutsche Institut für Menschenrechte noch nicht zur Monitoringstelle erklärt worden.

<sup>83</sup> Die offizielle deutsche Übersetzung wird diesem Anspruch nicht gerecht.

<sup>84</sup> Aichele August 2008

<sup>85</sup> Vgl. Denkschrift im Abschnitt 1.4.1

## 1 Die UN-Behindertenrechtskonvention

(...) Die Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention empfiehlt, dass die koalierenden Parteien nach der Bundestagswahl 2009 den Umsetzungsauftrag der UN-Behindertenrechtskonvention in den Koalitionsvertrag ausdrücklich aufnehmen.<sup>86</sup>

### 2. Nationale Strategie zur Umsetzung der Konvention entwickeln

(...) Die Monitoring-Stelle empfiehlt der Bundesregierung, unter Einbeziehung behindertenpolitischer Verbände und anderer Akteure der Zivilgesellschaft eine nationale Strategie zu entwickeln, die auf die volle Verwirklichung der in der Konvention anerkannten Rechte von Menschen mit Behinderungen gerichtet ist.

### 3. Die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in der Politik als Querschnittsaufgabe wahrzunehmen

(...) Die Monitoring-Stelle empfiehlt den zukünftigen Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung, die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsaufgabe der gesamten Politik zu begreifen und systematisch in alle Politikfelder einzubeziehen.

### 4. Behinderten Menschen und den sie vertretenden Organisationen Partizipationsmöglichkeiten eröffnen

(...) Die Monitoring-Stelle empfiehlt dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung, behinderten Menschen, einschließlich Kindern, über die sie vertretenden Organisationen regelmäßig Möglichkeiten zu eröffnen, an Anhörungen mitzuwirken und in allen politischen Prozessen aktiv einzubezogen zu werden.

### 5. Kultur der Nichtdiskriminierung zugunsten behinderter Menschen ausbauen

(...) Die Monitoring-Stelle empfiehlt der Bundesregierung, den gesellschaftlichen Bewusstseinswandel aktiv zu fördern, wonach Behinderung als Bereicherung anerkannt und zugleich als Bestandteil einer menschlichen Gesellschaft wertgeschätzt wird.

### 6. Benennung weiterer "Focal Points" innerhalb der Bundesregierung

(...) Die Monitoring-Stelle empfiehlt einer neuen Bundesregierung, dass sie - über den bestehenden "Focal Point" im Bundesministerium für Arbeit und Soziales hinaus - in allen Bundesministerien "Focal Points" einrichtet."

**Tabelle 4** Empfehlungen der Monitoringstelle an die Bundesregierung<sup>87</sup>

In diesem Fall bleiben die Bundesländer unerwähnt, weil sich der Appell aus aktuellem Anlass an die Ebene der Bundesregierung und das Bundesparlament richtet, die sich aus zahlreichen neuen Personen<sup>88</sup> zusammen setzen wird. Deutschland hat sich als Staat gegenüber der internationalen Gemeinschaft an die UN-Behindertenrechtskonvention gebunden. Aber Deutschland hat sich auch gegenüber seinen Bürgern verpflichtet, die enthaltenen Rechte umfassend einzuhalten. Unabhängig von einer expliziten Erwähnung sind die Länder in der Pflicht, sich denselben Anforderungen zu stellen. "Verpflichtungen, die aus der Behindertenrechtskonvention erwachsen, richten sich primär an die Träger staatlicher Gewalt. Die Adressaten sind in Deutschland die Parlamente auf der Ebene von Bund und Ländern, aber auch die Verwaltungsbehörden und Gerichte. Die Länder sind unmittelbar verpflichtet, die Konvention im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen."<sup>89</sup>

<sup>86</sup> "7.4. Menschen mit Behinderungen. Wir treten für eine tatsächliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben ein. Unser Ziel ist, die Rahmenbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen positiv zu gestalten. Voraussetzung hierfür ist u.a. die Barrierefreiheit in allen Bereichen von Schule über Ausbildung bis zum Beruf sowie von Verkehr über Medien und Kommunikationstechnik bis hin zum Städtebau. Politische Entscheidungen, die Menschen mit Behinderungen direkt oder indirekt betreffen, müssen sich an den Inhalten der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen messen lassen. Deshalb werden wir Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP 84/132 einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entwickeln."

<sup>87</sup> Wachstum. Bildung. Zusammenhalt., 26. Okt. 2009

<sup>88</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte

<sup>89</sup> In den meisten Bundesländern ist die Landtagswahl nicht parallel zur Bundestagswahl 2009 gelaufen, so dass die agierenden Personen sich auf der Landesebene nicht wesentlich verändern, abgesehen von den Nachrückern für die Bundestagsmandatsträger aus den Landtagen und den Rückkehrern aus dem Bundestag bei Nichtwiederwahl.

<sup>90</sup> Aichele 16.04.2008

## 1.7 Übernahme in die Architektur

Warum wird diese Konvention so ausführlich besprochen? Geht es nicht eigentlich um Architektur? Oder um eine rechtliche oder wirtschaftliche Thematik? Geht es um Politik, Arbeit oder Soziales? Es ist nicht üblich, sich in jeder Fachdiskussion auf die Grundrechte zu beziehen oder die Menschenrechte zu zitieren, weil das Verständnis dafür vorausgesetzt wird. Wenn sich aber, wie durch diese Konvention, Grundsätze in der Menschenrechtsdebatte ändern, muss sich das Bewusstsein erst ändern. Daher reicht es in dieser Arbeit nicht, Artikel 9 zu zitieren und in die Fachdiskussion einzusteigen.

Offensichtlich gilt die UN-Behindertenrechtskonvention im globalen Rahmen, sie gilt volumnfänglich auch in Deutschland. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist genauso Länderaufgabe, wie Bausache und damit Angelegenheit der Fachwelt. Barrierefreiheit ist auf Bundes- oder Länderebene nicht nur im Verantwortungsbereich eines Ministeriums. Barrierefreiheit ist ein Querschnittsthema und daher eine soziale, bauliche, juristische, wirtschaftliche, touristische und kulturelle Angelegenheit. Barrierefreiheit beginnt im Kopf, ist damit Gegenstand der Bildung, zeigt sich in der Sprache und in der Konsequenz von Tätigkeit in nahezu allen Bereichen des Lebens. Natürlich ist die UN-Behindertenrechtskonvention und die Barrierefreiheit ein politisches und berufspolitisches Betätigungsfeld.

Solange die UN-Behindertenrechtskonvention sich nicht durch alle Verordnungen bis in das Bauordnungsrecht einen verbindlichen Weg gebahnt hat, ist es vordergründig nötig, die Bewusstseinsbildung voran zu bringen. Architektinnen und Architekten sind es aus ihrem Arbeitsverständnis heraus gewohnt, sich in andere Menschen hinein zu denken, wenn sie für heterogene Nutzer entwerfen. Zusätzlich ist künftig abzusichern, dass Nutzeranforderungen aus unterschiedlichen Behinderungen immer und überall verbindlich zu beachten sind, die bisher z.B. in Gesundheitsbauten speziell bedacht wurden. Die Parallelwelt von Menschen mit und ohne Behinderungen gehört der Vergangenheit an!

Die UN-Behindertenrechtskonvention wird ein wichtiger Gestaltungsgrundsatz der Architektur der Zukunft sein. Das Denkmodell gehört in die Ausbildungsbereiche Grundlagen des Entwerfens, Grundlagen des Gestaltens, Grundlagen des Konstruierens oder Grundlagen der Kommunikation. Es gehört in die Gebäudelehre und die Straßenplanung. Es gehört in das Baurecht und das Baumanagement. Voraussetzung für die Umsetzung ist das Anerkennen der Forderungen und das Erkennen der notwendigen baulichen Reaktionen.

## **2 Symptomatische Defizite von öffentlichen Gebäuden**

### **2.1 Stand der Forschung**

Inzwischen wird schon seit Jahren über das Thema Barrierefreiheit debattiert, es werden gesetzliche Regelungen erlassen, Leitfäden gesammelt und Begriffe definiert. Mancher der in diesen Prozess involvierten Fachleute oder Betroffenen wird sich fragen, warum immer wieder an derselben Stelle angefangen werden muss. Scheinbar ist Barrierefreiheit längst Realität. Aktuell ist es aber weder so, dass bauliche Barrieren im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention für alle in Deutschland voll erkennbar sind, noch ist der Mehrheit an Fachleuten umfänglich bekannt, wie diese Barrieren zukünftig nicht mehr gebaut werden sollen. Es ist längst nicht üblich, dass barrierefreie Planen als selbstverständlichen Teil der konzeptionellen Arbeit an Gebäuden und baulichen Anlagen oder der Ausbildung an den Hochschulen zu sehen. Erst im Rahmen von weiteren gesellschaftlichen Sensibilisierungs- und Lernprozessen wird das volle Ausmaß der heute produzierten Barrieren auch im Bereich Bauen und Wohnen und in den Schnittstellen zu anderen Disziplinen deutlich werden.

Zum Ende der 16. Legislaturperiode der Bundesregierung ist die UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland ratifiziert worden. "Maßstab für die Weiterentwicklung der Teilhabechancen behinderter Menschen in Zukunft ist das von Deutschland Anfang diesen Jahres ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen."<sup>90</sup> Aus dem Behindertenbericht 2009 der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode ist der Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit nicht annähernd zu entnehmen. Punkt 7 des Berichtes beschäftigt sich mit „Barrierefreiheit“. Bauen und Wohnen ist ein Teil dieses Berichtsfeldes, der als Herausforderung<sup>91</sup> hinsichtlich des Regelungsbedarfs betrachtet wird. Es wird in die folgenden Tätigkeitsbereiche unterschieden:

- Barrierefreies Bauen,
- Maßnahmen in Rahmen der Städtebauförderung,
- Barrierefreies Wohnen.

Im März 2009 wurden in Mainz erhebliche Forschungslücken in allen Bereichen der Barrierefreiheit und des „Design für alle“ bemängelt, gemeint war insbesondere die Grundlagenforschung<sup>92</sup>. Die Fachkonferenz fand unter der Schirmherrschaft der Bundesbehindertenbeauftragten unter Teilnahme von bundesweit tätigen Fachleuten statt. In fünf Menschenrechtswerkstätten beschäftig-

---

<sup>90</sup> Scholz 15.07.2009

<sup>91</sup> "Die Bundesregierung ist sich der Herausforderungen des demographischen Wandels ausdrücklich bewusst. Auch mit Blick auf die älter werdende Bevölkerung spielt Barrierefreiheit insbesondere beim Neu- und Umbau von Wohnraum eine zentrale Rolle." BMAS Juni 2009, S. 95

<sup>92</sup> Vgl. Evers-Meyer 18.03.2009, S. Bestandsaufnahme: Wo gibt es noch Menschenrechtsverletzungen und Probleme?

ten sich die Teilnehmer und Teilnehmerinnen „... mit barrierefreiem Bauen, barrierefreier Mobilität, barrierefreier Information und Kommunikation als Staatsbürger und als Privatperson sowie mit Barrierefreiheit und universellem Design in Forschung, Wissenschaft, Bildung und Ausbildung.“<sup>93</sup>

Der Bereich Bauen und Verkehr ist selbst unterhalb der europäischen Planungsebene ein großes Gebiet, wie durch die Betrachtung der deutschen Bauwirtschaft im Abschnitt 3.1.3 deutlich wird. Mit der notwendigen Vertiefung kann nicht der gesamte Bereich in dieser Arbeit abgedeckt werden.

### **2.1.1 Stand der Untersuchungen zum barrierefreien Bauen**

Die Behörden des Bundes sind durch das BGG verpflichtet, nach allgemein anerkannten Regeln der Technik, barrierefrei zu bauen. „Dies gilt für zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes. Für alle anderen Bauten ergeben sich die Vorgaben zum barrierefreien Bauen nur aus dem Bauordnungsrecht der Länder.“<sup>94</sup>

Innerhalb einer der wenigen aktuellen und umfassenden Forschungsarbeiten<sup>95</sup> zum Thema Barrierefreiheit im Hochbau<sup>96</sup> kommen die Verfasser um Dr. Hannes Weeber mit Blick auf die Bauten des Bundes im Juli 2005 zu folgenden Erkenntnissen: „Die gesetzlichen Regelungen der Länder werden von den Verantwortlichen in den Landesministerien als gute Grundlage für das barrierefreie Bauen öffentlicher Bauten gesehen. (...) So wird gerade bei Neubauten barrierefreies Bauen immer selbstverständlicher (bei Neubauten haben wir das seit vielen Jahren sehr gut im Griff). Dagegen wird im Zusammenhang mit Umbauten, Renovierungen und Sanierungen erst von verstärkten Bemühungen um Barrierefreiheit gesprochen (aber beim Bauen im Bestand gibt es Gebäude, die nicht vollständig auf Barrierefreiheit ausgerichtet sind).“<sup>97</sup>

Bei den auf jeweils einer Seite sehr knapp aufgeführten guten Beispielen ist nicht ersichtlich, welche Methode der Bewertung zu dieser Einordnung führen konnte. Zwei oder drei Bilder mit unterschiedlich ausgewählten Elementen der barrierefreien Gestaltung und ein kurzer Steckbrief lassen eine gründliche Bewertung nicht erkennen. In dem als gut angeführten Beispiel aus Schwerin befindet sich seit 2007 der Sitz des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Mit der barrierefreien Gestaltung sind die Nutzer überhaupt nicht zufrieden<sup>98</sup>, denn sie hört gleich hin-

---

<sup>93</sup> Evers-Meyer 18.03.2009

<sup>94</sup> BMAS Juni 2009, S. 95

<sup>95</sup> Vgl. BMAS Juni 2009

<sup>96</sup> „Technische Grundsätze zum barrierefreien Bauen“ im Auftrag des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) innerhalb des Forschungsprogramms „Allgemeine Ressortforschung“

<sup>97</sup> Weeber Juli 2005, S. 14-15

<sup>98</sup> Eigene Befragung des Bürgerbeauftragten bzw. Anfrage zur Hilfestellung für Anpassungsmaßnahmen nach 2006

## 2 Symptomatische Defizite von öffentlichen Gebäuden

ter der Haustür auf.<sup>99</sup> Die dargestellte denkmalpflegerisch gut gestaltete Rampe ist eben nur ein Merkmal für die Berücksichtigung von motorischen Einschränkungen.

In einer anderen Forschungsarbeit aus dem Jahr 2004 werden Einschätzungen zur Umsetzung des BGG an Bauten des Bundes über repräsentative Umfragen bei den Bauverwaltungen des Bundes in einer Wirkungsanalyse eingeholt. Ergänzt werden diese durch Befragungen<sup>100</sup> von Vertretern der Belange behinderter Menschen sowie Ingenieur- und Architektenvereinigungen. In der Auswertung wird formuliert: "Die Anforderungen an die Barrierefreiheit werden bei neuen baulichen Maßnahmen des Bundes nach den Umfrageergebnissen überwiegend erfüllt (...). Dabei ist eine deutliche Abstufung in der Anzahl positiver Antworten von Neubauten über große Um- und Erweiterungsbauten bis hin zu sonstigen (z.B. kleineren) Bauten und baulichen Anlagen zu verzeichnen. Auch in der letztgenannten Kategorie (...), lauten die Antworten etwa je hälftig überwiegend und teilweise erfüllt. Allerdings ist bei nahezu der Hälfte der Antworten angegeben, dass einzelne Probleme / Defizite bei der Herstellung der Barrierefreiheit vorhanden sind; drei (von 20) Antworten laufen auf grundsätzliche Probleme. Als wesentliches Problem wird genannt: *unzureichende / unpräzise Bedarfsanforderung an Art und Umfang der Barrierefreiheit. – Die Barrierefreiheit muss im Rahmen der Bedarfsplanung ausdrücklich gefordert werden (Pflicht des jeweiligen Nutzers / Ressorts)*".<sup>101</sup>

Beide Arbeiten aus Deutschland beschäftigen sich nur mit den Bauten des Bundes, Gebäude in der Planungshoheit der Länder wurden nicht erfasst. Eine Schweizer Forschergruppe unter der Leitung von Professor Paul Meyer-Meierling kam in einer Studie aus demselben Zeitraum im Mai 2004 zu der Erkenntnis, dass sieben von zehn öffentlichen Bauten in der Schweiz mit einem Rollstuhl nicht benutzbar sind. „Und dies, obwohl das behindertengerechte Bauen seit über einer Generation durch das Gesetz geregelt ist. Andere Bauvorschriften, wie etwa über die Feuerpolizei oder den Zivilschutz, werden genau geprüft und durchgesetzt. Beim hindernisfreien Bauen hingegen scheint es, als würden die Bewilligungsbehörden öfters beide Augen zudrücken.“<sup>102</sup> Bei dieser Studie wurden 140 Objekte ausgewertet, die dem Gebäudebestand der Schweiz z.B. an Mehrfamilien-

---

<sup>99</sup> Der Zugang hinter der historischen Haustür ist im Gebäudeinnern durch einen gläsernen Windfang so gesichert, dass viele Menschen ohne fremde Hilfe nicht in das Haus hineinkommen. Das Lesen der Anweisungen an der Klingelanlage im Windfang ist für sehbehinderte und blinde Menschen nicht möglich. Die Wechselsprechanlage ist für Menschen mit Hörbehinderungen nicht geeignet. Wenn es nicht gelingt zu klingeln und zu kommunizieren, geht es nicht weiter. In misslicher Lage, gefangen im Windfang, besteht Hilfemöglichkeit nur dann, wenn Beschäftigte der Verwaltung im Sichtbereich zufällig über den Flur laufen. Für solche scheinbaren Einzelfälle finden sich immer Begründungen, die zunächst für Verständnis sorgen. Dieser Fall ist z.B. durch hohe Sicherheitsanforderungen verursacht, weil im oberen Geschoß die Landtagsverwaltung arbeitet. In der Summe der im Abschnitt 3 untersuchten Gebäude wird jedoch klar, dass es sich nicht um Einzelfälle, sondern um eine Frage des Bewusstseins handelt.

<sup>100</sup> Vgl. Blennemann et al. Nov. 2004, S. 121

<sup>101</sup> Blennemann et al. Nov. 2004, S. 118

<sup>102</sup> Volland, Manser 2004, S. 2

enwohnhäusern, Dienstleistungsbauten, Industrie- und Gewerbegebäuten entsprechen. Im Hinblick auf das BehiG<sup>103</sup> wurden die Bautypen in drei übergeordnete Gruppierungen zusammengefasst:

- Wohnbauten mit mehr als 8 Wohneinheiten (24);
- Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen (58);
- Öffentlich zugängliche Bauten (114).<sup>104</sup>

Die wissenschaftliche Untersuchung gliedert sich in Teil A und B. Teil A befasst sich mit der technischen und finanziellen Machbarkeit und Teil B untersucht „Psychische Ursachen der Missachtung baulicher Bedürfnisse behinderter Menschen“.<sup>105</sup> Zur technischen und finanziellen Machbarkeit des hindernisfreien Bauens existierten in der Schweiz bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Forschungen. Im Vorfeld dieser Arbeit wurde ein europäischer Vergleich durchgeführt. Es gab 1998 in Deutschland einen Forschungsbericht aus dem Fraunhofer IRB Verlag<sup>106</sup>, in dem sieben ausgeführte Wohnbauten analysiert wurden. „In den Niederlanden, wo das Thema schon früh aufgegriffen wurde, existieren zahlreiche Studien. Eine Untersuchung von mehr als 100 Bauten, wie sie diese Forschungsarbeit darstellt, ist aber nicht bekannt.“<sup>107</sup>

Zwischen 2004 und 2006 wurde ein EU-Projekt von der Europäischen Kommission gefördert, das unter dem Titel „POLIS-ubd“ (<http://www.polis-ubd.net/>)<sup>108</sup> firmierte und sich Entscheidungshilfen und politische Initiativen als Beitrag zum Universal Design von Gebäuden auf die Agenda gesetzt hatte. Ein wichtiges Ergebnis der Arbeit von zehn europäischen Projektpartnern war eine Methodology zur Evaluierung der Erreichbarkeit von Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungen: die BAM methodology, abgekürzt für **B**uilding **A**ccessibility **M**etrics. Die BAM Methode wurde von der Fundación LABEIN<sup>109</sup>, einem nordspanischen Forschungsunternehmen aus der Nähe von Bilbao, entwickelt und ist ungemein theoretisch. Sie beschäftigt sich mit den Verbindungen zwischen den Funktionen eines Gebäudes und mündet in einem komplizierten Rechenmodell zur Bewertung der Barrierefreiheit. Die BAM Methode sieht nicht die systematische Betrachtung der Umsetzung an konkreten Bauelementen als zentralen Ansatz, sondern die unterschiedliche Bewertung von Barrie-

---

<sup>103</sup> Seit dem 1. Januar 2004 ist in der Schweiz das Behinderten-Gleichstellungsgesetz (BehiG) in Kraft.

<sup>104</sup> Meyer-Meierling 2004, S. 17

<sup>105</sup> Vgl. Siegrist et al. 2004

<sup>106</sup> Vgl. Arlt, Joachim; Blomensaht, Ferdinand (1998): *Barrierefreies und kostengünstiges Bauen für alle Bewohner. Analyse durchgeföhrter Projekte nach DIN 18025-2*. Stuttgart: Fraunhofer-IRB-Verl. (Bau- und Wohnforschung, F 2286).

<sup>107</sup> Meyer-Meierling 2004, S. 7-8

<sup>108</sup> „Das POLIS-Projekt ist ein Co-gefördertes Forschungsprojekt zum Aufbau der Zugänglichkeit und von universellem Design. POLIS soll eine voll funktionsfähige technische Spezifikation für ein Entscheidungsgrundlagensystem für Universal Building Design (DSS) produzieren. Die POLIS DSS Methodik umfasst eine Reihe von Aspekten, einschließlich der Entwicklung der Bau-Accessibility Metrics, einer Zugänglichkeitsdatenbank und einem Decision Support System für technische Anwender. POLIS war ein politisches Projekt. In ganz Europa und anderswo ist eine wachsende Zahl von politischen Instrumenten zur Förderung des universellen Zugangs entwickelt worden. Strategien variieren jedoch von einer Region zur anderen. Es gibt auch mehrere Hindernisse an ihrer Umsetzung. Breitere Kommunikation, Information Verbreitung und Sensibilisierung um Barrierefreiheit und universellem Design wurden bei der Beginn des Projektes als wichtige Elemente einer langfristigen Strategie identifiziert.“ (Sakkas, Desmyter 2006, S. 4) Übersetzt aus dem Englischen durch die Autorin.

<sup>109</sup> Die BAM Methode wurde von Juan Pérez und Asier Mediavilla von der Fundación LABEIN im Projekt POLIS vertreten, vgl. (Sakkas, Desmyter 2006, S. 5) Auf der Internetseite des Unternehmens LABEIN wurde die Methode bei einer Überprüfung am 26.02.2011 nicht dargestellt oder auf das Projekt verwiesen. Eine Suchfunktion war nicht vorhanden.

refreiheit mit komplexen Verknüpfungen von Wegen, Fähigkeiten der Zielpersonen und baulichen Bedingungen. Im Ergebnis sind Auswertungen der Umsetzung von Barrierefreiheit weder für eine größeren Anzahl von Gebäuden erkennbar noch ist diese Auswertungsmethode ohne Software anwendbar. Mit einer Software sollte diese Methode unterstützt werden. Die Präsentation der Demo-Version eines Entscheidungshilfesystems „**decision support system DSS**“ wurde auf einer Konferenz in Warschau am 16. September 2005 durch Gempiero Centanni vorgestellt, ist jedoch nicht verfügbar, die Software nicht zugänglich. Damit stehen keine aktuellen Daten zu Gebäuden, da nur sieben Fallstudien über Europa verteilt anvisiert waren, und auch kein praktikables System zur Erfassung zur Verfügung. Das Projekt endete 2006, vier Wochen bevor die UN-Behindertenkonvention in New York verabschiedet wurde. Bis heute stehen keine deutsche Übersetzung der Projektergebnisse und keine praktikable Software zur Verfügung. Die breite Anwendbarkeit der Methode muss stark angezweifelt werden. Die Internetseite „<http://www.polis-21.net/>“, die vom Leiter des Projektes bei der Abschlusskonferenz am 16. November 2006 im belgischen Brügge<sup>110</sup> als Fortsetzung des Projektes in Aussicht gestellt wurde, ist zwar im Netz, war aber auch am 26.2.2011 noch ohne Inhalte.

Die Studien sind inzwischen mehr als fünf Jahre alt. In diesem Zeitraum haben sich die Anforderungen an das barrierefreie Planen und Bauen durch die stärkere Berücksichtigung der Wahrnehmungseinschränkungen und die erweiterten Rechte der Menschen mit Behinderungen weiter erhöht (siehe Abschnitt 0.1 Fixierung des Problems). Vor diesem Hintergrund setzt die Forschungsarbeit mit eigenen stichprobenartigen Untersuchungen und für viele Anwender praktikablen Untersuchungsmethoden im aktuellen Zeitraum an. Untersucht werden Gebäude mit öffentlichen Nutzungen, denn sie haben Vorbildfunktion und ihre Gestaltung steht daher im besonderen öffentlichen Interesse.

### **2.1.2 Stand der Untersuchungen zur Städtebauförderung**

Zu den Zielen der Stadtentwicklungs politik in der Bundesrepublik Deutschland gehört das Leitbild der Europäischen Stadt. Es zielt prinzipiell auf Dichte, Mischung, Vielfalt und kurze Wege und bietet den Rahmen für eine teilhabeorientierte Stadtentwicklung. Maßnahmen daraus sind im Programm *Soziale Stadt* enthalten, das die Aufwertung sozial und wirtschaftlich benachteiligter Stadtquartiere fördert. Üblich sind Modellvorhaben, die gute Beispiele für familien- und altengerechte Stadtquartiere aufzeigen.<sup>111</sup>

In der Präambel zur jährlichen Verwaltungsvereinbarung von Bund und Ländern über Finanzhilfen aus der Städtebauförderung ist seit 2007 gesichert, „... dass die Finanzhilfen im Rahmen der integ-

---

<sup>110</sup> vgl. (Sakkas, Desmyter 2006, S. 7)

<sup>111</sup> Vgl. Bundesregierung 2010, S. 3

rierten Stadtentwicklung auch zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes in den Förderquartieren eingesetzt werden können."<sup>112</sup> Die konkreten Umsetzungen sind in erster Linie kommunale Aufgaben. Es besteht aus diesem Arbeitsgebiet heraus kein Überblick darüber, in welchem Rahmen die Mittel der Städtebauförderung von den Ländern zur barrierefreien Gestaltung des Wohnumfeldes beansprucht werden und wie die Verwendung kontrolliert wird.

### **2.1.3 Stand der Untersuchungen zum barrierefreien Wohnen**

Im Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen wie alle anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und selbst zu entscheiden, wo sie leben. Für die dazu notwendigen Wohnungsgebäute ergeben sich die Vorgaben zum barrierefreien Bauen aus dem Bauordnungsrecht der Länder. Die Länder „.... können die Beachtung von technischen Regelungen zum barrierefreien Bauen, beispielsweise DIN-Vorschriften, ganz oder in Teilen für das jeweilige Bundesland vorschreiben“<sup>113</sup> und regeln die Vorgaben unterschiedlich. Vorhandene Regelungen für den barrierefreien Wohnungsbau lassen mehr Ausnahmen zu als bei öffentlichen Gebäuden, die offensichtlich von allen Menschen aufgesucht werden müssen. Für Wohnungsbauten wird in der Regel ein eingeschränkter Nutzerkreis betrachtet, die sich diese Gebäude nach ihren Bedürfnissen und Möglichkeiten aussuchen können. Besucher und deren Möglichkeiten werden dabei außer Acht gelassen. Verbindliche Forderungen und theoretische Erfordernisse der Barrierefreiheit bilden bei Wohngebäuden eine besonders große Spanne.

Dr. Volker Sieger, Bauforscher und an einer der im Abschnitt 2.1.1 genannten Forschungsarbeiten als Autor beteiligt, fährt selbst einen Elektrorollstuhl und ist seit Jahren am Institut für barrierefreie Gestaltung und Mobilität in Mainz für Barrierefreiheit engagiert. Seine Bilanz im März 2009 führte in besonderem Bezug auf „Wohnungsbau im Bestand“ zu folgender Aussage: "Im besten Fall, bezogen auf die Barrierefreiheit, enthält die Liste der eingeführten technischen Baubestimmungen die einschlägigen DIN-Normen zum barrierefreien Bauen. Da dies in der Regel der Fall ist, könnte man meinen, hier gäbe es keinen Handlungsbedarf (...) Ein Gestüpp aus Zumutbarkeitsaspekten in Kombination mit der verringerten Rolle der Bauaufsicht und den vereinfachten Baugenehmigungsverfahren hat jedoch dazu geführt, dass die Modernisierung des Mietwohnungsalbbestandes praktisch frei ist von der Berücksichtigung jedweder Aspekte der Barrierefreiheit.“<sup>114</sup> Forschungsarbeiten und Veröffentlichungen in Deutschland sind fast ausschließlich Sammlungen und

---

<sup>112</sup> BMAS Juni 2009, S. 95

<sup>113</sup> BMAS Juni 2009, S. 95

<sup>114</sup> Sieger 03.04.2009

## 2 Symptomatische Defizite von öffentlichen Gebäuden

Dokumentationen von guten Beispielen zum barrierefreien Wohnungsbestand oder Leitfäden<sup>115</sup> mit diesem Ziel. Sie wurden überwiegend für

- Wohngebäude mit Miet- und Eigentumswohnungen,
- Wohngruppen und Wohnanlagen für betreutes Wohnen<sup>116</sup> und
- Wohn- und Pflegeheime<sup>117</sup>

erarbeitet. Als kritisch wurde die stagnierende Umsetzungssituation der Barrierefreiheit bei der ersten Gruppe, bei den Wohnungen, in denen die Bewohner eigenständig leben oder in der familiären Gemeinschaft, gesehen. Bei einer Projektrecherche in Niedersachsen stellte sich 2002 heraus, dass sich die auf Anfrage angepriesene Barrierefreiheit vielfach auf die Nutzung des Erdgeschosses beschränkt.<sup>118</sup> Eine genaue Befolgung der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet in dieser Erkenntnis, dass man mit „...geeigneten Maßnahmen eine Praxis beenden muss, bei der es als selbstverständlich angesehen wird, dass behinderte Menschen sich von dem Wunsch verabschieden, in gewachsenen und in der Regel aus Wohnungsaltbestand bestehenden Quartieren zu leben und zu wohnen.“<sup>119</sup> Wohngruppen und Heime stellen selbstredend keine Alternative zu einem selbstständigen Leben in den eigenen vier Wänden dar und werden hier nicht weiter betrachtet.

Förderprogramme gibt es aktuell für den altersgerechten Umbau von Wohnraum unter dem Titel „Maßnahmen zur Barrierereduzierung / -freiheit in Wohngebäuden“<sup>120</sup>. „Dass (...) das zum 1. April anlaufende KfW- Förderprogramm für barrierereduzierende Modernisierungen substanziell etwas ändern soll, kann ich beim besten Willen nicht glauben.“<sup>121</sup>

---

<sup>115</sup> Vgl. Dettbarn-Reggentin, Jürgen (2008): *PlanungsCheck Barrierefreies Bauen. Planungsleitfaden für die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Freiräumen gemäß den geltenden Verordnungen und Normen*. 1. Aufl. Mering: Forum-Verl. Herkert.

<sup>116</sup> Vgl. Steffen, Gabriele; Fritz, Antje (2006): *Wohnen mit Assistenz. Wohnformen für alte Menschen mit Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderung als Antwort auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel*. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verl. (Bauforschung für die Praxis, 78).

<sup>117</sup> Vgl. z.B. BMA Modellprojekte zur Verbesserung der Situation Pflegebedürftiger, Dokumentation durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe.

<sup>118</sup> Vgl. Projekte in Niedersachsen Deters et al. 2004, S. 44

<sup>119</sup> Sieger 18.03.2009

<sup>120</sup> Themen- und Handlungsfelder der Modellvorhaben sind:

„I. Altersgerechter Umbau von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen. Im Rahmen dieser Projekte sollen selbst nutzende Eigentümer im Mittelpunkt stehen.

II. Altersgerechter Umbau von Mehrfamilienhäusern in Innenstadtlagen (z.B. innerstädtische Wiederaufbauquartiere aus den 50er Jahren, Gründerzeithäuser). Erwartet werden hier Beiträge von privaten Vermietern, Wohnungseigentümerge meinschaften sowie ggf. Wohnungsunternehmen.

III. Altersgerechter Umbau von Siedlungsbeständen unterschiedlichen Baualters. Aufgerufen sind Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften mit quartiersbezogenen Lösungen, die mit Kommunen kooperieren.

IV. Altersgerechter Umbau kommunaler, sozialer und wohnwirtschaftlicher Infrastruktur in Bezug auf die o. g. Quartiere und/oder Wohnungsbestände; vorrangig in GRW/GA-Gebieten“ BMVBS: Bundesministerium für Verkehr et al. 2009

<sup>121</sup> Sieger 18.03.2009

## 2.2 Empirische Grundlagen zur Erfassung der Defizite

Aus dem großen Bereich Bauen und Wohnen wurde ein Teil zur Untersuchung ausgewählt, der von öffentlichem Interesse ist und auf der Grundlage der beruflichen Kernkompetenz der Verfasserin in Architektur und Hochbauingenieurwesen zu verallgemeinernden Schlussfolgerungen führen kann. Die Checks wurden daher an Gebäuden mit öffentlichen Nutzungen vorgenommen. Die Erarbeitung der Daten, die als empirische Grundlage dieser Arbeit verwendet wurden, erfolgte an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar als Teil der Lehre in der Veranstaltungsreihe *Barrierefrei Planen und Bauen*.

### 2.2.1 Überblick zur Erfassungsmethodik

Alle Untersuchungen von öffentlichen Gebäuden, Arbeits- und Vergnügungsstätten und ihren Freianlagen durchlaufen nach dieser Methodik die Phasen der Vorbereitung, der Durchführung und der Auswertung (siehe Ablaufschema in Abbildung 3). Die Auswahl der Objekte, die in der Abbildung A, B bis X genannt werden, erfolgt jeweils anlass- oder themenbezogen in Gruppen mit vergleichbaren Randbedingungen.

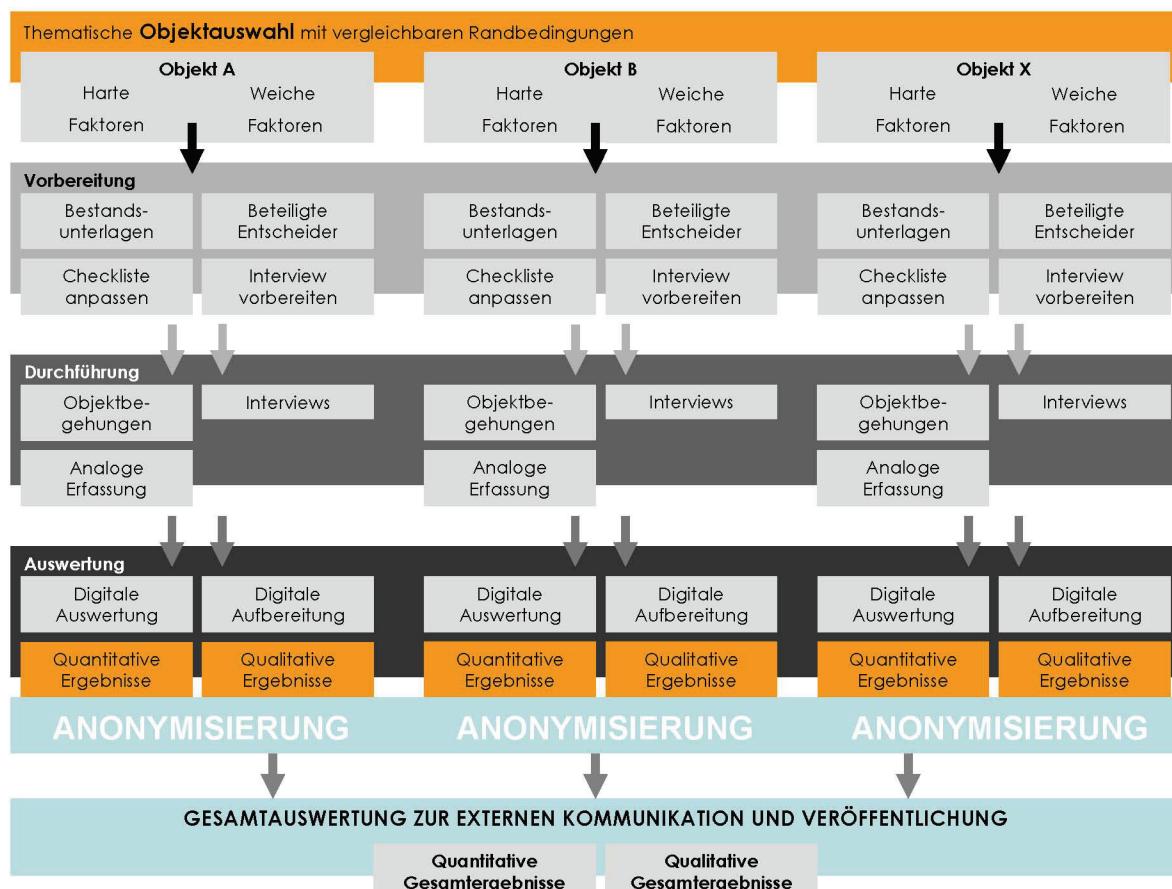


Abbildung 3 Ablaufschema der Checklistenmethode für eine Gruppe von Objekten

Die Objekte können groß und komplex bis klein und übersichtlich sein. Während der Vorbereitungsphase müssen sich die Bearbeiter daher unbedingt mit den Objekten aus der Ferne vertraut machen, sich Planunterlagen beschaffen, Ansprechpartner finden, die Zeiten der öffentlichen Begehbarkeit herausbekommen und ihre Checklisten modifizieren. Die Eingrenzung der Untersuchungsbereiche auf die Eingänge, ausgewählte Flure, die vertikalen Erschließungselemente und die Vermeidung von Wiederholungen sind entscheidend, damit die Analyse auch bei komplizierten Gebäuden bewältigt werden kann. Die Begehung ist ein entscheidender Teil zur Erfassung von harten Fakten und erfolgt zielgerichtet in den ausgewählten Bereichen der baulichen Anlage nach der Checkliste. Sie wird mit Fotos systematisch dokumentiert. Die Daten werden vor Ort analog, mit Stift auf Papier, festgehalten und in der Auswertungsphase digital im Rechner eingearbeitet, aufbereitet und zusammen geführt. Zwischenergebnis ist die Erfassung jeweils des IST- Zustands der einzelnen Objekte durch Checklistenaussagen, Kommentare und Bilder. Zahlen und Diagramme führen in der Regel zu quantitativen Ergebnissen, ergänzende Beschreibungen zu qualitativen Aussagen.

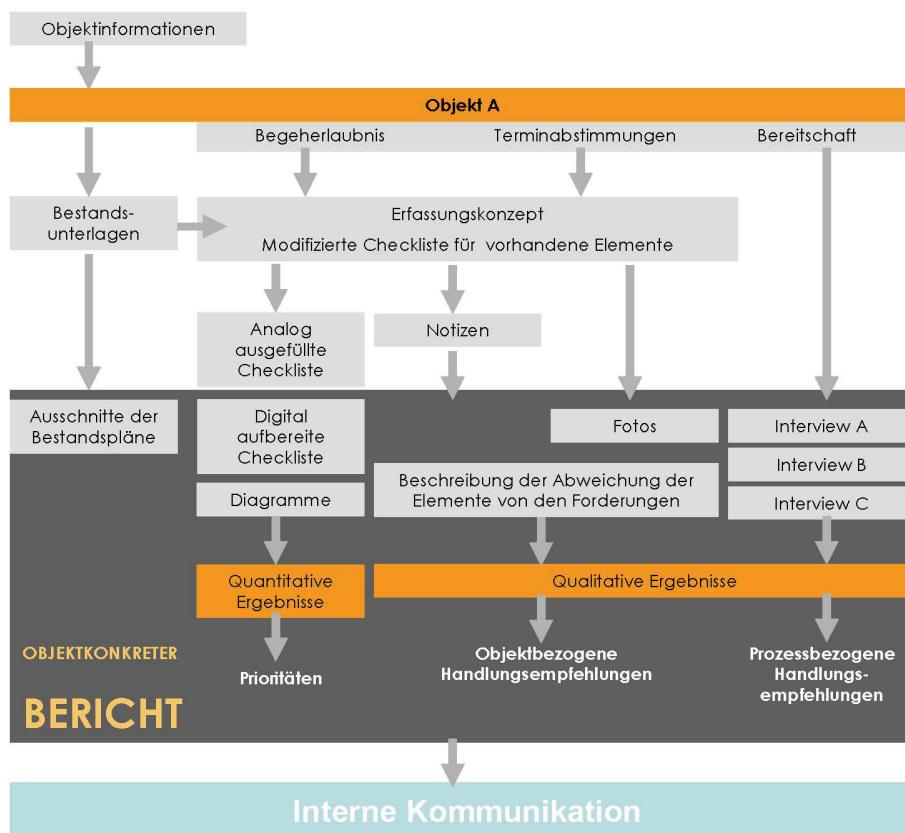
Für die Erfassung von weichen Faktoren werden Interviews mit Gruppen von Akteuren geführt. Dazu ist in der Vorbereitungsphase das Ziel der Interviews zu klären, der Umfang einzugrenzen und der Interviewinhalt auf die Zielgruppe abzustimmen. Es können natürlich nur wenige Beteiligte interviewt werden, nicht alle. In Frage kommen Personen, die Entscheidungsbefugnisse haben und haben sollten. Wichtig ist, dass innerhalb einer Untersuchungsreihe Personen mit den gleichen Funktionen für das Projekt interviewt werden, um eine Vergleichbarkeit der Aussagen für die Gruppe der Objekte zu erhalten. In einer Untersuchungsreihe waren Architekten, Bauherren oder Nutzer und eine Baufirma die Interviewpartner, weil diese drei Gruppen im klassischen Verständnis den personellen Kern einer Bauaufgabe bilden (siehe Abschnitt 3.1.4.). In einer anderen Reihe wurden entsprechend dem Beteiligungsgrundsatz die Baubeauftragten, Schwerbehindertenvertretungen und schwerbehinderte Nutzer befragt (siehe Abschnitt 4.3). Ergebnis dieser Gespräche ist die Darstellung der unterschiedlichen Einflussnahme der Beteiligten auf die Qualität der barrierefreien Planung, der sich aus dem Gebäude nicht differenziert ablesen lässt.

Quantitative und qualitative Einzelergebnisse der Objekte A bis X fließen in eine Gesamtauswertung ein. Die thematisch geeignete Gegenüberstellung mehrerer Einzelobjekte führt durch die gemeinsame Auswertung zu Trendaussagen für den Umsetzungsstand der Barrierefreiheit in dem ausgewählten Themenbereich. Aus den Gesamtergebnissen können Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit abgeleitet werden.

Strategisch entscheidend für eine erfolgreiche Kommunikation von Defiziten und Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit ist nach den Erfahrungen aus der Untersuchung der Schutz der objekt- und personenbezogenen Daten. Für die Veröffentlichung der Ergebnisse wurden konsequent

alle personen-, behörden- und bürobezogenen Daten der Objekte anonymisiert. Dazu werden die Objektnamen durch Nummern und die Personennamen durch die Funktion in Verbindung mit den Objektnummern ersetzt.

Die quantitativen und qualitativen Ergebnisse können zur internen oder abgestimmten Kommunikation für jedes Einzelobjekt digital ausgewertet, umfangreich belegt und dargestellt werden. Die Abbildung 4 zeigt deutlich, welche Bestandteile zu einem objektkonkreten Bericht gehören: Ausschnitte aus den Bestandsunterlagen verorten das Erfassungskonzept, die digitale Checkliste dient als Beleg für Diagramme zur Gegenüberstellung von SOLL und IST. Notizen führen zu Beschreibungen der Abweichung der Elemente von den Forderungen und Fotos belegen die Fakten. Aus den qualitativen Ergebnissen können objektbezogen konkrete Handlungsempfehlungen systematisch abgeleitet werden, die Quantifizierung kann zur Festlegung der Prioritätenliste herangezogen werden. Aus den Interviews ergeben sich Empfehlungen zur Prozessgestaltung.



**Abbildung 4** Ablauf zur Erstellung eines objektkonkreten Berichtes nach der Checklistenmethode

## **2.2.2 Nutzung der Checkliste**

### **2.2.2.1 Inhalt der Checkliste**

Die in der Tabelle 5 aufgeführten 35 Obergruppen der Checkliste sind in weitere Ebenen untergliedert.<sup>122</sup> Die Obergruppen 1 bis 20 sowie 30 bis 35 werden durch Bauteile gebildet, die besonderen Einfluss auf die Barrierefreiheit haben und in allen Hochbauobjekten anzutreffen sind. Die Obergruppen 21 bis 29 beinhalten Anforderungen, die für spezielle Nutzungen in öffentlichen Gebäuden in Betracht kommen.

<b>Nr.</b>	<b>Obergruppen der Checkliste</b>
1.	Zugänglichkeit / Erreichbarkeit / Anfahrbarkeit / Auffindbarkeit
2.	Eingänge / Türen
3.	Pförtnerloge / Infotresen / Rezeption
4.	Fluchtwegplan
5.	Gebäudeübersichtsplan
6.	Wegweiser im Gebäude
7.	Fluchtwegbeschilderung im Gebäude
8.	Türschilder im Gebäude
9.	(Flucht) Wege im Gebäude
10.	Flure
11.	Treppen
12.	Rampen
13.	Aufzüge
14.	Fahrsteige
15.	Fahrtreppen
16.	Sanitärräume
	Zusätzliche Anforderungen bei Sport-, Bade-, Arbeits- und Freizeitstätten
17.	Umkleidebereiche
18.	Schwimm- und Bewegungsbecken
19.	Hygieneschleuse, Durchfahrbecken
20.	Rollstuhlabstellplätze
21.	Versammlungs-, Sport- und Veranstaltungsräume
22.	Restaurants
23.	Arbeitsplätze
24.	Tresen, Serviceschalter und Verkaufstische
25.	Sprechzimmer (Arzt, Bank, Bürgerbüro)
26.	Gemeinschaftsverpflegung, Gästebereich
27.	Warenverkauf / Supermarkt / Kaufhaus
28.	Ausstellungsräume
29.	Beherbergungsbetriebe, Hotelzimmer
30.	Hauptwege außen
31.	Nebenwege außen
32.	PKW-Stellplätze
33.	Absperrungen
34.	Automaten
35.	Notrufeinrichtungen

**Tabelle 5** Obergruppen der Checkliste

<sup>122</sup> Die vollständige Checkliste ist in der Anlage III abgedruckt

Gebäudebezogen kann die Checkliste durch unterschiedliche Kombinationen der Obergruppen modifiziert werden. Bei der Analyse eines Gebäudes können unabhängig voneinander Obergruppen einmal, mehrmals oder gar nicht erscheinen. Grundsätzlich ist die Checkliste auf diese Weise auch für andere Gebäudearten anwendbar.

### 2.2.2.2 Entwicklung der Checkliste

Die aktuelle Checkliste wurde nach mehrfacher Nutzung 2009 entwickelt (siehe Anlage III). Die verwendete Checkliste entstand in einer ersten Fassung 2007 in Anlehnung an die Checkliste „A2: Öffentliche Gebäude, Arbeits- und Vergnügungsstätten- Checkliste für bestehende Anlagen“ des Dachverbandes Integratives Planen und Bauen Stuttgart e.V. (DIPB), herausgegeben von der Architektenkammer Baden-Württemberg mit dem Stand 05.2002. Grundlagen waren:

- die DIN 18024 Teil 1 und 2<sup>123</sup>,
- die DIN 18025 Teil 1 und 2<sup>124</sup>,

Für Beschriftungen mit Braille – und erhabener Profilschrift wurden hinzu gezogen:

- die DIN 32976 Blindenschrift – Anforderungen und Maße<sup>125</sup> und
- die Richtlinie „Taktile Schriften – Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen“ des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes<sup>126</sup>.

Dabei war es nicht die Absicht nur zu prüfen, was durch Normen bereits zum Stand der Technik erklärt ist, sondern die Anforderungen gehen darüber hinaus. Nach Abstimmungsrunden mit Vertretern von Betroffenenverbänden und Fachleuten erfolgten für die Checkliste weitere Ergänzungen aus:

- Ruhe, Carsten: „Fragebogen zur sensorischen Barrierefreiheit“. Vorabzug vom 26.6.2007, Deutscher Schwerhörigenbund e.V., Referat Barrierefreies Planen und Bauen mit mündlichen Ergänzungen vom 4.11.2008,
- Itter, Wolfgang: Stellungnahme zu dem mit E-Mail vom 29.10.2008 zugesandten Entwurf dieser Checkliste vom 30.10.2008, Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V., Kreisorganisation Rostock, Arbeitskreis Umwelt und Verkehr.

---

<sup>123</sup> DIN 18024 -1, 11.1996: Barrierefreies Bauen -Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen und DIN 18024 -2, 11.1996: Barrierefreies Bauen - Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen.

<sup>124</sup> DIN 18025 -1, 12.1992: Barrierefreie Wohnungen - Teil 1: Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen und DIN 18025 -2, 12.1996: Barrierefreie Wohnungen - Teil 2: Planungsgrundlagen.

<sup>125</sup> DIN 32976, 08.2007: Blindenschrift - Anforderungen und Maße.

<sup>126</sup> Behling, Klaus (2007): Richtlinie für taktile Schriften. Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen. Herausgegeben von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. Gemeinsamer Fachausschuss Umwelt und Verkehr. Online verfügbar unter <http://www.dbsv.org/dbsv/unsere-struktur/uebergreifende-fachausschuesse/gfuv/taktile-schriften/>, zuletzt aktualisiert am 27. Mai 2007, zuletzt geprüft am 06.02.2010.

### 2.2.2.3 Technische Verbesserung 2009

Aus der „Word“<sup>127</sup>- Format- Checkliste 2008 wurde 2009 ein tabellarisches „Excel“<sup>128</sup>- Format. Stichpunkte aus der Vorläufercheckliste wurden fortlaufend nummeriert und hierarchisch gegliedert. Die Fragen wurden übersichtlicher, schneller erfassbar und mit den digitalisierten Untersuchungsergebnissen ist eine rasche Analyse und Gegenüberstellung der einzelnen Gebäude möglich. Trotz inhaltlicher Ergänzungen verringerte sich die Seitenzahl. Das „Excel“ -Format unterstützt eine qualitative Auswertung zunächst für sechs Hauptgruppen von Behinderungen mit Hilfe der Tabellenkalkulationsfunktionen.<sup>129</sup>

### 2.2.2.4 Inhaltliche Verbesserung 2009

Während der Bearbeitung der Objekte mit den Checklisten aus 2008 fiel auf, dass die baulichen Anforderungen für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen meist besser erfüllt wurden, als für blinde und sehbehinderte Menschen sowie für gehörlose und hörgeschädigte Personen. Bei der inhaltlichen Überarbeitung der Checkliste wurde deshalb besonders auf die Einfügung zusätzlicher Kriterien für die letztgenannten Personengruppen Wert gelegt. Damit wurde das Mengenverhältnis der Kriterien zugunsten der sensorischen Behinderungen verschoben, um eine Gleichstellung zu erreichen. Als Beispiel für die Ergänzungen seien vor allem Kriterien zur Belichtung von Räumen und der Gestaltung von Beschilderungen und Schriften genannt. Auch die einheitliche Gestaltung von Piktogrammen wurde hinzugefügt. Die inhaltliche Konzentration auf drei Hauptgruppen von Behinderungen wird auch in der Auswertungsmatrix deutlich. Für die drei Hauptgruppen werden je zwei Personengruppen mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen betrachtet:

- Für Motorische Behinderungen:
- Rollstuhlfahrer und
- gehbehinderte Menschen.

Für Behinderungen der optischen Wahrnehmung:

- blinde Menschen und
- sehbehinderte Menschen.

Für Behinderungen der akustischen Wahrnehmung:

- gehörlose Menschen und
- hörgeschädigte Menschen.

Jedes Kriterium aus der Bewertungsliste wurde den Behinderungen zugeordnet, die davon betroffen sind. Z.B. ist eine Rampe mit mindestens 1,20 m Nutzbreite besonders wichtig für Rollstuhlfahrer. Die Spalten C bis H, „C Rollstuhlfahrer“, „D Gehbehinderte“, „E Blinde“, „F Sehbehinderte“, „G

---

<sup>127</sup> Microsoft Word (kurz MS Word oder Word) ist ein Textverarbeitungsprogramm der Firma Microsoft für die Windows-Betriebssysteme und Mac OS. Vgl. Microsoft Word – Wikipedia, 30.01.2010

<sup>128</sup> Microsoft Excel ist ein Tabellenkalkulationsprogramm, gehört zur Microsoft-Office-Suite und ist sowohl für Microsoft Windows als auch für Mac OS verfügbar. Microsoft Excel – Wikipedia, 04.02.2010

<sup>129</sup> Vgl. Kröplin, Strübing 30.06.2009, S. 230

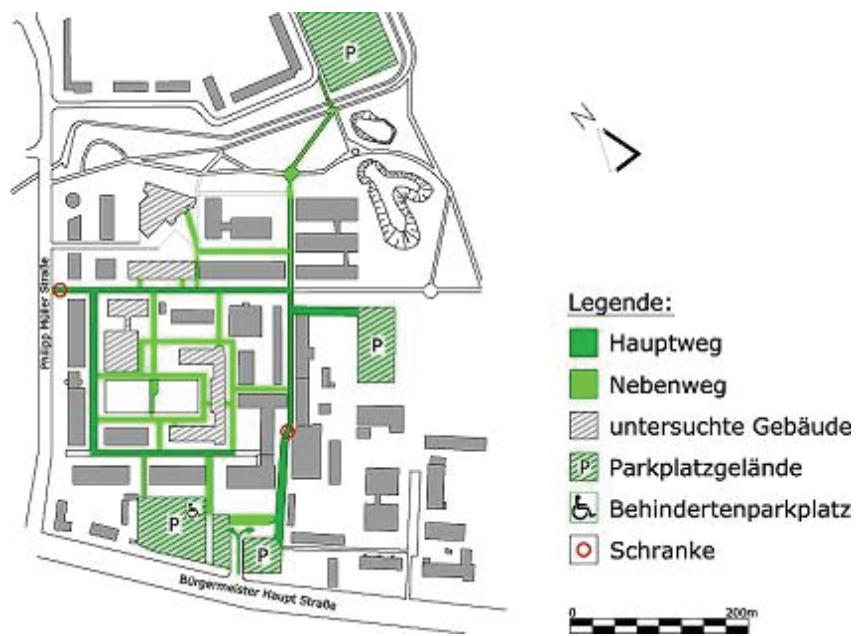
„Gehörlose“ und „H Hörgeschädigte“, enthalten dazu feste Annahmen, die bei der Erfassung der Objekte nicht verändert werden. Diese Spalten können bei Bedarf jedoch ausgeblendet oder gefiltert werden.

#### 2.2.2.5 Ablauf der Erfassung

Mit der Überführung in das „Excel“ - Format wird unterschieden in die drei Phasen:

- Vorbereitung (Planunterlagen sichten, Modifizierung der Checkliste) ,
- Durchführung (Begehung, analoges Ausfüllen der Auswertungstabelle) und
- Auswertung (digitales Übertragen der Auswertungstabelle, Filtern, Darstellung in Tabellen und Diagrammen).

**Vorbereitung** Vor der Begehung der Objekte muss mit Hilfe von Planunterlagen geklärt werden, welche Teile der Außenanlagen und der Gebäude zu untersuchen sind. Diese Bereiche sind in der Auswertung darzustellen (Beispiele dazu in Abbildung 5 und Abbildung 6). Dabei wird auch geklärt, ob und welche Oberpunkte der Checkliste entfallen können. Wenn Fahrsteige oder Treppen bei den Objekten nicht vorhanden sind, können die unnötigen Oberpunkte mit dem Filter in der Spalte A ausgeblendet werden. Die Spalten C bis H für die Zuordnung der Kriterien zu den Hauptgruppen der Behinderung sind für die Begehung nicht notwendig und können vor dem Ausdruck ausgeblendet werden.<sup>130</sup>



**Abbildung 5** Gesamtlageplan mit farbiger Darstellung der Haupt- und Nebenwege und Kennzeichnung der untersuchten Objekte (Darstellung M. Frenz)

<sup>130</sup> Vgl. Bernier et al., S. Blatt 1\_Hinweise zur Benutzung

**Begehung** Der Ausdruck der Checkliste wird für die Begehung vom Bearbeiter praktikabel auf ein Klemmbrett gelegt und Notizen vor Ort mit dem Stift festgehalten. Alle Punkte werden der Reihe nach abgearbeitet. Nebenbei werden alle Informationen auf Fotos zur Dokumentation festgehalten.

**Ausfüllen der Auswertungstabelle** Wichtig für das richtige Ausfüllen ist die Unterscheidung in „trifft zu“ oder „trifft nicht zu“ und in „nicht vorhanden“ (siehe dazu Tabelle 6). „Trifft nicht zu“ besagt,

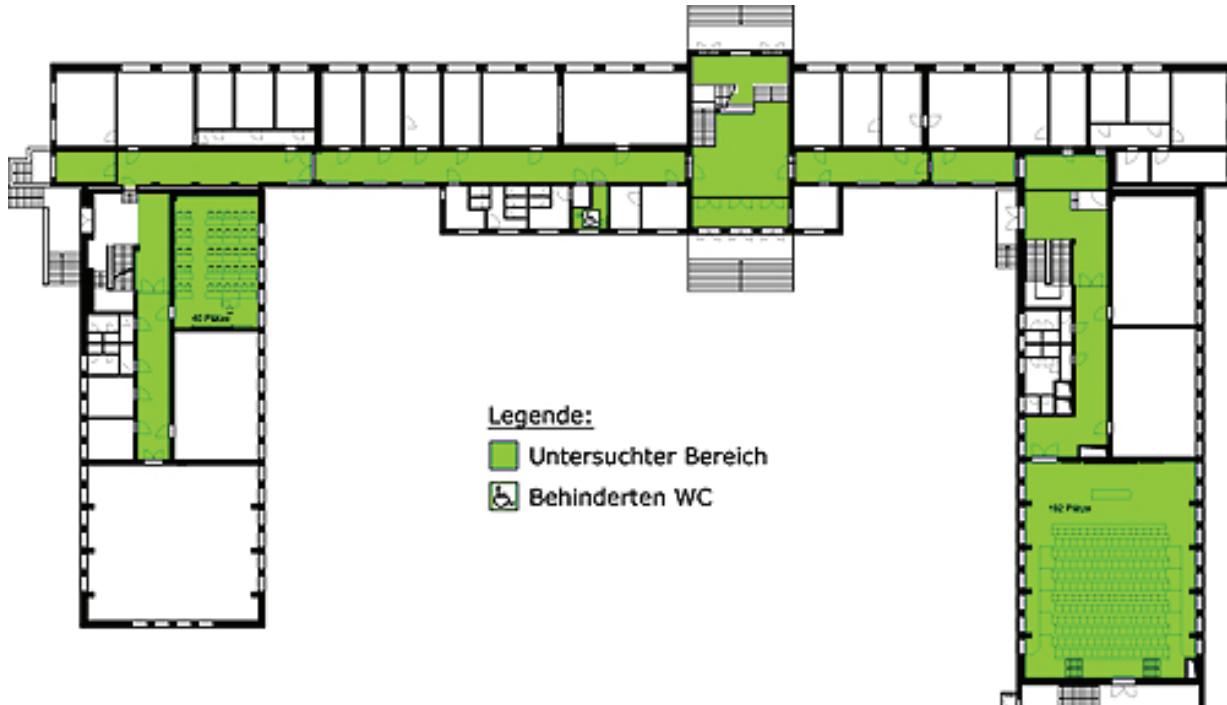


Abbildung 6 Gebäudegrundriss mit farbigen Markierungen der untersuchten Bereiche (Darstellung M. Frenz)

dass ein Kriterium nicht erfüllt wurde. Dieser Punkt wird negativ in die Wertung eingehen. „Nicht vorhanden“ bedeutet, dass z.B. Automaten bei dem Objekt nicht vorhanden und daher nicht weiter bewertbar sind. Da diese nicht zwingend notwendig sind, fällt der komplette Oberpunkt aus der Bewertung heraus. Gleiches gilt für Entscheidungsfragen. Ist eine Drehflügeltür bei Sanitäranlagen existent, kann nicht parallel an derselben Stelle eine Schiebetür vorhanden sein. In solchen Fällen wird der Punkt als nicht vorhanden markiert und fällt weg. Wichtig ist, dass zwingend notwendige Kriterien, wenn sie nicht erfüllt sind, als "trifft nicht zu" markiert werden. Wären z.B. bei mehreren Ebenen kein Fahrstuhl und keine Rampe vorhanden, dann müssen alle Punkte der Kategorie als "trifft nicht zu" markiert werden, da Fahrstuhl oder alternativ Rampen für die Benutzung des Gebäudes für Rollstuhlfahrer dringend notwendig sind.<sup>131</sup> Diese Unterscheidung ist bei Neueinsteigern eine große Fehlerquelle, denn es braucht bereits Fachkenntnis, um einzuschätzen, ob das Bauteil nötig ist und fehlt oder ob es einfach nur nicht da ist, ohne sich negativ auszuwirken.

<sup>131</sup> Vgl. Bernier et al., S. Blatt 1\_Hinweise zur Benutzung

Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht notwendig
<b>Zugänglichkeit / Erreichbarkeit / Auffindbarkeit / Anfahrbarkeit</b>			x
Zugänglichkeit aller Gebäudeebenen eben oder mit Rollstuhl, Rampen			
Mindestnutzbreite 1,20 m			
Erreichbarkeit			
Höhe der Bedieneinrichtungen 85 cm			
Anfahrbarkeit			
Bewegungsfläche vor Bedieneinrichtungen			
Auffindbarkeit			
adäquate Beschilderung, ggf. auch Leitlinien			
Schrift außen			
serifenlos			
nicht gesperrt			
nicht kursiv			
waagerecht angeordnet			
kontrastreich zum Umfeld			

**Tabelle 6** Ausschnitt aus der Auswertungstabelle

**Digitale Übertragung in die Auswertungstabelle** Bei der Begehung auf dem Ausdruck gekennzeichnete Felder müssen in der Auswertungsphase eins zu eins mit einem „x“ an der richtigen Stelle in die digitale Auswertungstabelle übertragen werden. In den Zeilen der Oberpunkte sind bereits rot markierte „x“ fest eingefügt, die nicht in die Wertung eingehen. Sie dürfen nicht überschrieben werden.

**Filtern** Spaltenweise werden anschließend die festgelegten Kriterien (SOLL), die für die Hauptbehinderungsgruppen wichtig sind (Spalte C bis H), gefiltert und mit den erfüllten Kriterien (IST) ins Verhältnis gesetzt. Das spaltenweise Filtern ist ein Hauptaufwand in der Auswertungsarbeit und setzt den sicheren Umgang mit Excel voraus. Diese Arbeit sollte durch Softwareentwicklung zukünftig automatisiert und mit einer anwenderfreundlichen Oberfläche geführt werden. Die festgelegten Kriterien (SOLL) bleiben bei der Auswertung unverändert, damit die Vergleichbarkeit gewahrt wird. Auf diese Weise wird für das Objekt ausgerechnet, in welchen prozentualen Anteilen die baulichen Anforderungen (SOLL) an die Behinderungen berücksichtigt wurde.

**Tabellen** Die Auswertungsergebnisse können durch die händische Eingabe mit den Excel-Funktionen in vielfältigen Zusammenhängen kombiniert und in unterschiedlichen Tabellen und Diagrammen grafisch gut erfassbar dargestellt werden. Zum Beispiel besteht die Möglichkeit, jeden Oberpunkt der Checkliste getrennt auszuwerten. Dazu werden ausgewählte Oberpunkte herausfiltert und berechnet, wie viele Prozente der Kriterien in diesem Oberpunkt erfüllt wurden. Diese Variante ist in der Tabelle 7 Beispiel tabellarischer Vergleich Oberpunktauswertungen für sechs Objekte“ dargestellt. Die Exceltabelle hat das Potential für viele Auswertungsvarianten. Wird der Idealfall von 100% gegenüber gestellt, ließe sich ermitteln, wie gut das einzelne Gebäude im Verhältnis zum Idealfall abschneidet. Als Gedankenstütze bei der Planung, lassen mit der Checklis-

## 2 Symptomatische Defizite von öffentlichen Gebäuden

te Fehler vermeiden oder Argumente sammeln, um Bauherren von guten Lösungen zu überzeugen.<sup>132</sup>

Kriterien	Objekt 1	Objekt 2	Objekt 3	Objekt 4	Objekt 5	Objekt 6
Zugänglichkeit / Erreichbarkeit / Auffindbarkeit / Anfahrbarkeit	62%	30%	81%	71%	54%	77%
Eingänge / Türen	52%	48%	53%	43%	47%	49%
Pförtnerloge/Infotresen/Rezeption/Sekretariat	-	-	8%	55%	-	-
Fluchtwegeplan	55%	50%	29%	50%	43%	50%
Gebäudeübersichtsplan	0%	30%	0%	54%	0%	0%
Wegweiser	67%	29%	18%	55%	27%	27%
Fluchtwegbeschilderung	70%	60%	45%	50%	50%	38%
Türschilder	50%	54%	54%	54%	54%	54%
(Fluch) Wege im Gebäude	7%	29%	13%	43%	54%	57%
Flure	21%	18%	19%	28%	39%	43%
Treppen	60%	50%	57%	48%	57%	36%
Rampen	59%	0%	-	80%	82%	-
Aufzüge	43%	0%	67%	0%	-	64%
Fahrsteige	-	-	-	-	-	-
Fahrtreppen	-	-	-	-	-	-
Sanitäranlagen	60%	0%	60%	0%	58%	65%
Umkleidebereiche	-	-	-	-	-	-
Schwimmbecken	-	-	-	-	-	-
Hygieneschleuse / Durchfahrbecken	-	-	-	-	-	-
Rollstuhlabstellplätze	-	-	-	-	-	-
Versammlungsräume	-	-	36%	75%	32%	-
Restaurants	39%	-	-	-	-	50%
Arbeitsplätze	-	-	-	-	-	-
Tresen, Serviceschalter, Verkaufstische	56%	-	-	-	-	78%
Sprechzimmer (Arzt, Bürgerbüro)	-	-	-	-	-	-
Gemeinschaftsverpflegung / Gästebereich	45%	-	-	-	-	-
Warenverkauf / Supermarkt / Kaufhaus	-	-	-	-	-	-
Ausstellungsräume	-	-	-	-	-	-
Beherbergungsbetriebe / Hotelzimmer	-	-	-	-	-	-
Hauptwege Außen	86%	86%	86%	86%	86%	86%
Nebenwege Außen	71%	50%	57%	83%	86%	86%
PKW-Stellplätze	0%	50%	63%	71%	75%	75%
Absperrungen	-	-	-	100%	-	-
Automaten	21%	-	-	-	-	-
Notrfeinrichtungen	0%	0%	0%	29%	29%	29%

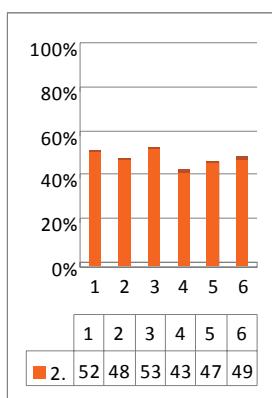
**Tabelle 7** Beispiel tabellarischer Vergleich Oberpunktauswertungen für sechs Objekte

**Diagramme** Die Zwischen- und Endergebnisse im Vergleich aller untersuchten Objekte können in Diagrammen gegenüber gestellt werden. Säulendiagramme wurden als allgemein gut verständlich eingeschätzt und für diese Auswertungen durchweg verwendet. In der Abbildung 8 wird beispielweise ersichtlich, welches der untersuchten sechs Gebäude den Oberpunkt 2 am Besten erfüllt und bei welchem Gebäude die meisten Defizite liegen.<sup>133</sup> In der Abbildung 7 werden die Ergebnisse für die Behinderungsgruppen von Rollstuhlfahrern und Menschen mit Gehbehinderun-

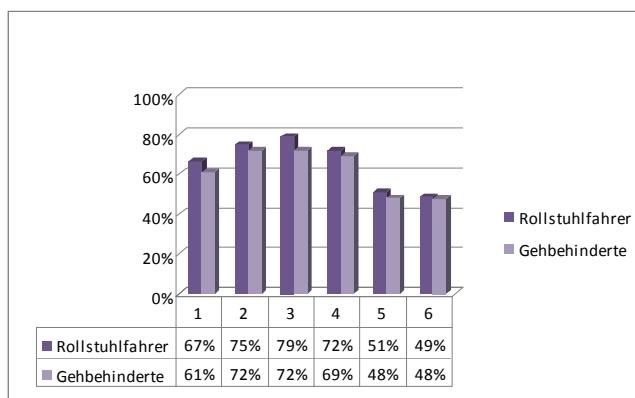
<sup>132</sup> Vgl. Kröplin, Strübing 30.06.2009, S. 230–231

<sup>133</sup> Vgl. Bernier et al., S. Blatt 1\_Hinweise zur Benutzung

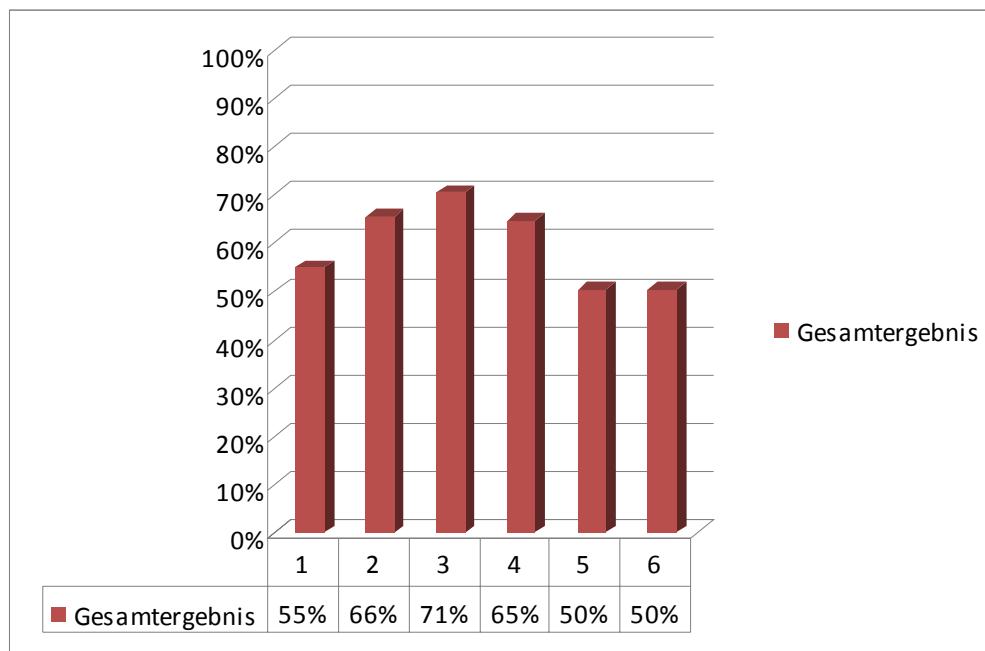
gen für dieselben sechs Gebäude gegenüber gestellt. Zur Gegenüberstellung aller Untersuchungspunkte aller untersuchten Gebäude dient eine Gesamtauswertung, wie in der Abbildung 9 dargestellt, für alle Behinderungsgruppen.



**Abbildung 8** Beispiel für 6 Gebäude: Gesamtauswertung für den Oberpunkt 2



**Abbildung 7** Beispiel für 6 Gebäude: Gesamtauswertung für die Behinderungsgruppen von Rollstuhlfahrern und Menschen mit Gehbehinderungen



**Abbildung 9** Beispiel für 6 Gebäude: Gesamtauswertung für alle Behinderungsgruppen

### 2.2.2.6 Überblick zur Abfolge bei der Nutzung von Checklisten

- Vorinformation,
- Nutzung der (barrierefreien) Homepage der Gebäude bei öffentlichen Nutzungen,
- Einholen von Bauplanunterlagen und Lageplänen,
- Herstellen der notwendigen Kontakte zu den Ansprechpartnern,
- Vorbereitung einer modifizierten Checkliste,
- Begehung nach Checkliste,
- fotografische Aufnahme ausgewählter Details, Notizen,
- digitale Übertragung der Daten aus der Begehung in die Excel- Tabellen,
- Ergänzung der Ergebnisse durch Vergleich mit den Fotos,
- quantitative Auswertung der Einzelergebnisse,
- qualitative Auswertung der Einzelergebnisse,
- Zusammenfassung aller Einzelergebnisse,
- Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit,
- Darstellung der Ergebnisse in einem objektbezogenen Bericht oder Aufbereitung zum Vergleich mit anderen Objekten in anonymisierter Form.

### 2.2.3 Die Interviews

Aus den Ergebnissen der Checklisten lässt sich der Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit für die Objekte weitgehend objektiv mit harten Fakten belegen. Subjektive, weiche Gründe für dieses Ergebnis, „Warum ist das so und nicht anders?“, sind daraus nicht zu erschließen. Sachverhalte zum Prozess der (barrierefreien) Gestaltung der Objekte lassen sich nur durch Befragungen der Beteiligten, z.B. in Interviews, ermitteln. Interviews erfordern eine entsprechend gründliche Vorarbeit, damit

- Bereitschaft für das Interview erzeugt werden kann,
- die Zielpersonen durch die Interviewer erfolgreich geführt werden können,
- die Fragen eindeutig und verständlich gegliedert sind,
- die Antworten ohne lange Erläuterungen schnell gegeben werden können,
- eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse sichergestellt ist und
- das Interview insgesamt nicht länger als fünfzehn Minuten dauert.

Triebkräfte oder hemmende Gründe für die handelnden Personen sind für verallgemeinernde strategische Überlegungen hilfreich. Interviews sollen möglichst umfangreiche, aussagekräftige Informationen über die Kenntnisse der Akteure und die Beteiligungsgebaren zutage fördern. Durch gezieltes Hinterfragen soll der aktuelle Trend der Prozesse deutlich werden, die zu Entscheidungen hinsichtlich der Barrierefreiheit führen. Aus diesen Gründen wurde 2008 das Interview in die empirischen Erhebungen eingeführt. Neben den Erhebungen sachbezogener Daten zu den Objekten wurden zwangsläufig auch personenbezogene Daten der Personen erfasst, die zur Legitimation

der Personen dienen. Die Nutzung der Daten unterliegt dem Bundesdatenschutzgesetz<sup>134</sup>, die Daten sind entsprechend sensibel zu behandeln. Die Auswertung der Daten erfolgt nicht automatisiert und wird zur Veröffentlichung anonymisiert.

Inhaltlich wurden die Interviews im Vorfeld mit Betroffenen aus Vereinen der Behindertenselbsthilfe in Mecklenburg-Vorpommern und mit einzelnen Fachleuten abgestimmt. Formal sind die Interviews mit dem Redakteur einer deutschen Baufachzeitschrift erörtert worden. Befrager oder Interviewer können auch Studierende sein.

#### 2.2.3.1 Abfolge zu den Interviews

- Festlegung der Zielgruppen,
- Modifizierung der Interviews in der jeweiligen Gebäudekategorie,
- Suche oder Auswahl und Ansprache der Gesprächspartner,
- Vorinformation und Verabredung mit den Gesprächspartnern,
- Telefoninterview oder alternative Befragungen,
- Rückkopplung und ggf. Gelegenheit zur Wiedergabekorrektur,
- Freigabe der Interviews oder anonymisierte Verwendung.

#### 2.2.3.2 Auswahl der Interviewpartner 2008 / 2009

Im Wintersemester 2008 / 2009 standen bei der Untersuchung zum Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2008 die am Bau Beteiligten im Mittelpunkt des Interesses der Interviews:

- Architekten, (Vorlage siehe Anhang IV)
- Bauherrn oder Nutzer, (Vorlage siehe Anhang V)
- Bauunternehmer. (Vorlage siehe Anhang VI)

Die drei Beteiligungsgruppen wurden ähnlich, aber nicht deckungsgleich befragt. Ihrer unterschiedlichen Rolle im Bauprozess wurde mit unterschiedlichen Fragen Rechnung getragen. Zu den acht untersuchten Objekten konnten nicht alle Interviews vollständig geführt werden. Insbesondere die Bauunternehmen waren nur schwer von einer Teilnahme zu überzeugen, so dass nur vier von acht möglichen Interviews dieser Gruppe vorliegen. Die Ergebnisse der Interviews wurden digital wie folgt aufbereitet:

- Austausch der Objektnamen durch Objektnummern,
- Gegenüberstellung aller Antworten zu der jeweiligen Frage getrennt nach Beteiligungsgruppe,
- Qualitative und vergleichende Auswertung der Antworten.

---

<sup>134</sup> "Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird." BDSG vom 14.8.2009, S. § 1 Zweck und Anwendungsbe- reich des Gesetzes

### 2.2.3.3 Auswahl der Interviewpartner 2009 / 2010

Im Wintersemester 2009 / 2010 konnte auf die methodischen Erfahrungen aus dem vergangenen Durchlauf zurück gegriffen werden. Thematisch standen die staatlichen Hochschulstandorte des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Mittelpunkt des Interesses. Bei diesem Untersuchungsgegenstand waren dieselben Interviewpartner und damit dieselben Inhalte der Fragen jedoch nicht sinnvoll. Jeder Bearbeiter hatte einen Hochschulstandort bzw. einen Campus im Land zu untersuchen. Die Standorte sind in der Regel keine homogenen Gebilde, die der Feder eines Architekten entspringen<sup>135</sup>, sondern sie wachsen über viele Jahrzehnte. Bei der Untersuchung von mehreren Gebäuden, wären auch mehrere beteiligte Architektenbüros von einem Bearbeiter zu befragen gewesen. Das war innerhalb der Bearbeitungszeit von einem Semester nicht realisierbar. In der überwiegenden Zahl liegt die bauliche Zuständigkeit für die Hochschulen beim Land und damit übernimmt die Landesbehörde Bauherren- und im landeseigenen Betrieb für Bau und Liegenschaften in Mecklenburg-Vorpommern zugleich auch Planungsaufgaben. Interviewpartner aus dieser Landesbehörde hatten wir mehrfach in der Interviewreihe 2008 / 2009, die allgemeinen Vorgehensweisen waren daher hinlänglich bekannt. Mit den Baubeauftragten der Hochschulen wurden daher andere Verantwortliche beteiligt und neue Erkenntnisse erwartet. Der Überblick über die Beteiligung von Betroffenen an den Planungen der Hochschule oder Universität war von den Schwerbehindertenvertretungen (siehe Abschnitt 4.3.5.1) und Studierenden mit Behinderungen zu erhoffen. Deshalb hießen die Interviewpartner 2009 / 2010:

- Baubeauftragte der Hochschule / Uni, (Vorlage siehe Anhang VII)
- Schwerbehindertenvertretung der Hochschule / Uni, (Vorlage siehe Anhang VIII)
- Studierender oder Studierende der Hochschule / Uni. (Vorlage siehe Anhang IX)

Bei der inhaltlichen Fortschreibung der Fragebögen fand z.B. auch die Frage nach der Kenntnis der UN-Behindertenrechtskonvention Berücksichtigung, nach der im Jahr zuvor noch nicht gefragt wurde.

---

<sup>135</sup> Ausnahme ist die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, deren Campus in Schwerin nach einem Architektenwettbewerb (1993) vom Büro des 1. Preisträgers, gmp Architekten, geplant wurde. Der Entwurf 1993 stammt von Meinhard von Gerkan mit Walter Gebhardt, der Entwurf 1996 von Meinhard von Gerkan und dem Mitarbeiter Philipp Kamps. Zwischen 1998 und November 2000 setzten sie ihr Konzept für den Bauherrn Bundesanstalt für Arbeit, Nürnberg in der Landeshauptstadt Schwerin um. Vgl. gmp Architekten. Online verfügbar unter <http://gmp-architekten.de/index.php?id=27>, zuletzt geprüft am 06.02.2010.

## 2.3 Ergebnisse der Analyse von öffentlichen Gebäuden

### 2.3.1 Ergebnisse der Analyse von öffentlichen Gebäuden in der Hansestadt Wismar

I Analyse von öffentlichen Gebäuden in Wismar	
Gebäudeart	Öffentliche Gebäude (Bestand)
Zeitraum der Erfassung	Oktober 2007 bis Februar 2008
Verteilung der Erfassung	Hansestadt Wismar
Anzahl der erfassten Gebäude	11
Verwendete Checkliste	Word-Checkliste 2007 (Nullserie)
Interviews	nein
Veröffentlichung	nein
Forschungsrahmen	studienbegleitend, im Wahlpflichtfach „Barrierefrei Planen und Bauen“
Beteiligte Studierende	18, Studiengänge Bachelor und Master Architektur

**Tabelle 8** Steckbrief Empirische Grundlagen der Analyse WS 2007 / 2008

Die erste unveröffentlichte Untersuchung einer Objektreihe fand im Wintersemester 2007 / 2008 an einer Stichprobe von elf öffentlichen Gebäuden unterschiedlichen Baualters in der Hansestadt Wismar statt. Mit dieser Untersuchung wurde die „Word“ –Checkliste 2007 und die beschreibende Auswertungsmethode als „Nullserie“ erprobt. Die Checklisten wurden sehr unterschiedlich genutzt und ausgefüllt, so dass ein Vergleich unter den Objekten nicht vorgenommen werden konnte.

Durch die offenen Einzelfallbetrachtungen war es schwierig, verallgemeinernde Rückschlüsse aus den Ergebnissen zu ziehen. Defizite wurden nur als Einzelprobleme wahrgenommen, für die sich gebäudespezifische Gründe finden lassen. Ohne vergleichende Zusammenfassung der Ergebnisse konnte eine methodische Ursache für die Abweichungen von barrierefreier Planung nicht unterlegt werden. Erschwerend kam hinzu, dass die Zeiträume von wichtigen baulichen Maßnahmen an diesen Gebäuden für die Auswahl keine Rolle gespielt hatten, so dass die Vergleichbarkeit in Frage gestellt wurde. Die Notwendigkeit der Anonymisierung wurde in auswertenden Gesprächen erkannt. Für die öffentliche Erörterung provozieren Beispiele ohne anonyme Darstellung sofort eine für die Sache unproduktive Verteidigungshaltung. Im Fall einer solchen öffentlichen Diskussion wird z.B. die Rechtslage zum Zeitpunkt der Genehmigung entscheidend sein und nicht die Überlegungen, welche Umsetzungsmaßnahmen möglich wären.

Die Einzelergebnisse liegen der Hochschule Wismar, der Bürgermeisterin der Hansestadt Wismar und dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor und dienten bereits als Datengrundlage und Hilfestellung zu Gesprächen mit der Stadtverwaltung und Politik.

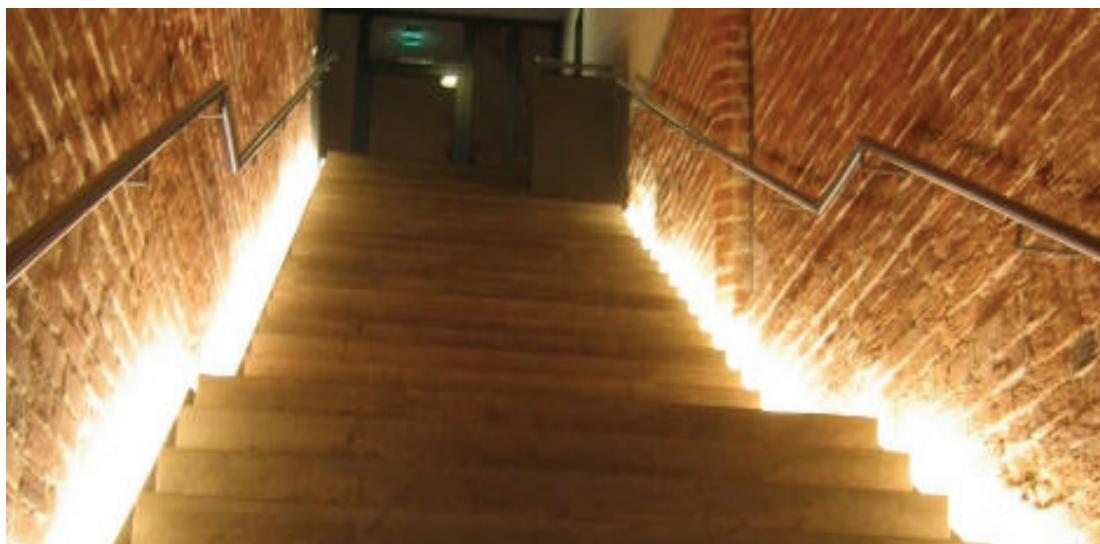
### 2.3.2 Ergebnisse der Analyse von Preisträgern des Landesbaupreises 2008 M-V

#### II Analyse von öffentlichen Gebäuden des Landesbaupreises M-V 2008

<b>Gebäudeart</b>	Öffentliche Gebäude (Neubau und Bestand)
<b>Zeitraum der Erfassung</b>	Oktober 2008 bis Februar 2009
<b>Verteilung der Erfassung</b>	Mecklenburg-Vorpommern
<b>Anzahl der erfassten Gebäude</b>	8
<b>Verwendete Checkliste</b>	Word-Checkliste 2008
<b>Interviews</b>	ja
<b>Veröffentlichung</b>	ja
<b>Forschungsrahmen</b>	studienbegleitend, im Wahlpflichtfach „Barrierefrei Planen und Bauen“
<b>Beteiligte Studierende</b>	14, Studiengänge Bachelor und Master Architektur

**Tabelle 9** Steckbrief Empirische Grundlagen der Analyse WS 2008 / 2009

Die zweite Untersuchungsgruppe zur barrierefreien Gestaltung von Gebäuden mit öffentlichen Nutzungen wurde an acht repräsentativen Stichproben im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen. Die Beispiele aus dieser Untersuchungsreihe sind deshalb viel aussagekräftiger als die der ersten Untersuchung, weil es sich um aktuelle Objekte mit herausragender und gegenwärtiger Architektur in unserem Land handelt. Es war wichtig, die Untersuchung an Gebäuden vorzunehmen, die in ästhetischer, funktionaler, wirtschaftlicher und ökologischer Sicht den hohen Ansprüchen einer sach- und fachkundigen Jury entsprachen und die aktuell realisiert wurden.



**Abbildung 10** Treppenraum für eine Amtsverwaltung im Obergeschoss ohne Aufzug (Foto B. Sachau, D. Voigt)

Dazu wurden einige Preisträger und ein Beispiel aus dem 3. Wertungsrundgang des Landesbaupreises Mecklenburg-Vorpommern 2008 kurz nach deren Auszeichnung und Bekanntmachung<sup>136</sup>

<sup>136</sup> Die Bekanntmachung erfolgte im September 2008.

im Wintersemester 2008 / 2009 untersucht. Die Liste der ausgewählten Objekte kann an der Hochschule Wismar eingesehen werden. Für die Veröffentlichung der Daten wurden die Objekte und Interviewpartner anonymisiert.

Die „Word“-Checkliste 2008 wurde angewendet. Die anonymisierten Ergebnisse und ein tabellarischer Vergleich unter den Einzelobjekten zu allen Unterpunkten liegt vor. Die prämierten Gebäude zeigen eindeutig Defizite bei der Umsetzung der Barrierefreiheit. Für die Preisverleihung des Landesbaupreises 2008<sup>137</sup> hat dieser Aspekt keine Ausschlag gebende Rolle gespielt, das ist aus den Kriterien zur Auslobung zu entnehmen.



**Abbildung 11** Freiflächengestaltung mit wassergebundenen Oberflächen, die nicht bei jeder Witterung gut begehbar und berollbar sind (Foto M.Oest, S. Tegtmeier)

### 2.3.2.1 Veröffentlichung

Die Ergebnisse wurden im Heft 08 / 2009 der Reihe „WDP Wismarer Diskussionspapiere“ unter dem Titel „Landesbaupreis für ALLE? Analyse der Barrierefreiheit von prämierten Objekten des Landesbaupreises Mecklenburg-Vorpommern 2008“ veröffentlicht.<sup>138</sup>

### 2.3.2.2 Ergebnisse aus den Checklistenuntersuchungen

An dieser Stelle soll ein Auszug aus den Auswertungen genügen, der belegt, dass die Anforderungen an barrierefreies Bauen für motorische Behinderungen auch bei prämierten öffentlichen Gebäuden längst nicht und Anforderungen aus sensorische Behinderungen noch weniger erfüllt sind: Alle Gebäudeebenen sind nur bei der Hälfte der untersuchten (prämierten) öffentlichen Objekte

---

<sup>137</sup> Vgl. Landesbaupreis - Mecklenburg-Vorpommern. Das Regierungsportal. Online verfügbar unter [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Bau/Planen\\_und\\_Bauen/Bauberufsrecht/Landesbaupreis/index.jsp](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/vm/Themen/Bau/Planen_und_Bauen/Bauberufsrecht/Landesbaupreis/index.jsp), zuletzt geprüft am 15.06.2009: Vorhandene Bewertungskriterien:

„Impulsierung des Projektes, Beitrag zur Aufwertung des unmittelbaren Umfeldes, Richtungsweisende Lösungen der funktionalen und strukturellen Einbindung in das städtebauliche und landschaftliche Umfeld, Städtebauliche, architektonische und/oder landschaftsarchitektonische Qualität, innovative Ingenieurleistungen, Innovative Ansätze (z.B. zum Wohnen, zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes, für eine kulturelle, soziale oder ökologische Erneuerung), Bauherrenmodelle, Bürgerbeteiligung und neue Kooperationsformen.“

<sup>138</sup> Bernier, Bombeck 2009

über Treppen und Rampen oder Treppen und Aufzüge erreichbar.<sup>139</sup> Keines der untersuchten (prämierten) öffentlichen Objekte ist über taktile und kontrastreiche Leitlinien mit Langstock und Füßen tastend erreichbar.<sup>140</sup> Keines der untersuchten (prämierten) öffentlichen Objekte hat eine Klingel- und Sprechanlage, die auch für Hörgeschädigte nutzbar ist.<sup>141</sup> Es gibt keine Hinweise auf induktive Höranlagen<sup>142</sup>. Es gibt kein geschultes Personal für den Umgang mit Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen.<sup>143</sup> In keinem der untersuchten (prämierten) öffentlichen Objekte wurde Brailleschrift oder erhabene Profilschrift eingesetzt.<sup>144</sup>

### 2.3.2.3 Ergebnisse aus den Interviews

Die Wahrnehmung des Problems ist sehr differenziert, genau so wie das Verständnis des Begriffes „Barrierefreiheit“<sup>145</sup>. Aus den Interviews wird der Widerspruch von den Meinungen der Architekten, Bauherrn und Baufirmen über ihre realisierte Barrierefreiheit zu den in der Checkliste formulierten Anforderungen an ein barrierefreies Gebäude deutlich.<sup>146</sup> Einigkeit herrschte in der Auffassung, dass die Mehrkosten für die Barrierefreiheit nicht mehr als fünf Prozent betragen, wenn die Maßnahmen gleich mit geplant und gebaut werden<sup>147</sup>. Informationen zur Umsetzung der Anforderungen an die Barrierefreiheit holen sich Architekten aus ihren eigenen Berufserfahrungen, aus den eingeführten Normen und aus dem Internet oder aus der Fachliteratur, nicht aus der Zusammenarbeit mit Betroffenen.<sup>148</sup> Beteiligungen von Betroffenen oder Vertretern von Betroffenengruppen im Planungsverfahren finden kaum und wenn, dann (zu) spät statt. Es ist derzeit eher eine Frage des Zufalls, wer an der Planung beteiligt wird und wann. Die Beteiligungsform und die Legitimation der Beteiligten für die verschiedenen Behinderungsformen blieb unklar.<sup>149</sup> Verantwortlichkeit für die Beratung und Umsetzung sehen in der Ablauffolge des Bauprozesses die Baubetriebe fast ausschließlich beim Architekten. Bauherrn oder Nutzer stellen alternierend dar, dass neben den Architekten z.B. bei Behörden, Verbänden und Behindertenbeauftragten Beratung erwartet wird. Bau-

---

<sup>139</sup> Vgl. Punkt 1.1 Zugänglichkeit aller Gebäudeebenen Bernier, Bombeck 2009

<sup>140</sup> Vgl. Punkt 1.1 Zugang zum Gebäude Bernier, Bombeck 2009

<sup>141</sup> Vgl. Punkt 1.1 Klingel- und Sprechanlage auch für Hörgeschädigte nutzbar?: Bernier, Bombeck 2009

<sup>142</sup> Mit dem Einbau einer Induktiven Höranlage schafft man die optimalen Bedingungen für Hörgeschädigte aller Altersgruppen, um an Veranstaltungen teilzuhaben und ein optimales Hörerlebnis zu genießen. Träger von Hörgeräten und Cochlea Implantat (CI) können mit einer modernen Induktiven Höranlage das Geschehen frei von Nebengeräuschen und fast in HiFi-Qualität genießen. Vgl. (Ruhe, Carsten et al (2009): Induktive Höranlagen. Richtlinien für den Auftraggeber. DSB Deutscher Schwerhörigenbund e. V. - Bundesreferat „Barrierefreies Planen und Bauen“, zuletzt aktualisiert am 22.12.2008, zuletzt geprüft am 03.05.2010.)

<sup>143</sup> Vgl. Punkt 1.3 Pfortnerloge, Rezeption Bernier, Bombeck 2009

<sup>144</sup> Vgl. z.B. Punkt 1.2 Eingänge /Klingeltableau, aber auch an anderer Stelle für unterschiedliche Bauteile: Bernier, Bombeck 2009

<sup>145</sup> Zur Frage: Was verstehen Sie unter dem Begriff „Barrierefreiheit“? Vgl. Bernier, Bombeck 2009, S. 47–48

<sup>146</sup> Zur Frage: Ist das Gebäude barrierefrei? Vgl. Bernier, Bombeck 2009, S. 50–51

<sup>147</sup> Zur Frage: Wie hoch schätzen Sie die Mehrkosten der Barrierefreiheit ein? Vgl. Bernier, Bombeck 2009, S. 50–51

<sup>148</sup> Zu den Fragen: Welche Planungshilfen wenden Sie zusätzlich an? Und Woher nehmen Sie Informationen zur Umsetzung der Barrierefreiheit vorwiegend? Vgl. Bernier, Bombeck 2009, S. 56 und 62

<sup>149</sup> Zur Frage: Gab es in der Planungs- oder in der Nutzungsphase Kontakt zu Vereinen / Verbänden von Betroffenen? Wurden Betroffene an der Planung beteiligt? Vgl. Bernier, Bombeck 2009, S. 43

betriebe<sup>150</sup> wurden von Bauherrn als Berater nicht genannt.<sup>151</sup> Im Vordergrund der planerischen Berücksichtigung der Barrierefreiheit stehen offensichtlich die Erfordernisse der Gruppe der Rollstuhlfahrer, Unentbehrlichkeiten von Menschen mit sensorischen Behinderungen und anderen Bevölkerungsgruppen wie Lernschwäche oder Kinder usw. bleiben weitgehend unbeantwortet. Diese Aussage wird gestützt durch die fast völlige Unkenntnis des Zwei-Sinne-Prinzips, welches keiner der Befragten erklären konnte.<sup>152</sup> Eine Notwendigkeit zur Weiterbildung wurde nicht gesehen.<sup>153</sup>



**Abbildung 12** Kassentresen mit abgesenktem Bereich für kleine und sitzende Menschen (Foto S. Plath, M. Lippert)

Die Barrierefreiheit der öffentlich zugängigen Gebäude gemäß DIN 18024 Teil 2 wird wiederholt auf frei zugängige Besucherbereiche reduziert.<sup>154</sup> Gebäude der öffentlichen Verwaltung als Arbeitsstätte für Menschen mit Behinderungen werden dabei übersehen. In solchen Fällen werden die Zielgruppen für die Gebäude eng gefasst und viele Nutzerbedürfnisse von vornherein ausgebündet.

Rückschluss: Das durch die Untersuchung verdeutlichte Defizit wird von den Interviewpartnern nicht umfänglich erkannt. Der Rollstuhl steht im Blickpunkt, sensorische Behinderungen werden vergessen, kognitive Behinderungen ignoriert.

---

<sup>150</sup> Fachbetriebe können jedoch bei der Darstellung der fachlichen Eignung gemäß VOB Teil A §8 Abs. 3.2 entsprechende Nachweispflicht auferlegt bekommen. Hier sind alle Fachbetriebe gemeint, die Bauleistungen nach VOB erbringen oder alternativ bauausführende Unternehmen.

<sup>151</sup> Zur Frage: Von wem erwarten Sie Beratung zur baulichen Barrierefreiheit? Vgl. Bernier, Bombeck 2009, S. 63

<sup>152</sup> Zur Frage: Kennen Sie das Zwei-Sinne-Prinzip? Vgl. Bernier, Bombeck 2009, S. 51

<sup>153</sup> Zur Frage: Wünschen Sie mehr Weiterbildungsangebote zur baulichen Barrierefreiheit? Vgl. Bernier, Bombeck 2009, S. 65

<sup>154</sup> Zur Frage: Ist das Gebäude öffentlich zugänglich? Vgl. Bernier, Bombeck 2009, S. 38

### 2.3.3 Ergebnisse der Analyse von Gebäuden in M-V, SH und HH

#### III Analyse von öffentlichen Gebäuden in M-V, SH und HH 2009

<b>Gebäudeart</b>	Öffentliche Gebäude (Neubau und Bestand)
<b>Zeitraum der Erfassung</b>	Mai bis Juni 2009
<b>Verteilung der Erfassung</b>	Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg
<b>Anzahl der erfassten Gebäude</b>	6
<b>Verwendete Checkliste</b>	Excel-Checkliste 2009
<b>Interviews</b>	nein
<b>Veröffentlichung</b>	ja
<b>Forschungsrahmen</b>	Bachelorthesis
<b>Beteiligte Studierende</b>	2, Studiengänge Bachelor Architektur

**Tabelle 10** Steckbrief Empirische Grundlagen der Analyse SS 2009

Im Sommersemester 2009 wurden sechs weitere ausgewählte öffentliche Gebäude hinsichtlich ihrer Barrierefreiheit analysiert. Wichtig war bei der Auswahl, dass es sich um aktuelle Projekte handelt, um Planungen und Realisierungen, die nach 2006 abgeschlossen wurden. Und es musste sich um Gebäude mit öffentlichen Nutzungen handeln, die der DIN 18024 Teil 2 unterliegen. Genutzt wurde wiederholt die beschriebene Methodik. Zum Vergleich der sechs Objekte wurden folgende Kennwerte zu Grunde gelegt:

- Öffentliche Nutzungen;
- Komplexe Neubauten oder Umbauten, die nach 2006 abgeschlossen wurden;
- je zwei Standorte in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Hamburg;
- Architektur von prominenten und weniger prominenten Architekten.



**Abbildung 13** Eingangssituation an einem Nebeneingang mit Rampe, aber ohne Handlauf, Anrollkanten, die Klingel ist unerreichbar. (Foto: D. Kröplin, K. Strübing)

Bei der Auswertung wurden die sechs Gebäude in der Weiterentwicklung der Checkliste getrennt betrachtet hinsichtlich der Anforderungen

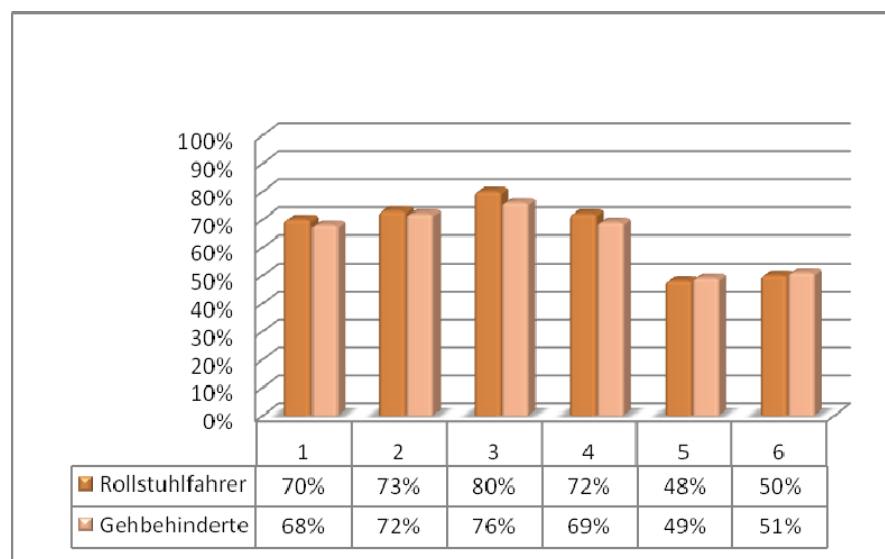
- von motorisch behinderten Menschen, hier den Rollstuhlfahrern und Menschen mit Gehbehinderungen,
- der blinden und sehbehinderten Menschen und
- der gehörlosen und hörgeschädigten Menschen.

### 2.3.3.1 Veröffentlichung

Die Ergebnisse wurden im Heft 11 / 2009 der Reihe „WDP Wismarer Diskussionspapiere“ unter dem Titel „Öffentliche Gebäude für ALLE? Analyse der multisensorischen Barrierefreiheit von Objekten in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig Holstein und Hamburg“ anonym veröffentlicht.<sup>155</sup> Neben dem Vergleich der einzelnen Kriterien in den Tabellen wie bei der Untersuchung zum Landesbaupreis, gibt es in dieser Analyse eine grafische Zusammenfassung aller Ergebnisse, getrennt nach den drei Hauptgruppen:

### 2.3.3.2 Auswertung für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen

Diese Untersuchungsreihe hat gezeigt, dass die baulichen Maßnahmen für Rollstuhlfahrer am besten und nutzbarsten von allen Kriterien der barrierefreien Gestaltung ausgeführt wurden. Alle Gebäude sind ebenerdig begeh- und befahrbar und über Fahrstühle oder Rampen sind alle Ebenen erreichbar. In den meisten Gebäuden ist es Rollstuhlfahrern und gehbehinderten Menschen möglich, sich ohne fremde Hilfe zu bewegen.<sup>156</sup>



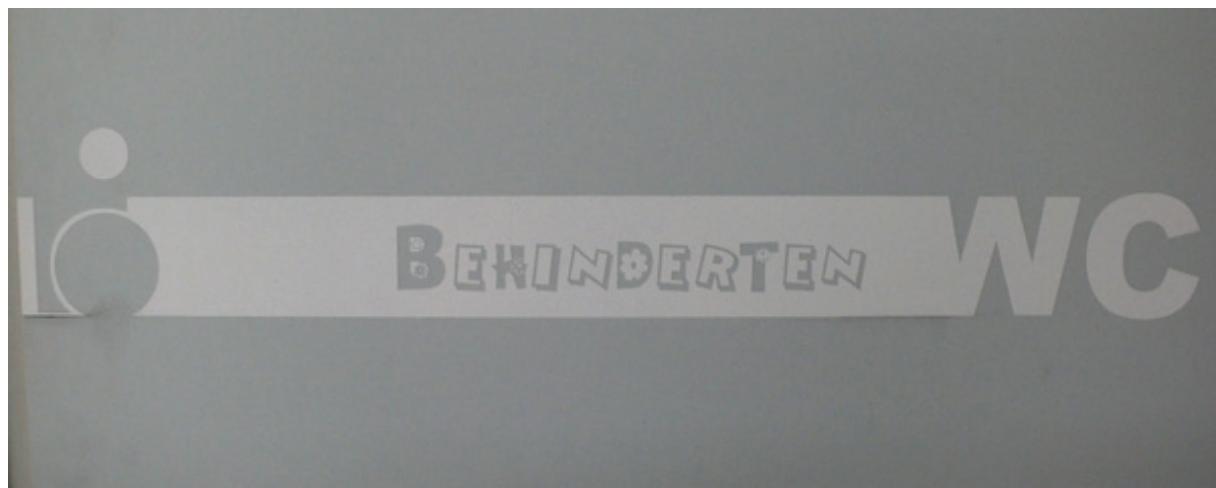
**Abbildung 14** Verteilung der erfüllten Kriterien für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehbehinderungen<sup>157</sup>

<sup>155</sup> Siehe Bernier et al. 2009, S. 48

<sup>156</sup> Vgl. Zugänglichkeit aller Gebäudeebenen Bernier et al. 2009, S. 11

<sup>157</sup> Bernier et al. 2009, S. 43

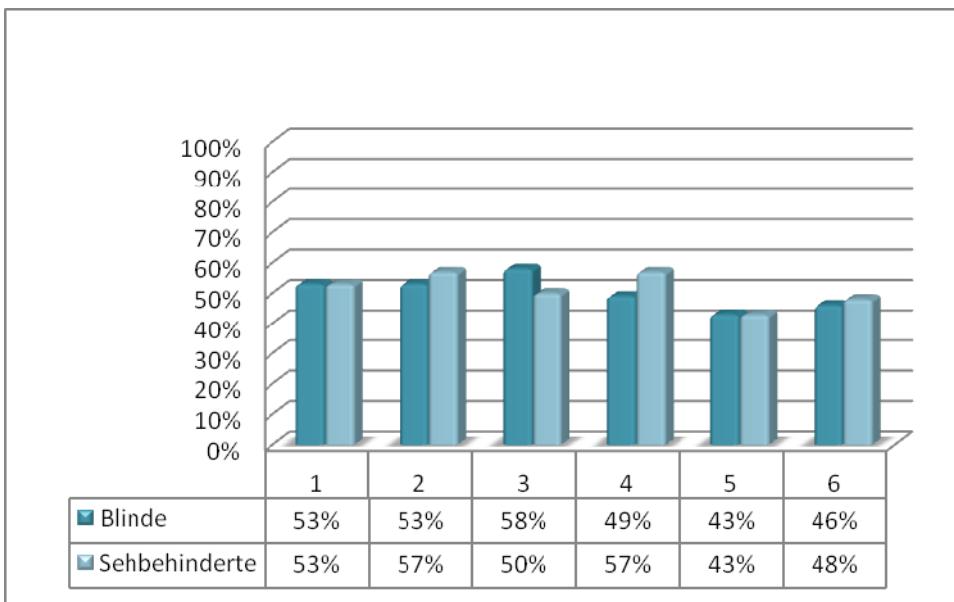
Defizite zeigten sich bei der Anfahrbarkeit von Bedienelementen wie z.B. Türklinken, beim Auffinden von barrierefreien Sanitäranlagen und der Barrierefreiheit der Sportstätten. In den Sportstätten fehlen rollstuhlgerechte Umkleidebereiche. Zusätzlich zu den Gebäuden wurde in den Freianlagen die Zugänglichkeit der Hauptwege und Nebenwege und das Angebot der PkW- Stellplätze untersucht. Einige Wege sind für Menschen mit dem Rollstuhl unpassierbar. Wegen der angetroffenen Unebenheiten können sie diese Wege weder allein bewältigen, noch ist das Fahren mit einer Schiebehilfeassistenz durch die Erschütterungen zumutbar. Eine wichtige Erkenntnis ist, dass für gehbehinderte Menschen das selbständige Bewegen in den untersuchten Gebäuden oft sogar noch ungünstiger ist. Das war in dieser Deutlichkeit nicht zu erwarten. Wenn keine Handläufe an den Wänden vorhanden und Tastkanten verstellt sind, gibt es große Unsicherheiten bei gehbehinderten Personen. Mehrfach befinden sich in den Gebäuden Treppenanlagen ohne Setzstufen. Bei allen Kriterien ist eine Erfüllungsquote von knapp 80 Prozent der maximal erreichte Anteil in dieser Untersuchung. Mit 80 Prozent hat das Gebäude mit der Nummer 3 die erforderlichen Kriterien für Rollstuhlfahrer erfüllt. Es folgt Gebäude 2 mit 73 Prozent, Gebäude 4 mit 72 Prozent und Gebäude 1 mit 70 Prozent. Mit 50 und 48 Prozent erfüllter Kriterien bei Anforderungen durch die Nutzung von Rollstuhlfahrern liegen Gebäude 6 und 5 in der Wertung dieser Reihe abgeschlagen hinten.



**Abbildung 15** kontrastarme Beschriftung des Behinderten-WC in einer Grundschule (Foto: D. Kröplin, K. Strübing)

### 2.3.3.3 Auswertung für blinde und sehbehinderte Menschen

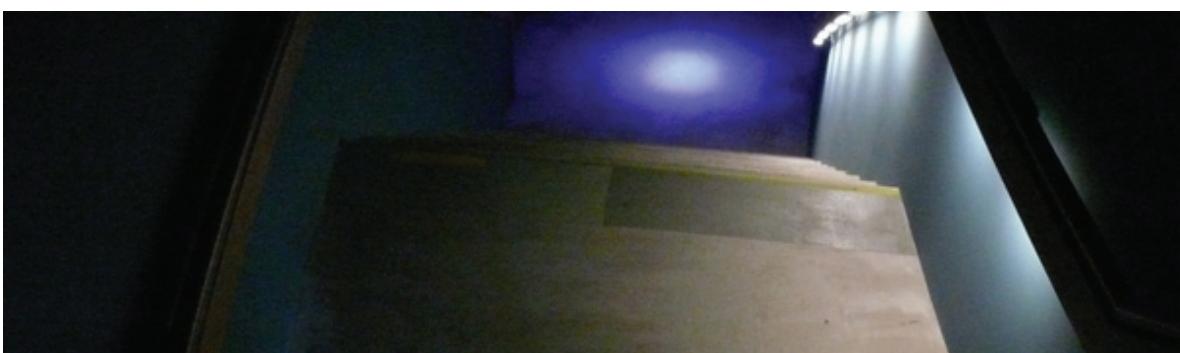
Ohne Begleitperson und damit ohne fremde Hilfe ist für blinde Menschen das Benutzen der in dieser Reihe untersuchten Gebäude unmöglich. In keinem Gebäude oder in den Freianlagen gibt es taktile Leitsysteme. Es gibt sie nicht zu den Eingängen, an den Pförtnerlogen oder zu den Fahrstühlen. Taktile Kennzeichnungen der Treppenanfänge sind nicht vorhanden, durchweg alle Beschilderungen sind blind nicht lesbar. Immobile Hilfen wie Handläufe und Tastkanten fehlen.



**Abbildung 16** Verteilung der erfüllten Kriterien für blinde und sehbehinderte Menschen

Es mangelt sowohl an akustischen Informationen zu Ausstellungsobjekten, als auch an Ansagen in Fahrstühlen. Sonstige akustische Hilfen (z.B. AudioGuides) sind nicht vorhanden.

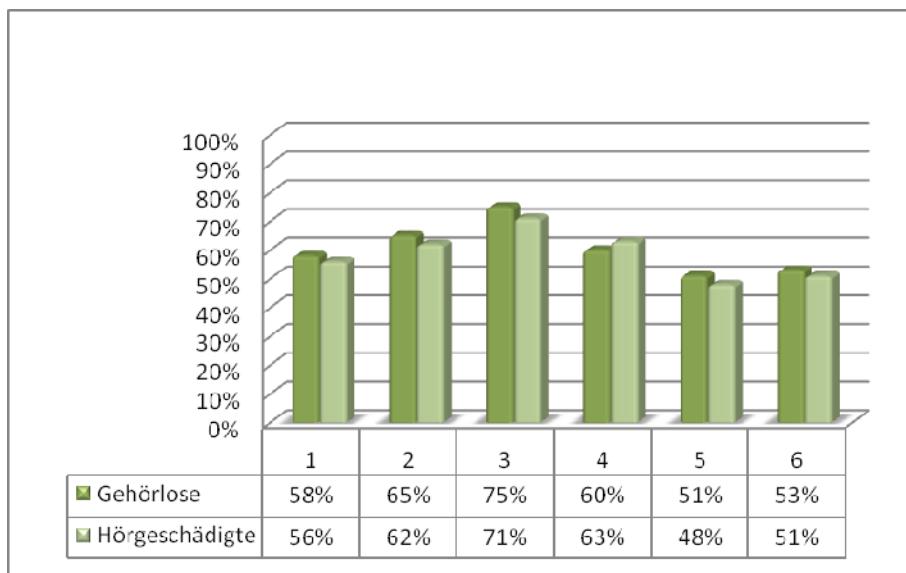
Für sehbehinderte Menschen sollen die Gebäude blendfrei und gleichmäßig belichtet und beleuchtet werden. Beschilderungen müssen groß genug, kontrastreich, ohne Reflektionen beschriftet und gut auffindbar sein. In fast allen Gebäuden werden die Anforderungen an Beschilderungen nicht erfüllt. Folgerichtig liegen die Ergebnisse unter denen für die Gruppe der Rollstuhlfahrer. Den besten Wert erreichte wieder das Gebäude 3 mit 58 Prozent erfüllter Kriterien. Es folgen Gebäude 1 und 2 mit jeweils 53 Prozent und Gebäude 4 mit 49 Prozent. Bei Gebäude 3 gibt es einen großen Unterschied zwischen bei der Erfüllung der Anforderungen, die sich durch blinde oder sehbehinderte Menschen ergeben. Das Gebäude verliert in der Wertung der Kriterien für sehbehinderten Menschen 8 Prozent gegenüber den Kriterien für blinde Menschen. Beispiele dafür sind die fehlenden Audio Guides und schlechte Allgemeinbeleuchtung.



**Abbildung 17** schwach ausgeleuchtete und schlecht markierte Treppe in einem Ausstellungsbereich (Foto D. Kröplin/ K. Strübing)

### 2.3.3.4 Auswertung für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

Für gehörlose und stark hörgeschädigte Menschen sind optische Signale besonders wichtig, damit akustische Informationen komplett über einen anderen Sinn zugänglich werden. Für hörgeschädigte Menschen mit einem guten Hörrest ist es hilfreich, wenn die persönlichen Hilfsmittel baulich unterstützt werden, um akustische Informationen individuell zu verstärken.



**Abbildung 18** Verteilung der erfüllten Kriterien für gehörlose und hörgeschädigte Menschen

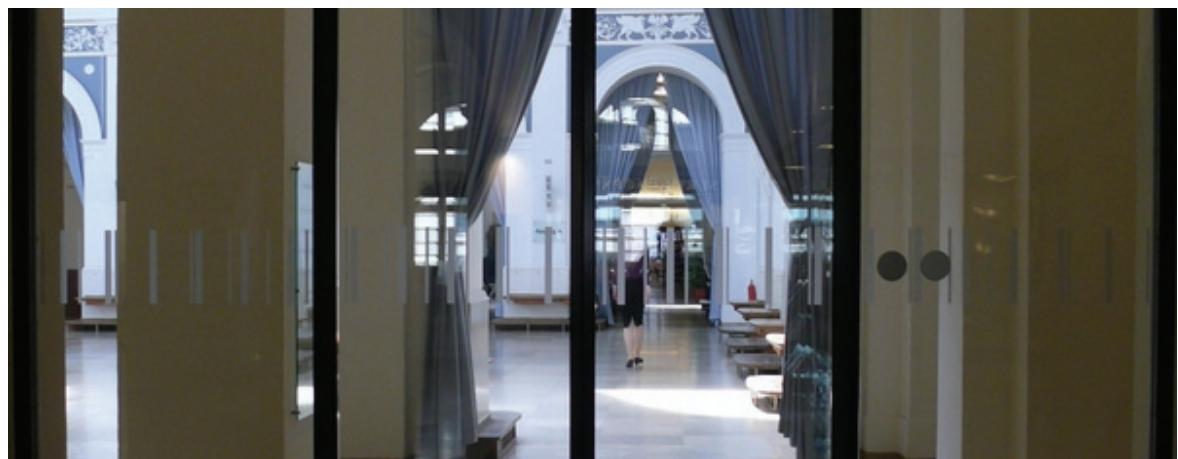
In allen untersuchten Gebäuden fehlen Bestandteile dieser technischen Ausstattung nahezu vollständig. Gebäude 3 erfüllt die Kriterien für gehörlose Menschen mit 75 Prozent am Besten. Es folgen Gebäude 2 mit 65 Prozent und Gebäude 4 mit 60 Prozent. Gebäude 1 erfüllt die Anforderungen nur zu 58 Prozent, Gebäude 6 nur zu 53 Prozent und Gebäude 5 nur knapp zur Hälfte. Für hörgeschädigte Menschen ist das Verhältnis insgesamt noch schlechter, die Verteilung der Prozente ist bezogen auf die Gebäude jedoch ähnlich. Nur bei Gebäude 4 wurden mehr Maßnahmen berücksichtigt, die sich aus Forderungen für Menschen mit Hörschädigungen ergeben, als solche, die gehörlose Menschen in ihrer Selbständigkeit unterstützen.

### 2.3.3.5 Zusammenfassung der Auswertung

Bewiesen wird, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei diesen neueren Gebäuden für die Erfordernisse der Gruppe der motorisch eingeschränkten Menschen, wie Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte, zwar nirgends vollständig, aber zu großen Teilen erfüllt wurden. Die Erfordernisse der blinden und sehbehinderten sowie der gehörlosen und hörgeschädigten Menschen wurden weniger gut erfüllt. Maßnahmen für Menschen mit motorischen Einschränkungen werden insbesondere für Gehbehinderungen aber nicht grundsätzlich umgesetzt.

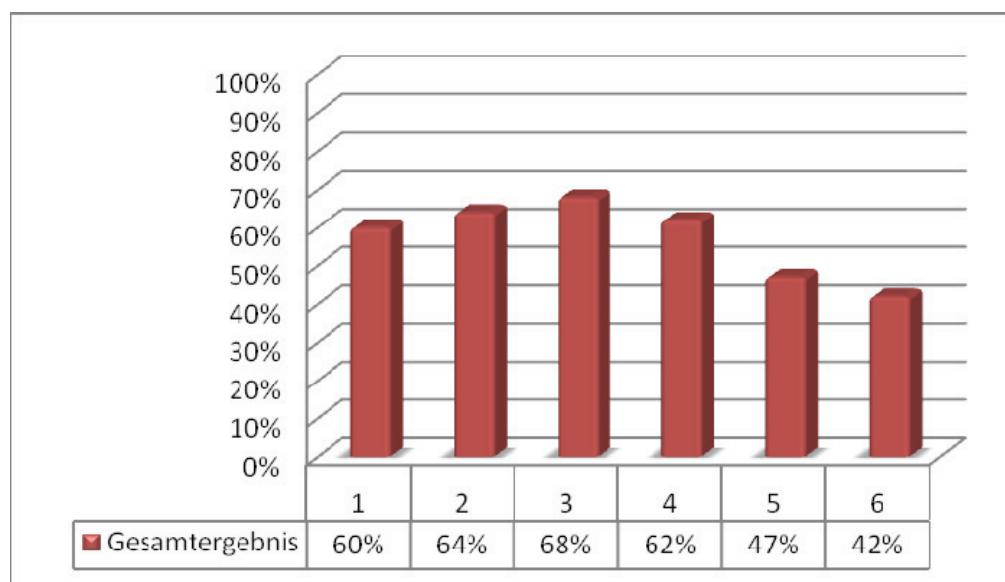
Barrierefrei zu planen heißt auch, besondere Vorkehrungen für Fluchtwege, für das Freihalten der Bewegungsflächen und die Kennzeichnung von Fluchtrichtungen zu treffen. Drastisch wurde herausgearbeitet, dass in allen Fällen die Fluchtwege im Gefahrenfall, z.B. starke Verrauchung bei

einem Brand, schlecht nutzbar wären. Die fehlenden optischen und akustischen Markierungen machen es jedem Nutzer schwer, den Weg aus dem Gebäude zu finden.



**Abbildung 19** Vorhandene Markierung einer Ganzglasstür auf Augenhöhe (Foto D. Kröplin, K. Strübing)

Es wurde durch den Vergleich deutlich, dass die Probleme in allen Fällen ähnlich geartet sind. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Objekten sind nicht so groß, dass noch von Einzelfällen gesprochen werden könnte. Unabhängig von den Standorten im Norden der Bundesrepublik wurde eine ähnliche Problemlage angetroffen. Für die genannten drei Bundesländer liegen hiermit die ersten vergleichenden Ergebnisse vor. Mit dieser Auswertung sind die Ergebnisse zum ersten Mal grafisch dargestellt worden:



**Abbildung 20** Gesamtergebnis der Gebäude 1 bis 6 in allen Kriterien

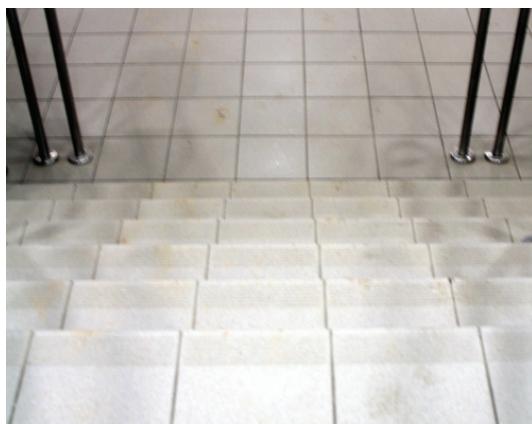
### 2.3.4 Ergebnisse der Analyse von staatlichen Hochschulen in M-V

<b>III Analyse von öffentlichen Gebäuden der staatlichen Hochschulen in M-V, 2010</b>	
<b>Gebäudeart</b>	Öffentliche Gebäude (Neubau und Bestand)
<b>Zeitraum der Erfassung</b>	Oktober 2009 bis Februar 2010
<b>Verteilung der Erfassung</b>	Mecklenburg-Vorpommern
<b>Anzahl der erfassten Gebäude</b>	bis 5.5.2010: 16 vollständig erfasste und ausgewertete Gebäude
<b>Verwendete Checkliste</b>	Excel-Checkliste 2009
<b>Interviews</b>	ja
<b>Veröffentlichung</b>	geplant
<b>Forschungsrahmen</b>	studienbegleitend, Wahlpflichtfach
<b>Beteiligte Studierende</b>	7, Studiengänge Master Architektur und Pflege des Bauerbes, Diplom Ingenieurarchitektur

**Tabelle 11** Steckbrief Empirische Grundlagen der Analyse WS 2009 / 2010

Im Wintersemester 2009 / 2010 wurde die überarbeitete Checkliste für die stichprobenartige Untersuchung der Standorte der staatlichen Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern genutzt. Unter dem Titel „Campus für ALLE“ wurde untersucht, wie sich die Standorte aus baulicher Sicht zum Studium für alle eignen. In der staatlichen Hochschullandschaft Mecklenburg-Vorpommern gibt es zwei staatliche Universitäten und drei staatliche Fachhochschulen:

- die Universität Rostock und
- die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.
- die Hochschule Neubrandenburg,
- die Fachhochschule Stralsund und
- die Hochschule Wismar,
- außerdem die Hochschule für Musik und Theater in Rostock,
- die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow und
- eine Verwaltungsfachhochschule der Bundesagentur für Arbeit in Schwerin.



**Abbildung 21** Treppe in einer Mensa ohne Treppeinstufenmarkierungen (Foto M.Schmoger)



**Abbildung 22** Notrufschnur in einem barrierefreien WC mit schriftlichem Hilferuf (Foto M. Schmoger)

Zu den Hochschulstandorten gehört jeweils eine Vielzahl von Gebäuden, die sich entweder auf einen Campus konzentrieren oder auf mehrere Standorte über das Stadtgebiet verteilen. Eine komplette Erfassung ist in diesem Rahmen nicht möglich. Bei der Suche nach geeigneten Stich-

proben wurde die Aufmerksamkeit aus der Sicht des studentischen Nutzers auf die Hauptgebäude, den Sitz der Verwaltung mit dem Sitz des Rektors und den Bereich Studienangelegenheiten sowie auf die Mensa, Bibliothek und wichtige Fakultätsgebäude gerichtet.

Aus dieser Vielzahl von Gebäuden und ihren Freianlagen lagen bis Anfang Februar 2010 die vollständigen Auswertungen von sechs öffentlich zugänglichen Gebäuden an zwei Standorten vor, bis zum 5.5. waren es 16. Die Reihe ist nicht abgeschlossen. Weitere öffentliche Gebäude wurden an anderen Standorten (siehe dazu Abbildung 23) untersucht, sind aber noch nicht komplett ausgewertet. Die Ergebnisse sollen in der Reihe der Wismarer Diskussionspapiere veröffentlicht werden. Für die Aussage in dieser Arbeit ist es jedoch nicht nötig alle Ergebnisse abzuwarten, es würde sogar die Aktualität der Aussagen gefährden; die Erkenntnisse aus den letzten beiden Reihen wurden mit dem Zwischenergebnis bereits mit diesen sechs Gebäuden fortgeschrieben.

#### 2.3.4.1 Ergebnisse der Untersuchung Stand Februar 2010

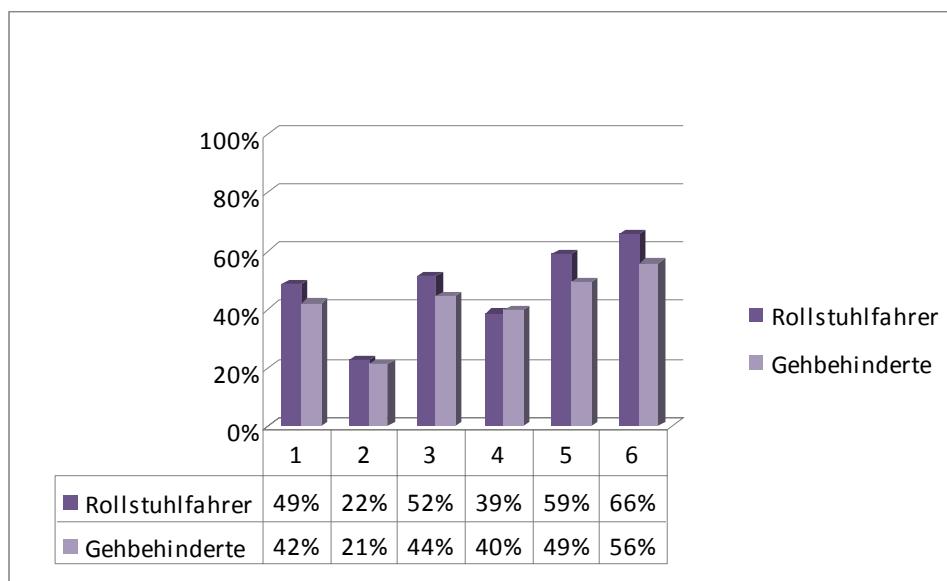
Die aktuellen Ergebnisse widerspiegeln für die bis Februar 2010 untersuchten sechs Gebäude insgesamt ähnliche Verhältnisse der Kategorien untereinander wie die vorangegangenen Reihen. Anforderungen, die sich aus der baulichen Beachtung von Wahrnehmungseinschränkungen ergeben, werden deutlich weniger umgesetzt, als die Anforderungen von Rollstuhlfahrern. Insgesamt sind die prozentualen Resultate jedoch deutlich schlechter. Eine Ursache dafür lässt sich im Baualter der Gebäude vermuten bzw. im Sanierungsrückstand. Bei der Auswahl der Gebäude wurde auf die Aktualität der Baumaßnahmen keine Rücksicht genommen, die Nutzung stand im Vordergrund. Zu den untersuchten sechs Gebäuden gehört beispielsweise auch ein gänzlich ungesaniertes Bestandsgebäude<sup>158</sup>, das unter Objektnummer 2 in den Abbildungen zu sehen ist, das aber komplett genutzt wird. Dieser Umstand fällt in der Untersuchung mit unterdurchschnittlicher Bilanz in allen Kategorien auf (siehe Abbildung 24, Abbildung 25, Abbildung 26 und Abbildung 28).



**Abbildung 23** Einziger Zugang zur Studienberatung einer Universität (Foto K. Böttcher)

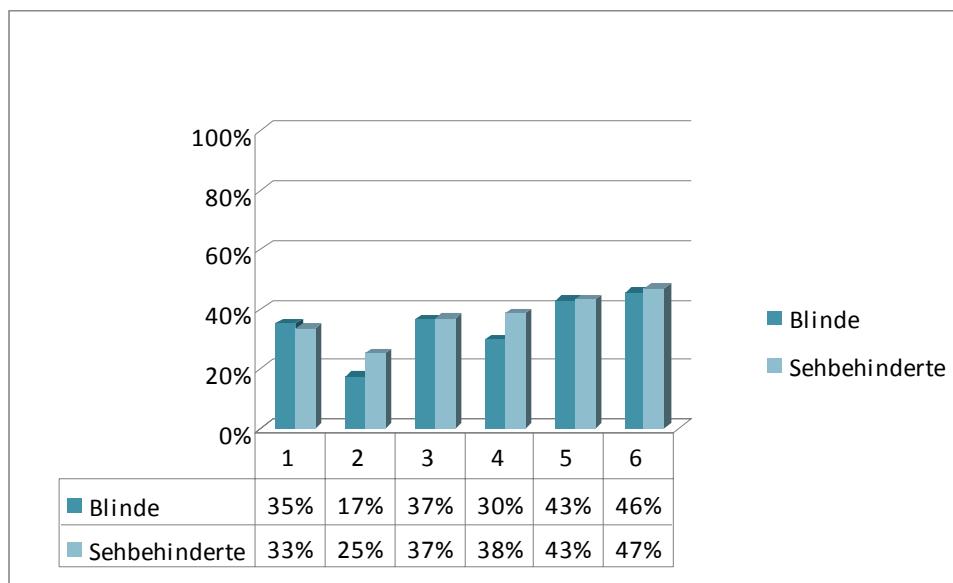
<sup>158</sup>In diesem Objekt befindet sich das Studienbüro einer Universität mit mehreren Tausend Studierenden.

## 2 Symptomatische Defizite von öffentlichen Gebäuden



**Abbildung 24** Teilergebnisse der Campusuntersuchung für Anforderungen an motorische Einschränkungen

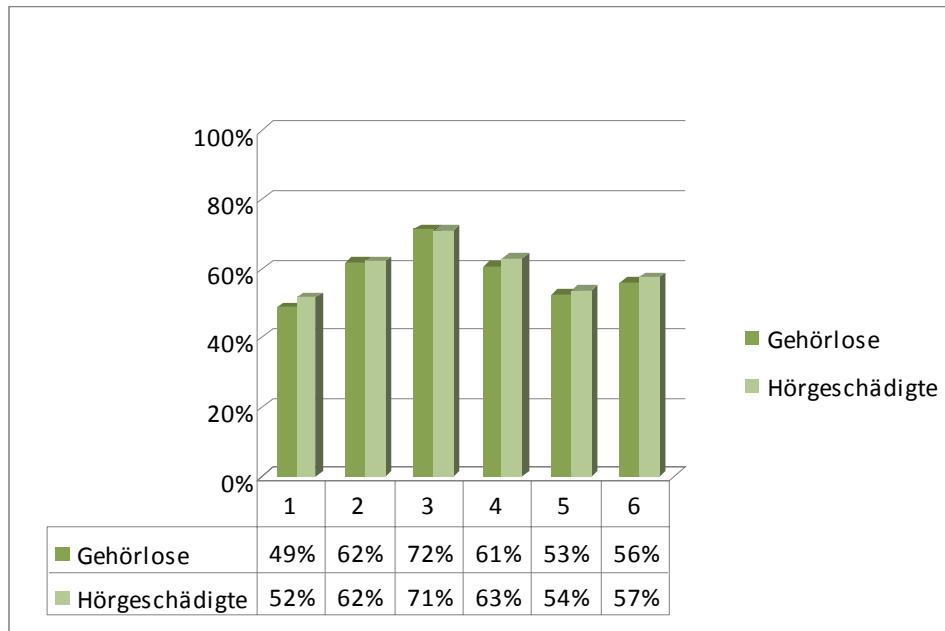
Mit geringerem Baualter wird aber nicht automatisch ein besseres Ergebnis erzielt. Das neueste Objekt mit der Ordnungsnummer 1, ein Neubau aus dem Jahr 1999, liegt mit seinen 49 Prozent im unteren Bereich der Bewertungen bei den Kategorien für Rollstuhlfahrer und Menschen mit Gehbehinderungen. Dabei wirken sich z.B. durch Möbel dauerhaft verstellte Fluchtwege, ein stets verschlossener ebenerdiger Nebeneingang, zugestellte Behinderten WCs, aber auch fehlende Garderobenangebote und fehlende Pkw- Stellplätze negativ auf die Bewertung aus.



**Abbildung 25** Teilergebnisse der Campusuntersuchung für Anforderungen durch Seh Einschränkungen

Durch die Filterfunktion kann z.B. sondiert werden, welche Kriterien zur zweitschlechtesten Bewertung bei den Anforderungen durch Seh Einschränkungen geführt haben. Bei Gebäude 4 ist unter anderem der Notrufknopf im Aufzug nicht kontrastreich, nicht eindeutig erastbar und weder am

Anfang noch am Ende der Tableauleiste. Es gibt keine erhabenen, mit den Fingern gut erastablen Symbole, Buchstaben oder Ziffern an den Behindertentoiletten. Ebenso wie mit den Kriterien für Seheinschränkungen kann mit den anderen Kriterien aus der Erfassung verfahren werden.

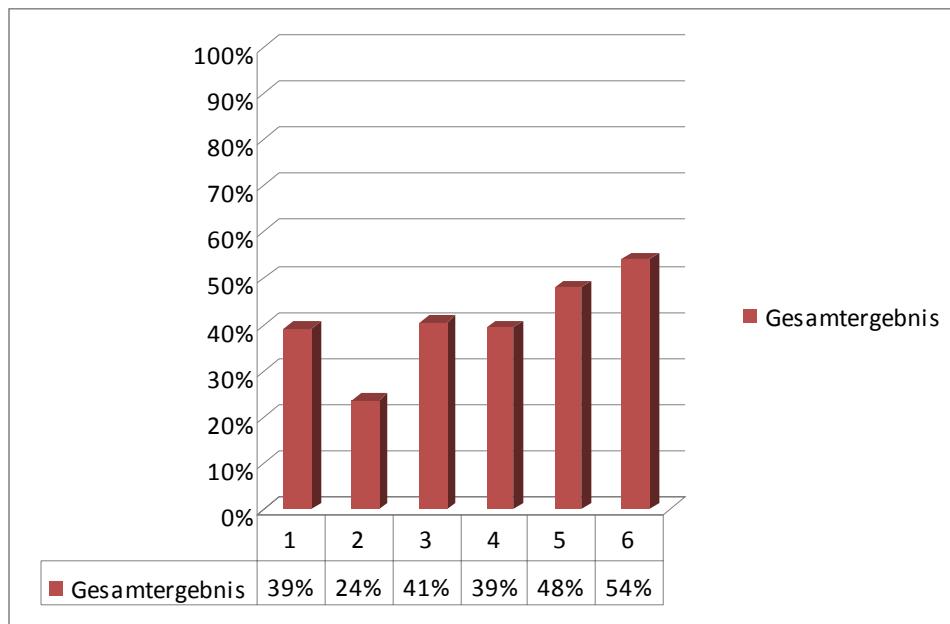


**Abbildung 26** Teilergebnisse der Campusuntersuchung für Anforderungen durch Höreinschränkungen



**Abbildung 27** Haupteingang zu einer Hochschule mit einer für sitzende Personen unerreichbaren Pförtnerloge mit reflektierender Verglasung und ohne Hinweise auf eine induktive Höranlage (Foto S. Lenke)

Aus den gefilterten textlichen Angaben zu den Kriterien sind bauliche Maßnahmen ableitbar, die auf die Projektsteuerung Einfluss nehmen können. Mit den Kosten vervollständigt, sind diese Angaben für die Haushaltsplanung nutzbar.



**Abbildung 28** Ergebnisse der Campusuntersuchung für alle Anforderungen

Mehr als die Hälfte der getesteten Kriterien werden nur in einem Fall mit 54 Prozent bei Gebäude 6 erfüllt. Alle anderen Gebäude liegen unter den 50 Prozent in der Gesamtbewertung. Das Schlusslicht bildet das Objekt 2 mit 24 Prozent.

Das Ergebnis der Untersuchung zeigt für alle Objekte deutliche Defizite (siehe Abbildung 28) und damit Handlungsbedarf, wenn die staatlichen Hochschulen von allen Menschen weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden sollen<sup>159</sup>. Seh- und Höreinschränkungen verhindern z.B. nicht zwangsläufig eine Hochschuleignung für Menschen mit dieser Behinderung, aber die Gebäude sind ein Hindernis bei der gefahrlosen und selbständigen Nutzung der untersuchten Hochschulen.

<sup>159</sup> „b) Gebäude. Die Zulassung zum Studium erfordert behindertengerechte Rahmenbedingungen. Dabei muss ausreichend zwischen den verschiedenen Arten von Behinderungen differenziert werden. Gehbehinderte Studierende benötigen einen hindernisfreien Zugang zu Hörsälen und Bibliotheken sowie Parkplätze in erreichbarer Nähe. Für Sehbehinderte stellen Universitäten eine Herausforderung dar, weil sie häufig nicht auf deren Belange eingehen (z.B. ist das für sie unlesbare Schwarze Brett mit Anschlag von aktuellen Veranstaltungen immer noch üblich). Notwendig sind daher nicht nur besondere Arbeitsplätze mit entsprechender Computerausstattung. Hinzukommen muss, dass Wegweiser in Gebäuden, Ankündigungen von Veranstaltungen und Vorlesungen für Sehbehinderte aufbereitet werden. Generell sind bei Baumaßnahmen der Hochschulen die entsprechenden Regelungen zum barrierefreien Bauen (u.a. Landesbauordnungen und DIN-Normen) zu beachten. Eine barrierefrei gestaltete Umwelt berücksichtigt die Belange von mobilitätsbeeinträchtigten ebenso wie die von seh- und hörbehinderten Personen. Die Einrichtung spezieller Arbeitsräume und die Umrüstung von Labors sollten ebenso wie das Bereitstellen von Ruheräumen geprüft werden.“ HRK Hochschulrektorenkonferenz 2009, S. 6–7 Eine Evaluation der Umsetzung dieser Empfehlung soll durch die Hochschulrektorenkonferenz 2012 erfolgen.

Einige der negativ bewerteten Kriterien können ohne Baumaßnahmen verbessert werden. Beschriftungen in Brailleschrift<sup>160</sup> können z.B. mit Prägezangen auf Klebebänder geprägt und nachträglich an Türschildern, Handläufen und Briefkästen oder an Klingeln angebracht werden. Das Freiräumen der Fluchtwege und Entrümpeln der Behinderten- WC's gehört ebenfalls in diese Gruppe. Andere Nachteile für Menschen mit Behinderungen, wie ein fehlender Aufzug, können nur durch Umbaumaßnahmen beseitigt werden.

## **2.4 Systematische Störungen der Grundtendenz zur Barrierefreiheit**

In der baufachlichen Wahrnehmung ist die Grundtendenz zur Barrierefreiheit vorhanden. Offensichtlich gibt es jedoch nur wenige aktuelle und systematische Untersuchungen und keine verwendbaren Überprüfungsmechanismen zum Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit im Bereich Bauen und Wohnen. Für Bauten des Bundes vorhandene Untersuchungen bilden nicht die Umsetzung des Standes der Technik, sondern lediglich die Umsetzung baurechtlich verbindlicher Regelungen ab. Sie zeigen nicht die Abweichungen von aktuellen Anrechten.

Durch die in diesem Abschnitt erläuterte (unabhängige!) wissenschaftliche Untersuchungsreihe aus den Jahren 2007 bis 2010 stehen die Forderungen nach weit reichender Barrierefreiheit deutlich erkennbar einer unzureichenden Umsetzung bei öffentlichen Gebäuden gegenüber. Im Gegensatz zu den genannten Untersuchungen werden mit einer eigenen Checkliste nicht nur die baurechtlich verbindlichen Regelungen untersucht, sondern weiter reichende Aspekte, die den Stand der Technik beschreiben. 41 Stichproben in 4 thematischen Untersuchungsreihen geben danach Aufschluss über einen Trend zu systematischen Störungen der Grundtendenz zur Barrierefreiheit.

Durch den Vergleich wurde heraus gearbeitet, dass die Probleme in allen Fällen ähnlich gelagert sind. Unabhängig von den Standorten im Norden der Bundesrepublik wurde eine ähnliche Problemlage angetroffen. Es handelt sich bei den festgestellten Defiziten offensichtlich nicht um Einzelfälle, sondern um Wiederholungen und damit um prinzipielle Abweichungen vom Sollzustand. Dabei wird eindeutig festgestellt, dass sensorische Behinderungen in einem wesentlich geringeren Maße bei der Planung berücksichtigt werden als motorische Behinderungen. Für die drei Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern liegen hiermit die ersten vergleichenden Ergebnisse vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Lage in den anderen Bundesländern sich nicht wesentlich unterscheidet. Im folgenden Abschnitt wird untersucht, welche Ursachen hinter den Problemen stecken und welche Handlungsempfehlungen sich ableiten lassen.

---

<sup>160</sup> Auch brailleunkundige Menschen können Punktsschriftetiketten herstellen, wenn auf der Prägezange die Kennzeichnung der Buchstaben in Schwarzschrift vorhanden ist.

## 3 Problemanalyse mit Handlungsempfehlungen

Die unvermeidlichen Fachsprachen zur Problemanalyse bergen das Risiko, nicht von allen verstanden zu werden. Aus diesem Grund sei dem Abschnitt ein kleiner begrifflicher Exkurs voran gestellt. Natürlich sollen nicht alle Fachbegriffe erläutert, sondern an Beispielen verständlich aufgezeigt werden, wo und von wem wichtige Entscheidungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit vor und in den Leistungsphasen des komplexen Planungs- und Bauprozesses getroffen werden.

### 3.1 Beteiligte im Bauordnungsrecht

Mit der gezielten Untersuchung von bestehenden öffentlichen Gebäuden wurde ein Teilaспект gewählt, dessen gesetzlicher Rahmen durch das Bauordnungsrecht aufgezeigt wird.

Aus dem Bauplanungsrecht werden die zulässigen Nutzungen des Grundstücks abgeleitet. Auf dieser Grundlage befasst sich das Bauordnungsrecht mit den konkreten Bauobjekten, Gebäuden und allen anderen baulichen Anlagen, die aus Bauprodukten und Bauteilen bestehen und eine Verbindung mit dem Erdboden aufweisen. Regelungen umfassen die Anordnung, Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung, Nutzung, Instandhaltung und den Abbruch dieser baulichen Anlagen.<sup>161</sup> Die Landesbauordnungen gelten für die barrierefreie Gestaltung auch von Verkehrsanlagen dann als maßgebend, wenn es sich um Gebäude handelt.<sup>162</sup>

#### 3.1.1 Begriffe

##### 3.1.1.1 Bauobjekt / Immobilie

Bei Bauobjekten handelt es sich um greifbare, materielle Gegenstände. Beispiele sind Gebäude und bauliche Anlagen des Hoch- und Tiefbaus. Bauobjekte sind in der Regel standortgebundene Objekte, also Immobilien. Immobilien sind infolge ihrer Standortabhängigkeiten und der Nutzungsanforderungen meist Unikate. Im weitesten Sinne handelt es sich um Produkte der Bauwirtschaft.

##### 3.1.1.2 Projektbegriff

Der Berufsstand der Architekten und Bauingenieure plant. Planungen basieren auf Ideen und sind zu Beginn der Planungsphase in einem unkörperlichen Zustand, der erst im Laufe der Planungstätigkeit innerhalb eines Projektes materialisiert wird. Dabei handelt es sich um ein Abbild von Gebäuden oder ingenieurtechnischen Objekten, nicht um das Bauobjekt selbst. Nicht nur im Bauwe-

---

<sup>161</sup> Vgl. Grundlagen des Bauordnungsrechts Rabe et al. 2002, S. 208–213

<sup>162</sup> "Für Bauten oder Bauteile, die in der Bauordnung genannten Zwecken dienen, für die aber keine Baugenehmigung nach der BauO, sondern eine Genehmigung (Planfeststellung/ Plangenehmigung) aufgrund anderer Verfahren erfolgt, können ggf. Einzelbestimmungen aus der BauO hilfsweise herangezogen werden." Blennemann et al. Nov. 2004, S. 50, Fußnote

sen wird mit dem Projektbegriff gearbeitet. In der Betriebswirtschaft gibt es zahlreiche Arbeiten, die sich erschöpfend mit dem Projektbegriff beschäftigen. Projekte sind „Unternehmen auf Zeit“.<sup>163</sup> Eine allgemein anerkannte Definition liefert die DIN 69901 „Projektwirtschaft / Projektmanagement / Begriffe“, auf die ich mich beziehe. Das Projekt ist demnach ein Vorhaben, das sich im Wesentlichen durch die Einmaligkeit der Bedingungen in ihrer Gesamtheit auszeichnet. Dazu zählen

- Zielvorgaben,
- Zeitliche, finanzielle, personelle oder andere Begrenzungen,
- Abgrenzungen gegenüber anderen Vorhaben,
- Projektspezifische Organisation.<sup>164</sup>

Für die Umsetzung der Barrierefreiheit ist die Einflussnahme auf die Zielvorgaben von besonderer Bedeutung, aber auch die projektspezifische Organisation wird durch die Beteiligung beeinflusst.

### **3.1.2 Lebenszyklus einer Immobilie**

#### **3.1.2.1 Projektphasen**

Bei der ganzheitlichen Betrachtung einer Immobilie, liegt nicht nur ein einzelner Abschnitt des Lebens im Interesse, sondern alle Abläufe von der Projektidee bis zum Abriss. Diese Abschnitte können in Phasen unterteilt werden. Im Lebenszyklus eines Gebäudes werden drei eigenständige, durch markante Ereignisse abgrenzbare Projektphasen unterschieden, die einander ablösen, sich jedoch zum Teil auch überlagern<sup>165</sup>:

- Projektentwicklung (PE)
- Projektmanagement (PM)
- Facilitymanagement (FM).<sup>166</sup>

Im Hinblick auf eine nachhaltige Immobilienwirtschaft, dazu wird barrierefreies Planen beitragen, sind diese ganzheitlichen Betrachtungen nicht nur lohnenswert, sondern auch notwendig. Im Abschnitt 4.3.5.1 wurde die „rechtzeitige“ Beteiligung der Schwerbehindertenvertretungen<sup>167</sup> an Bauvorhaben der öffentlichen Verwaltung aufgeworfen. Um die Frage „Wann ist rechtzeitig?“ bei der Beteiligung der Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache geht es nun im folgenden.

In der Regel durchlaufen Immobilien nicht nur eine Objektnutzungsphase, sondern werden im Laufe ihres Lebens sogar mehrfach umgenutzt. Die Grafik zeigt beispielhaft für einen Umbau die ge-

---

<sup>163</sup> Dieterle, Roland, Kloss-Scheurer, Christiane: *Infohandbuch Teil 2*. Stuttgart, Fachhochschule, Masterstudiengang Internationales Projektmanagement in der Prozesskette Bauen, *Digitales Infohandbuch* (pdf), S. 12

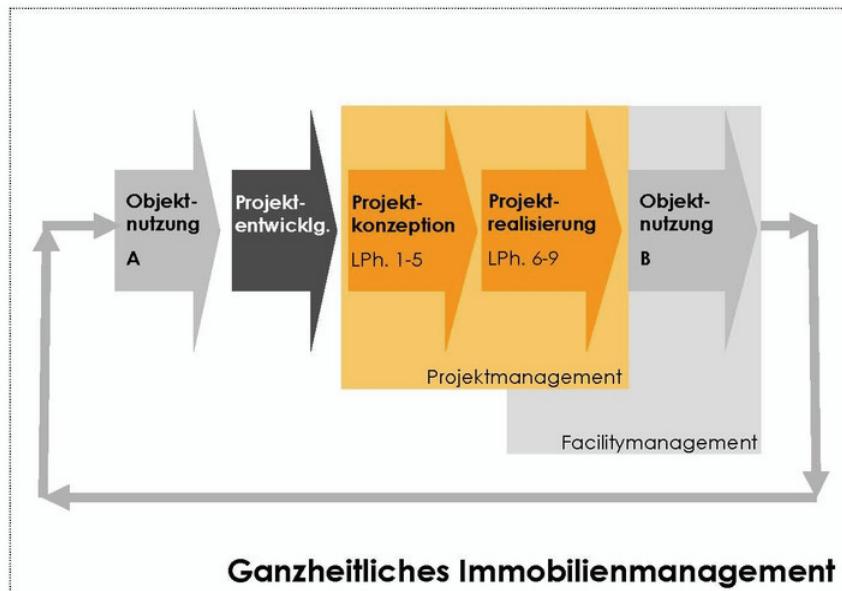
<sup>164</sup> Vgl. Kochendörfer, Bernd; Viering, Markus G.; Liebchen, Jens (2004): *Bau-Projekt-Management. Grundlagen und Vorgehensweisen*. 2., überarb. u. akt. Aufl. Stuttgart: Teubner. S. 4

<sup>165</sup> Vgl. Diederichs 2006, S. 1

<sup>166</sup> Kochendörfer, Bernd, Viering, Markus G., Liebchen, Jens H.: *Bau-Projekt-Management*. Stuttgart: Teubner; 2004, S. 6

<sup>167</sup> Vgl. SGB IX

nannten Projektphasen zwischen zwei unterschiedlichen Nutzungen, die als A und B bezeichnet sind. Die untersuchten Objekte aus dem Abschnitt 2 können beispielhaft in die Objektnutzungsphase A eingeordnet werden. Bei der Phase A handelt es sich um die aktuelle Nutzung nach der Inbetriebnahme.



**Abbildung 29** Ganzheitliches Immobilienmanagement<sup>168</sup>

Überlegungen zu einer Verbesserung<sup>169</sup> der Barrierefreiheit können als Motor wirken und zu einer Projektentwicklung führen. Bei baulichen Umbaunotwendigkeiten durchläuft die Immobilie die Planungsphasen und anschließend die Realisierung innerhalb der Projektkonzeption. In der Grafik ist eine Unterbrechung der Nutzung dargestellt. Natürlich gibt es auch Umbauten, in denen die Nutzung parallel zu den Planungen und Baumaßnahmen weiter besteht und andere Überlagerungen. In der Phase der Objektnutzung B ist eine andere Nutzungsqualität erreicht und damit der Ausgangspunkt für den nächsten Kreislauf innerhalb des Immobilienmanagements. In anderen Richtlinien<sup>170</sup> werden sogar neun Lebenszyklusphasen unterschieden und mit Prozessen und Projekten definiert. Lebenszyklusorientiertes Immobilienmanagement wird auch als Projektentwicklung im weiteren Sinne bezeichnet.<sup>171</sup>

<sup>168</sup> Eigene Darstellung, vgl. Abb. 1.1.8 Schulte 1996, S. 30

<sup>169</sup> Anpassungen sind Maßnahmen, die nach der Inbetriebnahme eines Gebäudes die Barrierefreiheit verbessern. Anpassungen werden meist im Rahmen von Umbauten oder Renovierungen getätigt. Vgl. Meyer-Meierling 2004, S. 55

<sup>170</sup> GEFMA- Richtlinie 100-1 (Entwurf 2004-07)

<sup>171</sup> Vgl. Diederichs 2006 S. 1.

Auf die Barrierefreiheit von Gebäuden kann das Immobilienmanagement durch Bindung an eine bestimmte Objektqualität entscheidenden Einfluss nehmen. „Objektqualität äußert sich in der ästhetischen Gestaltung, in der Funktionserfüllung, in Sicherheit, Ausstattung, Umweltfreundlichkeit sowie in den erforderlichen Voraussetzungen für günstige Betriebs- und Nutzungskosten.“<sup>172</sup> In der Projektentwicklung getroffene Festlegungen zum Standort<sup>173</sup>, z.B. zur innerstädtischen oder ländlichen Ansiedlung des Projektes, werden folgenschwer oder nützlich sein. In dieser Zeit ist eine gezielte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu standort- und Nutzerbezogenen Fragestellungen besonders effektiv für alle. Die Möglichkeiten der Beeinflussung nehmen durch jede Entscheidung innerhalb von Projektkonzeption und Projektrealisierung einen degressiven Verlauf.

### 3.1.2.2 Leistungsphasen

In der Abbildung 29 sind innerhalb der Projektphasen Konzeptentwicklung und Projektrealisierung neun Leistungsphasen mit der Abkürzung „LPh.“ erfasst. Im Leistungsbild Objektplanung werden durch der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI 2002)<sup>174</sup> notwendige Leistungen für die Planung und Realisierung in einer logischen Phasenabfolge beschrieben. In der 5. Novelle wurden dafür die neun Leistungsphasen im §15 genannt, die aufeinander aufbauen und dem Planungs- und Baufortschritt folgen. In der 6. HOAI Novelle (HOAI 2009)<sup>175</sup> sind die Leistungsphasen nun im § 33 genannt und in der Anlage 11 die Leistungen geregelt. Diese „klassischen“ Leistungsphasen sind:

- die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung),
- die Leistungsphase 2 (Vorplanung),
- die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung),
- die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung),
- die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung),
- die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe),
- die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe),
- die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung –),
- die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung und Dokumentation).<sup>176</sup>

Entscheidend für den Erfolg des Planungs- und Bauprozesses im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist, Menschen mit Behinderungen „rechtzeitig“, also bereits in frühen Leistungsphasen und dann wiederholt zu beteiligen. Wie im vorhergehenden Abschnitt erwähnt, fallen viele Entscheidungen bereits in der Phase der Projektentwicklung, also schon vor dem Beginn der klassischen Planung. Beteiligungen an Fragestellungen zur Gebäudeanordnung oder Grundsatzfragen zur äußeren und inneren Erschließung sind unbedingt vor dem Abschluss der ers-

---

<sup>172</sup> Ahrens et al. 2004, S. 281

<sup>173</sup> Weitere Informationen z.B. in Tabellen zum Projektrating siehe Diederichs 2006 S. 127 ff.

<sup>174</sup> Vgl. Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure, 2001 S. 25

<sup>175</sup> Vgl. HOAI 2009 vom 11.08.2009

<sup>176</sup> Vgl. HOAI 2009 vom 11.08.2009

ten beiden Leistungsphasen anzustreben. Mit der Leistungsphase zwei wird die Variantendiskussion in der Regel abgeschlossen. Details zur Ausstattung und Gestaltung können in der Leistungsphase fünf zu Beginn der Ausführungs- und Detailplanung mit sachkundigen Betroffenen abgestimmt werden bzw. in der Leistungsphase sechs, wenn die Ausschreibung erfolgt. Niemand wird besser über die Sinnhaftigkeit des Einsatzes von Produkten beraten können, als die Betroffenen selbst. Grundsätzlich müssen unterschiedliche Behinderungsformen berücksichtigt werden.

### 3.1.2.3 Akteure in der Immobilienwirtschaft

Als Besonderheit der Bau- und Immobilienwirtschaft im weitesten Sinne gilt die Vielzahl der Beteiligten an jedem Projekt. Vereinfacht betrachtet lassen sich die folgenden drei Hauptgruppen anführen, die im Lebenszyklus einer Immobilie beteiligt sind:

- Nachfrager,
- Anbieter und
- Umsetzer.<sup>177</sup>

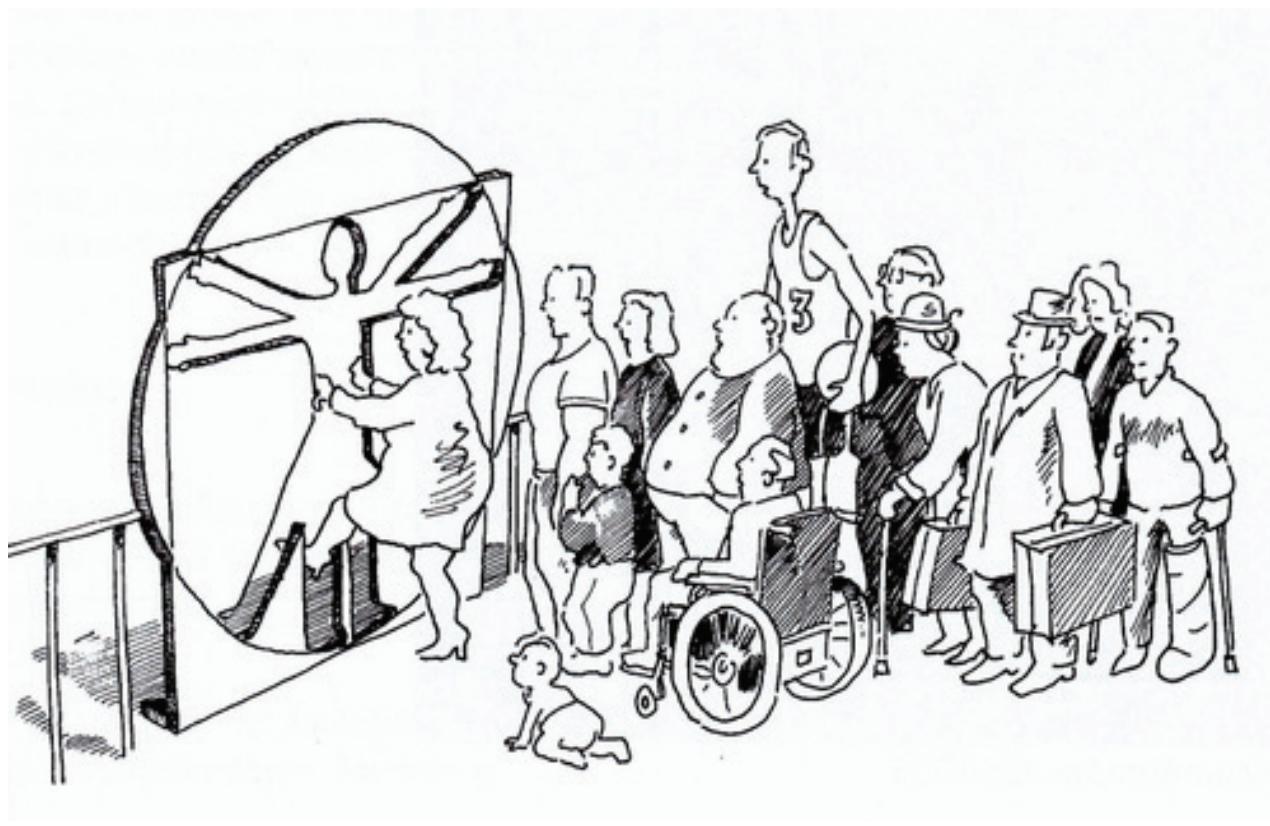
Die Vielzahl der Beteiligten und damit die Komplexität aller Bauaufgaben wird annähernd deutlich. Dem Trend folgend, dass solche komplexen Anforderungen in Zukunft immer mehr von Projektsteuerern unterstützt werden müssen, dann wird klar, wie groß auch die Rolle der Projektsteuerer bei der Durchsetzung der Barrierefreiheit ist. In der Grafik sind Beispiele zu den Hauptgruppen zugeordnet:



**Abbildung 30** Hauptgruppen der Beteiligten im Lebenszyklus einer Immobilie.

<sup>177</sup> Vgl. Dietrich 2005, S. 39

Zugleich kann an dieser Stelle deutlich gemacht werden, welche Rolle die UN-Behindertenrechtskonvention mit der weltweit verbindlichen Forderung nach Barrierefreiheit auf der Seite der Nachfrager einnimmt und einnehmen wird. "Das Übereinkommen schützt und stärkt die Rechte von rund 650 Mio. behinderten Menschen weltweit. Davon leben rund 8 Mio. in Deutschland."<sup>178</sup> Zu den Menschen mit Behinderungen gehören Familienangehörige und Freunde, so dass die Nachfragergruppe aus diesem Bereich auch bauwirtschaftlich nicht unbedeutend ist. "So ist mittlerweile bekannt, dass eine barrierefrei zugängliche Umwelt für etwa 10 Prozent der Bevölkerung zwingend erforderlich, für 30 bis 40 Prozent notwendig und für 100 Prozent komfortabel ist und ein Qualitätsmerkmal darstellt."<sup>179</sup> Unmissverständlich: Nachfrager der Barrierefreiheit sind wir alle in unterschiedlichen Lebenssituationen: Menschen beim Umzug, Reisende mit Koffern, Liefer- und Rettungsdienste, Eltern mit Kinderwagen, Schwangere, Menschen mit großer Leibesfülle, Menschen in Eile und Überbelastung, Kinder, zeitweise kranke und ältere Menschen. Deutliche Zeichen setzt der demografische Wandel auf die Struktur der Mieter, auf die Motivation der Investoren und durch die Anpassung der Gesetzgebung auch auf die Behörden.



**Abbildung 31** Von Barrierefreiheit zum Design für Alle<sup>180</sup>

<sup>178</sup> BMAS Juni 2009, S. 9

<sup>179</sup> Aragall Mai 2005, S. II, Vorwort

<sup>180</sup> Grafik von Dose, entnommen aus: Leidner, Rüdiger; Neumann, Peter; Rebstock, Markus (2007): Von Barrierefreiheit zum Design für Alle. Erfahrungen aus Forschung und Praxis. Münster (Arbeitsberichte, 38), S. 15

### **3.1.3 Akteure in der Wertschöpfungskette Bau**

Die Bauwirtschaft gehört zu den sechs wichtigsten Wirtschaftsbereichen und wird bei der Ermittlung des Inlandsproduktes der Bundesrepublik<sup>181</sup> unter einer eigenen Rubrik geführt. Im volkswirtschaftlichen Zusammenhang wurde in der isolierten Branchensicht<sup>182</sup> von der Bauwirtschaft gesprochen, während nur das Baugewerbe gemeint war. Um die wirtschaftliche Bedeutung auch der Dienstleistungen, dazu gehören Planungsleistungen rund um das Bauen, einfließen zu lassen, wurde die Wertschöpfungskette Bau neu erklärt. Im Planungs- und Bauprozess sind mehrere Dimensionen zu betrachten:

- Tätigkeiten,
- Verflechtungen und
- Akteure.

Tätigkeiten können an einer idealtypischen Prozesskette demonstriert werden. Diese orientiert sich am bereits erwähnten Lebenszyklus der Immobilien. Dabei werden vom Deutschen Institut für Wirtschaft in Köln vier Gruppen von Tätigkeiten unterschieden:

- Planen, Beraten und Genehmigen,
- Baufinanzierung,
- Bauen,
- Bewirtschaften und Unterhalten von Gebäuden (Instandhaltung).

Auf jedes der von uns untersuchten Objekte wirkten in den Projektphasen zahlreiche Einflüsse unterschiedlicher Wertigkeit und Bedeutung für die Projektrisiken. Zur Betrachtung von Verflechtungen wären bei jedem Projekt unterschiedliche Interessenvertreter zu analysieren. In der Literatur hat sich für die Interessenvertreter mit Einfluss auf ein Projekt der Begriff „Stakeholder“ durchgesetzt. Auf die Projektorganisation wirken z.B.:

- natürliche Umweltfaktoren,
- ökonomische Umweltfaktoren,
- soziokulturelle Umweltfaktoren,
- technische Umweltfaktoren,
- Kunden und Nutzer,
- Kapitalgeber,
- Politik und Verwaltung.

Bei Objekten, die nicht den Forderungen nach Barrierefreiheit entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass die Stakeholder aus anderen Bereichen dominierten. Beispielsweise stehen soziokulturelle Umweltfaktoren (Begriff siehe Anlage I) aus dem Bereich des Denkmalschutzes in

---

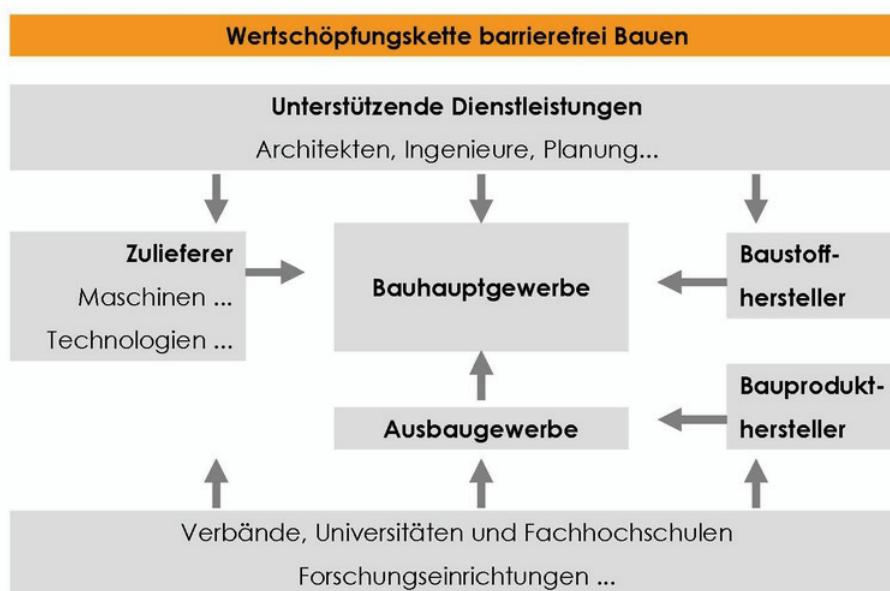
<sup>181</sup> Vgl. "Bruttowertschöpfung nach Wirtschaftsbereichen" Statistisches Bundesamt 2009

<sup>182</sup> Vgl. Institut der Deutschen Wirtschaft (IWI) Consult GmbH Köln 11.08.2008, S. 10

einigen<sup>183</sup> der untersuchten Objekte den Forderungen nach Barrierefreiheit konträr gegenüber. Rückschluss aus dieser Tatsache ist, die Barrierefreiheit als Querschnittsfaktor zu begreifen und entsprechende Stakeholder durch die Projektorganisation zu stärken. Das kann durch die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, durch die Kontrolle im Rahmen der Bauaufsicht und insbesondere durch inklusives Denken aller Stakeholder erfolgen. Nicht zuletzt sollen Denkmale die Menschen genutzt werden. Darüber hinaus sind Akteure wichtig, die baurelevante Produkte und Dienstleistungen anbieten oder verwerten. Dabei sind wiederum vier Gruppen zu unterscheiden<sup>184</sup>:

- Bauunternehmen, (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe)
- Planungsbüros, (unterstützende Dienstleistungen)
- Unternehmen aus anderen Branchen (Zulieferer, Baustoffindustrie) und
- private Endverbraucher
- (sowie Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen).

Alle Gruppen können das Thema Barrierefreiheit durch ihre Tätigkeiten in der Wertschöpfungskette Bau beeinflussen. Dazu gehören nicht nur die Planer oder die genehmigenden Behörden, sondern auch die Bauunternehmen, die Baufinanzierer und die Endverbraucher. Die Größe des Einflusses ist von der projektspezifischen Konstellation abhängig, z.B. von der Intensität der Mitarbeit in den Projektphasen und fällt projektbezogen unterschiedlich<sup>185</sup> aus.



**Abbildung 32** Akteure in der Wertschöpfungskette Bau

<sup>183</sup> Mehrere Objekte aus dem Landesbaupreis Mecklenburg-Vorpommern 2008 sind Einzeldenkmale. Hinweise in den Interviews liegen der Verfasserin vor.

<sup>184</sup> Vgl. Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) Consult GmbH Köln 11.08.2008, S. 11–13

<sup>185</sup> Mit den Strukturveränderungen in der Bauwirtschaft werden z.B. viele Bauunternehmen in die Rolle von Komplettanbietern gezwungen. Weitere Ausführungen dazu beim Unternehmereinsatz im Abschnitt 3.1.4.1.

Folgerichtig müssen alle Akteure der Wertschöpfungskette Bau Grundsätze der Barrierefreiheit kennen, spezielle Kenntnisse in ihrem Leistungsbereich entwickeln und innerhalb ihrer Aufgabenstellung an der Umsetzung mitwirken.

### 3.1.4 Die am Bau Beteiligten

Die Zuständigkeiten und Verteilung der Themen bei Bauaufgaben sind in den Landesbauordnungen der Länder geregelt. In Mecklenburg Vorpommern heißen die Hauptakteure im Teil 4 der Landesbauordnung<sup>186</sup> „Die am Bau Beteiligten“. Die Abbildung 33 zeigt schematisiert am Beispiel von Mecklenburg-Vorpommern die Aufgaben der Hauptbeteiligten: von Unternehmern, Planern, Bauherrn und Behörden. Daneben gibt es die Vielzahl der im Abschnitt 3.1.2.3 genannten weiteren Funktionen, ohne die eine Bauaufgabe nicht erfolgreich umzusetzen ist.



**Abbildung 33** Gliederung der Bauaufgaben der am Bau Beteiligten

#### 3.1.4.1 Unternehmer

Bauunternehmer haben für die Bauaufsicht die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu bringen und nachzuweisen, dass sie für die Arbeiten geeignet sind.<sup>187</sup> Insofern sind sie auch als kleine Fachfirmen mit zuständig für die Verwendung von Produkten und Bauarten, die die Barrierefreiheit betreffen. Bei vertraglicher Wirksamkeit der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) ergibt sich aus VOB Teil A<sup>188</sup> für den Unternehmer eine Nachweispflicht der Fachkunde und Leistungsfähigkeit. Mit dieser be-

<sup>186</sup> Mecklenburg-Vorpommern 03.10.2008

<sup>187</sup> Vgl. Mecklenburg-Vorpommern 03.10.2008, S. § 55

<sup>188</sup> VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, 2006 § 8 Teilnehmer am Wettbewerb, S. 4-5

sonderen Fachkunde ausgestattet können Unternehmer nach VOB Teil B<sup>189</sup> Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung anmelden, wenn sich z.B. Widersprüche aus Planung und Barrierefreiheit ergeben sollten.

Wenn sich das Aufgabenfeld der Bauunternehmen durch Komplettangebote ausweitet und sie auch Planungsaufgaben übernehmen, dehnen sich die Zuständigkeiten auch hinsichtlich der Absicherung einer barrierefreien Ausführung aus. Die Unternehmen sind in dieser Konstellation für die planerische Berücksichtigung ebenso verantwortlich wie für die fachgerechte Realisierung. Eine Ebene der unabhängigen Beratung geht auf diese Weise verloren, denn die Planer sind wirtschaftlich als Subunternehmer vom Bauunternehmen abhängig. Verantwortlichkeiten innerhalb vielfach unübersichtlicher Projektorganisationsstrukturen verwischen sich schnell, wenn eine klare Abgrenzung unterbleibt. Von außen ist ein solches „Konstrukt auf Zeit“ (absichtlich) besonders schwer zu verstehen.

### 3.1.4.2 Planer / Entwurfsverfasser / Bauvorlageberechtigte

Die Berufsbezeichnung „Architekt“ ist in Deutschland geschützt, jeder Architekt wird in einer Liste bei den Landesarchitektenkammern geführt. Um sich als Architekt in diese Liste eintragen zu lassen, wird jeder Bewerber auf seine Qualifikation von den Kammern begutachtet.<sup>190</sup> Aber nicht nur Architekten planen. Bauingenieure haben in den meisten Bundesländern eigene Kammern und führen dort Listen mit bauvorlageberechtigten Ingenieuren. Nur Planer, die Mitglieder der Kammern sind, sind bauvorlageberechtigt, Ausnahmen gibt es im öffentlichen Dienst<sup>191</sup>.

Entwurfsverfasser, die nicht vorlageberechtigt sind, dürfen keinen Bauantrag einreichen aber Vorhaben in allen Leistungsphasen bearbeiten. Sie müssen nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Entwurfsverfasser sind für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit des Planes verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass die für die Durchführung erforderlichen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen mit den öffent-

---

<sup>189</sup> VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, 2006 § 4 Ausführung, Absatz 3, S. 150

<sup>190</sup> Vgl. Besser-Mit-Architekten

<sup>191</sup> (1) Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist.

(2) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. die Berufsbezeichnung „Architekt“ führen darf,
2. in die von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern geführte Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure eingetragen ist oder in einem anderen Land als Ingenieur in eine entsprechende Liste eingetragen ist,
3. die Berufsbezeichnung „Innenarchitekt“ führen darf, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundenen baulichen Änderungen von Gebäuden, oder
4. die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in den Fachrichtungen Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen führen darf, mindestens zwei Jahre als Ingenieur tätig war und Bediensteter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, für die dienstliche Tätigkeit.“ Mecklenburg-Vorpommern 03.10.2008, S. § 65

lich-rechtlichen Vorschriften übereinstimmen. Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde, muss er geeignete Fachplaner einsetzen.<sup>192</sup>

Planer sind durch das Berufsrecht<sup>193</sup> verpflichtet, sich umfassend mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Baurecht, aber auch mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und darüber hinaus mit innovativen Technologien und Lösungen beim Planen und Bauen auseinander zu setzen, sie zu kennen und anzuwenden. Sie haben in den vorderen Leistungsphasen sehr großen Einfluss auf die Qualität des Entwurfs und nachfolgend auf den Ablauf des Planungs- und Bauprozesses. Zusammen mit dem Bauherrn werden die Beteiligten des Projektes ausgewählt und der Zeitpunkt der Beteiligung festgelegt. Planer können die Aufgaben von Projektsteuerern übernehmen. Bei den Planern liegt ein zentraler Ansatz für die Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit.

### 3.1.4.3 Bauherr

Investoren sind nicht automatisch Bauherren. Unterschieden wird bei Immobilieninvestitionen zwischen direkten und indirekten Kapitalanlagen. Nur bei einer direkten Beteiligung treten Investoren als Bauherr auf.<sup>194</sup> „Bauherr“ ist ein bauordnungsrechtlicher Begriff, im Vertragsverhältnis mit dem Planer ist der Bauherr auch Auftraggeber oder Besteller eines Werks<sup>195</sup>. Der Bauherr muss, wenn er fachlich nicht selbst geeignet ist, nach der Landesbauordnung zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens geeignete Beteiligte bestellen. Bauherren sind außerdem verpflichtet, die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise beizubringen.<sup>196</sup> Bauherren sollen sich bei der Vergabe des Auftrags an einen Planer von dessen fachlicher Qualifikation als Entwurfsverfasser überzeugen und haben z.B. über Referenzen die Möglichkeit, besonders die Kenntnisse zum barrierefreien Planen und Bauen abzufordern.

Aufgabe des Bauherrn ist eine aktive Mitwirkung an der Planung. Die Zielvorgaben des Bauherrn haben grundlegenden Einfluss auf den gesamten Verlauf der Umsetzung von Barrierefreiheit. Leitziel des Bauherrn sind werthaltige, zukunftssichere Immobilien. Hier liegt der Kern der Strategie zur Umsetzung der Barrierefreiheit: die überzeugende Definition der Barrierefreiheit als Kriterium für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit. Wird Barrierefreiheit explizit verlangt, unterbleiben Ausweichmanöver zugunsten von innovativen Lösungen. Kennen sich die Bauherrn dagegen nicht aus und können die Forderungen nicht klar stellen, müssen Sie von den Planern, Projektsteuerern und Behörden eine fundierte Beratung erwarten können.

---

<sup>192</sup> Vgl. Mecklenburg-Vorpommern 03.10.2008

<sup>193</sup> z.B. Architekten- und Ingenieurgesetze der Länder

<sup>194</sup> Vgl. Dietrich 2005, S. 44–60 Investoren oder Investorengesellschaften gehören in die Gruppe der Nachfrager im Immobilienmarkt.

<sup>195</sup> Vgl. BGB Werkvertrag Titel 9 - Werkvertrag und ähnliche Verträge (§§ 631 - 651m)

<sup>196</sup> Vgl. Mecklenburg-Vorpommern 03.10.2008

### 3.1.5 Behörden

#### 3.1.5.1 Zuständigkeit der Bauaufsicht

Zuständige Behörde im Bereich des Bauordnungsrechts ist die Bauaufsichtsverwaltung. Sie hat über die Errichtung, Änderung, den Abbruch, Nutzungsänderungen und andere Maßnahmen an baulichen Anlagen hinsichtlich der Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu wachen<sup>197</sup>. Die Verantwortung haben jedoch die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Bauherr, Unternehmer, Bauleiter). „Neben der präventiven Kontrolle im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren haben die Bauaufsichtsbehörden auch während und nach der Realisierung von Vorhaben darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind (repressive Kontrolle). Die Überwachung dient insbesondere der Kontrolle, ob die Vorhaben im Einklang mit der Baugenehmigung verwirklicht werden und ob die am Bau Beteiligten ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen.“<sup>198</sup> Für die Umsetzung der Barrierefreiheit ist eine weitere Gefahr dadurch entstanden, dass die Kontrolle und Überwachung durch die Behörden im Zuge von Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachungen abnimmt.

#### 3.1.5.2 Aufbau der Verwaltungsinstanz

Die Verwaltungsorganisationen der Behörden sind in deutschen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Es kann zwischen Ländern mit zweistufigem Verwaltungsaufbau und solchen mit dreistufigem Aufbau unterschieden werden. „Bundesländer mit zweistufigem Verwaltungsaufbau sind Schleswig-Holstein, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, das Saarland und seit Auflösung der Regierungsbezirke auch Rheinland-Pfalz (1. Januar 2000), Sachsen-Anhalt (1. Januar 2004) und Niedersachsen (1. Januar 2005). (...) Dreistufig ist die Verwaltungsstruktur in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Diese Länder haben Regierungsbezirke als Mittelbehörden eingerichtet.“<sup>199</sup>

Im Verwaltungsaufbau des Landes Mecklenburg-Vorpommern amtieren beispielsweise als untere Bauaufsichtsbehörden die Landräte und die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und das für die Bauaufsicht als allgemeine Fachaufsicht<sup>200</sup> zuständige Ministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde.<sup>201</sup>

---

<sup>197</sup>“(1) Die Bauaufsicht ist Aufgabe des Staates. (2) 1Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich- rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind.“ Musterbauordnung, 25.05.2008a, S. § 58 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

<sup>198</sup> HE LBauO M-V vom 23.07.2009, S. 16

<sup>199</sup> Landesrecht – Wikipedia, 05.01.2010

<sup>200</sup> „Die Bauaufsichtsbehörden“ Rabe et al. 2002, S. 274–275

<sup>201</sup> Vgl. Mecklenburg-Vorpommern 03.10.2008

### 3.1.5.3 Rechtsverordnungsermächtigung

Zur Verwirklichung der bezeichneten Anforderungen wird die oberste Bauaufsichtsbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen. Es handelt sich um Vorschriften zur:

- näheren Bestimmung allgemeiner Anforderungen,
- besonderen Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der besonderen Nutzung der baulichen Anlagen ergeben sowie über die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen,
- Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfung von Anlagen zur Verhütung von Nachteilen,
- Forderung von Prüfsachverständigen, die im Auftrag des Bauherrn die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen prüfen und bescheinigen,
- Zahl, Umfang und Inhalt der erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsfreistellung bis zu verfahrensfreien Bauvorhaben oder zu Verfahren im Einzelnen.

Die Rechtsverordnungen können auch die Fachbereiche, in denen Prüfämter und Prüfsachverständige tätig werden, regeln.<sup>202</sup> Mit diesen Instrumenten kann die oberste Landesbehörde die Umsetzung der Barrierefreiheit grundsätzlich strategisch gestalten.

## 3.2 Rechtliche Regelungen des Bundes zum barrierefreien Bauen

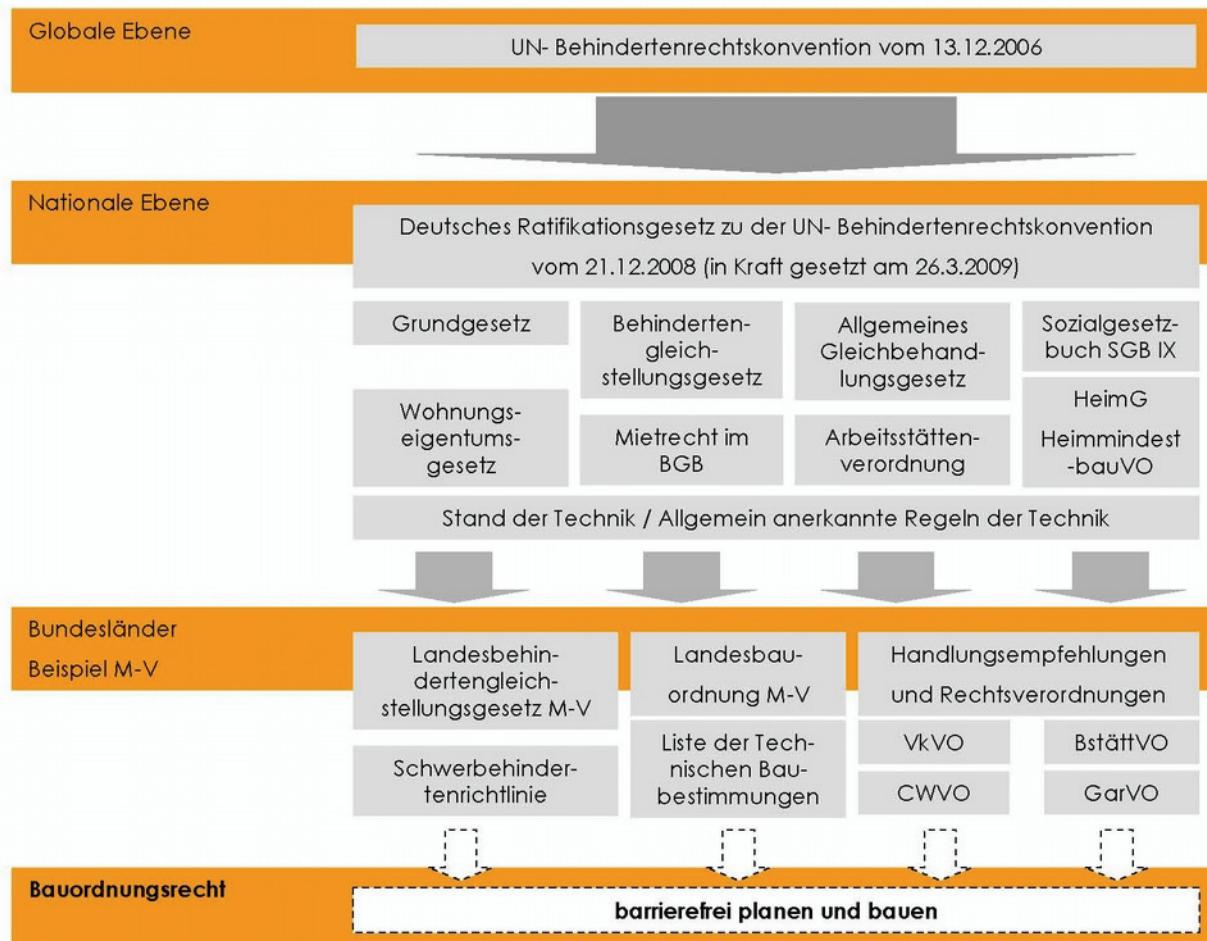
Deutschland hat sich mit der UN Behindertenrechtskonvention nicht nur verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu beschließen, damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt Zugang zur physischen Umwelt erhalten. Es sind auch "alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen."<sup>203</sup> Der Bund stellt sich seiner hoheitlichen Verantwortung unter anderem durch den Erlass einschlägiger gesetzlicher Regelungen und Richtlinien für den Bereich Bauen und Verkehr. Das Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention (siehe Abschnitt 1.4) spielt in der täglichen Praxis der Planungsbüros und der Bauverwaltungen erst dann eine durchgreifende Rolle, wenn die Grundsätze in praktikable Denkweisen, baufachliche Vorgaben und Planungsroutinen umgewandelt wurden. Die Umsetzung obliegt der hoheitlichen Verwaltung der Länder, nachfolgend aber auch den Trägern der oberen, mittleren und unteren Selbstverwaltungen und aller am Bau Beteiligten. Die Forderungen haben eine neue Qualität erhalten. Nicht nur neue, erweiternde Regelungen sind zu schaffen, sondern alle bestehenden Ordnungen und Durchführungsmethoden gehören auf den Prüfstand, um ihre Übereinstimmung mit den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention zu kontrollieren. Weil darüber, was geeignete Maßnahmen sind, die

---

<sup>202</sup> Vgl. Musterbauordnung, 25.05.2008a, S. § 85 Rechtsvorschriften.

<sup>203</sup> Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention, S. Artikel 4

Vertragsstaaten selbst entscheiden<sup>204</sup>, richtet sich die Aufmerksamkeit im folgenden auf vorhandene Regelungen des Bundes und solche, die im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer liegen.



**Abbildung 34** Abnahme der Eindeutigkeit von Regelungen zur Barrierefreiheit auf dem Weg durch die Instanzen

### 3.2.1 Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention und Fakultativprotokoll

Das aktuellste und am konsequentesten formulierte Bundesgesetz ist das Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention. Im Artikel 9 „Barrierefreiheit“ (siehe Abschnitt 1.3.2) wird nicht konkret geregelt, welche baulichen Standards einzuhalten sind, sondern ein Überblick gegeben, welche Bestandteile zur physischen Umwelt gehören. Dazu zählen „(...) unter anderem Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäuser, medizinische Einrichtungen und Arbeitsstätten.“<sup>205</sup> Es handelt sich nicht um barrierefreie Insellösungen oder gar um spezielle Gebäudetypen, die durch die Umsetzung her-

<sup>204</sup> Vgl. Sieger 03.04.2009

<sup>205</sup> Sieger 03.04.2009

beigeführt werden sollen, sondern um ein barrierefreies System, um eine Kette barrierefreier Lösungen, die ineinander greifen. Zur Kontrolle der Umsetzung gibt die UN-Behindertenrechtskonvention vor, dass rechenschaftspflichtige Stellen innerhalb der Regierung zu bestimmen sind (Focal Points siehe Abschnitt 1.6.2). Noch gibt es keinen solchen Rechenschaftsbericht.

### **3.2.2 Grundgesetz (GG)**

Artikel 3 stellt unmissverständlich klar: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. 1994 wurde zusätzlich der Satz aufgenommen: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“<sup>206</sup>

### **3.2.3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**

Die Regelungen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr im § 8 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) beschränken sich auf die Bundesebene und auf zivile Neubauten sowie große zivile Um- oder Erweiterungsbauten des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Diese sollen<sup>207</sup> entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei gestaltet werden. Kleine Um- und Erweiterungsbauten werden von vornherein ausgelassen. Mit dem Hinweis, dass landesrechtliche Bestimmungen zu Bauten des Bundes unberührt bleiben, sind wesentliche Vorgaben zur Barrierefreiheit auf die Landesbauordnungen abgestellt. Das heißt aber auch, dass andere landesrechtliche Bestimmungen, wie die Denkmalschutzgesetze, die Durchsetzung der Barrierefreiheit verhindern können. Das BGG war Vorbild für parallele Regelungen in den Bundesländern, die inzwischen alle ihre eigenen Gleichstellungsgesetze erlassen haben. Vorschriften des BGG wurden oft wort- oder inhaltsgleich von den Ländern übernommen.<sup>208</sup>

Über den gesetzlich geregelten Bereich hinaus kann mit den Instrument der Zielvereinbarung zwischen anerkannten Verbänden behinderter Menschen und Unternehmen oder Unternehmensverbänden über die konkrete Herstellung von Barrierefreiheit verhandelt werden. Individuelle Lösungen für unterschiedliche Bereiche der Barrierefreiheit können abgestimmt werden, auch zu barrierefreien Gestaltung einzelner Einrichtungen. Barrierefreiheit über Zielvereinbarungen zu regeln, wurde von den Verbänden bisher indes nur wenig in Anspruch genommen.<sup>209</sup> Fast die Hälf-

---

<sup>206</sup> GG vom 19.3.2009, S. Artikel 3

<sup>207</sup> Sollen heißt müssen, wenn nicht konkrete Ausnahmegründe vorliegen. Das können Gründe sein, die sich aus der Topografie ergeben, aus dem Nutzungszweck, aber auch wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit. Diese Ausnahmegründe müssen dokumentiert und nachprüfbar sein.

<sup>208</sup> Vgl. BMAS Juni 2009, S. 85

<sup>209</sup> Vgl. BMAS Juni 2009, S. 88

te der 2009 in den Interviews befragten Architekten und Bauherren kannten das Behinderten-gleichstellungsgesetz nicht. Von den befragten Bauunternehmen kennen es drei Viertel nicht.<sup>210</sup>

### **3.2.4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Benachteiligungen nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sind unzulässig in Bezug auf:

- den „... Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit (...),
- den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.“<sup>211</sup>

Nicht nur die Arbeitsplätze selbst müssen barrierefrei sein, sondern beispielsweise auch die Kantine, die Stellplätze für Pkw oder die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.

### **3.2.5 SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sind die Ziele der Förderung nach dem SGB IX. Um Benachteiligungen zu vermeiden, können behinderte Menschen im Bedarfsfall z.B. als Mieter bei Baumaßnahmen zur Barrierefreiheit Unterstützung erhalten.<sup>212</sup>

### **3.2.6 Mietrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)**

Wohngebäude werden weder grundsätzlich barrierefrei errichtet noch unterliegen sie einem Zwang zur Anpassung (siehe Abschnitt 2.1.3). Besonderer Schutz zugunsten von Mietern mit Behinderungen wird im § 554 a BGB aus Gründen der Rechtssicherheit lediglich geregelt, wenn sie selbst Umbauten finanzieren oder durch Dritte finanzieren wollen. Mieter können von ihrem Vermieter die Zustimmung zu baulichen Veränderungen oder sonstigen Einrichtungen verlangen, "... die für eine behindertengerechte Nutzung der Mietsache oder den Zugang zu ihr erforderlich sind, wenn er ein berechtigtes Interesse daran hat. Der Vermieter kann seine Zustimmung verweigern, wenn sein Interesse an der unveränderten Erhaltung der Mietsache oder des Gebäudes das Interesse des Mieters an einer behindertengerechten Nutzung der Mietsache überwiegt. Dabei sind auch die berechtigten Interessen anderer Mieter in dem Gebäude zu berücksichtigen."<sup>213</sup>

---

<sup>210</sup> Vgl. Interviews Bernier, Bombeck 2009

<sup>211</sup> AGG vom 5. Februar 2009, S. § 2 Anwendungsbereich

<sup>212</sup> Vgl. SGB IX vom 22.12.2008, S. § 1 Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

<sup>213</sup> BGB vom 25. Juni 2009, S. § 554a Barrierefreiheit

### **3.2.7 Wohnungseigentumsgesetz (WoEigG)**

Explizite Regelungen zur Barrierefreiheit gibt es im Wohnungseigentumsgesetz<sup>214</sup> nicht. Behinderte Wohnungseigentümer haben wegen ihres Miteigentums Anspruch auf Einverständnis der Miteigentümer zu Baumaßnahmen für einen barrierefreien Zugang zu ihrer Wohnung.<sup>215</sup>

### **3.2.8 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättVO)**

In der Arbeitsstättenverordnung aus dem Jahr 2004 wird die barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie von zugehörigen Türen, Verkehrswegen, Fluchtwegen, Notausgängen, Treppen, Orientierungssystemen, Waschgelegenheiten und Toilettenräumen nur dann zwingend vorgegeben, wenn der Arbeitgeber Menschen mit Behinderungen beschäftigt. Ausnahmen gibt es auch von dieser Mindestforderung, „wenn (...) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist.“<sup>216</sup>

### **3.2.9 Heimgesetz (HeimG) und Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV)**

Heime im Sinne dieses Gesetzes sind spezielle Einrichtungen, die vorwiegend für ältere oder pflegebedürftige oder behinderte Menschen gedacht sind. „Zweck des Gesetzes ist es, (...) die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigungen zu schützen“.<sup>217</sup> Barrierefreiheit ist anerkanntermaßen für diese Gebäude von besonderem Erfordernis. Die Heimmindestbauverordnung regelt die baulichen Mindestanforderungen an die Barrierefreiheit weiter als in anderen Bereichen. Aber auch in dieser Verordnung werden noch konkrete Bedarfe an die Forderungen gebunden. Im § 10 Sanitäre Anlagen werden nur für Einrichtungen mit Rollstuhlbewutzern für diese Personen geeignete sanitäre Anlagen in ausreichender Zahl beansprucht.<sup>218</sup> Da Heime keine Alternative zu einer allgemeinen Barrierefreiheit und bestimmten Nutzergruppen vorbehalten sind, bleiben die speziellen Regelungen in den Heimgesetzgebungen hier außer Betracht.

### **3.2.10 Berichtspflicht der Bundesregierung nach SGB IX<sup>219</sup>**

Mit dem Berichtsinstrument nach den Regelungen im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) konnte der Stand der Umsetzung der Barrierefreiheit auf Bundesebene über den Zeitraum einer Legislaturperiode seit 2001 dargestellt und Maßnahmen abgeleitet werden (siehe Abschnitt 2.1

---

<sup>214</sup> „[3] Jeder Wohnungseigentümer kann einen Gebrauch der im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile und des gemeinschaftlichen Eigentums verlangen, der dem Gesetz (...) entspricht.“ WoEigG vom 7. Juli 2009, S. § 15 Gebrauchsregelung

<sup>215</sup> Vgl. B4M 03.06.2008

<sup>216</sup> ArbStättV vom 18. Dezember 2008, S. § 3 Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

<sup>217</sup> HeimG vom 29.7.2009, S. § 2 Zweck des Gesetzes

<sup>218</sup> HeimMindBauV vom 25.11.2003

<sup>219</sup> Vgl. SGB IX vom 22.12.2008, S. § 66 Berichte über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe

Stand der Forschung). Zum zweiten Mal berichtete die Bundesregierung über die Lage behinderter Frauen und Männer und ihre Teilhabe. Die Behindertenberichte 2004<sup>220</sup> und 2009<sup>221</sup> sind an die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes gerichtet und wurden 2004 vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und 2009 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt. Deutlich genug wird so ein Rechenschaftsbericht der Regierung naturgemäß nicht, weil im Wahljahr jeweils positive Ergebnisse der eigenen Arbeit im Vordergrund stehen.

### 3.3 Rechtliche Regelungen der Länder zum barrierefreien Bauen

Bauen ist in Deutschland Ländersache. Generell gilt: Landesrechtliche Bestimmungen stehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik vor. In diesem Abschnitt werden die Regelungen betrachtet, die sich explizit mit Barrierefreiheit befassen.<sup>222</sup>

#### 3.3.1 Landesbehindertengleichstellungsgesetze

Bundesland	Landesgleichstellungsgesetz	In Kraft seit
Baden-Württemberg	Gesetz der Landesregierung zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	01.06.2005
Bayern	Bayerisches Gesetz zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung	01.08.2003
Berlin	Berliner Landesgleichberechtigungsgesetz	18.05.1999
Brandenburg	Brandenburgisches Behindertengleichstellungsgesetz	20.03.2003
Bremen	Bremische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	24.12.2003
Hamburg	Hamburgerische Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen	21.03.2005
Hessen	Hessische Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	01.01.2005
Mecklenburg-Vorpommern	Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen	10.07.2006
Niedersachsen	Niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	01.01.2008
Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfälisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	01.01.2004
Rheinland-Pfalz	Landesgleichstellungsgesetz Rheinland-Pfalz	01.01.2003
Saarland	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland	19.12.2003
Sachsen	Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen	29.05.2004
Sachsen-Anhalt	Gesetz für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung behinderter Menschen im Land Sachsen-Anhalt	21.11.2001
Schleswig-Holstein	Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein	01.01.2003
Thüringen	Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen	24.12.2005

**Tabelle 12** Übersicht zu den Landesgleichstellungsgesetzen<sup>223</sup>

<sup>220</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 16.12.2004

<sup>221</sup> BMAS (Juni 2009): Behindertenbericht 2009. Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode. Herausgegeben von Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Referat Information, Publikation, Redaktion, zuletzt aktualisiert am 05.08.2009, zuletzt geprüft am 07.02.2010 / 19.08.2009.

<sup>222</sup> Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen z.B. ebenfalls dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Die Denkmalschutzgesetze der Länder sind jedoch nicht Gegenstand der Darstellungen.

Zu den landesrechtlichen Bestimmungen gehören in allen 16 Bundesländern die in dieser Frage zentralen Landesbehindertengleichstellungsgesetze. Eine Übersicht liefert Tabelle 12.

### **3.3.2 Landesbauordnungen**

Die Landesbauordnungen der einzelnen Bundesländer bilden die entscheidende rechtliche Basis für den Hochbau. Da sich die Landesbauordnungen weitgehend an der Musterbauordnung<sup>224</sup> orientieren, spielt die Formulierung des § 50 „Barrierefreies Bauen“ in der Musterbauordnung für die Umsetzung der Barrierefreiheit eine zentrale Rolle. Weitere Paragrafen, die Aspekte der barrierefreien Gestaltung regeln sind „Aufzüge“, „Wohnungen“ und andere. Die lebensrettenden Anforderungen an Rettungswege in den Paragrafen 33 bis 36 der Musterbauordnung<sup>225</sup> berücksichtigen dagegen bisher überhaupt nicht die Barrierefreiheit nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes und Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention.<sup>226</sup>

#### **Landesbauordnung Baden-Württemberg**

- § 39 Barrierefreie Anlagen
- § 35 Wohnungen
- § 29 Aufzugsanlagen
- § 9 Nichtüberbaute Flächen der bebauten Grundstücke, Kinderspielplätze

#### **Bayerische Bauordnung**

- Art. 48 Barrierefreies Bauen
- Art. 46 Wohnungen
- Art. 37 Aufzüge

#### **Bauordnung Berlin**

- § 51 Barrierefreies Bauen
- § 49 Wohnungen
- § 39 Aufzüge
- § 50 Stellplätze, Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

#### **Brandenburgische Bauordnung**

- § 45 Barrierefreies Bauen
- § 34 Aufzüge

#### **Bremische Landesbauordnung**

- § 53 Bauliche Anlagen für besondere Personengruppen
- § 47 Wohnungen
- § 38 Aufzüge

#### **Hamburgische Bauordnung**

- § 52 Bauliche Anforderungen zugunsten besonderer Personengruppen
- § 37 Aufzüge
- § 45 Wohnungen

#### **Hessische Bauordnung**

- § 46 Barrierefreies Bauen

<sup>223</sup> Tabelle BMAS Juni 2009, S. 85

<sup>224</sup> Vgl. Musterbauordnung der ARGEBAU als Richtschnur Rabe et al. 2002, S. 209

<sup>225</sup> "§ 33 Erster und zweiter Rettungsweg, § 34 Treppen, § 35 Notwendige Treppenräume, Ausgänge und § 36 Notwendige Flure, offene Gänge" MBO vom 11.2002

<sup>226</sup> Brandschutz und Rettungswege im Sinne der Barrierefreiheit sind ein großer Diskussionsbereich auch in den einschlägigen Normen "Der Entwurf zur DIN 18030E hatte noch den Punkt 4.11 Rettungswege, dieser wurde im Entwurf der neuen DIN 18040 Punkt 4.4 Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten wieder aufgegriffen und um das "2-Sinne-Prinzip" konkretisiert – aber auch dieser Entwurf klammert die Frage der konkreten Selbstrettung und der 2 Fluchtwiege gemäß § 33 Erster und Zweiter Rettungsweg nach der Musterbauordnung (MBO) der Länder – für Menschen mit Behinderung aus." Unser

§ 33 Aufzüge

§ 43 Wohnungen

#### **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern**

§ 50 Barrierefreies Bauen

§ 39 Aufzüge

#### **Niedersächsische Bauordnung**

§ 48 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit bestimmter baulicher Anlagen

§ 36 Aufzugsanlagen

§ 44 Wohnungen

§ 45 Toilettenräume und Bäder

#### **Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen**

§ 55 Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen

§ 39 Aufzüge

§ 49 Wohnungen

#### **Landesbauordnung Rheinland-Pfalz**

§ 51 Bauliche Maßnahmen für besondere Personengruppen

§ 36 Aufzüge

§ 44 Wohnungen

#### **Bauordnung Saarland**

§ 50 Barrierefreies Bauen

§ 39 Aufzüge

§ 46 Wohnungen

#### **Sächsische Bauordnung**

§ 50 Barrierefreies Bauen

§ 39 Aufzüge

#### **Bauordnung Sachsen-Anhalt**

§ 49 Barrierefreies Bauen

§ 38 Aufzüge

#### **Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein**

§ 59 Barrierefreies Bauen

§ 41 Aufzüge

§ 52 Wohnungen

#### **Thüringer Bauordnung**

§ 53 Barrierefreies Bauen

§ 37 Aufzüge

**Tabelle 13** Regelung der Barrierefreiheit in den Landesbauordnungen<sup>227</sup>

Landesbauordnungen wirken durch ihre länderspezifischen Ausformulierungen auch im Hinblick auf die vorhandenen Regelungen zur Barrierefreiheit unterschiedlich. Eine aktuelle Übersicht zu den Namen der betreffenden Paragraphen gibt Tabelle 13.

An dieser Stelle wird auf die §§ „Barrierefreies Bauen“ intensiver eingegangen. Unterschieden wird im §50 der aktuellen Musterbauordnung (MBO 2002)<sup>228</sup>

- Unter Absatz 1 in Anforderungen an Wohngebäude und
- Unter Absatz 2 in Anforderungen an öffentliche Gebäude.

<sup>227</sup> Vgl. Tabellen und Übersichten Weeber Juli 2005, Feddersen, Rau 2008 S. 316-331

<sup>228</sup> MBO 2002 MBO vom 11.2002

Wohngebäude und öffentliche Gebäude werden weiter unterteilt in solche, auf die die Anforderungen der Barrierefreiheit zutreffen und solche, die im Aus der Forderungsebene herausfallen.

Bei Wohngebäuden führt eine Mindestanzahl von Wohnungen innerhalb des Gebäudes grundsätzlich zur Entscheidung, ob Forderungen zur Barrierefreiheit von amtlicher Seite erhoben werden oder nicht. In der Musterbauordnung sind zwei Wohnungen je Gebäude<sup>229</sup> empfohlen, in der Landesbauordnung M-V sind diese Forderungen erst ab sieben Wohnungen<sup>230</sup> verbindlich. Dieser Unterschied führt in diesem Beispiel für Mecklenburg-Vorpommern dazu, dass der Einfamilien-, Doppelhaus- und Mehrfamilienhausneubau fast vollständig forderungsfrei steht. Neubauten mit bis zu sechs Einheiten je Gebäude bilden in der Zeit des Stadtumbaus<sup>231</sup> den Großteil des Neubaus<sup>232</sup>. Gebäude mit mehr Wohnungen werden überwiegend in Großstädten und Metropolen mit hohen Grundstückspreisen gebaut. Für Wohngebäude mit mehr als sechs Wohnungen werden im zweiten Anstrich des Absatzes eins abschließend die Räume aufgezählt, die barrierefrei erreicht werden müssen. Nicht in der Aufzählung enthalten sind beispielsweise die Abstellräume, die sich in der Folge in Bereichen befinden können, die nicht erreichbar sind. Personen, deren Bewegungsradius eingeschränkt ist, halten sich notgedrungen mehr zu Hause auf als andere Menschen. Sie lieben eine aufgeräumte Wohnung oder nicht, sie müssen sich bevorraten wie andere auch und brauchen für ihre persönlichen Hilfsmittel gut erreichbare Abstellräume. Diskussionen um notwendige Räume für bestimmte Personengruppen durch Regelung in einer Landesbauordnung zu führen, entspricht nicht der Gleichstellung aller Menschen vor dem Gesetz.

In der alten Fassung der Musterbauordnung wurde bisher weiter unterteilt in Gebäude, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden.<sup>233</sup> "Die Neufassung stellt - anders als bisher (...) nicht darauf ab, ob die genannten Personen die baulichen Anlagen "nicht nur gelegentlich aufsuchen", zumal eine solche Prognose ohnehin bei den meisten Anlagen schwierig zu stellen ist. Außerdem trägt

---

<sup>229</sup> "In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. 2 In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder die Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein." Musterbauordnung, 25.05.2008b, S. § 50 Absatz 1

<sup>230</sup> „(1) In Wohngebäuden mit mehr als sechs Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, die Küche oder die Kochnische und, soweit vorhanden, der Freisitz mit dem Rollstuhl zugänglich sein. § 39 Abs. 4 bleibt unberührt.

<sup>231</sup> "Die Städte stehen zunehmend sowohl in den neuen, als auch in den alten Ländern auf Grund des wirtschaftlichen Strukturwandels, rückläufiger Bevölkerungszahlen, Wohnungslieferstands und der veränderten Zusammensetzung der Bevölkerung vor neuen städtebaulichen Herausforderungen. Das erfordert die Anpassung der städtebaulichen Strukturen an die Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft auf der Grundlage von städtebaulichen Entwicklungskonzepten. Der Bund unterstützt Länder und Städte beim Stadtumbau und hat dazu die Städtebauförderungsprogramme Stadtumbau Ost (seit 2002) und Stadtumbau West (seit 2004) aufgelegt. Die Aufgabe Stadtumbau ist auch im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt." BMVBS: Bundesministerium für Verkehr et al. 2005

<sup>232</sup> Vgl. Erteilte Baugenehmigungen im Hochbau, Errichtung neuer Gebäude, Wohn- und Nichtwohngebäude Statistisches Bundesamt 02.11.2005

<sup>233</sup> Vgl. Weeber Juli 2005

diese Voraussetzung eher zu einer Ausgrenzung bestimmter Personengruppen bei.<sup>234</sup> Mit dem Fallenlassen dieser Unterscheidung wurde dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung Rechnung getragen.

Dem Rechtsgrundsatz auf Barrierefreiheit wird durch die Landesbauordnungen mit Unterstützung der Musterbauordnung, die nur eine Empfehlung ist und keinen verbindlichen Charakter hat, aber auch mit der aktuellen Formulierung weiter entgegen gewirkt. Bei Gebäuden mit öffentlichen Nutzungen werden die Forderungen nach einer barrierefreien Gestaltung unter vielen Voraussetzungen nicht gestellt. Dabei handelt es sich um

- Einschränkungen der Forderungen auf bestimmte Gebäudetypologien,
- Einschränkungen der Forderungen auf bestimmte Gebäudeteile,
- Einschränkungen auf bestimmte Maßnahmen,
- Einschränkungen durch den Denkmalschutz und
- Einschränkungen bei großem Mehraufwand.

In der Musterbauordnung und z.B. in der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern heißt es: „Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei erreicht und ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.“<sup>235</sup> Dieser Abfassung und dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung im öffentlichen Haushaltsrecht folgend, werden nur die Anlagen mit öffentlichen Mitteln barrierefrei gebaut, die öffentlich zugänglich sind und zwar auf die Bereiche beschränkt, die dem allgemeinen Besucher- verkehr dienen. Diese Gebäude werden nicht in allen Bereichen gleich gut erreichbar sein und den Anforderungen der Landesbauordnung trotzdem gerecht.

Dabei spielen Gebäude als Arbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen nur dann eine Rolle, wenn der Arbeitgeber solche Menschen beschäftigt. In Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung<sup>236</sup> wird offensichtlich noch der Bereich des Gebäudes barrierefrei gestaltet, in dem dieser betreffende Mensch dann schon arbeitet. Eine Umorganisation innerhalb des Gebäudes oder eine andere Arbeitsorganisation und die Einstellung weiterer Menschen mit Behinderungen wird durch diese Formulierungen stark erschwert und nahezu ausgeschlossen.

Mit der abschließenden Liste wird fälschlich suggeriert, dass für andere als die aufgezählten Nutzungen Barrierefreiheit nicht erforderlich ist.

---

<sup>234</sup> Nullbarriere.de, Ausführungen zum § 50 der Musterbauordnung

<sup>235</sup> Mecklenburg-Vorpommern 03.10.2008, S. § 50 Barrierefreies Bauen

<sup>236</sup> „§ 3 der Arbeitsstättenverordnung müsse dahingehend geändert werden, dass Barrierefreiheit nicht nur dann herzustellen ist, wenn behinderte Arbeitnehmer beschäftigt werden.“ Evers-Meyer 18.03.2009

Die konkrete, extrem kurze Maßnahmenbeschreibung zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Absatz 3<sup>237</sup> der Musterbauordnung vereinfacht verantwortungslos die komplexen Anforderungen. Mit den Forderungen werden die Mindeststandards einer barrierefreien Gestaltung komplett unterlaufen. Verweise auf die verbindliche Anwendung der Normen würden zu einer weitaus größeren Differenziertheit führen.

Weitere Ausnahmeregelungen sind, wie in der Musterbauordnung vorgeschlagen, in den Landesbauordnungen vorgesehen. In Mecklenburg-Vorpommern heißt es: „Von den Absätzen 1 bis 3 kann abgewichen werden, soweit dies aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich ist oder die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“<sup>238</sup> Diese Formulierungen wirken selbst bei einer der Barrierefreiheit aufgeschlossenen Strategie geradezu gegenteilig ermunternd und sind so dehnbar, dass sie mit geschickter Begründung in allen Fällen beharrlich vorgeschoben werden können und von den Menschen mit Behinderungen als eine der „Zauberformeln“ zum nicht barrierefreien Bauen bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund ist es gängige Praxis in Deutschland, die Herstellung umfassender Barrierefreiheit auf Neu- und wesentliche Umbauten zu begrenzen. „Dafür mag es unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und des Schutzes des Eigentums einige Argumente geben. Zumindest teilweise steht dies jedoch (...) im Widerspruch zur UN- Konvention.“<sup>239</sup>

Alle Objekte, die in der Reihe zum Landesbaupreis 2008 untersucht wurden, unterlagen hinsichtlich der Umbauten oder bei Neubau der Baugenehmigungspflicht<sup>240</sup>. Es kann davon ausgegangen werden, dass sie in dieser Form genehmigt wurden.<sup>241</sup> Vor dem Hintergrund, dass Bauen Ländersache und die Landesbauordnung die wichtigste rechtliche Grundlage im Bauordnungsrecht ist, wird an dieser Stelle unmissverständlich klar, dass die Landesbauordnung eine zentrale Rolle bei den Ursachen der baulichen Defizite spielt. Mit der Beibehaltung der vorhandenen Formulierungen in den §§ „Barrierefreies Bauen“ (§ 50 der Musterbauordnung) der Landesbauordnungen ist

---

<sup>237</sup> "1 Bauliche Anlagen nach Absatz 2 müssen durch einen Eingang mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 0,90 m stufenlos erreichbar sein. 2 Vor Türen muss eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.

3 Rampen dürfen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein; sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen und griffsicheren Handlauf haben. 4 Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Podest, alle 6 m ein Zwischenpodest anzurordnen. 5 Die Podeste müssen eine Länge von mindestens 1,50 m haben. 6 Treppen müssen an beiden Seiten Handläufe erhalten, die über Treppenabsätze und Fensteröffnungen sowie über die letzten Stufen zu führen sind. 7 Die Treppen müssen Setzstufen haben. 8 Flure müssen mindestens 1,50 m breit sein. 9 Ein Toilettenraum muss auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet und erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen. 10 § 39 Abs. 4 gilt auch für Gebäude mit einer geringeren Höhe als nach § 39 Abs. 4 Satz 1, soweit Geschosse mit Rollstühlen stufenlos erreichbar sein müssen." MBO vom 11.2002, S. § 50 Barrierefrei Bauen, Absatz 3

<sup>238</sup> Mecklenburg-Vorpommern 03.10.2008, S. § 50 Barrierefreies Bauen

<sup>239</sup> Sieger 03.04.2009

<sup>240</sup> Vgl. "(3) Die Genehmigungsfreiheit nach den §§ 60 bis 62, 76 und 77 Abs. 1 Satz 3 sowie die Beschränkung der bauaufsichtlichen Prüfung nach §§ 63, 64, 66 Abs. 4 und § 77 Abs. 3 entbinden nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt." Mecklenburg-Vorpommern 03.10.2008, S. § 59 Grundsatz

<sup>241</sup> Es wurde in den Interviews nicht nach der Genehmigung, sondern nach Fördermitteln gefragt.

eine weit reichende Barrierefreiheit unmöglich, sie stehen im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Ziel bei Neuformulierungen muss die grundsätzliche Berücksichtigung der Prinzipien der Barrierefreiheit sein. Der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung im öffentlichen Haushalt<sup>242</sup> muss mit der Durchführung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit vereinbar werden. Daher sind

- die auf das Bauwesen zutreffenden Formulierungen zur Barrierefreiheit aus dem Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention in die Bauordnungen zu übernehmen, damit die Ziele der Konvention im Baurecht klar ersichtlich sind,
- die abschließenden Aufzählungen der Maßnahmen zu streichen statt dessen auf die vervollständigten Listen der Technischen Baubestimmungen hinzuweisen,
- die Einschränkungen der Forderungen auf bestimmte Gebäudetypologien und die Einschränkungen der Forderungen auf bestimmte Gebäudeteile zu streichen und
- die Ausnahmeregelungen weitgehend zu streichen.

### **3.3.3 Integrations- oder Schwerbehindertenrichtlinien der Länder**

Bei den Integrationsrichtlinien handelt es sich um spezielle Grundsätze zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der Landesverwaltungen nach SGB IX<sup>243</sup>. Sie werden durch Integrationsvereinbarungen z.B. in Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag mit der Schwerbehindertenvertretung und der Personalvertretung in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Dienststelle in Kraft gesetzt.

Die öffentlichen Arbeitgeber haben Vorbildfunktion dabei, schwerbehinderte Menschen dauerhaft in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Es wird empfohlen, die Richtlinie auch bei den kommunalen Dienstherrn, im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ohne Gebietshoheit sowie in rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Länder entsprechend verbindlich anzuwenden. In erster Linie geht es um die gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben und die Schaffung entsprechender Bedingungen. Dazu gehören selbstverständlich die Arbeitsstätten der öffentlichen Verwaltungen, das heißt die Gebäude und baulichen Anlagen der Dienststelle für welche die Arbeitsstättenverordnung als übergeordnetes Gesetz gilt.

In der Schwerbehindertenrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern von 2003 heißt es ergänzend für die Arbeitsstätte von schwerbehinderten Menschen: "Bei Neubauten und bei nicht nur geringfügigen Änderungen der Gebäude ist sicherzustellen, dass das Gebäude, die Verkehrswege und die Inneneinrichtung barrierefrei gestaltet werden. Die einschlägigen Normen sind bei der Planung zu berücksichtigen (§ 52 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, DIN

---

<sup>242</sup> Vgl. z.B. für die Bundesebene die Bundeshaushaltssordnung § 7 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung: "Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. (...) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen." BHO vom 31.7.2009

<sup>243</sup> Definition „Schwerbehinderung“ nach SGB IX, siehe auch Abschnitt 4.3.1.2.

18024-2). Die Schwerbehindertenvertretung soll bereits in der Planungsphase beratend hinzugezogen werden."<sup>244</sup> Die Regelungen gehen über die Arbeitsstättenrichtlinie und die Landesbauordnung hinaus. Genannt wird hier das gesamte, als Arbeitsstätte genutzte Gebäude mit seiner Ausstattung und Einrichtung, nicht nur bestimmte Teile. Bauaufgaben für Gebäude der Landesverwaltung werden entweder in der Behörde selbst geplant oder es werden nach den Vergaberichtlinien<sup>245</sup> freie Büros beauftragt. Der Unterschied zwischen den Regelungen muss diesen Beteiligten bekannt sein, damit die erhöhten Anforderungen eingehalten werden. Ebenso muss die Aufgabe der Schwerbehindertenvertretung den verwaltungsexternen Bauexperten bekannt sein, um sie zu beteiligen. Unklar ist, ob die Regelungen in Mecklenburg-Vorpommern gelten, egal ob die öffentliche Verwaltung die Bauaufgabe als Bauherr begleitet.

Dazu ein neueres Beispiel aus Hessen. In der Integrationsrichtlinie von 2008 heißt es: "Beim Kauf, der Anmietung, der Planung, beim Bau und beim Umbau von Verwaltungsgebäuden sind die Belange der schwerbehinderten Menschen zu berücksichtigen. Dabei ist der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, insbesondere zu Fragen der barrierefreien Gestaltung des Gebäudezugangs, der Parkmöglichkeiten, der sanitären Anlagen sowie von Arbeits- und Sozialräumen. Dies gilt auch für Gebäude, die durch einen Investor errichtet, öffentlich genutzt oder angemietet werden."<sup>246</sup>

### 3.3.4 Rechtsverordnungen der Länder zur Barrierefreiheit

In der Kompetenz der obersten Landesbehörden liegt es, durch Erlass mit eigenen Länderverordnungen und Ausführungsvorschriften ausgewählte Bereiche förderlich zu regeln oder die Ziele klarer zu erläutern. In den Bundesländern wird in dieser wichtigen Verantwortlichkeit für das Thema „Barrierefreiheit“ wenig agiert. Es seien folgende Beispiele aus nördlichen Bundesgebieten genannt, die sich mit Teilbereichen der Barrierefreiheit befassen:

- Bremen: Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten vom 24.11.2008.<sup>247</sup>
- Berlin: Ausführungsvorschriften zu §50 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Stellplätze für Kraftfahrzeuge für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.<sup>248</sup>

---

<sup>244</sup> SchwbRL M-V, S. 9 Punkt. 4.4

<sup>245</sup> VgV Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

<sup>246</sup> Integrationsrichtlinien IntRL Hessen vom 01.01.2008, S. Abschnitt IV Punkt 8.2

<sup>247</sup> Freie Hansestadt Bremen: Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten, vom 24.11.2008. Fundstelle: Amtsblatt Nr. 127. Online verfügbar unter

<http://www.behindertenbeauftragter.bremen.de/detail.php?gsid=bremen55.c.2249.de>, zuletzt geprüft am 03.02.2010.

<sup>248</sup> Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin: Ausführungsvorschriften zu §50 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Stellplätze für Kraftfahrzeuge für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder. AV Stellplätze, vom 11.12.2007. Online verfügbar unter

<http://www.berlin.de/bauaufsicht/de/baurecht.shtml#verwaltungsvorschriften>, zuletzt geprüft am 03.02.2010.

- Hamburg. Bauprüfdienst. Besondere Wohnformen für behinderte und ältere Menschen. Bauaufsichtliche Anforderungen. BPD, vom 2 / 2008. <sup>249</sup>
- Hamburg. Bauprüfdienst. Barrierefreies Bauen. BPD, vom 3 / 2009. <sup>250</sup>

### 3.3.5 Sonderbauvorschriften und Handlungsempfehlungen

Ergänzt werden die Ausführungen in den Landesbauordnungen durch Sonderbauvorschriften und Handlungsempfehlungen<sup>251</sup>. Regelungen zum barrierefreien Bauen sind in mehreren Länderverordnungen enthalten, manchmal explizit und oft als Bestandteil der Sicherheit oder des Komforts für alle. In einigen Verordnungen finden sich Passagen zu Stellplätzen und Fahrgassenbreiten oder zum Brandschutz, in anderen zu Bestuhlungen, Toilettenräumen und Gängen. Mit der folgenden Aufstellung kann kein vollständiges Bild geschaffen werden. Gezeigt wird aber am Beispiel eines Bundeslandes, wie weit verteilt die Vorgaben zur Barrierefreiheit sind.

#### 3.3.5.1 Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung (HE LBauO M-V)

Hinweise zur Barrierefreiheit ergeben sich aus den Handlungsempfehlungen zum Vollzug der Landesbauordnung zusätzlich unter Paragraf 37 „Fenster, Türen, sonstige Öffnungen“<sup>252</sup>: „Die Kennzeichnung zur leichten Erkennbarkeit von Glastüren und anderen Glasflächen, die bis zum Fußboden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, kann beispielsweise durch Beschriftung, Färbung, Gravuren, aufgebrachte Leisten oder aufgeklebte Folien erfolgen.“ (HE LBauO M-V vom 23.07.2009, S. 15) Dagegen wird der Paragraf 50<sup>253</sup> nicht inhaltlich ergänzt, lediglich wird „Auf die in der Liste der Technischen Baubestimmungen eingeführten Teile der DIN 18024-2:1996-11 und 18025:1992-12 (...) hingewiesen.“<sup>254</sup> Handlungsempfehlungen sind unmittelbar von dem Gesetz abhängig, zu dem sie erlassen wurden. Die Änderungsanforderungen wurden im Abschnitt zur Landesbauordnung genannt.

#### 3.3.5.2 Beherbergungsstättenverordnung (BstättVO)

Aus der Beherbergungsstättenverordnung von 2002 ergeben sich Forderungen für Gebäude oder Gebäudeteile, „... die ganz oder teilweise für die Beherbergung von Gästen, ausgenommen die Beherbergung in Ferienwohnungen, bestimmt sind“<sup>255</sup> ab einer Bettenzahl von mehr als 12 Gästebetten. Sie wurde nach der Einführung des BGG und des LBGG nicht aktualisiert, Vorgaben zur Barrierefreiheit sind nicht vorhanden. Barrierefreier Tourismus ist auf die Einrichtung von barriere-

---

<sup>249</sup> Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau: Bauprüfdienst. Besondere Wohnformen für behinderte und ältere Menschen. Bauaufsichtliche Anforderungen. BPD, vom 2 / 2008. Online verfügbar unter <http://www.hamburg.de/start-baupruefdienste/>, zuletzt geprüft am 03.02.2010.

<sup>250</sup> Freie und Hansestadt Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt - Amt für Bauordnung und Hochbau: Bauprüfdienst. Barrierefreies Bauen. BPD, vom 3 / 2009. Online verfügbar unter <http://www.hamburg.de/start-baupruefdienste/>, zuletzt geprüft am 03.02.2010.

<sup>251</sup> Handlungsempfehlungen definieren unbestimmte Rechtsbegriffe und beantworten Fragen, die sich im Vollzug des Baurechts ergeben. Sie werden kontinuierlich fortgeschrieben und sind nicht bindend.

<sup>252</sup> Vgl. §37 der LBauO M-V „Fenster, Türen, sonstige Öffnungen“

<sup>253</sup> Bezieht sich auf §50 der LBauO M-V „Barrierefreies Bauen“

<sup>254</sup> HE LBauO M-V vom 23.07.2009, S. 16

<sup>255</sup> BstättVO M-V vom 12. Februar 2002

freien Angeboten in Beherbergungseinrichtungen und auf die Gestaltung barrierefreier Außenanlagen mit Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen. Grundsätze müssen sich in der Verordnung wiederfinden.

### 3.3.5.3 Garagenverordnung (GarVO)

Die Garagenverordnung von 2001 regelt im §4 Einstellplätze und Fahrgassen wie folgt: "Ein Einstellplatz muss mindestens 5 m lang sein. Die Breite eines Einstellplatzes muss mindestens betragen (...)3,50 m, wenn der Einstellplatz für Behinderte bestimmt ist."<sup>256</sup> Die Garagenverordnung wurde nach der Einführung des BGG und des LBGG M-V ebenfalls nicht aktualisiert, die Begriffe sind überholt. Anforderungen durch Einschränkungen der Wahrnehmung müssen auch in der Garagenverordnung Platz einnehmen. Blinde und stark sehbehinderte Menschen dürfen zwar selbst kein Auto fahren, sind aber genauso Mitfahrer wie jeder andere auch. Regelungen für Tiefgaragen müssen diesen Umstand z.B. für die Ausgestaltung und Organisation der Fluchtwege berücksichtigen.

### 3.3.5.4 Verkaufsstättenverordnung (VkVO)

Auch die Verkaufsstättenverordnung wurde vor Einführung des BGG und LBGG M-V erlassen und noch nicht aktualisiert. Nicht zuletzt ist das an den überholten Begriffen zu erkennen, die dem diskriminierungsfreien Sprachgebrauch angepasst werden müssen. Die Vorschriften gelten erst für Verkaufsstätten, „...deren Verkausräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2.000 m<sup>2</sup> haben.“<sup>257</sup> Die Regelungen in § 34 der Landesbauordnung werden bei Treppen für Kunden verbindlich mit einigen Grundsätzen der barrierefreien Nutzung z.B. durch Menschen mit Geh- oder Sehbehinderungen erweitert. Handläufe müssen in diesen Fällen auf beiden Seiten angebracht werden und dürfen keine freie Enden haben. „Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.“<sup>258</sup> „Mindestens drei vom Hundert der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz, müssen für Behinderte vorgesehen sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.“<sup>259</sup>

### 3.3.5.5 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

Sicherheit steht im Mittelpunkt der Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung von 2003. Sie gilt für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Ähnlich der Verkaufsstättenverordnung wird die Regelung der Treppen gegenüber der Landesbauordnung den Anforderungen an eine barrierefreie Nutzung näher ge-

---

<sup>256</sup> Garagenverordnung - GarVO vom 20. März 2001, § 4

<sup>257</sup> Verkaufsstättenverordnung - VkVO vom 20. März 2001

<sup>258</sup> Verkaufsstättenverordnung - VkVO vom 20. März 2001, § 11 Abs. 4

<sup>259</sup> Verkaufsstättenverordnung - VkVO vom 20. März 2001, § 28

bracht. „(4) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze fortzuführen. (5) Notwendige Treppen und dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Treppen müssen geschlossene Tritt- und Setzstufen haben; dies gilt nicht für Außenentreppen.“ Bei der Bestuhlung „... in Versammlungsräumen müssen für Rollstuhlbenutzer mindestens ein Prozent der Besucherplätze, mindestens jedoch zwei Plätze auf ebenen Standflächen vorhanden sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Die Plätze für Rollstuhlbenutzer und die Wege zu ihnen sind durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen. (...) Für Rollstuhlbenutzer muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je zehn Plätze für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein. (...) Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Personen muss mindestens der Hälfte der Zahl der (...) erforderlichen Besucherplätze entsprechen. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.“ In den Versammlungsräumen muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, „... die so beschaffen ist, dass (...) sich Besucher, Mitwirkende und Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.“<sup>260</sup> Neben der Sicherheitsbeleuchtung sind taktile und kontrastreiche Leitsysteme und alternative akustische Warnsysteme für alle von Vorteil wenn die allgemeine Beleuchtung ausfällt und die Ausgänge gesucht werden, für einige Menschen sind sie überlebenswichtig.

### 3.3.5.6 Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)

Die Camping- und Wochenendplatzverordnung gilt für Plätze, „... die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind.“<sup>261</sup> Der Abschnitt „Einrichtungen für Behinderte“ verweist auf ausreichend barrierefreie Waschplätze, Duschen und Toiletten mit Handwaschbecken in Einzelzellen für Rollstuhlbenutzer und auch auf einen Lageplan der Platzanlage „An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.“<sup>262</sup> Taktile Folien machen den Lageplan auch für blinde Menschen lesbar, sehbehinderte Menschen sind auf die Nutzung großer Schrift und kontrastreiche Gestaltung angewiesen. Ausgewiesene Regelungen für Menschen mit Behinderungen zwar sind längst nicht in allen

---

<sup>260</sup> Versammlungsstättenverordnung VstättVO M-V vom 28. April 2003, S. § 15

<sup>261</sup> CWVO vom 20. Februar 2006, § 1

<sup>262</sup> CWVO vom 20. Februar 2006, § 11

Verordnungen zu finden<sup>263</sup>, das ist aber auch nicht das Ziel. Ziel ist vielmehr die Implementierung der Grundsätze der Barrierefreiheit in die Verordnungen. In vielen Fällen kann die Betonung auf „für Menschen mit Behinderungen“ oder „Rollstuhlbewohner“ entfallen, weil sich der Vorteil auch für viele andere Menschen erschließt.

## **3.4 Regeln der Technik**

### **3.4.1 Stand der Technik**

Für Planungsleistungen beim Bauen wird durch das Werksvertragsrecht<sup>264</sup> die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik gefordert. Damit auch neue innovative Lösungen und unkonventionelle Alternativen eingesetzt werden können, darf „von diesen Anforderungen (...) abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden.“<sup>265</sup> Der Stand der Technik stellt die aktuelle Stufe der technischen Entwicklung dar, muss sich aber in der Praxis noch nicht langfristig bewährt haben. Hinweise zum Stand der Technik für das barrierefreie Bauen sind weit in die Ebenen der regionalen Verbände, Kammern und Vertretungen verteilt. Eine große Zahl an Handbüchern, Leitfäden und Merkblättern zeigt den Informations- und Erklärungsbedarf.<sup>266</sup> Individuelle Lösungen müssen einzeln an der Stabilität in aktuellen Diskussionen mit unterschiedlichen Betroffenen und ihren Verbänden gemessen werden, weil es an guten Beispielen mangelt, die sich an den Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention messen lassen. Aufgabe der Grundlagenforschung im Bereich Bauen und Verkehr ist eine übersichtliche Sammlung und vergleichende Darstellung der Einzelerkenntnisse zum Stand der Technik mit den aktuellen Forderungen in regelmäßiger Fortschreibung, damit sind nicht allein die Normen gemeint. In Zusammenarbeit mit den Verbänden muss im Interesse einer schnellen Umsetzung die Anwendbarkeit überprüft werden.

### **3.4.2 Allgemeine technische Vorschriften für das Barrierefreie Bauen**

Zu den allgemeinen technischen Vorschriften gehören die Normen, wie die Normen des Deutschen Instituts für Normung e.V. (DIN-Normen) aber Richtlinien, wie die des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI-Richtlinien)<sup>267</sup>. Aktuelle technische Entwicklungen, die den Stand der Technik abbilden, sind Grundlage für die Bearbeitung von Normentwürfen. Eine echte Barriere für die Anwendung dieser technischen Vorschriften sind die Kosten, mit denen die Normenentwicklung abgedeckt werden muss und die an die Nutzer weiter gereicht werden. Die aktuellen Einzelnormen

<sup>263</sup> Vgl. Übersicht zu Gesetzen und Forderungen der Bundesländer Feddersen, Rau 2008, S. 316–331

<sup>264</sup> Bürgerliches Gesetzbuch BGB, Werkvertrag (§§ 631 – 651)

<sup>265</sup> BGG vom 19.12.2007 § 8.

<sup>266</sup> Vgl. Literaturliste in der Anlage II

<sup>267</sup> Die Technischen Regelsetzungen im VDI laufen auf Hochouren. "Rekord: Im Jahr 2009 wurden im VDI 198 VDI-Richtlinien erstellt. Damit festigte der VDI als Sprecher der Ingenieure und Technik seine Rolle als einer der wichtigsten technischen Regelsetzer. Dank VDI-Richtlinien sind neue technische Produkte sicherer für Mensch und Umwelt." VDI-Richtliniensuche

beim DIN kosten inzwischen jeweils mehr als 100,00 € und sind für kleine Planungsbüros für alle Themen nicht bezahlbar. Gebundene thematische Sammlungen von Normen und Fachberichten, wie das DIN Taschenbuch 199<sup>268</sup> sind zwar in der Summe viel günstiger, geben aber leider schon nach fünf Jahren nicht den aktuellen Stand der Vorschriften wider<sup>269</sup> und müssten mehrere Regelsatzer übergreifen beinhalten. Ein Beispiel für aktualisierbare Informationskonzepte ist die Sammlung „Planen und Bauen“, herausgegeben von der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller gemeinsam mit dem Beuth-Verlag<sup>270</sup>. Zur Förderung der Barrierefreiheit im Hochbau sollten hier und durchgängig mindestens die folgenden allgemeinen technischen Vorschriften verbindlich<sup>271</sup> eingesetzt und zugänglich gemacht werden:

**DIN 1450, 1993-07**

Schriften, Leserlichkeit.

**DIN 18 024-1, 1998-01**

Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze.

**DIN 18 024-2, 1996-11**

Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten.

**DIN 18025-1, 1992-12**

Wohnungen für Rollstuhlbenutzer.

**DIN 18025-2, 1992-12**

Barrierefreie Wohnungen.

**DIN 18040-1, 2009-02, Norm-Entwurf**

Barrierefreies Bauen. Planungsgrundlagen Teil 1:Öffentlich zugängliche Gebäude.

**DIN 18040-2, 2009-02, Norm-Entwurf**

Barrierefreies Bauen. Planungsgrundlagen Teil 2 Wohnungen.

**DIN 18041, 2004-05**

Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen.

**DIN 18065, 2009-09, Norm-Entwurf**

Gebäudetreppen- Begriffe, Meßregeln, Hauptmaße.

**DIN 18065, 2000-01**

Gebäudetreppen- Definitionen, Meßregeln, Hauptmaße.

**DIN 32974, 2000-02**

Akustische Signale im öffentlichen Bereich- Anforderungen.

**DIN 32975, 2009-12**

Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung.

**DIN 32976, 2007-08**

Blindenschrift- Anforderungen und Maße.

<sup>268</sup> DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.) (2005): *Barrierefreies Planen und Bauen. Normen* ; (Bauwesen 25). 5. Aufl., Stand der abgedr. Normen: November 2004. Berlin: Beuth (DIN-Taschenbuch, 199).

<sup>269</sup> "Die Aktualität lässt zu wünschen übrig. Die Normentwicklung DIN Barrierefreies Bauen - Entwurf EDIN 18030 (2002), der dann als Neuauflage im Jahr 2006 zurückgezogen und mit neuem Normauftrag als EDIN 18040 2009 verabschiedet und erscheinen wird, fehlen." Steinmann 30.08.2009

<sup>270</sup> Vgl. Loseblattausgabe oder [www.planenundbauen-online.de](http://www.planenundbauen-online.de) Ahrens et al. 1990

<sup>271</sup> Im Vergleich mit den Listen der eingeführten Normen in den Technischen Baubestimmungen der Länder wird der Nachholbedarf deutlich. Weitere Normen in der Literaturliste.

**DIN 32984, 2000-05**

Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum.

**DIN 32984, 2010-2, Norm- Entwurf**

Bodenindikatoren im öffentlichen Raum.

**DIN 77800, 2006-09**

Qualitätsanforderungen an Anbieter der Wohnform „Betreutes Wohnen für ältere Menschen“.

**DIN EN 81-70, 2005-09**

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge- Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen.

**DIN EN 179, 2008-04**

Schlösser und Baubeschläge- Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte für Türen in Rettungswegen- Anforderungen und Prüfverfahren.

**DIN EN 1125, 2008-04**

Schlösser und Baubeschläge - Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange für Türen in Rettungswegen- Anforderungen und Prüfverfahren.

**VDI 6000 Blatt 1 Sanitärräume Wohnungen, Richtlinie**

Ausstattung von und mit Sanitärräumen. Wohnungen. Ersetzt DIN 18022 Küchen, Bäder und WC's im Wohnungsbau.

**VDI 6000 Blatt 4 Sanitärräume Hotelzimmer, Richtlinie**

Ausstattung von und mit Sanitärräumen. Hotelzimmer.

**VDI 6000 Blatt 5 Sanitärräume für Senioren, Richtlinie**

Ausstattung von und mit Sanitärräumen Seniorenwohnungen, Seniorenheime, Seniorenpflegeheime.

**VDI 6000 Blatt 6 Sanitärräume - Kindergärten, Schulen, Richtlinie**

Ausstattung von und mit Sanitärräumen - Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen.

**VDI 6008 Blatt 1 Elektrotechnik, Fördertechnik, Richtlinie**

Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume - Anforderungen an die Elektro- und Fördertechnik.

**Tabelle 14** Übersicht zu allgemeinen technischen Vorschriften für das barrierefreie Bauen

### **3.4.3 (Allgemein) Anerkannte Regeln der Technik für das Barrierefreie Bauen**

Anerkannte Regeln beschreiben einen Mindeststandard, der theoretisch richtig, aber auch in der Praxis bewährt ist.<sup>272</sup> Anerkannt heißt

- durch die Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt,
- „... von einer Mehrheit repräsentativer Fachleute als Wiedergabe des Standes der Technik angesehen...“<sup>273</sup>,
- durch fortdauernde praktische Erfahrung bewährt

zu sein. Wird der theoretisch richtige Standard nicht erfolgreich angewendet, kann er nicht als allgemein anerkannt gelten. Im Werkvertragsrecht sind anerkannte Regeln eine Minimalforderung: Bei Nichteinhaltung liegt dann ein Mangel vor, wenn die Abweichung nicht mit dem Auftraggeber vereinbart ist. Dazu muss der Vertragspartner vollumfänglich über die geplanten Abweichungen und die Folgen informiert werden. Anerkannte Regeln der Technik sind nicht automa-

<sup>272</sup> Vgl. Blennemann et al. Nov. 2004 S. 26.

<sup>273</sup> Norm EN 45020:2006

tisch mit den Normen aus dem Deutschen Institut für Normung DIN oder anderen Normen identisch<sup>274</sup>, sondern sie gehen darüber hinaus. „Für gültige DIN-Normen besteht nur die Vermutung, dass sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Vermutung ist widerlegbar, denn in den Normenausschüssen werden auch Interessenstandpunkte vertreten.“<sup>275</sup> Dagegen wird in den Normen selbst der Standpunkt vertreten, dass „...ein normatives Dokument zu einem technischen Gegenstand (...) zum Zeitpunkt seiner Annahme als der Ausdruck einer anerkannten Regel der Technik anzusehen sein (wird), wenn es in Zusammenarbeit der betroffenen Interessen durch Umfrage- und Konsensverfahren erzielt wurde.“<sup>276</sup> Normen für die Barrierefreiheit zählen erst dann zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn sie durch Landesrecht verbindlich als Technische Baubestimmungen eingeführt wurden und sie in der Liste der Technischen Baubestimmungen veröffentlicht sind. Insofern sind die Listen der Technischen Baubestimmungen wesentliche Instrumente zur Umsetzung der Barrierefreiheit gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention.

### **3.4.4 Liste der Technischen Baubestimmungen der Länder**

Durch die oberste Bauaufsichtsbehörde wird die Liste der Technischen Baubestimmungen länderspezifisch erlassen.<sup>277</sup> Von den Normen, die als Planungsgrundlagen für das barrierefreie Planen und Bauen dienen können und denen mit unterstützendem Charakter<sup>278</sup> ist nur ein kleiner Teil als technische Baubestimmung eingeführt.<sup>279</sup> Normen werden nur dann generell berücksichtigt, wenn sie als Technische Baubestimmungen eingeführt und verbindlich sind. Die Diskussion mit Aufsichtsbehörden ist begrenzt auf diese verbindlichen „Regelungen“<sup>280</sup> (der Bundesländer), denn nur die lassen sich im Rahmen ihrer Befugnisse durchsetzen. Die Bundesländer haben in ihren Landesbauordnungen und in den eingeführten Technischen Baubestimmungen in verschiedener Form und unterschiedlichem Umfang Anforderungen der Barrierefreiheit berücksichtigt. „Aufgrund ständiger Rechtsprechung bezeichnen aaRdT<sup>281</sup> einen Mindeststandard, der im gesamten Bundesgebiet gilt. (...) Im Einzelfall kann die Situation in Folge des föderalen Bauordnungsrechts dennoch etwas unübersichtlich sein.“<sup>282</sup> Ein Beispiel dafür mag wiederum das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sein.

---

<sup>274</sup> „nach einer Entscheidung des BGH vom 14. Mai 1998 - VII ZR 184/97 sind DIN-Normen private technische Regelungen mit Empfehlungscharakter“ Anerkannte Regeln der Technik – Wikipedia, 24.01.2010

<sup>275</sup> Anerkannte Regeln der Technik – Wikipedia, 24.01.2010

<sup>276</sup> Norm EN 45020:2006

<sup>277</sup> „Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten.“ Musterbauordnung, 25.05.2008a, S. § 3 Allgemeine Anforderungen

<sup>278</sup> Vgl. Liste von Normen als Planungsgrundlagen Feddersen, Rau 2008, S. 312

<sup>279</sup> Vgl. Übersicht zu Gesetzen und Förderungen der Bundesländer Feddersen, Rau 2008, S. 316–331

<sup>280</sup> Vgl. Weeber Juli 2005 S. 5 ff. Eigene Erfahrungen bei einer Weiterbildungsveranstaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Bauordnungsamtes belegen die Tatsache.

<sup>281</sup> allgemein anerkannten Regeln der Technik

<sup>282</sup> Blennemann et al. Nov. 2004, S. 112

Auch nach der letzten Aktualisierung der Technischen Baubestimmungen in Mecklenburg-Vorpommern 2008 sind nur wenige Normen zur Barrierefreiheit dabei und Aussparungen von Teilen dieser Normen erschweren die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit. Zunächst sind die folgenden Normen auf Seite 14 der Übersicht zu den "Technische Regeln als Planungsgrundlagen aufgezählt:

- DIN 18024 Barrierefreies Bauen; Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten; Planungsgrundlagen; November 1996
- DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen; Teil 1 Wohnungen für Rollstuhlbewohner; Planungsgrundlagen; Dezember 1992
- DIN 18025 Barrierefreie Wohnungen; Teil 2 Planungsgrundlagen; Dezember 1992 " (TB, S. 14 Punkte 7.2 bis 7.4)

In der Anlage finden sich die davon tatsächlich eingeführten Teile:

"Anlage 7.2 / 2 zu DIN 18024-2.

Die Einführung bezieht sich nur auf die baulichen Anlagen oder die Teile baulicher Anlagen, für die nach § 50 LBauO M-V barrierefreie Nutzbarkeit gefordert wird. Technische Regeln, auf die in dieser Norm verwiesen wird, sind von der Einführung nicht erfasst. Bei der Anwendung der Technischen Baubestimmung ist Folgendes zu beachten: Die Abschnitte 6 Satz 4, 11 Satz 1, 13, 14 und 16 sind nicht anzuwenden.

Anlage 7.3 / 1 zu DIN 18025 Teil 1.

Die in § 50 Abs. 1 LBauO M-V aufgeführten Räume innerhalb der betreffenden Wohnungen sind mit dem Rollstuhl zugänglich herzustellen. Dafür werden folgende Bestimmungen der Norm eingeführt:

- Ziffer 3.1, 5. Spiegelstrich
- Ziffer 3.3, 1. Spiegelstrich
- Ziffer 3.4, 3. Spiegelstrich
- Ziffer 3.6, mit der Maßgabe, dass die Einhaltung der Bewegungsflächen auch durch die nachträgliche Änderung des Türanschlags von Drehflügeltüren erreicht werden kann.
- Ziffer 4 Satz 1 und 2
- Ziffern 5.2 bis 5.4
- Ziffer 11, Satz 8 mit der Maßgabe, dass Hauseingangstüren, Brandschutztüren zur Tiefgarage und Garagentore auch so ausgebildet werden können, dass eine Kraftbetätigung nachgerüstet werden kann.

Anlage 7.3 / 2 zu DIN 18025 Teil 2.

Wohnungen nach § 50 Abs. 1 LBauO M-V müssen barrierefrei erreichbar sein. Dafür werden folgende Bestimmungen der Norm eingeführt:

- Ziffer 3.1, 2. und 3. Spiegelstrich
- Ziffer 3.2
- Ziffer 4 Satz 2 und 4

- Ziffern 5.2 bis 5.5
- Ziffer 8 Satz 1
- Ziffer 10
- Ziffer 12 Absatz 1."<sup>283</sup>

Um an die Inhalte der Technischen Baubestimmungen zu gelangen, muss zuerst die Übersicht bis zur Seite 14,<sup>284</sup> und danach Anlage 7. 2 / 2, Anlage 7. 3 / 1 und Anlage 7. 3 / 2. gelesen werden. Selbst nach dieser Recherche braucht der Anwender den Wortlaut der drei genannten Normen, um Ziffern zu vergleichen und verbindliche Passagen zu erkennen.

Die Liste ist mit dieser gängigen Praxis der juristischen Verklausulierung für die meisten Menschen nur schwer und für viele Menschen gar nicht lesbar. Für Menschen, die Braille- oder Sprachausgaben benutzen, um Texte zu erschließen, ist die Liste z.B. unzugänglich<sup>285</sup>. Diese Tatsache muss zwangsläufig zu fehlender Information oder Missverständnissen führen und verstärkt die Defizite einer allgemeingültigen Forderung nach barrierefreiem Bauen.

---

<sup>283</sup> Liste der Technischen Baubestimmungen. TB, S. 33

<sup>284</sup> Vgl. Liste der Technischen Baubestimmungen. TB, S. 14 Punkte 7.2 bis 7.4

<sup>285</sup> Zur Handhabbarkeit der Liste der technischen Baubestimmungen Mecklenburg-Vorpommern für Menschen mit Sehbehinderungen wurde der Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern e. V. befragt. Herr Itter, Vorsitzender des Kreisverbandes Rostock und Mitglied im Gemeinsamen Fachausschuss für Umwelt und Verkehr (GFUV) für den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSV), antwortete wie folgt:

„Für Blinde:

Notwendig wären:

- a) Lesbarkeit mittels Braille und
- b) Lesbarkeit mit Sprachausgabesoftware.

Letzteres setzt aber eine Aufbereitung der Textdateien als DOC - Dateien und (...) von Bilddarstellungen – hierunter sind u.a. Bilder, Zeichnungen und auch die Darstellung von Tabellen mit waagerechten und senkrechten Trennungslinien zu verstehen – als PDF – Dateien voraus. Des weiteren sind (...) sehr wichtig:

- Vermeidung eines waagerechten und vertikalen Scrollens;
- Die Sprachausgabesoftware liest zeilenweise vor, d.h. sie überliest auch vertikale Spalteneinteilungen.

(Anmerkung: Nutze selbst die Sprachausgabesoftware „JAWS“ mit der synthetischen Stimme „Steffi“!)

Für Sehbehinderte:

Verfügbarkeit Dokumentation in Großschrift.

Sowohl 1.1. als auch 1.2. sind zurzeit nicht gegeben, so dass Nutzung nur mit Unterstützung durch Zweitperson möglich ist.“  
Itter 01.05.2010

### **3.5 Einflussnahme durch Gesetzesgestaltung**

Bauen ist vorwiegend Länderaufgabe, die Länder stehen damit in allen Punkten vor den Anforderungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wie der Bund. Zwei Handlungsempfehlungen zur Einflussnahme der Gesetzesgestaltung auf die Barrierefreiheit werden aus Abschnitt 3 besonders deutlich:

- Die verbindlichen Regelungen zum barrierefreien Bauen müssen inhaltlich eindeutig, am Stand der Technik orientiert, konsequent in alle Verordnungen transportiert und nahezu frei von Ausnahmen sein.
- Die rechtlichen Regelungen müssen einfach zugänglich und für alle Menschen lesbar sein.

Neben der gebotenen Vorbildfunktion des Landes als Bauherr kann die oberste Bauaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung grundsätzlich Vorschriften erlassen. Das betrifft zu diesem Zweck z.B.:

- Vorschriften zur näheren Bestimmung allgemeiner Anforderungen wie Barrierefreiheit,
- besondere Anforderungen oder Erleichterungen, die sich aus der barrierefreien Nutzung von baulichen Anlagen ergeben sowie
- die Anwendung solcher Anforderungen auf bestehende bauliche Anlagen,
- die Prüfung von vorhandenen und genehmigten Anlagen zur Verhütung von Nachteilen für Menschen mit Behinderungen,
- die Forderung von Prüfsachverständigen für barrierefreies Bauen, die bauordnungsrechtliche Anforderungen prüfen und bescheinigen oder
- Verfahrensfragen z.B. zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Die Kenntnis der landesspezifischen verbindlichen Vorgaben für das barrierefreie Bauen sind für viele Betroffene Voraussetzung zur Durchsetzung ihrer Rechte als Menschen mit Behinderungen. Schließlich werden immer noch viele Grundsatzdiskussionen vom „Verbraucher“ der Gebäude oder ihren Interessenvertretern selbst geführt. Forderungen müssen in diesem Zusammenhang von diesen zumeist baufachlichen Laien gegenüber Fachleuten mit rechtlichen Grundlagen belegt werden. Nicht nur durch die konsequenteren Einführung der aktuellen Normung in die Liste der Technischen Baubestimmungen kann die Umsetzung der Barrierefreiheit direkt befördert werden. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Gesetze sind Menschen mit Behinderungen aktiv einzubringen<sup>286</sup>. Das setzt voraus, eine verständliche Sprache zu verwenden und die Passagen lesbar abzudrucken<sup>287</sup>. Unterschiedliche digitale Formate unter Beachtung der Grundsätze barrierefreier Kommunikation sind zwingend notwendig.

---

<sup>286</sup> „(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“ Barthel 20.08.2009, S. Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

<sup>287</sup> Dabei kann auch die Schriftgröße eine Rolle spielen, wenn es sich nicht um skalierbare digitale Dokumente handelt. Eine Entscheidung aus Österreich zeigt, dass Verbraucher zu kleinen Schrift nicht mehr akzeptieren müssen. „Zu klein ge-Weiter lesen bitte in der Fußnote der Folgeseite

Für diejenigen, welche vor den Kosten für diese Maßnahmen warnen, sei auf die aktuelle Forschung aus der Schweiz verwiesen. Einseitige Kostenargumente werden in dieser Arbeit auf wissenschaftlicher Grundlage relativiert: „83 Prozent der Kosten werden in Maßnahmen investiert, die nicht allein den Zugang für Behinderte gewährleisten. Sie sorgen auch dafür, dass das Gebäude wirtschaftlich und komfortabel genutzt werden kann – etwa durch Aufzüge, Lifte oder breite Türen. Eine gute Erschließung bedeutet also eine bessere Vermietbarkeit und steigert den Wert einer Immobilie. Damit steht den Zusatzkosten auch ein höherer Ertrag für den Eigentümer gegenüber. Spezielle Maßnahmen wie Treppenlift oder Hebebühne hingegen, machen einen kleinen Teil der Kosten aus. So kosten größere Wandöffnungen für Rollstuhlfahrende nur 4 Prozent der gesamten Kosten für hindernisfreies Bauen. Und Wahrnehmungshilfen für Sehbehinderte und Blinde machen sogar nur ein Prozent der Zusatzkosten aus.“<sup>288</sup>

Davor, alle notwendigen Entscheidungen, angesichts der gesellschaftlichen Ruhe<sup>289</sup> zu diesem Thema aufzuschieben, muss abgeraten werden. Bisher kann von einer langen Phase der Konsenssuche mit den Verbänden gesprochen werden. Ein Blick auf die USA verrät, was bevor stehen könnte, wenn sich nicht grundsätzlich deutlichere fachliche Aktivität zeigt: „Der Americans with Disabilities Act (ADA) von 1990 ist das weltweit erste umfassende zivilrechtliche Gesetz zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Seine Durchsetzung begleiten sogenannte Leitlinien zur Barrierefreiheit (Accessibility Guides), die u.a. Mindestanforderungen an die Gestaltung von öffentlichen Gebäuden und Transportmitteln definieren. Unter Berufung auf den ADA klagen in den USA Betroffene zunehmend mit Erfolg eine barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Bereich ein.“<sup>290</sup> Unter diesem Blickwinkel sind Kostenüberlegungen nicht nur im Vergleich mit den nicht barrierefreien Lösungen, sondern auch mit den Kosten von Rechtsstreit und Versicherungsbeiträgen abzuwägen.

---

druckte Vertragsklauseln können gegenüber Konsumenten unwirksam sein. Das Handelsgericht Wien hat dem Mobilfunk-Netzbetreiber 3 untersagt, Vertragsbestimmungen zu verwenden, die aufgrund der geringen Druckgröße und des zu geringen Zeilenabstandes kaum lesbar sind (Geschäftsnr.: 17 Cg 53/09i). Damit gibt es erstmals in Österreich ein Urteil zur Schriftgröße von Vertragsklauseln.“ Sokolov 01.01.2010

<sup>288</sup> Manser 06.08.2004, S. 4

<sup>289</sup> Auf die Frage nach Ausbildung von Öffentlich bestellten Sachverständigen für barrierefreies Planen und Bauen wurde durch die Industrie- und Handelskammer als Besteller geantwortet: „In den letzten Jahren ist seitens der Gerichte niemals eine entsprechende Person nachgefragt worden. (Es kann sein,) dass sich die Erfordernisse an Sachverständigenleistungen in Laufe der Jahre wandeln können, wobei das öffentliche Bewusstsein ein Motor zu Nachfrage sein kann. Aus unserer Praxis im Sachverständigenwesen können wir zumindest für Mecklenburg-Vorpommern keinen Bedarf an einer öffentlichen Bestellung erkennen, wie eine Umfrage auch bei den IHKs in Rostock und Neubrandenburg vom heutigen Tag gezeigt hat.“ Eisenach 02.02.2009

<sup>290</sup> Klein-Luyten et al. 30.04.2009, S. 19

## **4 Tools zur diskriminierungsfreien Zusammenarbeit<sup>291</sup>**

### **4.1 Zur Bewusstseinsänderung im Sprachgebrauch**

Was der eine sagt, versteht der andere oft nicht so, wie es gemeint war. Nicht selten bringen Verständigungsprobleme durch (nach)lässigen Sprachgebrauch Missstimmungen mit sich. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die aufkommenden Gedankenverknüpfungen auch ungewollt diskriminierende Wirkung haben. „Strukturen gesellschaftlicher Ausgrenzung manifestieren und reproduzieren sich typischerweise schon in der Sprache – etwa wenn Kinder mit Behinderungen gelegentlich immer noch (wohlmeinend!) als „Sorgenkinder“ bezeichnet werden.“<sup>292</sup>

Durch die intensive Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen wurde die Bedeutung der Begrifflichkeiten und der diskriminierungsfreien Sprache deutlich.

In der Baufachwelt ist der Wandel im Sprachgebrauch aus den letzten Jahren Lobbyarbeit der Menschen mit Behinderungen nicht ausreichend angekommen. Einfache Sprache zu verwenden ist bisher auch eher ein Indiz für wenig Bildung und steht insbesondere im Ansehen der Akademiker nicht hoch. In Gesprächsrunden mit weniger informierten Baufachleuten werden viele alte Begriffe verwendet, die von anwesenden Betroffenen mit Unkenntnis und Uninteressiertheit gleichgesetzt wird oder inzwischen schon als Beleidigung verstanden werden könnten. Ziele, die gemeinsam erreicht werden sollten, verschwimmen dann in weite Ferne. Häufig wird nach einem verbalen Schnitzer mit „das habe ich doch nur gut gemeint“ versucht, die verrutschte Sachlage zu relativieren. Das Gegenteil von „gut“ ist aber „gut gemeint“. Unkenntnis der Begriffe führt zu diesen Unsicherheiten oder Enttäuschung auf beiden Seiten.

Im Interesse einer konstruktiven Atmosphäre muss von den Fachkollegen und Fachkolleginnen die Notwendigkeit der Verwendung von aktuellen Begriffen in einer für alle verständlichen Sprache erkannt werden. In den Bundes- und Landesebenen der Behindertenpolitik in Deutschland wird aufgezeigt, "... dass die Achtung der Menschwürde es erfordert, statt veralteten Begriffen neue, nicht diskriminierende Formulierungen zu verwenden.“<sup>293</sup> Der folgende Abschnitt soll dazu einen Beitrag leisten. Er leistet damit auch einen Beitrag zur Gleichstellung, die natürlich auch Parallelen zur Geschlechtergleichstellung aufweist. Denn die Behinderung wird nicht in einer natürlichen Beeinträchtigung des Individuums gesehen, sondern, analog zum „Gender Mainstreaming“, „...als

---

<sup>291</sup> Der Ausdruck Tool ist englisch und bezeichnet in Bezug auf moderne Technik ein Werkzeug. In diesem Zusammenhang ist die Verwendung eines solchen Trendausdruckes zur Imageverbesserung vorgesehen. Für Architekten und Ingenieure sind Tools aus zahlreichen Computerprogrammen geläufig und könnten zu einer größeren Bereitschaft in der Anwendung führen. Viele andere Anwender kennen Tools aus Internet und Office.

<sup>292</sup> Bielefeldt 2008, S. 6

<sup>293</sup> Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

eine gesellschaftliche Praxis bestimmt, die solche Beeinträchtigungen zum Anlass für Zuschreibungen aller Art nimmt.“<sup>294</sup> „Behinderung“ selbst etwa war anfänglich ein ausdrücklich wertneutral gewählter Begriff, der sehr stark negative Synonyme wie „Idiot“ für Menschen mit geistigen Behinderungen oder „Krüppel“ für Menschen mit körperlichen Behinderungen ersetzte.

## 4.2 Wichtige Begriffe und ihre Einordnung

Im Zusammenhang mit baulicher Barrierefreiheit gibt es eine Reihe von wichtigen Begriffen, deren inhaltliche Kenntnis Voraussetzung für reibungslose Kommunikation und zur Ausbildung von einem eigenen Standpunkt sind. In der Tabelle werden diese ausgewählten Begriffe nach ihrer Verbindlichkeit drei Kategorien zum barrierefreien Bauen zugeordnet:

- gesetzlich geregelte Begriffe,
- normativ empfohlene Begriffe und
- frei verwendete Begriffe.

<b>Gesetzlich geregt</b>	<b>Normativ empfohlen</b>	<b>Frei verwendet</b>
Menschenrecht	Barrierefreie Gestaltung	Multisensorische Barrierefreiheit
Menschenwürde	Zwei-Sinne-Prinzip	altengerecht
Inklusion	Bewegungsfläche	seniorenfreundlich
Disability mainstreaming	Bewegungsraum	barrierearm
Empowerment	Kontrast	Komfortwohnen
Behinderung	Leuchtdichtheitkontrast	Wohnen 50+
Diskriminierung	Bodenindikator	
Benachteiligungsverbot	Orientierungshilfe	
Angemessene Vorkehrungen	Lesbarkeit	
Funktionsfähigkeit	Visuelle Wahrnehmung	
Aktivität und Partizipation	Sprachliche Kommunikation	
Kontextfaktoren	Hörsamkeit	
Umweltfaktoren	Motorische Einschränkungen	
Personenbezogene Faktoren	Sensorische Einschränkungen	
Förderfaktoren	Kognitive Einschränkungen	
Zugänglichkeit	Rollstuhlgerecht	
Barrieren		
Barrierefreiheit		
Zugänglichkeit		
Universal-Design-Konzept		
Design-für-Alle-Konzept (DFA)		
behindertengerecht		
Sprache		
Kommunikation		

**Tabelle 15** Einordnung von wichtigen Begriffen nach Verbindlichkeit

Verbindlich sind die Begriffe dann, wenn sie in einem amtlich, z.B. in einem Gesetz, definiert werden. Dabei ist es jedoch nicht so, dass die Verbindlichkeit auch die Richtigkeit garantiert. Lange Zeiträume zur Schaffung von Gesetzen und Normen verursachen deutliche Verschiebungen zwischen Verbindlichkeit und Stand der Technik. „Behindertengerecht“ ist beispielsweise verbindlich

<sup>294</sup> Bielefeldt 2008, S. 9

definiert, aber längst durch „barrierefrei“ ersetzt. Auf der anderen Seite wird der Stand der Technik immer wieder durch neu eingeführte Begriffe und Gedanken weiter entwickelt. Es bleibt dabei auch nicht aus, dass unter Barrierefrei-Vertretern und Inclusive-Design-Vertretern keine vollkommene Einigkeit herrscht, z.B. zur richtigen Übersetzung von „accessibility“. Diskussionen gibt es in diesem Bereich wie in allen anderen Bereichen ebenfalls. Auch Menschen mit Behinderungen müssen sich selbstverständlich nicht überall einig sein und eine geschlossene Front bieten. Das Recht auf Meinungsfreiheit haben alle. Im Anhang werden daher zum Teil unterschiedliche Aspekte und Quellen zu den Begriffen gegenüber gestellt.

### **4.3 Zur Beteiligung von Experten in eigener Sache**

Menschenrechte nehmen in Deutschland einen hohen Stellenwert ein. In den Jahren seit 2001 sind wichtige nationale und internationale Regelungen in Bezug zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. „Sie haben maßgeblich dazu beigetragen, dass behinderten Menschen sowohl in Deutschland als auch in der Welt die volle Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht wird.“<sup>295</sup> Diese Entwicklung ist ein Ergebnis des Zusammenwirkens der Betroffenen und ein großer Erfolg der organisierten Selbsthilfe. Sie ist aber auch ein Ausdruck des staatlichen Willens, denn diese offiziellen Akte haben mehr als nur Symbolwert.<sup>296</sup>

Für den Erfolg bei der nationalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird auch im Bereich Bauen und Verkehr entscheidend sein, Menschen mit Behinderungen über ihre vertretenen Organisationen an allen wichtigen Prozessen mitwirken zu lassen. Erreicht kann das nur werden, wenn sich jeder für die unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus interessiert, übergreifende Regelungen gefunden und Netzwerke gebildet werden, um sich fachlich zu unterstützen und niemanden auszuschließen. Aus dieser Sicht ist die Kenntnis der Organisation der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertreter ausgesprochen wichtig<sup>297</sup> für alle anderen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten. „Hervorgehoben werden soll hier beispielhaft der Grundsatz der Partizipation. An mehreren Stellen stellt die Konvention heraus, dass die Einbeziehung und Mitwirkung von Betroffenen und gegebenenfalls von repräsentativen Organisationen von entscheidender Bedeutung ist. Beispielsweise sieht die Konvention verbindlich vor, dass Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Be-

---

<sup>295</sup> Presse- und Informationsamt der Bundesregierung 2009

<sup>296</sup> Vgl. Aichele 16.04.2008

<sup>297</sup> Die Übersicht zu den Organisationen und Vertretungen der Menschen mit Behinderungen in Deutschland wird im Hinblick auf das strategische Immobilien- und Projektmanagement über alle Leistungsphasen der HOAI als zwingend notwendig angesehen. Im Unterschied dazu ist die Kenntnis der Krankheitsbilder in vielen Veröffentlichungen der Fachkollegen enthalten und bedient vorwiegend Entwurfs- und Ausführungsüberlegungen in einigen Leistungsphasen. Krankheitsbilder sind deshalb in dieser Arbeit nicht erläutert.

hinderungen betreffen, aktiv in die Beratungen mit einbezogen werden sollen. Diese Prinzipien sind für alle Umsetzungsprozesse in Deutschland relevant. Bei den laufenden Umsetzungsprozessen spielen sie mit unterschiedlicher Gewichtung eine Rolle. In Bezug auf die Behindertenrechtskonvention stellt sich nun die Aufgabe, sie aktiv zur Geltung zu bringen. Hierfür sind gegebenenfalls neue Handlungsformen zu erproben, um ihnen – vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen – hinreichend Rechnung zu tragen.“<sup>298</sup>

Im Interesse einer praktikablen und demokratischen Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache wird versucht einen Überblick zu den Organisationsformen der Vertretungen zu geben. Den Planern, Bauherrn und Behörden soll erleichtert werden, Ansprechpartner in der Region zu finden und die Vertretungsbefugnisse der Partner am Tisch zu kennen.

#### **4.3.1 Behinderte Einzelpersonen<sup>299</sup>**

##### **4.3.1.1 Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen wollen nicht auf ihre Behinderung reduziert werden. Statt „Behinderter“ wird besser von „Menschen mit Behinderung“<sup>300</sup> oder auch „behinderten Menschen“<sup>301</sup> gesprochen, um mit diesem Sprachgebrauch eine Wertschätzung auszudrücken. Diese sprachliche Wendung schließt ein, dass die Behinderung zwar eine Rolle spielt, aber der Mensch und seine Würde im Mittelpunkt steht. Die Verwendung der Mehrzahl in der Wortwendung „mit Behinderungen“ wird deshalb verwendet, weil es eine Vielzahl von Behinderungsformen gibt.<sup>302</sup>

##### **4.3.1.2 Schwerbehinderte Menschen nach SGB IX**

Vor der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen im Arbeitsleben und anderen Bereichen der Gesellschaft nach SGB IX, stellen die für die Umsetzung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf Antrag das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderungen fest: „Menschen sind (...) schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches ha-

---

<sup>298</sup> Aichele 16.04.2008

<sup>299</sup> natürliche Personen, mit der Vollendung der Geburt rechtsfähige Menschen, Rechtssubjekte im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 1

<sup>300</sup> Vgl.: Firlinger, Beate (Hg.) (2003): *Buch der Begriffe. Sprache, Behinderung, Integration*. Bundesministerium für soziale Sicherheit. Wien. Es finden sich folgende Beispiele: „Behinderter“: besser „Mensch mit Behinderung“; „behindertengerecht“: besser „barrierefrei“; „Mongolismus“: besser „Trisomie 21“; „taubstumm“: besser „gehörlos“; „Pflegefall“: besser „Pflegebedürftige Person“; „An den Rollstuhl gefesselt sein“: besser „Einen Rollstuhl benutzen.“

<sup>301</sup> Vgl. Sprachgebrauch auf der offiziellen Seite der Beauftragten der Bundesregierung für Menschen mit Behinderung: Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. (2008). Online verfügbar unter [http://www.behindertenbeauftragte.de/cln\\_151/nn\\_1040112/DE/DasAmt/DieAufgabe/Aufgabe\\_node.html?\\_nnn=true, zuletzt aktualisiert am 03.06.2008, zuletzt geprüft am 14.07.2009.](http://www.behindertenbeauftragte.de/cln_151/nn_1040112/DE/DasAmt/DieAufgabe/Aufgabe_node.html?_nnn=true, zuletzt aktualisiert am 03.06.2008, zuletzt geprüft am 14.07.2009.)

<sup>302</sup> Vgl. Firlinger 2003

ben.<sup>303</sup> Wenn kein solcher Antrag gestellt wird, wird kein Schwerbehindertenausweis<sup>304</sup> ausgestellt und es besteht auf Leistungen und besondere Berücksichtigungen kein Anspruch, die Schwerbehinderten im Sinne des SGB IX vorbehalten sind. Diese Regelung schließt ein, dass nicht alle Menschen mit Behinderungen als schwerbehinderte Menschen anerkannt werden und auch, dass nicht alle Menschen einen solchen Antrag stellen und einen Ausweis besitzen. Sie werden in den entsprechenden Statistiken folgerichtig nicht erfasst.

#### 4.3.1.3 Betroffene

Aus dem Ordnungsrecht hat die soziale Arbeit in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts den Begriff des Betroffenen entlehnt.<sup>305</sup> Das Wort „Betroffener“ wurde zur Bezeichnung von verschiedenen Zielgruppen verwendet, um diskriminierende Ausdrücke wie Alkoholiker oder Behinderte in der öffentlichen Aussprache zu vermeiden. Der Begriff wird nur noch vereinzelt verwendet. Missverständlich blieb, worin jeweils die Betroffenheit besteht. Der Begriff wurde in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts im Sprachgebrauch fest eingebürgert, aber nicht verbindlich definiert. Viele unterschiedliche Zielgruppen nannten sich selbst Betroffene. Mit dem gesteigerten Kostendruck in den letzten Jahren musste deutlicher formuliert werden, damit z.B. die Nachteilsausgleiche richtig zugeordnet werden können.

Deutlich wurde, dass kein Begriff auf Dauer vor Imageverlust geschützt ist. Negative Nutzungen des Wortes, im HipHop-Slang werden Betroffene z.B. als "Opfer"<sup>306</sup> bezeichnet, bewirken neue Diskriminierungen. Begriffe erlangen geringschätziges Ansehen durch abwertenden Gebrauch (andere Beispiele sind Schimpfworte wie: „Du bist wohl behindert!“, „Ich bin doch nicht behindert!“). Das negative Image einer Gruppe von Menschen wird häufig auch auf den neuen Begriff übertragen, ungleich schwerer ist es umgekehrt.<sup>307</sup> Bekannt ist dieses Phänomen als Euphemismus<sup>308</sup>-Tretmühle.<sup>309</sup> Insofern ist es aus meiner Sicht wenig befördernd, weitere Begriffe für dieselbe Be-

---

<sup>303</sup> SGB IX vom 22.12.2008.

<sup>304</sup> "§ 69 Feststellung der Behinderung, Ausweise, Punkt 5: Auf Antrag des behinderten Menschen stellen die zuständigen Behörden auf Grund einer Feststellung der Behinderung einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung sowie im Falle des Absatzes 4 über weitere gesundheitliche Merkmale aus. Der Ausweis dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen und sonstigen Hilfen, die schwerbehinderten Menschen nach Teil 2 oder nach anderen Vorschriften zustehen. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises soll befristet werden. Er wird eingezogen, sobald der gesetzliche Schutz schwerbehinderter Menschen erloschen ist. Der Ausweis wird berichtigt, sobald eine Neufeststellung unanfechtbar geworden ist." SGB IX vom 22.12.2008

<sup>305</sup> Vgl. Stephan, Cora (1993): *Der Betroffenheitskult. Eine politische Sittengeschichte*. 7. - 9. Tsd. Berlin: Rowohlt.

<sup>306</sup> Vgl. Betroffener – Wikipedia, 11.06.2009

<sup>307</sup> Vgl. Behinderung – Wikipedia, 13.07.2009

<sup>308</sup> Hehlwort, Hüllwort, Beschönigung, Verbrämung

<sup>309</sup> Diese Theorie wurde von Steven Pinker eingeführt. Er beobachtete den Effekt, dass beschönigende Wortneubildungen alle negativen Gedankenverknüpfungen jener Wörter aufnahmen, die sie ersetzten, also eine Bedeutungsverschlechterung erlebten. "Die deutsche Sprache kennt viele Beispiele für den Prozess der Euphemismus-Tretmühle. Ein deutsches Wort in diesem Zusammenhang ist das euphemistische Wort „abwickeln“, welches den Begriff „Schließung von Betrieben und Einrichtungen“ ersetzen sollte, aber bald dessen negativen Charakter übernahm. Ebenso kann man behaupten, dass beispielsweise die Assoziationen, die man bei den neuen Wörtern „Behindert“ oder „Azubi“ hat, sich bei vielen Menschen nicht von denen unterscheiden, die man früher bei „Krüppel“ und „Lehrling“ hatte. So wurde das Wort „behindert“ schon bald nach seiner Einführung in den Alltag ebenso für viele Menschen zum Schimpfwort wie einst „Krüppel“. Beispiel: Weiter lesen bitte in der Fußnote der Folgeseite

deutung an dieser Stelle zu diskutieren, sondern es ist wichtig, Impulse zum Imagewandel auf der fachliche Ebene zu geben.

#### 4.3.2 Amtliche Vertretungsorgane auf Bundesebene



**Abbildung 35** Amtliche Vertretungen für Menschen mit Behinderungen

##### 4.3.2.1 Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen nach BGG

Der oder die Beauftragte für die Belange behinderter Menschen wird von der Bundesregierung bestellt. Geregelt wird das Amt, die Aufgaben und Befugnisse<sup>310</sup> durch das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) im Abschnitt 4 „Beauftragte oder Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen“. Das Amt ist an eine Wahlperiode gebunden, es „.... endet, außer im Fall der Entlassung, mit dem Zusammentreten eines neuen Bundestages.“<sup>311</sup>

---

Krüppel – Invalid – Behinderte – Mensch mit Behinderung. Im Englischen wird als Nachfolgebegriff für „behindert“ (disabled, wörtlich entfähigt) „anders befähigt“ („differently-abled“) genannt, was im Deutschen noch völlig ungebräuchlich ist. Hier wird teilweise versucht, „Mensch mit besonderen Bedürfnissen“ zu etablieren. " Euphemismus-Tremühle – Wikipedia, 09.07.2009

<sup>310</sup> § 15 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe der beauftragten Person ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Bundes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Sie setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 beteiligen die Bundesministerien die beauftragte Person bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration von behinderten Menschen behandeln oder berühren.

(3) Alle Bundesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Bundes sind verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung der Aufgabe zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.“ BGG vom 19.12.2007

<sup>311</sup> BGG vom 19.12.2007 In der 17. Wahlperiode des Bundestages ist Hubert Hüppe der Behindertenbeauftragte des Bundes. Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, 02.02.2010

#### 4.3.2.2 Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen nach SGB IX

Die Teilhabe behinderter Menschen auf Bundesebene wird nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“<sup>312</sup> koordiniert. Beim Ministerium für Arbeit und Soziales des Bundes ist ein Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen gebildet worden, der das Bundesministerium in Fragen der Teilhabe der behinderten Menschen und bei Aufgaben der Koordinierung berät. Der Beirat besteht aus 48 Mitgliedern, seine Aufgaben sind insbesondere:

- Unterstützung beim Unterhalt von Rehabilitationseinrichtungen,
- Mitwirkung bei der Mittelvergabe des Ausgleichsfonds,
- Anregung und Koordinierung von Maßnahmen zur Evaluierung der getroffenen Regelungen im Rahmen der Rehabilitationsforschung,
- forschungsbegleitender Ausschuss zur Unterstützung von Fragestellungen und Kriterien.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales trifft Entscheidungen über die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds nur auf Grund von Vorschlägen des Beirats<sup>313</sup> und beruft für den Beirat für die Teilhabe behinderter Menschen nach § 64 SGB IX Vertreter\* aus:

- dem Vorstand der Bundesagentur für Arbeit<sup>314\*</sup>,
- Gruppenvertretern der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit\*,
- Gruppenvertretern der Arbeitgeber im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit\*,
- Behindertenverbänden, die nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder dazu berufen sind, behinderte Menschen auf Bundesebene zu vertreten,
- Mitgliedern auf Vorschlag der Länder<sup>315</sup>,
- der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände<sup>316\*</sup>,
- der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen<sup>317\*</sup>,
- den Spitzenverbänden der Krankenkassen<sup>318\*</sup>,

---

<sup>312</sup> Vgl. SGB IX vom 22.12.2008

<sup>313</sup> Vgl. SGB IX vom 22.12.2008

\* Die gekennzeichneten Vertreter sind vorrangig für die Verteilung von Sozialleistungen oder betriebliche Gleichstellung zuständig.

<sup>314</sup> Die Bundesagentur für Arbeit ist der Verwaltungsträger der deutschen Arbeitslosenversicherung und erbringt die Sozialleistungen am Arbeitsmarkt.

<sup>315</sup> Diese Vertreter sind unklar, ggf. werden sie in den anderen Gruppen mit erfasst.

<sup>316</sup> Zusammenschluss der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene in Deutschland: der Deutsche Landkreistag, der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. Federführung hat der Deutsche Städtetag.

<sup>317</sup> "Die Integrationsämter sind zuständig für

- die Begleitende Hilfe im Arbeitsleben für schwerbehinderte Menschen,
- den besonderen Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen,
- die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe,
- Seminare und Öffentlichkeitsarbeit für das betriebliche Integrationsteam.

[...] Die Integrationsämter arbeiten eng zusammen mit Rehabilitationsträgern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Behindertenverbänden sowie mit dem betrieblichen Integrationsteam. Sie verstehen sich als Ratgeber und Partner.

[...] Sie sind in den einzelnen Bundesländern kommunal oder staatlich organisiert. In einigen Ländern wird ein Teil der Aufgaben auf örtliche Fürsorgestellen übertragen. [...] Die Integrationsämter haben sich mit den Hauptfürsorgestellen in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zusammengeschlossen." Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen - Aufgaben

<sup>318</sup> Der GKV-Spitzenverband ist der Spitzenverband des Bundes der gesetzlichen Krankenkassen. Er übernimmt Funktionen der Bundesverbände der Krankenkassen. Dazu gehören der AOK Bundesverband, der BKK Bundesverband, der IKK Bundesverband, der Verband der Ersatzkassen, die Deutsche Rentenversicherung, die Knappschaft-Bahn-See und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die bisherigen Krankenkassenverbände verloren Ende 2008 ihren Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts und sind seit 1.1. 2009 Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

- den Spitzenvereinigungen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung\*,
- der Deutschen Rentenversicherung Bund\*,
- der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe<sup>319\*</sup>,
- der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
- der Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung\*,
- aus Arbeitsgemeinschaften der Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation, der Berufsförderungswerke, der Berufsbildungswerke, der Werkstätten für behinderte Menschen und der Integrationsfirmen\*,
- für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbänden<sup>320\*</sup>,
- der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Bundesärztekammer\*.

#### 4.3.2.3 Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V.

Die Behindertenbeauftragten der Länder arbeiten in der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. bundesweit zusammen. Es handelt sich um eine "gemeinsame Repräsentanz der Verbände der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen."<sup>321</sup> Die BAR übernimmt gesetzliche Aufgaben nach dem SGB IX und „hat den Zweck, die Leistungen der medizinischen, schulischen (pädagogischen) Rehabilitation sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft im Rahmen des geltenden Rechts nach Maßgabe dieser Satzung zu koordinieren und zu fördern.“<sup>322</sup>

#### 4.3.3 Vertretungsorgane der Bundesländer

##### 4.3.3.1 Behinderten- oder Bürgerbeauftragte der Länder

Vorwiegend werden die Grundsätze zur Einrichtung der Behinderten- und Bürgerbeauftragten der Bundesländer in den Landesverfassungen und den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen durch das Parlament geregelt. Es gibt inzwischen in allen deutschen Bundesländern ein Vertretungsorgan für Menschen mit Behinderungen. In der Tabelle sind die unterschiedlichen Dienstbezeichnungen mit vergleichbaren Aufgaben, zugeordnet zu den Bundesländern gegenüber ge-

---

<sup>319</sup> Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe - BAGÜS ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Überörtliche Träger der Sozialhilfe sind entweder die Länder oder höhere Kommunalverbände. Vgl. BAGÜS, 07.07.2009

<sup>320</sup> Z.B. die BAR: "Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e. V. ist die gemeinsame Repräsentanz der Verbände der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung, der Deutschen Rentenversicherung Bund, des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, der Bundesländer, der Spitzenverbände der Sozialpartner, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Förderung und Koordinierung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen." BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.

<sup>321</sup> BAR Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.

<sup>322</sup> Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation BAR e.V. 2007, S. 3 § 3 Aufgaben und Zweck

stellt. In Mecklenburg Vorpommern ist das Vertretungsorgan auch für Menschen mit Behinderungen gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung der Bürgerbeauftragte. Der Landtag wählt den hauptamtlichen Bürgerbeauftragten aus den Reihen der Landtagsabgeordneten und setzt ihn (ebenfalls zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten) für die Dauer der Legislaturperiode ein.

Bundesland	Dienstbezeichnung für die Behindertenbeauftragten
Baden-Württemberg	Beauftragter der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Bayern	Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange behinderter Menschen
Berlin	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
Brandenburg	Landesbeauftragter für die Belange behinderter Mensche
Bremen	Landesbehindertenbeauftragter
Hamburg	Senatskoordinator für die Gleichstellung behinderter Menschen der Freien und Hansestadt Hamburg
Hessen	Beauftragter der Landesregierung für behinderte Menschen
Mecklenburg-Vorpommern	Bürgerbeauftragter
Niedersachsen	Behindertenbeauftragter
Nordrhein-Westfalen	Beauftragte der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen
Rheinland-Pfalz	Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen
Saarland	Landesbeauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Sachsen	Beauftragter der Sächsischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Sachsen-Anhalt	Beauftragter des Landes für die Belange behinderter Menschen
Schleswig-Holstein	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz
Thüringen	Beauftragter der Landesregierung für Menschen mit Behinderungen

**Tabelle 16** Behindertenbeauftragte der Länder. Übersicht<sup>323</sup>

In seiner Tätigkeit ist der Bürgerbeauftragte politisch unabhängig und wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig, er ist also Beschwerdestelle.<sup>324</sup> Weitere Aufgaben und Befugnisse des Bürgerbeauftragten sind geregelt im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBÜG M-V)<sup>325</sup>. Dem Bürgerbeauftragten ist zur „Erfüllung der Aufgaben (...) die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.“<sup>326</sup> Eine Planstelle für „Angelegenheiten der Menschen mit Behinderung, Pflegeversicherung“<sup>327</sup> im Büro des Bürgerbeauftragten von Mecklenburg-Vorpommern ist ausschließlich für Menschen mit Behinderungen zuständig.

<sup>323</sup> Vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, 10.06.2008

<sup>324</sup> Vgl. 23. Mai 1993, S. Artikel 36

<sup>325</sup> Vgl. Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBÜG M-V

<sup>326</sup> Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBÜG M-V, S. § 5

<sup>327</sup> Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Im Unterschied zu den Behindertenbeauftragten der anderen Bundesländer hat der Bürgerbeauftragte in Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss auf die Entwicklung von Gesetzen und die Beurteilung von Gesetzen. Diese Aufgaben übernimmt der Integrationsförderrat.

#### 4.3.3.2 Integrationsförderrat( IFR)

Mecklenburg-Vorpommern ist das einzige Bundesland, in dem ein Rat für Integrationsförderung für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (Integrationsförderrat) auf der Grundlage des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes bei der Landesregierung installiert worden ist. "Ziel der Arbeit des Integrationsförderrates ist es, Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen herzustellen, Voraussetzungen für ihre gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu schaffen und noch bestehende tatsächliche Benachteiligungen abzubauen."<sup>328</sup>

Dem Integrationsförderrat gehören Vertreter der Behindertenverbände, Vertreter der Ministerien, Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., Vertreter des Sozialverbandes Deutschland Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. als ehrenamtlich tätige Mitglieder an. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Institutionen vorgeschlagen und von der Landesregierung für vier Jahre berufen.<sup>329</sup>

Für die Entwicklung von Strategien zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention ist die Berechtigung des Integrationsförderates von Belang, der Landesregierung Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften vorzuschlagen, die geeignet sind, die Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern. Vor dem Einbringen von anderen Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ist der Integrationsförderrat anzuhören. Bei der inhaltlichen Gestaltung wird er beratend einbezogen und ist autorisiert, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.<sup>330</sup> Mit dem Bürgerbeauftragten des Landes wird in M-V eng zusammen gearbeitet, in den anderen Bundesländern übernehmen die Behindertenbeauftragten diese Aufgabe.

#### 4.3.3.3 Behindertenbeiräte der Länder

Ein Landesbehindertenrat muss durch seine Mitglieder die Menschen mit Behinderung in ihrer Gesamtheit auf Landesebene repräsentieren, um die Umsetzung des Landesbehindertengleichstel-

---

<sup>328</sup> Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V vom 03.10.2008, S. § 16

<sup>329</sup> Vgl. Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V vom 03.10.2008, S. § 19

<sup>330</sup> Vgl. Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V vom 03.10.2008, S. § 18

lungsgesetzes zu fördern. Landesbehindertenbeiräte oder Landesbehindertenräte gibt es nicht in allen Bundesländern, aber z.B. im Land Bayern. Dem Landesbehindertenrat gehört die beauftragte Person der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und 16 weitere Mitglieder an. Vorsitz hat der Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.<sup>331</sup> Die Mitglieder werden in der Regel berufen und üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Offizielle Ansprechpartner der Länder sind die hauptamtlichen Landesbehindertenbeauftragten<sup>332</sup>.

#### **4.3.4 Kommunale Vertretungsorgane**

##### **4.3.4.1 Behindertenbeauftragte der Städte, Gemeinden und Landkreise**

Ob es kommunale Behindertenbeauftragte gibt, ob sie ehrenamtlich oder hauptamtlich eingesetzt werden, ob sie einen Stab in Form eines Büros erhalten, wird durch das jeweilige Parlament beschlossen und in den Hauptsatzungen der Städte und Gemeinden auf der Grundlage der Kommunalverfassung<sup>333</sup> oder durch Hinweise in den Landesbehindertengleichstellungsgesetzen<sup>334</sup> geregelt. Es gibt längst nicht in allen Städten oder Landkreisen und schon gar nicht in allen Ämtern und Gemeinden eine Behindertenbeauftragte oder einen Behindertenbeauftragten. Offizielle bundesweite oder zumindest überregionale Übersichten dieser Vertretungen gibt es nicht.

Als Beispiel für eine vorhandene hauptamtliche Vertretung in Mecklenburg-Vorpommern sei an dieser Stelle die Hansestadt Rostock und deren "Büro für Behindertenfragen" mit der Behindertenbeauftragten aufgeführt. In der Hauptsatzung der Hansestadt werden in § 9 „Beauftragte“ Gleichstellungsbeauftragte, Behindertenbeauftragte und Integrationsbeauftragte für Migrantinnen und Migranten als hauptamtlich tätige Beauftragte festgelegt. Sie unterliegen der Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters<sup>335</sup> und werden durch die Bürgerschaft bestellt. „Die oder der Behindertenbeauftragte trägt zur Verwirklichung der gesellschaftlichen Integration und Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen und chronisch Kranken bei. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr oder ihm nicht übertragen werden.“<sup>336</sup> Die Beauftragten müssen unter anderem einen jährlichen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Lan-

---

<sup>331</sup> Vgl. Gesetzestext BayBGG - Bayerische Behindertenpolitik - Menschen mit Behinderung, 20.10.2009, S. Art. 19 Landesbehindertenrat.

<sup>332</sup> "Ansprechpartner in den Bundesländern: Für Fragen, die Landesrecht betreffen, können Sie sich an die Behindertenbeauftragten der Länder wenden." Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, 02.02.2010

<sup>333</sup> Vgl. Thomalla, Glaser 2004 S. 82; § 83 Beauftragte.

<sup>334</sup> "Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sollen die Bezirke, die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden eine Persönlichkeit zur Beratung in Fragen der Behindertenpolitik (Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung) bestellen. Näheres wird durch Satzung bestimmt." Gesetzestext BayBGG - Bayerische Behindertenpolitik - Menschen mit Behinderung, 20.10.2009, S. Art. 18 Beauftragte auf kommunalen Ebenen für die Belange von Menschen mit Behinderung

<sup>335</sup> Vgl. Verwaltungsgliederungsplan der Hansestadt Rostock vom 1. Oktober 2008

<sup>336</sup> 97. Ergänzung

des in ihrem Aufgabenbereich abgeben und die Bürgerschaft informieren. Sie sind an Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden.<sup>337</sup>

Das Büro für Behindertenfragen ist im Rathaus angesiedelt und wird innerhalb der Stadtverwaltung an allen Vorhaben beteiligt: „Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat die Beauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihnen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. [...] In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches kann ihnen mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilt werden.“<sup>338</sup>

#### 4.3.4.2 Behindertenbeiräte der Städte, Gemeinden und Landkreise

Kommunale Behindertenbeiräte arbeiten im Unterschied zu den Behindertenbeauftragten ausschließlich ehrenamtlich, auf der Grundlage der Kommunalverfassungen der Bundesländer und der Regelungen z.B. in den Hauptsatzungen der jeweiligen Kommune. Sie können eine eigene Geschäftsordnung haben. Falls es eine oder einen Behindertenbeauftragten in derselben Kommune gibt, arbeiten die Beiräte mit den Beauftragten eng zusammen.

Dieser letztgenannte Fall besteht in der Hansestadt Rostock. Neben dem hauptamtlichen Büro für Behindertenfragen gibt es einen ehrenamtlichen Beirat für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Behinderte und chronisch kranke Menschen der Stadt, ihre Angehörigen sowie ihre Vereine und Verbände haben sich 2003 in diesem Beirat zusammengefunden. In der Hauptsache geht es um eine abgestimmte Interessenvertretung und um den Abbau bestehender Benachteiligungen. Auf der kommunalen Ebene werden die Kompetenzen und Erfahrungen gebündelt. In der Arbeitsgruppe „Bauen und Wohnen“ stehen Sachverhalte rund um das Bauen im Mittelpunkt. Mit dem Büro für Behindertenfragen werden hier Beteiligungsrunden innerhalb von einigen Genehmigungsverfahren in der öffentlichen Bauleitplanung und in bauordnungsrechtlichen Belangen abgehalten. Auf dieser Basis wurde eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit Bürgerschaft und Verwaltung möglich.<sup>339</sup>

---

<sup>337</sup> Vgl. 97. Ergänzung

<sup>338</sup> 97. Ergänzung, § 9 Absatz 6

<sup>339</sup> Vgl. Büro für Behindertenfragen der Hansestadt Rostock

Ein anderes Beispiel ist der Landkreis Nordwestmecklenburg mit Sitz in Grevesmühlen. Hier gibt es keinen Behindertenbeauftragten, sondern einen ehrenamtlichen Behindertenbeirat<sup>340</sup>. Bereits 1995 beschloss der Kreistag die Bildung eines Behindertenbeirates. Zunächst gehörten dazu drei Mitglieder auf Vorschlag der CDU-, SPD- und PDS-Fraktion. Drei Jahre später konstituierte sich ein erweiterter Behindertenbeirat, dem zusätzlich Vertreter aus Behindertenvereinen, Verbänden und Gruppen angehören. Der Kreistag bestätigte den erweiterten Behindertenbeirat 1999. Der Behindertenbeirat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Zu Beginn einer neuen Wahlperiode des Kreistages werden die Fraktionen und auch die Behindertenverbände aufgefordert, Mitglieder für den Behindertenbeirat vorzuschlagen. Vom Behindertenverband GVM e.V. wird „... zur Neuwahl des Behindertenbeirates im NW-Blick<sup>341</sup> in einem Artikel zur Mitarbeit und Vorschlägen auf(ge)rufen. Interessierte Organisationen, die sich melden, können Vertreter schicken, die später durch den Kreistag berufen werden sollen.“<sup>342</sup> Der Kreistag bestätigt in einer seiner ersten Sitzungen den Behindertenbeirat für die Wahlperiode, später erfolgt eine Veröffentlichung auf der Homepage des Landkreises. Aktuell<sup>343</sup> ist der Behindertenbeirat NWM zusammengesetzt aus jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin der Fraktion DIE LINKE, der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der Fraktion WG BV<sup>344</sup>, dem Behindertenverband GVM e.V., dem Verein für Blindenwohlfahrt Neukloster e.V., dem Kreisverband NWM der Arbeiterwohlfahrt (AWO) e.V., dem Schwerhörigen Ortsverein Schwerin, dem Kompetenzzentrum im Haus der Begegnung Schwerin, dem Seniorenbeirat, dem Elternverband hörgeschädigter Kinder, dem Behindertenverein Gadebusch und dem Behindertensportverein GVM e.V.. Fachlich unterstützt wird der Behindertenbeirat vom Fachdienstleiter des Fachdienstes Soziales.

„In der KV M-V<sup>345</sup> gibt es keine eindeutige Regelung zur Bildung von Beiräten. Es wird in Frage gestellt, ob der Kreistag über die Bildung von Ausschüssen hinaus weitere Gremien, wie Unterausschüsse, Beiräte oder Kommissionen bilden kann. Für derartige Gremien gelten jedenfalls nicht die Vorschriften für den Kreistag, dessen Ausschüsse und Mitglieder. Und es gilt auch nicht die Entschädigungsverordnung (vgl. § 114).“<sup>346</sup>

---

<sup>340</sup> „Gemäß § 13 der Hauptsatzung des Landkreises erhalten die durch den Kreistag gewählten Mitglieder des Behindertenbeirates eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.“ Mahlke 14.08.2009

<sup>341</sup> Nordwest-Blick ist ein amtliches Mitteilungsblatt des Landkreises Nordwestmecklenburg

<sup>342</sup> Seidel 20.08.2009

<sup>343</sup> Stand 13.08.2009

<sup>344</sup> Fraktion Wählergemeinschaft Bauernverband/Grüne

<sup>345</sup> Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

<sup>346</sup> Mahlke 14.08.2009

#### **4.3.5 Betriebliche Vertretungen und betriebliche Beauftragte**

##### **4.3.5.1 Schwerbehindertenvertretungen (SchwbV) nach SGB IX**

Die Schwerbehindertenvertretung ist eine betriebliche Arbeitnehmervertretung, die rechtlichen Voraussetzungen finden sich im SGB IX<sup>347</sup>. Gibt es in einem Betrieb oder in einer Behörde mindestens fünf nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte<sup>348</sup> oder ihnen gleichgestellte behinderte Menschen, so ist eine örtliche Schwerbehindertenvertretung zu wählen<sup>349</sup>. Mehrere Betriebe oder Behörden können für die Wahl zusammengezogen werden, wenn eine räumliche Nähe besteht. Es können auch Stufenvertretungen<sup>350</sup> gewählt werden.

Schwerbehindertenvertretungen sind ehrenamtlich tätige Vertrauenspersonen. Sie müssen selbst nicht schwerbehindert sein. Die Schwerbehindertenvertretung wird regelmäßig alle vier Jahre in Betrieben oder Dienststellen gewählt. Alle im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten Menschen sind, unabhängig von Alter und Beschäftigungsduer, wahlberechtigt. Wählbar sind alle nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte, behinderte oder nicht behinderte Beschäftigte, wenn sie am Wahltag volljährig sind und dem Betrieb schon mindestens sechs Monate angehören.

##### **4.3.5.2 Organisationsstufen der Schwerbehindertenvertretungen (SchwbV)**

Ein Beispiel für die ersten beiden Organisationsstufen einer Schwerbehindertenvertretung sei die Stadtverwaltung der Hansestadt Rostock. Dort gibt es eine Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSBV) und vier Schwerbehindertenvertretungen (SBV). Die vier Schwerbehindertenvertretungen sind:

- Schwerbehindertenvertretung Stadtverwaltung,
- Schwerbehindertenvertretung Klinikum- Südstadt,
- Schwerbehindertenvertretung Brandschutz- und Rettungsamt und die
- Schwerbehindertenvertretung Volkstheater.

Für die Kommunalen Eigenbetriebe Tourismuszentrale Rostock und Warnemünde und Kommunale Objektbewirtschaftung und –entwicklung der Hansestadt Rostock ist die Gesamtschwerbehindertenvertretung zuständig.<sup>351</sup> Weiter wird für den Geschäftsbereich von mehrstufigen Verwaltungen und auch Konzernen, bei denen es einen Bezirks- oder Hauptpersonalrat gibt, für die Mittelbehörden oder Betriebe eine Bezirksschwerbehindertenvertretung gewählt. Bei den obersten Dienstbe-

---

<sup>347</sup> (19.06.2001): Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. SGB IX, vom 22.12.2008. In: BGBl. I S. 160. Online verfügbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_9/BJNR104700001.html#BJNR104700001BJNG001300000](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9/BJNR104700001.html#BJNR104700001BJNG001300000), zuletzt aktualisiert am 19.06.2001, zuletzt geprüft am 14.07.2009. §93 ff.

<sup>348</sup> Vgl. Abschnitt 4.3.1.2

<sup>349</sup> Vgl. § 94 Abs. 1 SGB IX

<sup>350</sup> Vgl. § 97 SGB IX

<sup>351</sup> Vgl. Hansestadt Rostock - Rathaus

hördern<sup>352</sup> ist z.B. von deren Schwerbehindertenvertretung und den Bezirksschwerbehindertenvertretungen des Geschäftsbereichs eine Hauptschwerbehindertenvertretung zu wählen.<sup>353</sup> Im SGB IX wird bereits klar gestellt, dass die Schwerbehindertenvertretungen bei Entscheidungen zu beteiligen sind, die das Bauen betreffen. "Beim Kauf, der Anmietung, der Planung, beim Bau und beim Umbau von Verwaltungsgebäuden sind die Belange der schwerbehinderten Menschen zu berücksichtigen. Dabei ist der Schwerbehindertenvertretung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, insbesondere zu Fragen der barrierefreien Gestaltung des Gebäudezugangs, der Parkmöglichkeiten, der sanitären Anlagen sowie von Arbeits- und Sozialräumen. Dies gilt auch für Gebäude, die durch einen Investor errichtet, öffentlich genutzt oder angemietet werden."<sup>354</sup> Die Formulierung „rechtzeitig“ wird im Abschnitt 3.1.2 diskutiert.

#### 4.3.5.3 Betriebliche Behindertenbeauftragte

Unabhängig von oder auch neben den betrieblichen Schwerbehindertenvertretungen der Arbeitnehmerschaft nach SGB IX können Betriebe oder Behörden im Interesse der Belange von behinderten Angehörigen die Verantwortlichkeiten unterschiedlich regeln.

Als Beispiel für solche Regelungen wird das Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) herangezogen. Mit dem § 89 wird verbindlich die Wahl einer oder eines Behindertenbeauftragten jeweils für jede Hochschule des Landes angeordnet, der die Belange behinderter Hochschulmitglieder vertritt und zwar auch dann, wenn nicht mindestens fünf schwerbehinderte Angestellte oder Beamte tätig sind. „Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wirkt darauf hin, Nachteile für Behinderte zu beseitigen. Sie oder er wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit, soweit die Aufgaben nicht durch die Schwerbehindertenvertretung nach § 95 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (...) wahrgenommen werden.“<sup>355</sup> Sobald es Schwerbehindertenvertreter nach SGB IX und Behindertenbeauftragte (z.B. nach LHG) in einem Betrieb oder einer Behörde gibt, sind Abgrenzungen der Aufgaben und Abstimmungen wie bei kommunalen Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten unerlässlich. In der Außendarstellung sind die Ansprechpartner klar festzusetzen.

---

<sup>352</sup> Festlegungen dazu, welches die obersten Dienstbehörden sind, werden von den Ländern in Organisationsgesetzen formuliert. Für Mecklenburg-Vorpommern sei als Beispiel das „Organisationsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesorganisationsgesetz - LOG M-V) vom 14. März 2005“ genannt.

<sup>353</sup> Vgl. SGB IX vom 22.12.2008, S. § 97

<sup>354</sup> Integrationsrichtlinien InfRL Hessen vom 01.01.2008

<sup>355</sup> Landeshochschulgesetz - LHG M-V vom 17. Dezember 2009

#### 4.3.6 Nichtstaatliche Vertretungen der Menschen mit Behinderungen

Ohne die Beteiligung behinderter Menschen ist keine gute Politik mehr möglich. Natürlich können nicht alle Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen direkt beteiligt und alle Einzelinteressen berücksichtigt werden. Die Sammlung, Weitergabe und Durchsetzung und zum Teil auch Abwägung der Forderungen geschieht vor allem über Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen. Behindertenorganisationen begreifen sich als verantwortlich für die Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen. Repräsentanten der Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen sind die Einzigen, die aus eigener Betroffenheit Politik und Verwaltung fachmännisch über ihre Lebenssituation informieren und die Auswirkungen von Entscheidungen aus persönlicher Erfahrung beurteilen können.

Klar ist auch, dass nicht alle Menschen mit einer Behinderung oder ihre Angehörigen organisiert sind. Organisation setzt allgemein voraus, sich offen zu einer Sache zu bekennen und bestimmte Ziele zu verfolgen. Diese Szene zeigt genau so große Verschiedenartigkeiten, wie bei allen anderen Menschen mit anderen Organisationsgründen auch.

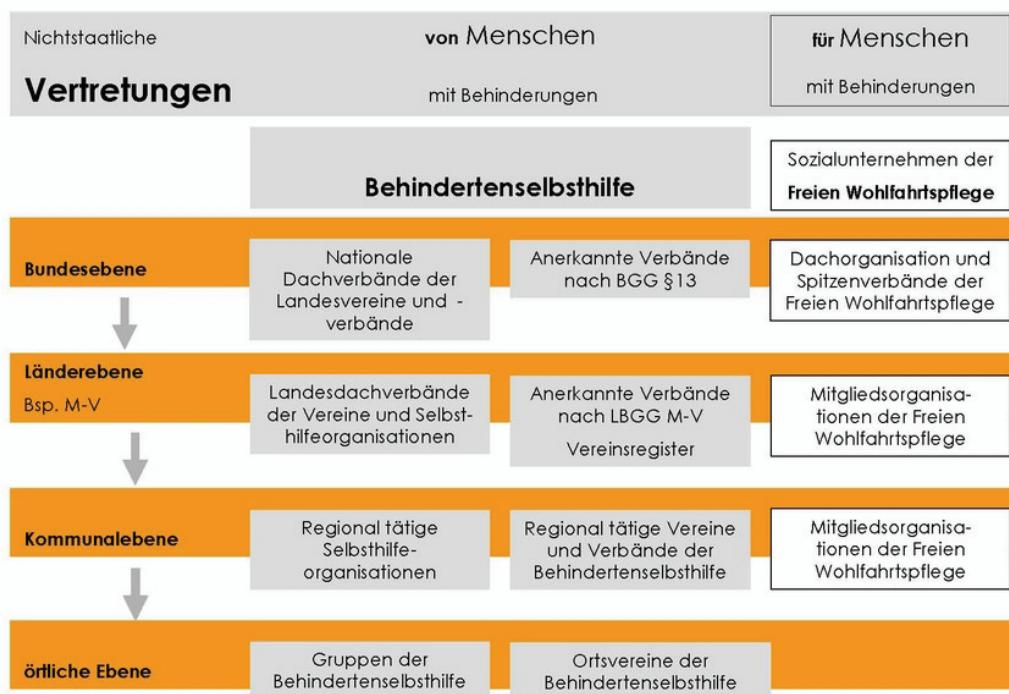


Abbildung 36 Nichtstaatliche Vertretungen von und für Menschen mit Behinderungen

#### 4.3.6.1 Nationale und Landesdachverbände der Behindertenselbsthilfe

Selbsthilfeorganisationen, Vereine und Verbände der Selbsthilfe können sich in allen Ebenen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen und Dachverbände oder Dachorganisationen<sup>356</sup> bilden. Die Dachorganisationen haben in der Regel ein Vertretungsmandat ihrer Mitglieder. Ein Beispiel für einen bundesweiten Dachverband ist die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Selbsthilfe<sup>357</sup>. Landesweit tätig ist z.B. die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe Hamburg<sup>358</sup> oder Beispiel für Mecklenburg-Vorpommern ist die SELBSTHILFE Mecklenburg-Vorpommern e.V. Diesem Landesdachverband gehören 23 Landesverbände in Form einer Arbeitsgemeinschaft an. Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich.<sup>359</sup> Diese Arbeitsgemeinschaften sind auch in anderen Bundesländern vertreten. Träger von sozialen Einrichtungen und andere können Förderermitglieder sein.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) ist ein Aktionsbündnis der deutschen Behindertenverbände. Im Deutschen Behindertenrat haben sich alle wichtigen Organisationen behinderter und chronisch kranker Menschen zusammengeschlossen. Der Deutsche Behindertenrat vertritt die Interessen behinderter Menschen auf internationaler Ebene und ist Mitglied im Europäischen Behindertenforum.<sup>360</sup> Damit ist der Deutsche Behindertenrat (DBR) ein Behindertendachverband in Deutschland.

361

#### 4.3.6.2 Anerkannte Verbände nach BGG §13

Auf Empfehlung der Mitglieder des Beirates für die Teilhabe behinderter Menschen kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales<sup>362</sup> Verbänden eine Anerkennung nach BGG §13 Abschnitt 3

---

<sup>356</sup> "Ein Dachverband ist eine Organisation, die aus mehreren thematisch-fachlich oder regional zusammengehörigen Institutionen besteht. Ein Dachverband ist davon geprägt, dass er in der Regel keine (natürliche Personen) sondern nur juristische Personen als Mitglieder führt. Dabei beschränkt sich die Dachorganisation in ihrer Außenwirkung [...] meist darauf, allgemeine Ziele der Unterorganisationen summarisch in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie dient der besseren Verfolgung gemeinsamer Anliegen. [...] Nach innen besteht ihre Aufgabe normalerweise in der Interessenaggregation, -selektion und Artikulation, sowie in Aufgaben der fachlichen oder regionalen Integration. Die spezifischen Interessen der Unterorganisationen sind möglichst gut zu harmonisieren, um ein geschlossenes Bild und damit verstärkte Wirkung in der Öffentlichkeit zu erzielen. [...] Die Dienstleistungsfunktion den Mitgliedern gegenüber ist die zweite wichtige Aufgabe. Manche Dachverbände haben über die allgemeinen Aufgaben hinaus Spitzenverbandsfunktion oder haben sich mit anderen Dachverbänden zu Spitzenverbänden zusammengeschlossen." Dachverband – Wikipedia, 13.06.2009

<sup>357</sup> Vgl. Über die BAG Selbsthilfe - BAG Selbsthilfe (2007). Online verfügbar unter <http://www.bag-selbsthilfe.de/60/ueberuns/>, zuletzt aktualisiert am 30.01.2007, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

<sup>358</sup> Vgl. Hamburger Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen e.V. (2002). Online verfügbar unter <http://www.lagh-hamburg.de/>, zuletzt aktualisiert am 06.03.2002, zuletzt geprüft am 14.07.2009.

<sup>359</sup> "Die Selbsthilfe M-V e.V. ist eine gemeinnützige, von einem ehrenamtlichen Vorstand geführte Behindertenorganisation der Selbsthilfe, die als Arbeitsgemeinschaft die Landesverbände chronisch kranker und behinderter Menschen und ihrer Angehörigen in Mecklenburg-Vorpommern zusammenschließt und vertritt. Sie arbeitet unabhängig; sie ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen." Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Behindeter M-V, 11.10.2006

<sup>360</sup> Vgl. c/o Sozialverband VdK Deutschland

<sup>361</sup> Vgl. Heiden 2006, S. 26

<sup>362</sup> § 13 Verbandsklagerecht Abschnitt 3 "...Es soll die Anerkennung erteilen, wenn der vorgeschlagene Verband 1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange behinderter Menschen fördert, 2. nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen ist, Interessen behinderter Menschen auf Bundesebene zu vertreten,  
Weiter lesen bitte in der Fußnote der Folgeseite

erteilen. Die Liste<sup>363</sup> der anerkannten Verbände wird beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführt. Mit Stand 14.07.2009 waren 25 Verbände in der Liste aufgeführt. Anerkannte Verbände dürfen das Verbandsklagerecht<sup>364</sup> nach BGG § 13 nutzen.

#### 4.3.6.3 Anerkannte Verbände nach LBGG M-V

In Mecklenburg-Vorpommern kann das Sozialministerium auf Antrag einen Verband nach §15 LBGG M-V anerkennen. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn der Verband:

- „nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördert,
- nach der Zusammensetzung seiner Mitglieder dazu berufen ist, Menschen mit Behinderungen auf Landesebene zu vertreten,
- zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
- die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
- wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), der zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416) geändert worden ist, von der Körperschaftsteuer befreit ist.“<sup>365</sup>

- 
3. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
  4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereines zu berücksichtigen und
  5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.“ BGG vom 19.12.2007

<sup>363</sup> Vgl.: BMAS - Zielvereinbarungen - Anerkannte Verbände. Online verfügbar unter [http://www.bmas.de/coremedia/generator/13724/zielvereinbarungen\\_anerkannte\\_verbaende.html](http://www.bmas.de/coremedia/generator/13724/zielvereinbarungen_anerkannte_verbaende.html), zuletzt geprüft am 14.07.2009.

<sup>364</sup> § 13 Verbandsklagerecht Abschnitt 1" Ein nach Absatz 3 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung oder des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen

1. das Benachteiligungsverbot für Träger der öffentlichen Gewalt nach § 7 Abs. 2 und die Verpflichtung des Bundes zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2, § 11 Abs. 1,  
2. die Vorschriften des Bundesrechts zur Herstellung der Barrierefreiheit in § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Bundeswahlordnung, § 39 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Europawahlordnung, § 43 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung, § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 4 Abs. 1 Nr. 2a des Gaststättengesetzes, § 3 Nr. 1 Buchstabe d des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, § 8 Abs. 3 Satz 3 und 4 sowie § 13 Abs. 2a des Personenbeförderungsgesetzes, § 2 Abs. 3 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, § 3 Abs. 5 Satz 1 der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung, §§ 19d und 20b des Luftverkehrsgesetzes oder

3. die Vorschriften des Bundesrechts zur Verwendung von Gebärdensprache oder anderer geeigneter Kommunikationshilfen in § 17 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.“ BGG vom 19.12.2007

<sup>365</sup> Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V vom 03.10.2008, S. § 15

#### 4.3.6.4 Vereine und Verbände der Behindertenselbsthilfe

In rechtsfähigen Vereinen<sup>366</sup> und Verbänden<sup>367</sup> organisierte Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen bilden eine weitere Interessenvertretung ihrer gesellschaftlichen Gruppe in den durch Vertretungsbefugnis legitimierten Mitgliedern. Bedingung ist eine erkennbare Struktur durch Vorhandensein von Namen, Mindestmitgliederzahl, Vorstand und Verfassung als Satzung oder Statut sowie demokratische Wahlen. Es handelt sich um freiwillige Zusammenschlüsse, nicht um Pflichtverbände und die Vereinsregister sind Ländersache<sup>368</sup>. In Mecklenburg-Vorpommern werden z.B. die Rechte der registrierten Vereine und Verbände der Behindertenselbsthilfe als Vertreter von Betroffenen im Landesbehindertengleichstellungsgesetz § 10 wie folgt geregelt: „Das Land erkennt das Recht der rechtsfähigen Vereine und Verbände von Menschen mit Behinderungen sowie der Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen an, sich auf Landesebene, in den Regionen und lokal zu organisieren und zu vertreten.“<sup>369</sup>

#### 4.3.6.5 Regional tätige Selbsthilfeorganisationen

Der begriffliche Übergang von einer Selbsthilfegruppe zu einer Selbsthilfeorganisation ist fließend und beginnt üblicherweise mit der überregionalen Tätigkeit. Allerdings ist die Definition nicht klar geregelt. Im Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg Vorpommern ist von Selbsthilfeorganisationen als Gegenstück zu rechtsfähigen Vereinen und Verbänden die Rede, aber es wird gleichberechtigt auch auf die wichtige Rolle der lokalen und regionalen Tätigkeit bis zur Landesebene von Selbsthilfeorganisationen verwiesen. Unterschieden wird nach der Leistung: "... Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen, die individuelle, personenbezogene Beratung und Hilfe anbieten, können nach Maßgabe des Haushaltes gefördert werden."<sup>370</sup> Es ist Aufgabe der Selbsthilfegruppe oder -organisation ihre Leistungsfähigkeit

---

<sup>366</sup> Geregelt ist das Vereinsrecht im BGB: "Titel 2 Juristische Personen; Untertitel 1 Vereine" BGB vom 25. Juni 2009

<sup>367</sup> "Verbände sind Gruppen von Einzelpersonen (natürliche Person) oder Körperschaften (juristischen Person) aller Art, die sich freiwillig zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke zusammengeschlossen haben und meist über eine feste interne Organisationsstruktur auf Basis einer Satzung verfügen. Verbände bündeln die Interessen der einzelnen Mitglieder zum Erreichen gemeinsamer Ziel- oder Wertvorstellungen, sie stellen eine soziale Interessengruppe dar. Sie existieren und agieren in allen Gesellschaftsbereichen." Verband (Recht) – Wikipedia, 03.07.2009 "Während in der soziologischen Theorie bei Weber der „Verein“ eine bestimmte Form eines Verbandes ist, und bei Tönnies der typischste Verband, werden heute gemeinhin „Vereine“ und „Verbände“ nebeneinander gestellt. Verbände greifen als Interessenvertretung (Interessenverband) ihrer Mitglieder weiter aus und sind nicht nur Zusammenschlüsse von Einzelpersonen (natürlichen Personen), sondern auch solche von Vereinen oder Unterverbänden (juristischen Personen - siehe auch rechtliche Definition eines Verbandes), sowie die gebietshoheitlichen Gebietskörperschaften eines Staatswesens und andere Selbstverwaltungskörperschaft. Sie haben eine eigene Verfassung (Satzung, Statut) und gemeinsame, verbindliche und längerfristige Ziele. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Staat und anderen Interessengruppen. Als Interessenverbände sind sie meistens im Bereich des Dritten Sektors zwischen Staat und Markt angesiedelt. Für die eigenen Mitglieder spielt auch ihre Dienstleistungsfunktion eine wichtige Rolle." Verband (Soziologie) – Wikipedia, 03.06.2009

<sup>368</sup> § 55 Zuständigkeit für die Registereintragung

(1) Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

(2) Die Landesregierungen können die Vereinssachen durch Rechtsverordnung einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen." BGB vom 25. Juni 2009

<sup>369</sup> Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V vom 03.10.2008

<sup>370</sup> Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V vom 03.10.2008

nachzuweisen, wenn Landesmittel abgerufen bzw. untereinander aufgeteilt werden sollen. Die Regelungen sind in den Bundesländern nicht weit auseinander, im Bayrischen Behindertengleichstellungsgesetz heißt es in Artikel 8: "Die Selbsthilfe-Organisationen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit und von deren Angehörigen nehmen für die Sicherung der Teilhabe wichtige Aufgaben im Bereich der Behindertenhilfe wahr."<sup>371</sup>

#### 4.3.6.6 Gruppen der Behindertenselbsthilfe

Gruppen der Behindertenselbsthilfe oder auch kurz Selbsthilfegruppen sind selbst organisierte Zusammenschlüsse von Menschen, die ähnliche Probleme oder Ziele haben und gemeinschaftlich außerhalb von Vereinen und Verbänden etwas dagegen oder dafür bewirken wollen. Charakteristische Aufgaben sind der offene Umgang mit Behinderungen, chronischen oder seltenen Krankheiten. In den Gruppen der Behindertenselbsthilfe wird ehrenamtlich gewirkt.

Gruppen der Behindertenselbsthilfe sind nach bundesdeutschem Recht nicht rechtsfähig organisiert, aber als Interessenvertretung der Betroffenen in regionalen und lokalen Aktionsradien bis zur Landesebene durch die Landesbehindertengleichstellungsgesetze legitimiert. Insofern ist für eine legitimierte Beteiligung der Selbsthilfe an lokalen und regionalen Prozessen keine Unterscheidung nötig. Auf kommunaler Ebene können Selbsthilfegruppen in Arbeitsgemeinschaften zusammen wirken.

Leistungen von Selbsthilfegruppen werden als bedeutende Ergänzung zum professionellen Gesundheitssystem von den Kostenträgern anerkannt. Unabhängig von der Rechtsfähigkeit fördern alle Krankenkassen und ihre Verbände „Selbsthilfegruppen und -organisationen, die sich die gesundheitliche Prävention oder die Rehabilitation von Versicherten bei einer der (...) aufgeführten Krankheiten zum Ziel gesetzt haben, sowie Selbsthilfekontaktstellen im Rahmen der Festlegungen des Absatzes 3. (...) Selbsthilfekontaktstellen müssen für eine Förderung ihrer gesundheitsbezogenen Arbeit themen-, bereichs- und indikationsgruppenübergreifend tätig sein.“<sup>372</sup> Sie sind durch das SGB V dazu verpflichtet.

#### 4.3.7 Sozialunternehmen der Freien Wohlfahrtspflege<sup>373</sup>

In Deutschland gibt es sechs Dachorganisationen der freien Wohlfahrtspflege, die "Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege". Die Spitzenverbände haben sich zur Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) mit gemeinsamen Aufgaben<sup>374</sup> zusammenge-

---

<sup>371</sup> Gesetzestext BayBGG - Bayerische Behindertenpolitik - Menschen mit Behinderung, 20.10.2009, S. Art. 8 Selbsthilfe-Organisationen

<sup>372</sup> SGB V vom 30.7.2009, S. § 20c Förderung der Selbsthilfe

<sup>373</sup> Social Business ist ein wirtschaftliches Konzept, das oft auf den Friedensnobelpreisträger Muhammad Yunus zurückgeführt wird.

<sup>374</sup> Eigene Aufgabenbeschreibung der BAGFW: "Ziel aller Aktivitäten der Wohlfahrtsverbände ist die Verbesserung von Lebenslagen. Sie bringen die Interessen von Benachteiligten in den gesellschaftlichen Dialog ein. Mit engagiertem sozial-Weiter lesen bitte in der Fußnote der Folgeseite

schlossen. "Die Spaltenverbände selbst sind föderalistisch strukturiert, das heißt ihre Gliederungen auf kommunaler und Landesebene sowie ihre Mitgliedsorganisationen sind überwiegend rechtlich selbstständig."<sup>375</sup> Es handelt sich um gemeinnützige Organisationen, deren Handeln sich an religiösen (Caritas, Diakonie, ZWST) humanitären (DRK, Paritätischer Wohlfahrtsverband) oder politischen (AWO) Grundsätzen orientiert. Dazu gehören:

- die Arbeiterwohlfahrt (AWO);
- der Deutsche Caritasverband (DCV);
- der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der PARITÄTISCHE);
- das Deutsche Rote Kreuz (DRK);
- das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (DW der EKD);
- die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST);

In der Abgabenordnung (AO) wird das Handeln der Wohlfahrtspflege und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege definiert<sup>376</sup>.

Unter dem Dach der freien Wohlfahrtspflege sind meist selbständige Unterorganisationen tätig, von denen viele soziale Einrichtungen betrieben werden. "Fast unbemerkt von der Öffentlichkeit sind die gemeinnützigen Verbünde der Freien Wohlfahrtspflege zu gigantischen Wohltäter-Unternehmen herangewachsen"<sup>377</sup> und werden in einer Studie vom Institut der Deutschen Wirtschaft als „Sozialmultis“<sup>378</sup> und "Wohlfahrtssupermärkte"<sup>379</sup> bezeichnet. "Insgesamt sind derzeit rund 1,3 Millionen Menschen hauptamtlich bei den fünf großen Verbänden beschäftigt. Der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk dürfen sich mit 500.000 bzw. 450.000 hauptamtlichen Mitarbeitern sogar Deutschlands größte nichtstaatliche Arbeitgeber nennen. Zusammen erwirtschaften die Verbände einen geschätzten Jahresumsatz von rund 55 Milliarden Euro. (...)" Statt die Ein-

---

politischem Handeln tragen die Verbände dazu bei, dass unser Sozialstaat zukunftsfähig bleibt. Daraus leiten sich die Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ab:

- Beratung und Abstimmung zu allen Fragen der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere bei neu auftretenden Aspekten auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe und vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklung;
- Mitwirkung an der Gesetzgebung und Kontaktpflege zu relevanten politischen Gremien und Entscheidungsträgern;
- Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit Bund, Ländern und Kommunen und weiteren Organen der öffentlichen Selbstverwaltung;
- Mitwirkung in Fachorganisationen und Initiativen, soweit Aufgabenfelder der Freien Wohlfahrtspflege betroffen sind;
- Austausch mit den Landesarbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege;
- Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung;
- Wahrung der Stellung der Freien Wohlfahrtspflege in der Öffentlichkeit." BAGFW e. V. 01.01.2005

<sup>375</sup> BAGFW e. V. 01.01.2005

<sup>376</sup> "AO § 65 Wohlfahrtspflege:

(1) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege ist ein Zweckbetrieb, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dient.

(2) Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für Not leidende oder gefährdete Mitmenschen. Die Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezothen.

(3) Eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege dient in besonderem Maße den in § 53 genannten Personen, wenn diesen mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen zugute kommen. [...]." AO vom 25. Mai 2009

<sup>377</sup> Chevalier 16.06.2004, S. 8

<sup>378</sup> Chevalier 16.06.2004, S. 9

<sup>379</sup> Chevalier 16.06.2004, S. S. 8

richtungen aus öffentlichen Fördertöpfen zu nähren, wäre es effizienter, hilfsbedürftige Menschen direkt zu unterstützen.“<sup>380</sup>

Die großen Wohlfahrtsverbände sind durch die überwiegende Tätigkeit als Arbeitgeber mit eigenen Marktinteressen im sozialen Bereich tätig.

#### **4.3.8 Internationale Organisationsebenen**

Selbstredend sind Menschen mit Behinderungen international in der Selbsthilfe organisiert und es gibt internationale Vertreter, die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Für die nationalen Strukturen gibt es Fortsetzungen auf unterschiedlichen internationalen Ebenen, z.B. bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union oder weltweit auf der Ebene der 1945 gegründeten Weltorganisation, den Vereinten Nationen (UN- Ebene) mit inzwischen 191 Mitgliedsstaaten. Eine Vielzahl von Behindertenorganisationen arbeitet europaweit. Dazu gehören z.B.:

- Action Européenne des Handicapés mit Sitz in Eindhoven ( NL),
- European Blind Union (EBU) mit Sitz in Paris (F),
- Disabled Peoples' International Europe (DPI-Europe) ebenfalls mit Sitz in Paris (F),
- European Federation of Hard of Hearing (EFHOH) mit Sitz in Stockholm (S) und andere<sup>381</sup>.

Über 100 dieser europäisch arbeitenden Organisationen, darunter die nationalen Behindertenräte aus den EU-Mitgliedstaaten gehören dem Europäischen Behindertenforum (EDF) an. Das EDF bildet den europäischen Behindertendachverband und ist aus einem 1996 nach belgischem Recht gegründeten, unabhängigen Verein hervor gegangen. Der Sitz ist in Brüssel und die Finanzierung des EDF erfolgt aus Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen der EU-Kommission.<sup>382</sup> Auf weltweiter Ebene gibt es keinen Behindertendachverband wie in Europa. Für die Arbeit an der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich ein so genannter „International Disability Caucus<sup>383</sup>“ (IDC) gebildet, der regelmäßig angehört wurde und eigene Stellungnahmen verfasst.<sup>384</sup> Bei den Vereinten Nationen ist unter anderen das „Global Programme On Disability“, die behindertenpolitische Abteilung, für die Verabschiedung von international wichtigen Dokumenten, die behinderte Menschen betreffen, zuständig.<sup>385</sup>

---

<sup>380</sup> Institut der deutschen Wirtschaft Köln 28.06.2004

<sup>381</sup> Weitere Organisationen und Kontaktadressen siehe Heiden 2006 S. 48-49

<sup>382</sup> Vgl. Heiden 2006, S. 8

<sup>383</sup> Internationaler Behindertenausschuss

<sup>384</sup> Vgl. Heiden 2006, S. 43

<sup>385</sup> Vgl. Heiden 2006, S. 38

## **4.4 Zur Notwendigkeit der Bewusstseinsbildung**

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist seit 2009 ein deutsches Gesetz, Barrierefreiheit ein Menschenrecht. Das Behindertengleichstellungsgesetz ist schon seit 2002 deutsches Recht. Verstöße gegen geltendes Recht ziehen in der Regel Konsequenzen nach sich. Verstöße gegen eine ausnahmslose Umsetzung der Barrierefreiheit sind dagegen üblich. "Auf dem Papier scheint Deutschland ein sehr behindertenfreundliches Land. (...) Doch die Vorschriften blieben ein Lippenbekanntnis. Wer gegen diese Gesetze verstößt, hat kaum Sanktionen zu fürchten. Wer sich auf sie berufen will, kann seine Interessen nur selten durchsetzen."<sup>386</sup> In den übergeordneten Gesetzen klar formulierte Forderungen verlieren auf dem Weg durch die Verwaltungs- oder Politikinstanzen bis in die untergeordneten Gesetze, Verordnungen und Erlasse an notwendiger Schärfe. Diese Tatsache wurde für den Bereich Bauen im Abschnitt 4 in den landeshoheitlichen Baugesetzbungen mit ihren zahlreichen Ausnahmetatbeständen deutlich. Forschungsarbeiten in diesem Gebiet sind selten, Grundlagen für die internationale Vergleichbarkeit des Standes der Technik werden nicht erforscht. Gründe für die fehlende Umsetzung einer weit reichenden Barrierefreiheit sind

- fehlende Bewusstseinsbildung bei den Beteiligten,
- fehlende Beteiligung von Experten in eigener Sache,
- die Unkenntnis der Forderungen,
- fehlende Abbildung in untergeordneten Gesetzen und Erlassen,
- der naturgemäß lange Planungsvorlauf und
- die Unreife des Prozesses der Umsetzung.

Unter Architekten und Bauplanern ist Kritik an fehlender Umsetzung des Standes der Technik der baulichen Barrierefreiheit ein Tabu-Thema<sup>387</sup>, weil die Kollegen um ihre Gestaltungsfreiheit fürchten und sich ständig neuen Forderungen ausgesetzt sehen. Mit defensiver Haltung und lediglich der Einhaltung von verbindlichen gesetzlichen Forderungen, ist weit reichende Barrierefreiheit aber überhaupt nicht zu erreichen. Zusätzlich sorgen die Ausnahmetatbestände in vielen Fällen für einen Knockout- Effekt<sup>388</sup> der Forderungen. Die meisten Betroffenen verfügen als Laien nicht über baufachliche Kenntnis und sind damit nicht in der Lage, ihre berechtigten Ansprüche an eine würdevolle Teilhabe an der Gesellschaft so darzustellen, dass sich der allgemeine Nutzen ableiten

---

<sup>386</sup> Demmer 2009, S. 27

<sup>387</sup> "Der Begriff „Tabu“ ist aus soziologischer und sozialpsychologischer Sicht von besonderer Bedeutung. Tabus schützen ein Thema vor dem Diskurs in einer Gruppe, Gemeinschaft oder Gesellschaft („Darüber spricht man nicht!“). Dem Thema wird kein Platz, kein „Ort“ im öffentlichen „Raum“ des Bezugssystems gewährt. (...) Je mehr Mitglieder des Bezugssystems sich an dieser Form der Ausgrenzung eines Themas beteiligen, desto mehr „Macht“ hat das Tabu über den Einzelnen. Kollektive Verdrängungsmechanismen werden wirksam („Das darfst du noch nicht einmal denken!“). (...) Gemeinsame Tabus stabilisieren die Bezugssysteme von Menschen, insbesondere aufgrund ihrer gemeinschaftlich erfahrenen emotionalen Aufladung. (...) Tabubruch gilt in der Regel als verabscheuungswürdig. Doch sind Tabus und gesetzliche Vorschriften nicht immer identisch." Tabu – Wikipedia, 27.01.2010

<sup>388</sup> „k. o.“: aus dem Sport für Eliminierung

lässt. Es bleibt der Eindruck von Einzelfällen<sup>389</sup> mit vorwiegend persönlichem Interesse. Wirksame Sanktionen werden von den Menschen mit Behinderungen insbesondere mit der UN-Behindertenrechtskonvention im Rücken gefordert<sup>390</sup>. Das Fakultativprotokoll zur UN-Behindertenrechtskonvention sieht die Schaffung eines quasi-gerichtlichen Beschwerdemechanismus auf internationaler Ebene vor. Nach der Nutzung nationaler Rechtsbehelfe können betroffene Personen ihr menschenrechtliches Anliegen vor ein internationales Fachgremium<sup>391</sup> bringen, das anschließend über diese Beschwerde entscheidet.<sup>392</sup> Die nationale Hürde liegt jedoch dazwischen. Im Allgemeinen werden die Interessen der Menschen mit Behinderungen durch ihre Verbände vertreten. "Werden behinderte Menschen in ihren Rechten aus § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis Verbände nach § 13 Abs. 3, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen; Gleiches gilt bei Verstößen gegen Vorschriften des Bundesrechts, die einen Anspruch auf Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 oder auf Verwendung von Gebäuden oder anderen Kommunikationshilfen im Sinne des § 6 Abs. 3 vorsehen. In diesen Fällen müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch den behinderten Menschen selbst vorliegen."<sup>393</sup> Dieses Vorgehen ist für alle Beteiligten schwierig, nicht zuletzt, weil es sich in den Verbänden vorwiegend um ehrenamtliche Arbeit handelt. Es gibt demzufolge auch kaum Streit bei Gericht<sup>394</sup> und deshalb kein adäquates Sachverständigenwesen für barrierefreies Planen und Bauen<sup>395</sup>.

Die nachhaltige Umsetzung von Barrierefreiheit beim Planen und Bauen erfordert eine Bewusstseinsänderung im gesamten Gesetzgebungs-, Lehr-, Planungs- und Bauprozess.

---

<sup>389</sup> (K)ein Einzelfall: "Immer wieder fragt Carolin ihre Mutter: „Mama, wieso kann ich nicht auf eine normale Schule gehen?“ Inge Kirst versucht dann so diplomatisch wie möglich zu antworten, erklärt, dass die anderen Schulen nicht integrativ arbeiten, dass dort Aufzüge und Sonderpädagogen fehlen." Demmer 2009

<sup>390</sup> "Übergreifend wurde in mehreren Menschenrechtswerkstätten gefordert, jede finanzielle Förderung an die Bedingung der Barrierefreiheit zu knüpfen. Gleichzeitig müsse es wirksame Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen bezüglich der Herstellung von Barrierefreiheit geben." Sieger 18.03.2009

<sup>391</sup> Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen

<sup>392</sup> Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte -Behindertenrechtskonvention (CRPD)

<sup>393</sup> BGG vom 19.12.2007, S. § 12

<sup>394</sup> Betrifft eine Antwort auf die Nachfrage nach Notwendigkeit von Sachverständigen für barrierefreies Planen und Bauen in Mecklenburg-Vorpommern an den Leiter des Geschäftsbereichs Recht, Steuern, Handelsregister- und Sachverständigenwesen der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin: „In den letzten Jahren ist seitens der Gerichte niemals eine entsprechende Person nachgefragt worden.“ Eisenach 02.02.2009

<sup>395</sup> Es gibt im gesamten Bundesgebiet nur zehn öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in den Sachgebieten „Barrierefrei Planen“ und „Barrierefrei Bauen“. Vgl. IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH: IHK-Sachverständige - Das Sachverständigen-Verzeichnis der Industrie- und Handelskammern. IHK Gesellschaft für Informationsverarbeitung mbH. Online verfügbar unter <http://svv.ihk.de/svv/content/home/trefferliste.ihk?cid=51979>, zuletzt geprüft am 02.02.2010. Davon ist niemand aus Mecklenburg-Vorpommern.



## 5 Zusammenfassung

Dem Denkmodell der UN-Behindertenrechtskonvention muss Zugang in die Architektur verschafft werden, denn es handelt sich nicht um ein Behindertenspezialgesetz, sondern um eine Menschenrechtskonvention. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein bedeutsamer Schritt zur weltweit wirksamen Stärkung der Rechte behinderter Menschen. Es wird deutlich wie nie bisher darauf hingewiesen, dass „disability mainstreaming“ zu einem festen Bestandteil der einschlägigen Strategien der nachhaltigen Entwicklung zu machen ist. Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens wird anerkannt. Das Vertragswerk ist das erste universelle Rechtsinstrument, das bestehende Menschenrechte in Bezug zur Lebenssituation behinderter Menschen setzt. Die Menschenwürde erfordert eine ungehinderte und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft. „Es handelt sich um grundlegende Rechtspositionen, die von der Gesellschaft nicht nach Ermessen zuerkannt (und ggf. auch verweigert oder wieder aberkannt) werden können, sondern jedem Menschen aufgrund seiner Menschenwürde unbedingt geschuldet sind.“<sup>396</sup> Dazu gehört die weitgehend barrierefreie bauliche Umwelt. Aus diesem Grund wird den Architekten und Baufachleuten die Konvention in ihrem gesellschaftlichen Kontext nahe gebracht und die Verbindlichkeit und komplexe Einflussnahme auf den Bereich Bauen und Wohnen aufgezeigt. Der Einstieg über den Artikel 9 „Barrierefreiheit“ reicht nicht zur Bewusstseinsbildung.

Barrierefreies Planen und Bauen betrifft ALLE. Auch wenn die im Artikel 9 geforderte Barrierefreiheit längst ein Grundsatz sein sollte, der sich für den großen Teil der Bevölkerung als vorteilhaft erweist und nicht zuletzt durch den demografischen Wandel zunehmend erweisen wird, hat sich das Thema baulich bei weitem nicht durchgesetzt. Methodische Untersuchungen zum Stand der Umsetzung des Artikels 9 der UN-Behindertenrechtskonvention gibt es in Deutschland nicht. Vorhandene Untersuchungen aus 2004 und 2005 zu den Bauten des Bundes berücksichtigen nicht den Stand der Technik, sondern lediglich den Umsetzungsstand von verbindlichen Regelungen. Vergleichbare Checklisten wurden bei diesen Untersuchungen nicht ersichtlich.

Im Gegensatz zu den genannten Untersuchungen wurden mit einer neuen Checkliste innerhalb dieser Arbeit nicht nur die baurechtlich verbindlichen Regelungen untersucht. Hinsichtlich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurden weiter reichende Aspekte, die den Stand der Technik beschreiben, erforscht. Stichprobenartige Untersuchungen und ergänzende Interviews geben in harten und weichen Faktoren Aufschluss über systematische Störungen der Grundtendenz zur Barrierefreiheit. Mit der Checkliste können nicht nur die Defizite eines bestehenden Gebäudes heraus gearbeitet, sondern systematisch Maßnahmen zur Beseitigung und eine Prioritätenliste abgeleitet werden. Nutzbar ist die Checkliste in der Planungsphase auch als Prüfkatalog.

---

<sup>396</sup> Bielefeldt 2008, S. 5.

Durch vier Untersuchungsreihen mit insgesamt 41 Objekten zwischen 2007 und 2010 wurde für öffentliche Gebäude durch Checklisten und Interviews nachgewiesen, dass die barrierefreie Grundtendenz systematisch gestört wird. Für Veröffentlichungen, also auch für diese Arbeit, wurden alle personen- und objektkonkreten Angaben konsequent anonymisiert. Es hat sich heraus gestellt, dass einerseits konstruktive Motivation bei den Objektverantwortlichen durch Selbsterkenntnis erzeugt und durch große Öffentlichkeit wieder gestört werden kann und andererseits durch den Vergleich der Objekte der Blick vom Detail auf den Trend gelenkt wird. Im Übrigen fühlen sich viele Planer oder Projektentscheider angesprochen, wenn allgemeine Aussagen getroffen werden, bei konkreten Objekten stehen dagegen die Beteiligten fest. Zur Diskussion in einem definierten Rahmen können objektkonkrete Daten eine große Hilfestellung sein, für die öffentliche Diskussion sind Trenddarstellungen wesentlich nützlicher.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit weist viele Defizite auf und es konnte herausgearbeitet werden, dass die Anforderungen durch Wahrnehmungseinschränkungen weniger erfüllt werden, als die von motorischen Einschränkungen. Gezeigt wurde, dass die Anforderungen an die Barrierefreiheit bei neueren Gebäuden für die Erfordernisse der Gruppe der motorisch eingeschränkten Menschen, wie Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte, zwar nirgends vollständig, aber zu großen Teilen erfüllt wurden. Die Erfordernisse der blinden und sehbehinderten sowie der gehörlosen und hörge-schädigten Menschen wurden weniger gut erfüllt. Maßnahmen für Menschen mit motorischen Einschränkungen werden insbesondere für Gehbehinderungen nicht grundsätzlich umgesetzt. Bei älteren Gebäuden ist diese Bilanz deutlich schlechter, aber mit ähnlichen Verhältnissen ausgefallen. Barrierefrei zu planen heißt auch, besondere Vorkehrungen für Fluchtwiege, für das Freihalten der Bewegungsflächen und die Kennzeichnung von Fluchtrichtungen zu treffen. Drastisch wurde in den Erfassungen herausgearbeitet, dass in allen Fällen die Fluchtwiege im Gefahrenfall schlecht nutzbar wären. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen für alle Objekte Handlungsbedarf, wenn die öffentlichen Gebäude von allen Menschen ohne fremde Hilfe genutzt werden sollen. Einige der negativ bewerteten Kriterien sind mit einfachen Handlungen nachbesserbar und ziehen keine Baumaßnahmen nach sich. Die Maßnahmen kommen der besseren Nutzung durch alle und damit auch der Vermietbarkeit zugute. Dazu kann die rechtzeitige Beteiligung von Experten in eigener Sache eine gute Hilfestellung sein.

Die Diskussion der Frage „Wann ist eine Beteiligung der Experten in eigener Sache rechtzeitig?“ führt bei der Betrachtung des Immobilienmanagements im weitesten Sinne über den Lebenszyklus der Immobilien zu den Projekt- und Leistungsphasen im Planungs- und Bauprozess. Auf die Barrierefreiheit von Gebäuden kann das Immobilienmanagement entscheidenden Einfluss nehmen, es wird klar, wie groß die Rolle der Projektsteuerer bei der Durchsetzung der Barrierefreiheit ist. Überlegungen zu einer Verbesserung der Barrierefreiheit wirken als Motor und können zu einer Projektentwicklung führen. In der Projektentwicklung getroffene Festlegungen zum Standort werden fol-

genschwer oder nützlich sein. In dieser Zeit ist eine gezielte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zu standort- und nutzerbezogenen Fragestellungen besonders effektiv für alle. Die Möglichkeiten der Beeinflussung nehmen im Laufe der Projektkonzeption und Projektrealisierung mit jeder Entscheidung degressiv ab.

In der Arbeit kann aus dieser gesamtheitlichen Betrachtung heraus deutlich gemacht werden, welche große Rolle die UN-Behindertenrechtskonvention mit der weltweit verbindlichen Forderung nach Barrierefreiheit auf der Seite der Nachfrager einnimmt und einnehmen wird. Bei Objekten, die nicht den Forderungen nach Barrierefreiheit entsprechen, kann davon ausgegangen werden, dass die Beteiligten aus anderen Bereichen dominierten. Beispielsweise stehen oft soziokulturelle Umweltfaktoren aus dem Bereich des Denkmalschutzes den Forderungen nach Barrierefreiheit konträr gegenüber. Rückschluss aus dieser Tatsache ist, die Barrierefreiheit als Querschnittsfaktor zu begreifen und Beteiligte zielgerichtet durch die Projektorganisation zu stärken. Das kann durch die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, durch die Kontrolle im Rahmen der Bauaufsicht und insbesondere durch inklusives Denken aller Beteiligten erfolgen. Die Zielvorgaben des Bauherrn haben selbstverständlich grundlegenden Einfluss auf den gesamten Verlauf der Umsetzung von Barrierefreiheit. Leitziel des Bauherrn sind werthaltige, zukunftssichere Immobilien. Hier liegt der Kern der Strategie zur Umsetzung der Barrierefreiheit: die überzeugende Definition der Barrierefreiheit als Kriterium für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit. Planer können auch die Aufgaben von Projektsteuerern übernehmen, bei den Planern liegt neben den Bauherrn ein zentraler Ansatz für die Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit. Darüber hinaus sind alle Akteure wichtig, die baurelevante Produkte und Dienstleistungen anbieten oder verwerten.

Bauherren sind außerdem verpflichtet, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechend zu bauen. Bauen ist in Deutschland Ländersache. Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich Bauen obliegt der hoheitlichen Verwaltung der Länder, nachfolgend aber auch den Trägern der oberen, mittleren und unteren Selbstverwaltungen und aller am Bau Beteiligten. Zuständige Behörde im Bereich des Bauordnungsrechts ist die Bauaufsichtsverwaltung. Die Rechtsverordnungen können auch die Fachbereiche, in denen Prüfämter und Prüfsachverständige tätig werden, regeln. Generell gilt: Landesrechtliche Bestimmungen stehen den allgemein anerkannten Regeln der Technik vor. Mit diesen Instrumenten kann die oberste Landesbehörde die Umsetzung der Barrierefreiheit grundsätzlich strategisch gestalten. Landesbauordnungen wirken durch ihre länderspezifischen Ausformulierungen auch im Hinblick auf die vorhandenen Regelungen zur Barrierefreiheit unterschiedlich. Sie sind die wichtigste rechtliche Grundlage im Bauordnungsrecht, und es wurde heraus gearbeitet, dass die Landesbauordnung eine zentrale Rolle bei den Ursachen der baulichen Defizite spielt. Mit der Beibehaltung der vorhandenen Formulierungen in den §§ „Barrierefreies Bauen“ (§ 50 der Musterbauordnung) der

Landesbauordnungen ist eine weit reichende Barrierefreiheit unmöglich, sie stehen im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Normen für die Barrierefreiheit zählen erst dann zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn sie durch Landesrecht verbindlich als Technische Baubestimmungen eingeführt wurden und in der Liste der Technischen Baubestimmungen veröffentlicht sind. Insofern sind die Listen der Technischen Baubestimmungen wesentliche Instrumente zur Umsetzung der Barrierefreiheit gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention. Zur Förderung der Barrierefreiheit im Hochbau sollten mehr allgemeine technische Vorschriften aus diesem Gebiet in den Listen der technischen Baubestimmungen verbindlich gemacht werden als bisher. Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Gesetze sind Menschen mit Behinderungen aber aktiv einzubeziehen. Das setzt unter anderem voraus, eine verständliche Sprache zu verwenden und die Passagen lesbar abzudrucken, auch für Menschen, die eine Sprachausgabe benutzen, um Texte zu erschließen. Zwei Handlungsempfehlungen zur Einflussnahme der Gesetzesgestaltung auf die Barrierefreiheit wurden besonders deutlich:

- Die verbindlichen Regelungen zum barrierefreien Bauen müssen inhaltlich eindeutig, am Stand der Technik orientiert, konsequent in alle Verordnungen transportiert und nahezu frei von Ausnahmen sein.
- Die rechtlichen Regelungen müssen einfach zugänglich und für alle Menschen lesbar sein.

Für den Erfolg bei der nationalen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird entscheidend sein, Menschen mit Behinderungen an allen wichtigen Prozessen mitwirken zu lassen. Erreicht kann das nur werden, wenn übergreifende Regelungen gefunden und Netzwerke gebildet werden, um sich fachlich zu unterstützen und niemanden auszuschließen. Menschen mit Behinderungen sind dabei Experten in eigener Sache. Ihre Verbände nehmen die Vertretung der Interessen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen wahr. Vo diesem Hintergrund ist die Kenntnis der Organisation der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertreter ausgesprochen wichtig für alle anderen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten. Regionale, überregionale oder bundesweite Organisationsformen sind für Baufachleute übersichtlich aufgezeigt.

Was der eine sagt, versteht der andere oft nicht so, wie es gemeint war. Im Interesse einer konstruktiven Atmosphäre muss von den Fachkollegen und Fachkolleginnen die Notwendigkeit der Verwendung von aktuellen, diskriminierungsfreien Begriffen in einer für alle verständlichen Sprache anerkannt werden. Dafür dient die Übersicht zu den zeitgemäßen Begriffen als eine entscheidende Grundlage von Strategien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die nachhaltige Umsetzung von Barrierefreiheit beim Planen und Bauen erfordert Bewusstseinsbildung für den gesamten Gesetzgebungs-, Lehr-, Planungs- und Bauprozess.



## Thesen

### **UN-Behindertenrechtskonvention- ein Architekturthema**

Dem Denkmodell der UN-Behindertenrechtskonvention muss Zugang in die Architektur verschafft werden, denn es handelt sich nicht um ein Behindertenspezialgesetz, sondern um eine Menschenrechtskonvention. Alle Beschlüsse dazu sind erst nach jahrelangen politischen Auseinandersetzungen durchgesetzt worden. Aus diesem Grund muss den Architekten und Baufachleuten die Konvention in ihrem gesellschaftlichen Kontext nahe gebracht und die Verbindlichkeit und komplexe Einflussnahme auf den Bereich Bauen und Wohnen aufgezeigt werden. Der Einstieg über den Artikel 9 „Barrierefreiheit“ reicht nicht zur Bewusstseinsbildung.

### **Defizite der barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Gebäuden**

Barrierefreies Planen und Bauen betrifft ALLE. Auch wenn die im Artikel 9 geforderte Barrierefreiheit längst ein Grundsatz sein sollte, der sich für den großen Teil der Bevölkerung als vorteilhaft erweist und nicht zuletzt durch den demografischen Wandel<sup>397</sup> zunehmend erweisen wird, hat sich das Thema baulich bei weitem nicht durchgesetzt. Die barrierefreie Grundtendenz wird scheinbar systematisch gestört.

### **Aktuelle Untersuchungen zum Stand der Umsetzung**

Methodische Untersuchungen zum Stand der Umsetzung des Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Deutschland nicht vorhanden. Verwandte Untersuchungen zu Bauten des Bundes berücksichtigen nicht den aktuellen Stand der Technik, sondern den Umsetzungsstand der verbindlichen Regelungen. Die Anforderungen aus dem Artikel 9 gehen deutlich darüber hinaus.

### **Vorbildfunktion der Gebäude mit öffentlichen Nutzungen**

Nicht nur Gebäude mit öffentlichen Nutzungen werden sich zukünftig am Grad der Barrierefreiheit messen lassen müssen, trotzdem haben gerade sie eine besondere Vorbildfunktion als Vorreiter der barrierefreien Gestaltung. Solange es sich nicht um Bauten des Bundes handelt, sind überwiegend die Länder für das Baurecht zuständig und in vielen Fällen ist die öffentliche Hand sogar Bauherr. An diesen Gebäuden lässt sich die Konsequenz der relevanten Gesetzgebung nachweisen.

---

<sup>397</sup> "Der Demografische Wandel in Deutschland beschreibt die Überschreitung der Sterberate gegenüber der Geburtenrate seit Mitte des 20. Jahrhunderts. [...] Der Begriff "Demografischer Wandel" ist sehr stark auf die jüngeren Tendenzen der Bevölkerungsentwicklung festgelegt (insbesondere die natürliche Schrumpfung der Bevölkerung bei relativ starker demografischer Alterung)." Demografischer Wandel in Deutschland – Wikipedia, 28.06.2009

## **Untersuchungen nach einer Checklistenmethode belegen den aktuellen Trend**

Im Gegensatz zu den genannten Untersuchungen sollten mit einer neuen Checkliste nicht nur die baurechtlich verbindlichen Regelungen untersucht werden. Zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention müssen weiter reichende Aspekte, die den Stand der Technik beschreiben, erforscht werden. Stichprobenartige Untersuchungen und ergänzende Interviews geben ausreichenden Aufschluss über systematische Störungen der Grundtendenz zur Barrierefreiheit.

## **Die Checkliste eignet sich als Planungshilfe**

Mit der Checkliste können nicht nur die Defizite eines bestehenden Gebäudes heraus gearbeitet, sondern systematisch Maßnahmen zur Beseitigung und eine Prioritätenliste abgeleitet werden. Nutzbar ist die Checkliste in der Planungsphase auch als Prüfkatalog.

## **Barrierefrei ist nicht nur rollstuhlgerecht**

Langjährige Vorarbeit von Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, hat dazu geführt, dass der Begriff „barrierefrei“ unter Bauherrn, Architekten und Planern durch „rollstuhlgerecht“ besetzt ist. Die Berücksichtigung von motorischen Beeinträchtigungen hat zwar einen deutlichen Vorsprung gegenüber baulichen Maßnahmen zum Ausgleich von Sinneseinschränkungen, diese Aufgabe ist jedoch nur scheinbar durch die vorhandenen Gesetze und eingeführten Normen gelöst. Selbst neue, gegenwärtig preisgekrönte Gebäude und Freianlagen mit öffentlicher Nutzung sind aber auch bei motorischen Einschränkungen nicht komplett barrierefrei nutzbar.

## **Die baulichen Defizite widerspiegeln den Stand der gesetzlichen Forderungen**

Rechtsgrundlagen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene haben sich in den letzten Jahren dynamisch entwickelt. Rechtspositionen der Menschen mit Behinderungen wurden insbesondere durch die UN-Behindertenrechtskonvention deutlich gestärkt. Die Regelungen verlieren jedoch auf dem Weg durch die gesetzgebenden Instanzen bis zur Ebene des Bauordnungsrechtes ihre Bestimmtheit und stehen in ihrer Wirkung der allgemeinen Gültigkeit der Forderungen entgegen. Bauliche Regelungen zum Ausgleich der Einschränkungen von sehbehinderten, blinden, hörbehinderten Menschen und Personen mit Lernschwierigkeiten sind in den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Landesbauordnungen kaum enthalten. Multisensorische Anforderungen werden in der Folge noch weniger berücksichtigt.

## **Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache**

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert in der Präambel<sup>398</sup> und im Artikel 33<sup>399</sup>, Menschen mit Behinderungen umfassend und rechtzeitig an allen Prozessen zu beteiligen, die sie betreffen. Das schließt Planungsprozesse von öffentlichen Gebäuden und öffentlichen baulichen Anlagen selbstredend ein und ist längst nicht selbstverständlich.

## **Organisationen von und für Menschen mit Behinderungen**

Menschen mit Behinderungen oder ihre Angehörigen sind vielschichtig organisiert. Es gibt viele Ansprechpartner, die oft ehrenamtlich arbeiten. Anerkannte Verbände nehmen die Vertretung der Interessen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen wahr. Regionale, überregionale oder bundesweite Organisationsformen sind für Baufachleute unübersichtlich und ihre Vertretungsbefugnisse im Bereich Bauen und Planen nicht hinreichend aufgezeigt.

## **Diskriminierungsfreier Sprachgebrauch braucht begriffliche Einsicht**

Diskriminierungsfreier Sprachgebrauch ist eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Trotz vieler Bemühungen hat sich der Begriff „barrierefrei“ nicht von seinem Stigma<sup>400</sup> „nur für Behinderte“ gelöst. Mit dieser Einsicht und „in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen und wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen an der Gesellschaft hindern,“<sup>401</sup> ist eine Übersicht zu den zeitgemäßen Begriffen eine entscheidende Grundlage von Strategien zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

---

<sup>398</sup> Präambel, Absatz 0) „... in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und über Programme mitzuwirken, insbesondere (...) einschließlich solcher, die sie unmittelbar betreffen.“ Barthel 20.08.2009, S. 2, Präambel

<sup>399</sup> Artikel 33, Absatz (3) „Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und hat in vollem Umfang daran teil.“ Barthel 20.08.2009, S. 26

<sup>400</sup> „Stigma ist griechisch und heißt Punkt, Fleck, Merkmal, Brandmal. Stigma ist ein Merkmal eines Menschen, das zu Reaktionen der Abwendung und Ausgrenzung führen kann. Stigmatisierung bedeutet, Menschen mit einem mehr oder weniger auffälligen Merkmal zusätzliche negative Vorurteile zuzuschreiben, die unbegründet sind, nicht der Realität entsprechen. Beispielsweise werden Menschen mit Erkrankungen, welche die Gesichtsmimik beeinträchtigen, seien es Menschen mit spastischen Lähmungen oder Menschen mit Parkinson-Erkrankung, für dumm, für depressiv“ für taktlos und uninteressiert gehalten. Ein Stigma erleichtert die Zuschreibung von weiteren negativen Eigenschaften. Das Stigma kann zur zweiten, zur zusätzlichen Krankheit werden. Menschen, die hervorstechende Merkmale nicht verbergen können, weichen dieser zweiten Krankheit aus, ziehen sich zurück oder lernen, sich gegen die negativen Zuschreibungen zu wehren. Unwissen und Ahnungslosigkeit spielen beim Thema Stigmatisierung eine große Rolle.“ Firlinger 2003, S. 128

<sup>401</sup> Barthel 20.08.2009, S. 1, Präambel

## **Selbstständigkeitserklärung**

Hiermit erkläre ich, Antje Bernier, geboren am 29.09.1967 in Rostock, dass ich die vorliegende Arbeit mit dem Titel

„Multisensorische Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden. Strategien zur Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention in Deutschland“

selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst habe.

Beckerwitz, den

Antje Bernier



## Curriculum Vitae

### Persönliches

Geburtsjahr und -ort:  
1967 in Rostock  
Familienstand:  
verheiratet (seit 1995)  
drei Kinder (geboren 2001 und 2006)

### Ausbildung und wissenschaftlicher Werdegang

2004-2011 Doktorandin an der Universität Rostock;  
2004-2006 HWP Fachprogramm „Chancengleichheit“ – Franziska Tiburtius-  
Programm - des Landes Mecklenburg-Vorpommern;  
1998 Diplom des Studienganges Architektur, Gesamtprädikat sehr gut;  
1995-1998 Architekturstudium an der Hochschule Wismar;  
1991 Fachmann für Holzschutz;  
1991 Diplom der Fachrichtung Baubetrieb, Prädikat sehr gut;  
1987-1991 Studium Bauingenieurwesen an der Technischen Hochschule Wismar;  
1984-1987 Berufsausbildung „Baufacharbeiter“ mit Abitur, Betriebsberufsschule  
des Wohnungsbaukombinates Rostock,  
Facharbeiterabschluss sehr gut, Abitur sehr gut.

### Beruflicher Werdegang

seit 2011 Hochschule Wismar, Rektorat, Netzwerk für kooperative Promotionen  
2010-2011 SBH Schulbau Hamburg, Projektsteuerung  
2009-2010 Referentin für Lehre und internationale Zusammenarbeit an der  
Hochschule Wismar, Fakultät Gestaltung in Teilzeit;  
seit 2010 Lehrauftrag an der Hochschule Wismar, Fakultät für Ingenieurwissen-  
schaften  
2007-2010 Lehrauftrag an der Hochschule Wismar, Fakultät Gestaltung;  
2004-2006 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Hochschule Wismar im Fachbe-  
reich Architektur, LG Baurecht/ Baubetrieb in Teilzeit;  
2002-2009 Gesellschafterin des Architekturlnstitut Wismar;  
2002-2010 freiberuflich tätig;  
seit 2001 Mitglied der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern;  
1999-2001 angestellt als Architektin im Architekturlnstitut Wismar;  
1997-1998 Freie studentische Mitarbeit im Architekturlnstitut Wismar;  
1996-1997 Tutorin am Fachbereich Architektur der Hochschule Wismar, Lehrge-  
biete Baubetrieb und CAAD;  
1991-1996 angestellte Bauingenieurin im Planungsbüro „IMS Bauland“, Schwei-  
rin;  
1990 Ingenieurpraktikum an der Technischen Hochschule Wismar, Labor  
für Organische Baustoffe;  
1987 gewerbliche Tätigkeit als Baufacharbeiter in der Bauindustrie, Plat-  
tenwerk des Wohnungsbaukombinates Rostock.

## Ehrenamtliche Tätigkeit, Berufungen, Wahlen in akademische Gremien

- seit 2010 Mitglied im „Netzwerk lokale Lebenskultur e.V.“;
- 2009-2011 Organisationskomitee des ersten Tages der Menschen mit Behinderungen am Landtag Mecklenburg Vorpommern 2010. Berufung durch die Landtagspräsidentin, Wahl in den Vorstand und Vorsitz im Arbeitskreis „Barrierefreiheit“;
- seit 2009 Mitglied im Kompetenznetzwerk Universal Design des IDZ Internationales Design Zentrum Berlin e.V. (im Aufbau);
- seit 2009 Mitglied einer Arbeitsgruppe "Barrierefrei Planen und Bauen" an der Interdisziplinären Fakultät, Bereich Aging Science and Humanities (ASH) der Universität Rostock unter Leitung von Prof. Dr.-Ing. Henning Bombeck (im Aufbau);
- seit 2009 Gemeindevorsteherin der Gemeinde Hohenkirchen im Landkreis Nordwestmecklenburg, Mecklenburg-Vorpommern; Mitglied im Rechungsprüfungsausschuss;
- seit 2009 Mitglied im Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung der Architektenkammer M-V;
- seit 2008 Mitglied im Netzwerk EDAD Europäisches Institut Design für ALLE in Deutschland e.V. [www.design-fuer-alle.de](http://www.design-fuer-alle.de);
- 2005-2007 Proxy Member of the Steering committee ReMiDo (EU- Projekt "Sustainable reintegration of post-soviet military residential areas as challenge and opportunity for regional development");
- 2005-2009 Förderkreis Kunst auf Schloss Plüschow e.V. (Mitglied Architekturlnstitut Wismar GbR);
- 2005-2009 Regionalpartnerschaft Lübecker Bucht e.V. (Mitgl. Architekturlnstitut Wismar GbR);
- seit 2004 Mitglied im Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen, seit 2009 Ausschussvorsitzende;
- seit 2004 Mitglied in der „Aktiven Bürgergemeinschaft“ der Gemeinde Hohenkirchen;
- seit 2003 Gewählte Vertreterin für freiberuflich tätige Architekten der Kammergruppe Nordwestmecklenburg in der 2. und 3. Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern;
- 2003-2007 Mitglied und Vorstand im Fachverband für barrierefreies Planen und Bauen „sechs prozent“ e.V.;
- 1998-2009 Mitglied im Forschungszentrum Wismar e.V. (Architekturlnstitut Wismar GbR);
- 1996-1998 Gewählte studentische Vertreterin in der akademischen Selbstverwaltung, Mitglied im Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur, Hochschule Wismar;
- seit 1995 Mitglied im Kunstverein Wismar e.V.;
- 1987 bis 1991 Berufung zum Studienorganisator der Seminargruppe an der Sektion Technologie der Bauproduktion, Technische Hochschule Wismar.

Beckerwitz, 9. Juni 2011

## Danksagung

Ohne die Unterstützung vieler Menschen wäre diese Arbeit nicht möglich gewesen.

Mein erster Dank gilt Herrn Prof. Dr.-Ing. *Henning Bombeck* für die fachübergreifende, inhaltliche und strategische Betreuung meines Promotionsvorhabens an der Universität Rostock und für das gemeinsame Durchhalten. Die ersten Gespräche fanden bereits im November 2003 statt und nach einer Elternzeit wurde das Forschungsthema noch einmal komplett umgestellt.

Besonderer Dank an meinen Gutachter Prof. *Hannsjörg Ahrens* von der Alanus Hochschule in Alfter bei Bonn für die vielen Jahre der Zusammenarbeit an der Hochschule Wismar, für Anregung, Kritik, Ermutigung und Förderung. Barrierefreies Planen und Bauen wäre ohne ihn sicher nicht zu meinem Lehr- und Forschungsthema geworden.

Dank meinem Gutachter Dr. *Peter Neumann*, der mir als Vorsitzender des Netzwerkes EDAD, Europäisches Institut Design für Alle in Deutschland e.V., stets wertvolle Hilfe und Hinweise gab.

Ich bedanke mich beim *Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern* für die Förderung im HWP Fachprogramm „Chancengleichheit“. Durch das Franziska-Tiburtius-Programm erhielt ich von März 2004 bis Mitte 2006 mit einer halben Stelle an der Hochschule Wismar die Möglichkeit zum Einstieg in die Lehre und zur Bearbeitung eines Promotionsvorhabens. Die Förderung war ein wichtiger Anstoß und trotz der Arbeitsunterbrechung habe ich die Forschung auf eigene Kosten fortgesetzt und auch mit drei Kindern zum Abschluss gebracht.

Dank an Herrn Prof. Dr. *Jost W. Kramer* für seine professionelle Unterstützung bei der Abwicklung der Vorveröffentlichungen von Ergebnissen in der Reihe der Wismarer Diskussionspapiere. Dr. *Uwe Sassenberg* aus Hamburg, Dr. *Christoph Schnoor* aus Auckland und Dr. *Frank Bernier* aus Stuttgart danke ich für ihre inhaltlichen Zwischenkritiken.

Innigsten Dank meinem Mann *Stefan Bernier* für seine stets selbstverständliche Akzeptanz meiner Vorhaben und fortwährenden Glauben an mich. Ich umarme meine *Eltern und Schwiegereltern*, die meine Arbeiten über alle Jahre und besonders nach der Geburt der Zwillinge immer mit Geduld, Verständnis und Aufmunterungen begleiteten und wie mein Mann häufig Aufgaben zu meiner Entlastung übernahmen. Besonders dankbar bin ich meinen drei *Kindern Erwin, Hans und Magdalene*, die mich allein durch Ihre Gegenwart fortwährend motivieren.

Dank an die engagierten Menschen und Freunde in den Behindertenselbsthilfeorganisationen und in den behindertenpolitischen Gremien, an die an den Erhebungen beteiligten Studierenden der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar und an meine Freunde, die mir zur Seite standen. Ein Stück ist wieder geschafft.

Antje Bernier, 9. Juni 2011

## Anhänge

I	Begriffe	157 - 174
II	Literatur zum Stand von Forschung und Technik	175 - 193
III	Checkliste für öffentliche Gebäude (Stand 2009)	195 - 225
IV	Vorlage Interview Architekt Landesbaupreis	227 - 232
V	Vorlage Interview Bauherr / Nutzer Landesbaupreis	233 - 238
VI	Vorlage Interview Bauunternehmen Landesbaupreis	239 - 244
VII	Vorlage Interview Baubeauftragter Hochschulen	245 - 252
VIII	Vorlage Interview Schwerbehindertenvertreter Hochschulen	253 - 259
IX	Vorlage Interview Student Hochschulen	261 - 267

# I Begriffe

<b>I. 1. Gesetzlich geregelte Begriffe</b>	<b>158</b>
I.1.1 Menschenrecht	158
I.1.2 Menschenwürde	158
I.1.3 Inklusion statt Integration	159
I.1.4 Disability mainstreaming	159
I.1.5 Empowerment	159
I.1.6 Behinderung	160
I.1.7 Diskriminierung aufgrund von Behinderung	162
I.1.8 Benachteiligungsverbot	162
I.1.9 Angemessene Vorkehrungen	163
I.1.10 Funktionsfähigkeit	163
I.1.11 Aktivität und Partizipation/Teilhabe	163
I.1.12 Kontextfaktoren	164
I.1.13 Umweltfaktoren	164
I.1.14 Personenbezogene Faktoren	165
I.1.15 Förderfaktoren	165
I.1.16 Zugänglichkeit	165
I.1.17 Barrieren	165
I.1.18 Barrierefreiheit	166
I.1.19 Universal-Design-Konzept und Inclusive-Design-Konzept	167
I.1.20 Design-für-Alle-Konzept (DFA)	167
I.1.21 Behindertengerecht und behindertengerechtes Bauen	168
I.1.22 Sprache	169
I.1.23 Kommunikation	169
<b>I. 2. Normativ empfohlene Begriffe</b>	<b>169</b>
I.2.1 Barrierefreie Gestaltung (Accessible Design)	169
I.2.2 Das Zwei-Sinne-Prinzip	170
I.2.3 Bewegungsfläche	170
I.2.4 Bewegungsraum	170
I.2.5 Kontrast	170
I.2.6 Leuchtdichtheitkontrast	170
I.2.7 Bodenindikator	170
I.2.8 Orientierungshilfe	171
I.2.9 Lesbarkeit	171
I.2.10 Visuelle Wahrnehmung	171
I.2.11 Sprachliche Kommunikation	171
I.2.12 Hörsamkeit	171
I.2.13 Motorische Einschränkungen des Menschen	171
I.2.14 Sensorische Einschränkungen des Menschen	172
I.2.15 Kognitive Einschränkungen des Menschen	172
I.2.16 Rollstuhlgerecht Bauen	173
<b>I. 3. Frei verwendete Begriffe zum barrierefreien Bauen</b>	<b>173</b>
I.3.1 Multisensorische Barrierefreiheit	173
I.3.2 Altengerecht oder seniorenfreundlich	173
I.3.3 Barrierefrei	174
I.3.4 Synonyme Begriffe wie „Komfortwohnen“ oder „Wohnen 50+“	174

## I. 1. Gesetzlich geregelte Begriffe

### I.1.1 Menschenrecht

Es gibt nicht **das** Menschenrecht, sondern Kataloge der Menschenrechte. Allen Menschenrechten vorangestellt und damit die oberste Maxime ist das Prinzip der Gleichberechtigung. Durch Maßnahmen der Gleichstellung wird die Gleichberechtigung umgesetzt. Das Universalitätsprinzip oder Differenzierungsverbot verbietet rechtliche Differenzierungen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948<sup>1</sup> ist eine von der UN-Generalversammlung beschlossene Erklärung und nicht unmittelbar, sondern durch Ratifizierung<sup>2</sup> für die Mitgliedstaaten bindend. Die zentralen Menschenrechtsinstrumente waren bisher:

- Der Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte<sup>3</sup> (Zivilpakt),
- Der Internationale Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte<sup>4</sup> (Sozialpakt).

Beide Pakte werden als Internationale Menschenrechtspakte<sup>5</sup> bezeichnet und wurden 1966 von der UN-Generalversammlung verabschiedet. Sie traten nach zehn Jahren in Kraft, als sie 1976 von der geforderten Anzahl von Mitgliedstaaten ratifiziert wurden. Sie sind für alle Mitgliedstaaten, die sie ratifiziert haben, bindendes Recht. In Deutschland wurde der Zivilpakt 1973<sup>6</sup> ratifiziert und für den Sozialpakt heißt es, dass der "Ratifikationsprozess (...) am 24.09.2009"<sup>7</sup> beginnt. 2008 ist auch die UN-Behindertenrechtskonvention dazu gekommen, denn das ist eine Menschenrechtskonvention.

### I.1.2 Menschenwürde

Seit 1948 wird die Würde des Menschen mit der UN- Menschenrechtscharta weltweit geschützt: "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen."<sup>8</sup> Die UN-Behindertenrechtskonvention hebt in ihrer Präambel die Menschenwürde von Menschen

---

<sup>1</sup> Vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen (10. Dezember 1948): *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta*, vom Resolution 217 A (III). Online verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>, zuletzt geprüft am 11.06.2009.

<sup>2</sup> Vgl. dazu die Abfolge zur Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Abschnitt 1.4

<sup>3</sup> Vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen (19. Dezember 1966): *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. IntZivilpakt*. In: BGBl. I S. 160, zuletzt aktualisiert am 19. Dezember 1966.

<sup>4</sup> Vgl. Generalversammlung der Vereinten Nationen: *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. IntSozialpakt*, vom 19.12.1966. Online verfügbar unter [www.auswaertiges-amt.de/diplo/.../Menschenrechte/.../IntSozialpakt.pdf](http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/.../Menschenrechte/.../IntSozialpakt.pdf), zuletzt geprüft am 15.07.2009.

<sup>5</sup> Vgl. Bundesrat (3. Mai 2008): *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. UN Behindertenrechtskonvention*, vom 13. Dezember 2006. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35. Online verfügbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show\\_page.php?wc\\_c=556&wc\\_id=9](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_page.php?wc_c=556&wc_id=9), zuletzt aktualisiert am 3. Mai 2008, zuletzt geprüft am 15.06.2009. Präambel, Punkt d).

<sup>6</sup> Veröffentlichung im BGBl. 1992 II S. 1247

<sup>7</sup> Deutsches Institut für Menschenrechte -Sozialpakt (ICESCR), 04.08.2009

<sup>8</sup> Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta, Resolution 217 A (III), S. Artikel 1

mit Behinderungen noch deutlicher und unmissverständlich hervor: Die Vertragsstaaten bekennen einmütig, "dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung eine Verletzung der Würde und des Wertes darstellt, die jedem Menschen innewohnen,"<sup>9</sup>

### **I.1.3 Inklusion statt Integration**

Im Artikel 24 „Bildung“ der UN-Behindertenrechtskonvention, wird im englischen Wortlaut von „inclusion“ gesprochen. In der offiziellen deutschen Übersetzung des englischen Begriffs „inclusion“ ist daraus das deutsche Wort „Integration“ geworden. Inklusion geht aber weit über Integration hinaus. Durch inklusives Denken wird der Mensch mit Behinderung von Anfang an selbstverständlich einbezogen und nicht in bestehende Systeme eingepasst.<sup>10</sup> Unterschiede und Verschiedenartigkeiten sind allen bewusst, ihr Vorhandensein wird von der Gesellschaft weder in Frage gestellt noch als Besonderheit gesehen. Inklusion stellt die Gleichwertigkeit eines Individuums dar, ohne dass „Normalität“ vorausgesetzt wird. Einzelne sind nicht gezwungen, unerreichbare Normen zu erfüllen.<sup>11</sup> Folgerichtig wird in der Schattenübersetzung des Netzwerkes Artikel 3 (siehe Abschnitt 1.5) konsequent von Inklusion gesprochen. Dieser Unterschied ist eine zentrale Frage in der aktuellen Diskussion, die Verwendung des Wortes Inklusion ein wichtiger Aspekt im diskriminierungsfreien Sprachgebrauch.

### **I.1.4 Disability mainstreaming**

In der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung des Übereinkommens (siehe Abschnitt 1.5) wurden alle englischen Begriffe konsequent in die deutsche Sprache übersetzt. Durch die Schattenübersetzung des Netzwerkes Artikel 3 wurden einige Begriffe wieder in den englischen Originalwortlaut zurück übertragen, weil die deutschen Formulierungen nicht treffend sind und es augenscheinlich aktuell keine passenden deutschen Begriffe gibt. In der Präambel des Übereinkommens wird „die Behinderungsthematik“ durch „disability mainstreaming“<sup>12</sup> ersetzt<sup>13</sup>. Durch die Vertreter der Menschen mit Behinderungen wird an dieser wichtigen Stelle ausdrücklich auf die Verwendung von „disability mainstreaming“ bestanden.

### **I.1.5 Empowerment**

Die UN-Behindertenrechtskonvention dient dem „Empowerment“ der Menschen. Das englische Wort Empowerment wird im Zusammenhang mit der UN-Behindertenrechtskonvention

---

<sup>9</sup> Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention, Präambel Punkt h)

<sup>10</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 03.12.2008, S. 9

<sup>11</sup> Vgl. Soziale Inklusion – Wikipedia, 11.06.2009

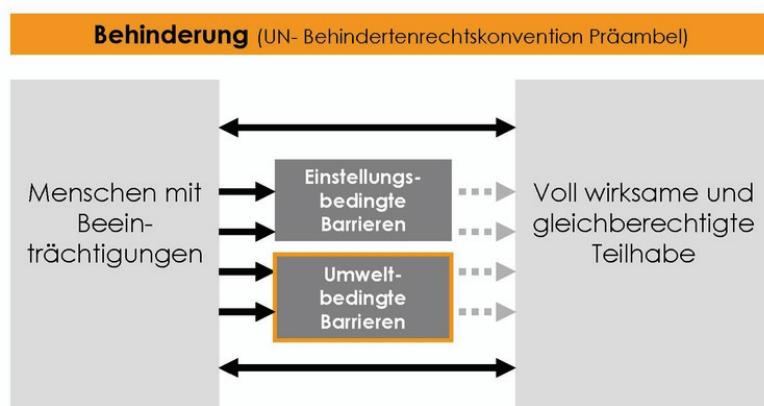
<sup>12</sup> Der englische Begriff „mainstream“ wird „Hauptströmung“ übersetzt. Vgl. "mainstream" Team; Der englischer Begriff „disability“ bedeutet auf Deutsch: „Behinderung“, Vgl. "die Behinderung" Team.

<sup>13</sup> Vgl. Barthel 20.08.2009, S. 2

als Eigenname verwendet und nicht übersetzt.<sup>14</sup> Gemeint ist die Stärkung der Position von Menschen mit Behinderungen zur Selbsthilfe oder die „Selbst-Bemächtigung“. Das Übereinkommen und das Fakultativprotokoll leisten dies gemeinsam, „.... indem sie Ansprüche auf Selbstbestimmung, Diskriminierungsfreiheit und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe formulieren, sie rechtsverbindlich verankern und mit möglichst wirksamen Durchsetzungsinstrumenten verknüpfen.“<sup>15</sup>

### I.1.6 Behinderung

Die unterzeichnenden Staaten der UN-Behindertenrechtskonvention waren sich einig "in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern."<sup>16</sup> Diese aktuelle Definition von „Behinderung“ in der Präambel lenkt den Blick sogleich auf umweltbedingte Barrieren, zu denen auch alle hinderlichen Elemente der Architektur und des Städtebaus gehören (siehe Abbildung 1).



**Abbildung 1** Definition von „Behinderung“ durch die UN-Behindertenrechtskonvention

Zur Klassifikation definiert die Weltgesundheitsorganisation WHO den Begriff „Behinderung“ als Oberbegriff für Schädigungen oder Beeinträchtigungen von Aktivität und Teilhabe (siehe Abbildung 2). „Er bezeichnet die negativen Aspekte der Interaktion zwischen einer Person (mit

<sup>14</sup> weil die deutschen Übersetzungen nicht dieselbe Sprachstärke haben. In der deutschen Fassung UN-Behindertenrechtskonvention ist der Begriff durch die Schattenübersetzung des Netzwerkes Artikel 3 (siehe dazu Abschnitt 1.5) im Artikel 6 „Frauen mit Behinderungen“ von der offiziellen Formulierung „Stärkung der Autonomie“ wieder zurück übersetzt worden.

<sup>15</sup> Bielefeldt 2008, S. 4

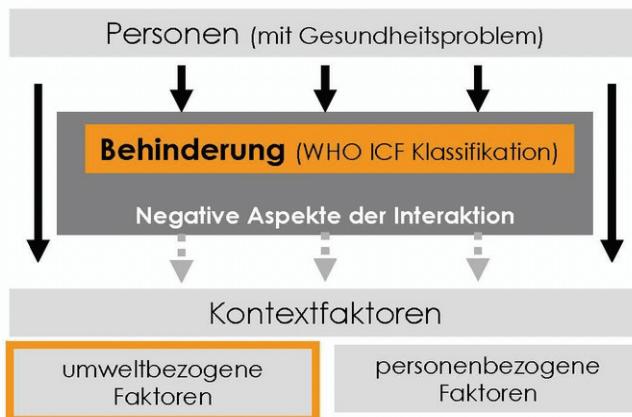
<sup>16</sup> Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention, Präambel Punkt e)

einem Gesundheitsproblem) und ihren Kontextfaktoren (Umwelt- und personbezogene Faktoren).“<sup>17</sup>



**Abbildung 2** „Behinderung“ als Oberbegriff in der WHO ICF Klassifikation

Auch hier wird, anders als bisher, nicht mehr vordergründig dem Menschen ein Defizit ange-rechnet, sondern die Gestaltung der Umwelt in das Bewusstsein gerückt (siehe Abbildung 3). Wenn Behinderung vielfach erst durch die Umwelt entsteht, kann der Grad der Behinderung durch die barrierefreie Gestaltung der Umwelt positiv beeinflusst werden.



**Abbildung 3** Definition von Behinderung durch die WHO ICF Klassifikation

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) formuliert dagegen im § 2: "Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

<sup>17</sup> WHO 2005, S. 145-146 Anhang 1

Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist."<sup>18</sup> Im Behinderungsgleichstellungsgesetz BGG wurde dem SGB IX 2002 mit der Formulierung im § 3 gefolgt: "Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist."<sup>19</sup> Für die Länder der Bundesrepublik wurden in den Landesbehinderungsgesetzen die Vorgaben aus dem BGG umgesetzt. Im LBGG M-V heißt es im § 5: "Eine Behinderung liegt vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist."<sup>20</sup>

### **I.1.7 Diskriminierung aufgrund von Behinderung**

Diskriminierung aufgrund von Behinderung bedeutet „.... jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der Versagung angemessener Vorkehrungen;“<sup>21</sup>

### **I.1.8 Benachteiligungsverbot**

Zu den Grundrechten des Menschen gehört das Benachteiligungsverbot. Es ist im Artikel 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland formuliert: „....(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“<sup>22</sup> Ziel auch des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist die Vermeidung von Benachteiligungen. Zur Verdeutlichung werden Gründe genannt: „...Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ... .“<sup>23</sup> Eine Benachteiligung im Sinne des Landesbehinderungsgesetzes M-V liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden

---

<sup>18</sup> SGB IX vom 22.12.2008

<sup>19</sup> BGG vom 19.12.2007

<sup>20</sup> Landesbehinderungsgesetz - LBGG M-V vom 03.10.2008

<sup>21</sup> Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 2 Begriffsbestimmungen

<sup>22</sup> GG vom 19.3.2009, S. Artikel 3

<sup>23</sup> AGG vom 5. Februar 2009

Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden.“<sup>24</sup> Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) werden im §3 sogar Anweisungen zur Benachteiligung definiert: „Die Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in §1 genannten Grund gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt (...) insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte wegen eines in §1 genannten Grundes benachteiligt oder benachteiligen kann.“<sup>25</sup>

### **I.1.9 Angemessene Vorkehrungen**

„Was sinnvoll ist, wird umgesetzt.“<sup>26</sup> antwortete ein Architekt auf die Frage „Für wie wichtig halten Sie Barrierefreiheit im täglichen Leben?“. Die Aufgabe der Architektenschaft wird es sein, die UN-Behindertenrechtskonvention weit reichend umzusetzen. „Sinnvolle Maßnahmen“ bleiben Auslegungssache und durch den parteiischen Einfluss ebenso streitbar wie „angemessene Vorkehrungen“. Dabei handelt es sich um „... notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können;“<sup>27</sup>

### **I.1.10 Funktionsfähigkeit**

Funktionsfähigkeit wird durch die WHO als Gegenpol zum Begriff „Behinderung“ genutzt: „Funktionsfähigkeit ist ein Oberbegriff für Körperfunktionen, Körperstrukturen, Aktivitäten und Partizipation. Sie bezeichnet die positiven Aspekte der Interaktion zwischen einer Person (mit einem Gesundheitsproblem) und ihren Kontextfaktoren (Umwelt- und personbezogene Faktoren).“<sup>28</sup>

### **I.1.11 Aktivität und Partizipation/Teilhabe**

Der Begriff „Teilhabe“ ist zentraler Bestandteil der UN-Behindertenrechtskonvention. Er findet sich in der Präambel des Übereinkommens<sup>29</sup> und wird beispielsweise durch die Schattenübersetzung des Übereinkommens (siehe Abschnitt 1.5) im Artikel 29 „Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben“ dringend als Ersatz für „Mitwirkung“ oder „Mitarbeit“ anempfohlen.

---

<sup>24</sup> Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V vom 03.10.2008

<sup>25</sup> AGG vom 5. Februar 2009

<sup>26</sup> Bernier, Bombeck 2009, S. 48

<sup>27</sup> Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention, S. Artikel 2 Begriffsbestimmungen

<sup>28</sup> WHO 2005, S. 146 Anhang 1

<sup>29</sup> Vgl. Abschnitt e

Partizipation und Teilhabe werden von der WHO gleichbedeutend verwandt: „Eine Aktivität ist die Durchführung einer Aufgabe oder Handlung durch ein Individuum. Partizipation (Teilhabe) ist das Einbezogensein in eine Lebenssituation. Beeinträchtigungen der Aktivität sind Schwierigkeiten, die ein Individuum bei der Durchführung einer Aktivität haben kann. Beeinträchtigungen<sup>30</sup> der Partizipation (Teilhabe) sind Probleme, die ein Individuum beim Einbezogensein in eine Lebenssituation erlebt.“<sup>31</sup>

### I.1.12 Kontextfaktoren

Dieser Begriff aus dem Anhang 1 der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO ist ein Überbegriff von Umweltfaktoren, die durch das barrierefreie Bauen beeinflusst werden können: "Kontextfaktoren sind Faktoren, die in ihrer Gesamtheit den vollständigen Kontext des Lebens einer Person bilden. Insbesondere bilden sie den Hintergrund, vor welchem der Gesundheitszustand einer Person mit der ICF klassifiziert wird. Es gibt zwei Arten von Kontextfaktoren: Umweltfaktoren und personbezogene Faktoren."<sup>32</sup>

### I.1.13 Umweltfaktoren

Umweltfaktoren widerspiegeln die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt, in der wir leben und unser Dasein entfalten.<sup>33</sup> Mit der Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit als Umweltfaktoren können sich die Kontextfaktoren positiv auf das Verhältnis von Funktionsfähigkeit und Behinderung auswirken. Die Klassifikation der Umweltfaktoren ist jedoch noch nicht ausreichend qualifiziert.<sup>34</sup>

---

<sup>30</sup> „Einschränkung der Partizipation [Teilhabe]“ ersetzt den Begriff „soziale Beeinträchtigung“ der ICIDH von 1980.  
WHO 2005, S. 146 Fußnote

<sup>31</sup> WHO 2005, S. 159

<sup>32</sup> WHO 2005, S. 146 Anhang 1

<sup>33</sup> Vgl. WHO 2005, S. 162 Anhang 2

<sup>34</sup> „Umweltfaktoren sind eine Komponente des Teils 2 (Kontextfaktoren) der Klassifikation. Diese Faktoren müssen für jede Komponente der Funktionsfähigkeit berücksichtigt und entsprechend kodiert werden (siehe Anhang 2). Umweltfaktoren müssen aus der Sicht der Person kodiert werden, deren Situation beschrieben werden soll. „Bordsteinabsenkungen ohne besonderen Belag“ z.B. kann für einen Rollstuhlbewohner als Förderfaktor kodiert werden, für eine blinde Person jedoch als Barriere. Das erste Beurteilungsmerkmal gibt an, in welchem Ausmaß ein Faktor ein Förderfaktor oder eine Barriere darstellt. Es gibt verschiedene Gründe, warum und in welchem Ausmaß ein Umweltfaktor ein Förderfaktor oder eine Barriere sein kann. In Bezug auf Förderfaktoren sollte der Kodierer Sachverhalte wie Zugang zu Ressourcen, dessen Qualität usw. berücksichtigen. Im Fall einer Barriere könnte es wichtig sein, wie häufig ein Faktor eine Person beeinträchtigt, ob die Beeinträchtigung groß oder klein bzw. vermeidbar ist oder nicht. Es sollte auch berücksichtigt werden, ob ein Umweltfaktor infolge seiner Anwesenheit eine Barriere darstellt (z.B. negative Einstellungen gegenüber Menschen mit Behinderungen) oder infolge seines Fehlens (z.B. ein nicht verfügbarer, aber benötigter Dienst). Die Einflüsse, die Umweltfaktoren auf das Leben von Menschen mit Gesundheitsproblemen haben, sind vielfältig und komplex. Es ist zu hoffen, dass zukünftige Forschung zu einem besseren Verständnis dieser Wechselwirkung führen und möglicherweise die Zweckmäßigkeit eines zweiten Qualifikators für diese Faktoren zeigen wird. In einigen Fällen können unterschiedliche Umweltfaktoren zu einem einzigen Begriff zusammengefasst werden, wie zu „Armut“, „Entwicklung“, „ländlicher Rahmen“, „städtischer Rahmen“ oder „Sozialkapital“. Diese zusammenfassenden Begriffe sind nicht in der Klassifikation enthalten. Gleichwohl sollte der Kodierer diese Sammelbegriffe in die sie bestimmenden Faktoren auflösen und diese kodieren. Noch einmal, weitere Forschung ist notwendig, um festzustellen,

#### **I.1.14 Personenbezogene Faktoren**

Personbezogene Faktoren beziehen sich auf die betrachtete Person, auf das Alter, das Geschlecht, den sozialen Status, die Lebenserfahrung und anderes. Sie sind gegenwärtig in der Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der WHO nicht klassifiziert.<sup>35</sup>

#### **I.1.15 Förderfaktoren**

Es handelt sich um „... (vorhandene oder fehlende) Faktoren in der Umwelt einer Person, welche die Funktionsfähigkeit verbessern und eine Behinderung reduzieren. Förderfaktoren umfassen insbesondere Aspekte wie die materielle Umwelt, die zugänglich ist, Verfügbarkeit relevanter Hilfstechnologie, positive Einstellungen der Menschen zu Behinderung, sowie Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze, die darauf abzielen, alle Menschen mit Gesundheitsproblemen in alle Lebensbereiche einzubeziehen. Das Fehlen eines Umweltfaktors kann sich ebenfalls günstig auswirken, z.B. das Fehlen von Stigma oder negativen Einstellungen. Förderfaktoren können die Entwicklung einer Beeinträchtigung der Partizipation (Teilhabe) aus einer Schädigung oder Beeinträchtigung der Aktivität verhindern, weil die tatsächliche Leistung einer Person im Hinblick auf eine Handlung trotz eines Problems der Leistungsfähigkeit der Person verbessert wird.“<sup>36</sup>

#### **I.1.16 Zugänglichkeit**

Der amtlich für die UN-Behindertenrechtskonvention mit „Zugänglichkeit“ übersetzte englische Begriff „accessibility“ steht im allgemeinen für Barrierefreiheit.<sup>37</sup> Insofern ist der Zugänglichkeit nur als Gesichtspunkt von Barrierefreiheit zu verstehen.

#### **I.1.17 Barrieren**

Der Definitionsliste der Weltgesundheitsorganisation sind „Barrieren“ als Gegenstück zur Barrierefreiheit zu entnehmen: "Barrieren sind (vorhandene oder fehlende) Faktoren in der Umwelt einer Person, welche die Funktionsfähigkeit einschränken und Behinderung schaffen. Diese umfassen insbesondere Aspekte wie Unzugänglichkeit der materiellen Umwelt, mangelnde Verfügbarkeit relevanter Hilfstechnologie, negative Einstellungen der Menschen zu Behinderung, sowie Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze, die entweder fehlen oder die ver-

---

ob es klare und konsistente Mengen von Umweltfaktoren gibt, die jeden dieser zusammenfassenden Begriffe bilden.“ WHO 2005, S. 123

<sup>35</sup> WHO 2005, S. 146 Anhang 1

<sup>36</sup> WHO 2005, S. 147 Anhang 1

<sup>37</sup> Vgl. Deutscher Bundestag 12.11.2008, S. 3

hindern, dass alle Menschen mit Gesundheitsproblemen in alle Lebensbereiche einbezogen werden.“<sup>38</sup>

### I.1.18 Barrierefreiheit

Barrierefreiheit ist laut eines Gutachtens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie eine weltweit genutzte Bezeichnung für ein produktorientiertes Konzept.<sup>39</sup> Der mit dieser Arbeit vorliegenden Untersuchung zur Barrierefreiheit von Bauobjekten mit dem Projektbegriff (vgl. Abschnitt 3.1.1) folgend, ist eine Prozessorientierung des Konzeptes ebenfalls vorhanden. Zur Verwirklichung barrierefreier Bauprojekte wird die Beteiligung von Experten in eigener Sache auf unterschiedlichen Seiten im Bauprozess betrachtet (vgl. Abschnitt 3.1.2.3).

Im Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention „Barrierefreiheit“ heißt es allgemein: „(1) Um Menschen mit Behinderungen eine ~~unabhängige Lebensführung~~ selbstbestimmtes Leben<sup>40</sup> und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den ~~gleichberechtigten~~ gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für (...) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten.“<sup>41</sup>

Barrierefreiheit ist seit 2002 in Deutschland im § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes definiert: "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis

---

<sup>38</sup> WHO 2005, S. 147 Anhang 1

<sup>39</sup> Vgl. Klein-Luyten, Malte; Krauß, Ingrid; Meyer, Sibylle; Scheuer, Markus; Weller, Birgit (2009): *Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Orientierung von Unternehmen und Wirtschaftspolitik am Konzept Design für Alle*. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. (DFA\_Schlussbericht). Online verfügbar unter <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=302026.html?view=renderPrint>, zuletzt aktualisiert am 24.03.2010, zuletzt geprüft am 06.05.2010, S. 11

<sup>40</sup> Die Markierungen der Textpassagen und die Durchstreichungen wurden aus der Schattenübersetzung des Netzwerkes Artikel 3 übernommen.

<sup>41</sup> Barthel 20.08.2009, S. 9–10

und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“<sup>42</sup> Auf die Definition im BGG bezieht sich auch der Entwurf der DIN 18040.

Fast deckungsgleich ist der Begriff im LBGG M-V § 6 formuliert: "Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen, Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“<sup>43</sup>

### **I.1.19 Universal-Design-Konzept und Inclusive-Design-Konzept**

Universelles Design bedeutet ein „Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. „Universelles Design“ schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus.“<sup>44</sup> Den Universal-Design-Ansatz zu berücksichtigen heißt, dass Produkte und Umgebungen für möglichst alle Menschen nutzbar sind, also auch für Menschen mit eingeschränkten Fähigkeiten bis hin zu Behinderungen, ohne Erfordernis der Anpassung oder spezieller Gestaltung.<sup>45</sup> Das Universal-Design-Konzept ist hauptsächlich in den USA und Japan verbreitet, in Großbritannien ist die dominante Bezeichnung Inclusive Design.

### **I.1.20 Design-für-Alle-Konzept (DFA)**

Das europäische Konzept Design-für-Alle<sup>46</sup> hat eine inklusive Gesellschaft im Blick. „Design-für-Alle versteht sich als Beitrag zu einer nachhaltigen Zukunftsentwicklung, welche die Verschiedenartigkeit und Lebensqualität aller Menschen berücksichtigt.“<sup>47</sup> „Design-für-Alle ist nicht nur eine Philosophie, sondern umschreibt auch einen Gestaltungsprozess, der darauf abzielt, eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für möglichst alle Menschen zu erreichen. Das bedeutet, dass die gebaute Umwelt, Produkte und Dienstleistungen so gestaltet sein sollen, dass sie sicher, gesund, funktional, leicht verständlich und ästhetisch sowohl anspruchsvoll als auch nachhaltig sind und daher die menschliche Vielfalt berücksichtigen und sich nicht diskriminierend auswirken.“<sup>48</sup> Grundprämissen des Design-für-Alle sind Ausgrenzung und Stigmatisierung.

---

<sup>42</sup> BGG vom 19.12.2007

<sup>43</sup> Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG M-V vom 03.10.2008

<sup>44</sup> Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention, Artikel 2 Begriffsbestimmungen

<sup>45</sup> Vgl. DIN-Fachbericht 131, Punkt 3.2

<sup>46</sup> wird auch Universelles Design oder Nutzen-für-Alle-Konzept genannt

<sup>47</sup> Bundesregierung 2010, S. 1. Vorbermerkung der Fragesteller

<sup>48</sup> Neumann 05.02.2009

sierung zu unterlassen und die menschliche Vielfalt zu bedenken. Nicht Speziallösungen für Ältere oder Menschen mit Beeinträchtigungen (Gehhilfen, Großtastentelefone, Haltegriffe usw.) oder barrierefreie Wohnungen für das Alter stehen im Mittelpunkt. „Vielmehr geht es darum, die Komplexität von Dingen des alltäglichen Gebrauchs zu reduzieren, klar strukturierte und intuitiv bedienbare Benutzeroberflächen zu gestalten, Verpackungen, die jede(r) öffnen kann, Bedienungsanleitungen, die jede(r) versteht, Wohnungen, die in allen Lebensaltern und Lebenslagen bewohnbar sind usw. Verkürzt gesagt: Es geht um menschengerechte Gestaltung.“<sup>49</sup>

Auf Initiative des Europäischen Rates für behinderte Menschen erarbeitete das Europäische Institut Design für Alle in Deutschland (EDAD)<sup>50</sup>, ein Netzwerk in dem Architekten, Designer, Ingenieure, Stadtplaner, Behindertenverbände u.a. zusammengeschlossen sind, ein Europäisches Konzept für Zugänglichkeit. Es dient in einigen Ländern der Überarbeitung nationaler Richtlinien. Vom Ministerkomitee des Europarates wurde am 12.12.2007 die Resolution „Vollständige Teilhabe durch Universelles Design erreichen“<sup>51</sup> angenommen, die diese Definition enthält. Sie ist wiederum angelehnt an die Resolution über die „Einführung von Grundsätzen eines Konzepts der Gestaltung für alle in die Ausbildungspläne für sämtliche Berufe im Bauwesen“<sup>52</sup> des Europarates vom November 2001. Design-für-Alle wird als Strategie dargestellt, „... mit der die Bedürfnisse von Menschen jeden Alters, jeder Größe und mit jeglichen Fähigkeiten befriedigt werden können. Das trifft auch auf neue Lebenssituationen, beispielsweise infolge einer Behinderung oder chronischen Krankheit zu. Nach Ansicht der Bundesregierung bedarf es (...) keiner weiteren Definition.“<sup>53</sup>

### I.1.21 **Behindertengerecht und behindertengerechtes Bauen**

Der Ausdruck „behindertengerecht“ ist vorwiegend im Baubereich zu finden. Besser ist es, von Barrierefreiheit zu reden. Die Zugänglichkeit von Gebäuden, die Nutzbarkeit von Verkehrsmitteln und Straßenraum, also die uneingeschränkte Teilhabe am sozialen Leben, ist nicht nur für Rollstuhlfahrer/innen, sondern für alle Menschen relevant.<sup>54</sup> Durch die Charakterisierung von Wohnungen, Gebäuden und Anlagen als „behindertengerecht“ wird die Zielgruppe sehr eingeschränkt. Es fühlen sich psychologisch viel weniger Menschen angesprochen als die Nut-

---

<sup>49</sup> Klein-Luyten et al. 30.04.2009, S. 14

<sup>50</sup> Vgl. Internetauftritt EDAD unter <http://www.design-fuer-alle.de/>

<sup>51</sup> "Resolution ResAP(2007)3 "Achieving full participation through Universal Design"" Council of Europe et al.

<sup>52</sup> ResAP(2001)1 "Resolution on the introduction of the principles of universal design into the curricula of all occupations working on the built environment" Council of Europe et al.

<sup>53</sup> Bundesregierung 2010, S. 2

<sup>54</sup> Vgl. Firlinger 2003, S. 23

zungsqualität des Objektes hergibt. Behindertengerechtes Bauen wird heute als „barrierefreies Bauen“, „Bauen für Alle“, oder „Design für Alle“ bezeichnet.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich dadurch, dass behindertengerechtes Bauen oftmals in Verbindung mit Rollstuhlfahrern gebracht wird, vor allem deshalb, weil diese Personengruppe den größten Platzbedarf hat.<sup>55</sup> Doch auch blinde und sehbehinderte Menschen haben aufgrund ihrer Behinderung spezielle Forderungen an Planer. Sie benötigen im öffentlichen Raum z.B. taktile erfassbare und kontrastreiche Leitsysteme, um sich orientieren zu können. Um Räume und Veranstaltungen für hörbehinderte Menschen nutzbar zu machen, ist es z.B. notwendig, induktive Höranlagen zu installieren. Die Formulierung „behindertengerechte Nutzung“ findet sich jedoch noch in Bezug auf die Mietsache im Bürgerlichen Gesetzbuch, im § 554a unter dem Titel „Barrierefreiheit“.<sup>56</sup> Weitere Ausführungen dazu finden sich im Abschnitt 3.2.6.

### **I.1.22 Sprache**

Im Sinne des Übereinkommens "schließt „Sprache“ gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen ein;"<sup>57</sup>

### **I.1.23 Kommunikation**

Kommunikation beinhaltet "Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie;"<sup>58</sup>

## **I. 2. Normativ empfohlene Begriffe**

### **I.2.1 Barrierefreie Gestaltung (Accessible Design)**

Mit barrierefreier Gestaltung wird der Schwerpunkt auf die Anwendbarkeit durch Personen gerichtet, die Leistungseinschränkungen aufweisen. Das Ziel ist, die Kundenanzahl zu vergrößern, die ein Produkt, ein Gebäude oder eine Dienstleistung ohne weiteres nutzen können. Das ist erreichbar durch:

- Gestaltung, die durch die meisten Nutzer ohne Veränderung leicht benutzbar sind,
- die Herstellung von Produkten oder Dienstleistungen, die an unterschiedliche Nutzer anpassbar sind und

---

<sup>55</sup> Vgl. Firlinger 2003, S. 98

<sup>56</sup> Vgl. BGB vom 25. Juni 2009, S. § 554a Barrierefreiheit

<sup>57</sup> Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention, S. Artikel 2 Begriffsbestimmungen

<sup>58</sup> Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention, S. Artikel 2 Begriffsbestimmungen

- genormte Schnittstellen für spezielle Hilfsmittel von Menschen mit Behinderungen.

Die englischen Begriffe „design for all“, „barrier-free design“ oder „inclusive design“ werden in ähnlichen Zusammenhängen ebenfalls verwendet.<sup>59</sup>

### **I.2.2 Das Zwei-Sinne-Prinzip**

Das Zwei-Sinne-Prinzip erfordert die „gleichzeitige Vermittlung von Informationen für zwei Sinne bzw. von mindestens zwei Sinnen“<sup>60</sup>

### **I.2.3 Bewegungsfläche**

„Fläche, die zur barrierefreien Nutzung von Bauwerken, Außenanlagen, Straßen, Plätzen, Wegen, öffentlichen Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätzen notwendig ist.“<sup>61</sup>

### **I.2.4 Bewegungsraum**

Der Bewegungsraum ist ein „dreidimensionaler Raum, der allen Menschen, insbesondere Blinden und Sehbehinderten, eine barrierefreie Nutzung der Bewegungsfläche in der erforderlichen lichten Höhe ermöglicht.“<sup>62</sup>

### **I.2.5 Kontrast**

Kontrast wird der „relative Leuchtdichthekontrast zwischen benachbarten Flächen“ genannt.<sup>63</sup>

### **I.2.6 Leuchtdichthekontrast**

Der Leuchtdichthekontrast ist der „Wert für die Wahrnehmung des Unterschiedes der Leuchtdichte verschiedener Objekte im Gesichtsfeld.“<sup>64</sup>

### **I.2.7 Bodenindikator**

Ein Bodenindikator ist „ein Bodenelement mit einem hohen taktilen, akustischen und optischen Kontrast (Leuchtdichte und Farbe) zum angrenzenden Bodenbelag.“<sup>65</sup> Es gibt viele unterschiedlicher Bodenindikatoren, die sich nach ihrer Funktion, dem Material, der Einbauart und der Form unterscheiden lassen. Bodenindikatoren sind in der DIN 32984 näher beschrieben.

---

<sup>59</sup> Vgl. DIN-Fachbericht 131, Punkt 3.2

<sup>60</sup> DIN 18040 -1 Norm- Entwurf, Punkt 3.7

<sup>61</sup> DIN 18030, Punkt 3.3

<sup>62</sup> DIN 18030, Punkt 3.9

<sup>63</sup> DIN 18030, Punkt 3.9

<sup>64</sup> DIN 18030, Punkt 3.8 Weitere Hinweise in der DIN ISO 3864-1.

<sup>65</sup> DIN 18030, Punkt 3.4

### **I.2.8 Orientierungshilfe**

„Information, die allen Menschen, insbesondere Menschen mit sensorischen Einschränkungen, eine barrierefreie Nutzung sicherstellt.“<sup>66</sup>

### **I.2.9 Lesbarkeit**

Lesbarkeit ist eine „Eigenschaft erkennbarer Zeichen und leserlich angeordneter Zeichenfolgen, die es ermöglicht, die Information zweifelsfrei zu verstehen.“<sup>67</sup>

### **I.2.10 Visuelle Wahrnehmung**

„Aus visuellen Empfindungen aufgebaute höhere Stufe der Informationsverarbeitung, die zwischen Empfindung und Erkennen liegt.“<sup>68</sup>

### **I.2.11 Sprachliche Kommunikation**

Die Norm DIN 18041 versteht unter sprachlicher Kommunikation „Übertragung oder Austausch von Informationen zur Verständigung zwischen Menschen über Mitteilungen mittels gesprochener Sprache auch unter Mithilfe von Mimik und Gestik.“<sup>69</sup>

### **I.2.12 Hörsamkeit**

Unter Hörsamkeit wird die Brauchbarkeit eines Raumes für angemessene sprachliche Kommunikation und musikalische Darbietung verstanden. Die Hörsamkeit wird hauptsächlich durch die geometrische Gestaltung des Raumes, durch Schall absorbierende und Schall reflektierende Flächen, Nachhallzeit und Gesamtstörschalldruckpegel beeinflusst.<sup>70</sup>

### **I.2.13 Motorische Einschränkungen des Menschen**

„Motorische Einschränkungen (...) sind z.B. Einschränkungen durch Gehbehinderungen, Bewegungsbehinderungen z.B. der Arme sowie durch die Nutzung von Mobilitätshilfen oder Rollstühlen.“<sup>71</sup>

Sensomotorik ist ein Ausdruck der Interaktion von Sensorik und Motorik. Gezielte Bewegungen erfordern notwendigerweise Informationen von der Umwelt. Die Stützmotorik erfordert z.B. Informationen des Körpers im Raum.<sup>72</sup> Störungen der Sensomotorik erzeugen z.B. Veränderungen

---

<sup>66</sup> DIN 18030, Punkt 3.10

<sup>67</sup> DIN 32975 Norm-Entwurf, Punkt 3.8 Weitere Hinweise finden sich in der DIN 1450.

<sup>68</sup> DIN 32975 Norm-Entwurf, Punkt 3.10 Weitere Hinweise finden sich in der DIN 5340.

<sup>69</sup> Norm 18041, Punkt 3.3

<sup>70</sup> Norm 18041, Punkt 3.1

<sup>71</sup> DIN 18040-1 Norm- Entwurf, Punkt 3.8.

<sup>72</sup> Vgl. Noack 2003

gen der Bewegungsabläufe oder Funktionsausfälle im Bewegungs-, Stütz- und Halteapparat.<sup>73</sup> Im allgemeinen Verständnis werden diese motorischen Einschränkungen mit Rollstuhlnutzern und Gehbehinderungen assoziiert und bauliche Maßnahmen zum Ausgleich dieser Behinderungsarten oft fälschlich als barrierefreies Bauen gesehen. Einschränkungen der Wahrnehmung und ihr Einfluss auf das Bauen werden dabei übersehen.

#### **I.2.14 Sensorische Einschränkungen des Menschen**

"Sensorische Einschränkungen (...) sind z.B. Einschränkungen der klassischen fünf Sinne Hören, Sehen, Riechen, Schmecken und Tasten eines Sinnes."<sup>74</sup> Auf die Frage "Was sind Sinne des Menschen?" werden unterschiedliche Antworten gegeben. „Auf die allgemeine Definition "die Fähigkeit, Reize wahrzunehmen" sollten sich die meisten Wissenschaftler und Laien einigen können.“<sup>75</sup> Bei der Erweiterung der Fragestellung auf die Zahl der Sinne geht der Diskurs weiter. Die klassischen fünf Sinne, wie sie im Normentwurf genannt werden, sind bereits von Aristoteles in seinem einflussreichen Werk der Sinnesphysiologie "De Anima"<sup>76</sup> dargestellt worden und basieren auf Reizen, die von außen auf den Menschen einwirken:

- Sehen, Visuelle Wahrnehmung,
- Hören, Auditive Wahrnehmung,
- Riechen, Olfaktorische Wahrnehmung,
- Schmecken, Gustatorische Wahrnehmung und
- Fühlen / Tasten, Haptische Wahrnehmung.

Zu den klassischen Fünf gehören zusätzlich:

- der Gleichgewichtssinn,
- die Wahrnehmung der Temperatur, Thermorezeption
- die Wahrnehmung des Schmerzes, Nozizeption
- die Körperempfindung, Propriozeption<sup>77</sup> und
- die Wahrnehmung der inneren Organe, der viszerale Sinn.<sup>78</sup>

Die Aristotelischen Sinne sind zwar viel bekannter, aber auch die anderen Sinne sind Träger zum Teil lebensnotwendiger Informationen über unsere Außen- und Innenwelt.

#### **I.2.15 Kognitive Einschränkungen des Menschen**

"Kognitive Einschränkungen (...) sind z.B. Einschränkungen hinsichtlich des Erkennens und Verstehens oder auch der Konzentrationsfähigkeit."<sup>79</sup> Zum besseren Verständnis für die Problema-

---

<sup>73</sup> Vgl. Stemshorn 1995

<sup>74</sup> DIN 18040 -1 Norm- Entwurf, Punkt 3.9

<sup>75</sup> Schönfelder

<sup>76</sup> Vgl. Aristoteles; Seidl, Horst; Biehl, Wilhelm; Apelt, Otto (1995): Über die Seele. De Anima. Hamburg: Meiner (Philosophische Bibliothek, 476).

<sup>77</sup> Fähigkeit zur Wahrnehmung des eigenen Körpers

<sup>78</sup> Vgl. Schönfelder

tik wird auch von Menschen mit Lernschwierigkeiten<sup>80</sup> gesprochen und nicht mehr von Menschen mit geistiger Behinderung.<sup>81</sup>

### **I.2.16 Rollstuhlgerecht Bauen**

Vom rollstuhlgerechten Bauen wird in der DIN 18025 Teil 1 geschrieben. Rollstuhlgerechtes Bauen meint die Einhaltung der notwendigen Bewegungsflächen für den Rollstuhlbenutzer.<sup>82</sup> Dazu gehören ausreichend große lichte Türbreiten, schwellenlose Zugänglichkeit aller Ebenen und eine für Rollstuhlfahrer geeignete Toilette. Rollstuhlgerechte Planung ist nur ein Aspekt der barrierefreien Gestaltung.

## **I. 3. Frei verwendete Begriffe zum barrierefreien Bauen**

### **I.3.1 Multisensorische Barrierefreiheit**

Multisensorische Barrierefreiheit meint die Verwendung oder das Ansprechen mindestens eines alternativen Sinnes zur Wahrnehmung (Berücksichtigung des Zwei-Sinne-Prinzips) ein und derselben Information an einen Hauptzielsinn.<sup>83</sup> Es wird einerseits unterstützt, dass Menschen, denen ein Sinn nicht vollständig zur Verfügung steht, andere Sinne erfolgreich zur Kompensation des Informationsdefizits einsetzen können. Andererseits müssen Menschen bei der Verwendung der Bestandteile der Architektur vor einer Überreizung der Sinne und in der Folge vor einer gesundheitlichen Schädigung geschützt<sup>84</sup> werden. Wenn das durch die Architektur selbst erfolgt, kann von multisensorischer Barrierefreiheit gesprochen werden.

### **I.3.2 Altengerecht oder seniorenfreundlich**

Barrierefreie Wohnungen sind altengerecht, altengerechte Wohnungen jedoch nicht mit Bestimmtheit barrierefrei. Vielfach werden als „altengerecht“ bezeichnete Wohnungen zusammen mit Serviceleistungen, z.B. als Betreutes Wohnen, angeboten. Daher klagt das Kuratorium Deutsche Altenhilfe, dass sich hinter der Bezeichnung „altengerecht“ wiederholt Mogelpackungen verbergen. Für solche Bezeichnungen gibt es keine Standards. „Der Begriff „altengerecht“ wird häufig auch für Situationen verwendet, die nicht barrierefrei sind, jedoch

---

<sup>79</sup> DIN 18040 -1 Norm- Entwurf, Punkt 3.10

<sup>80</sup> Damit wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Menschen nur Schwierigkeiten beim Lernen und Aneignen von Wissen haben. Andere Probleme entstehen oft aus den Vorurteilen des gesellschaftlichen Umfeldes.

<sup>81</sup> Vgl. Firlinger 2003

<sup>82</sup> Vgl. DIN 18025 -1, Punkt 2.2.

<sup>83</sup> Ein Beispiel ist die zunächst hauptsächlich visuelle Information von Texten über Schwarzschrift und die alternative taktile Information über Brailleschrift oder die Alternative über akustische Informationen von Form von Ansagen.

<sup>84</sup> Ein Beispiel ist die Verwendung von Temperaturregeln bei Warmwasserentnahmestellen zum Verbrühschutz. Menschen mit einer verringerten Wahrnehmung der Temperatur oder des Schmerzes können sich Hautverbrennungen zuziehen, wenn sie die Armatur nicht beherrschen oder auch die Anzeigen nur nicht erkennen.

in einem geringeren Maße an Bedürfnisse älterer Menschen angepasst, zum Beispiel durch Abbau von Barrieren.“<sup>85</sup>

### **I.3.3 Barriearm**

Der Begriff „barriearm“ wird von Edinger, Lerch und Lentze als Richtschnur für Maßnahmen im Bestand verwendet, die wegen der örtlichen Situation nicht komplett normgerecht ausgeführt werden können.<sup>86</sup> Mit Begriffen dieser Art wird das Ziel *Barrierefreiheit* fachlich eher aufgeweicht als unterstützt.

### **I.3.4 Synonyme Begriffe wie „Komfortwohnen“ oder „Wohnen 50+“**

Diese Begriffe entstammen überwiegend dem Marketing von barrierefreien Wohnungen, die zu einer Imageverbesserung und Absatz führen sollen. Diese Begriffe sind nicht durch einheitliche Standards definiert.

---

<sup>85</sup> Edinger et al. 2007, S. 5

<sup>86</sup> Vgl. Edinger et al. 2007, S. 5

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

## **II. Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau**

<b>Literatur zur UN- Behindertenrechtskonvention</b>	<b>173</b>
<b>Grundlegende Forschungsarbeiten zum Thema</b>	<b>175</b>
<b>Monographien und Aufsätze</b>	<b>177</b>
<b>CEN Leitlinien und DIN Fachberichte</b>	<b>188</b>
<b>Heftreihe „direkt“ des BMVBS</b>	<b>188</b>
<b>Checklisten DIPB e.V.</b>	<b>189</b>
<b>BSK-Soforthilfe-Planungsberater</b>	<b>190</b>
<b>Arbeitsblätter des BSV Mecklenburg-Vorpommern e.V.</b>	<b>190</b>

### **Literatur zur UN- Behindertenrechtskonvention**

(13 December 2006) Generalversammlung der Vereinten Nationen: Convention on the Rights of Persons with Disabilities. CRPD, vom 24 January 2007. Fundstelle: UN Doc. A/RES/61/106 Annex I. Online verfügbar unter [http://www.un.org/ga/search/view\\_doc.asp?symbol=A/RES/61/106](http://www.un.org/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/61/106), zuletzt geprüft am 01.10.2009.

(13. Dezember 2006) Generalversammlung der Vereinten Nationen: Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities. Fundstelle: UN Doc. A/RES/61/106 Annex II. Online verfügbar unter <http://www.un.org/esa/socdev/enable/rights/convtexte.htm#optprotocol>, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Aichele, Valentin (16.04.2008): Das Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention. Veranstaltung vom 16.04.2008, aus der Reihe "Fachtagung zur UN-Behindertenrechtskonvention", zuletzt geprüft am 11.10.2009.

Aichele, Valentin (August 2008): Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihr Fakultativprotokoll. Ein Beitrag zur Ratifikationsdebatte. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Policy Paper, 9), zuletzt aktualisiert am 08.09.2008, zuletzt geprüft am 11.10.2009.

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.: UN- Behindertenrechtskonvention in der Debatte. Online verfügbar unter <http://www.abid-ev.de/cms/wm-cms,100.html>, zuletzt geprüft am 01.10.2009.

Barthel, Rolf (2009): Schattenübersetzung der UN- Behindertenrechtskonvention. Herausgegeben von NETZWERK ARTIKEL 3. Online verfügbar unter <http://www.netzwerk-artikel-3.de/>, zuletzt aktualisiert am 20.08.2009, zuletzt geprüft am 13.02.2010.

Bielefeldt, Heiner (2008): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. Essay. Online verfügbar unter <http://www.gbv.de/dms/sub-hamburg/568363132.pdf>.

Bundesgesetzblatt Teil 2. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009). (25), zuletzt aktualisiert am 02.11.2009, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundesgesetzblatt Teil 2. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2009). (25), zuletzt aktualisiert am 02.11.2009, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundesrat (2008): Drucksache 760/08. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Gesetzentwurf der Bundesregierung, zuletzt aktualisiert am 21.10.2008, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundesrat (2008): Plenarprotokoll 853. 853. Sitzung in Berlin, Freitag, den 19. Dezember 2008. Online verfügbar unter [http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search.do](http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do), zuletzt aktualisiert am 23.12.2008, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundestag, Deutscher (2008): Plenarprotokoll 16/186. 186. Sitzung in Berlin, Mittwoch, den 12. November 2008. Online verfügbar unter [http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search.do](http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do), zuletzt aktualisiert am 13.11.2008, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundestag, Deutscher (2008): Plenarprotokoll 16/193. 193. Sitzung in Berlin, Donnerstag, den 4. Dezember 2008. Online verfügbar unter [http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search.do](http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do), zuletzt aktualisiert am 05.12.2008, zuletzt geprüft am 02.11.2009.

Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates (21. Dezember 2008): Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Gesetz zur UN-Behindertenrechtskonvention. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35. Online verfügbar unter [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show\\_page.php?wc\\_c=556&wc\\_id=9](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/webcom/show_page.php?wc_c=556&wc_id=9), zuletzt aktualisiert am 21. Dezember 2008, zuletzt geprüft am 13.08.2009.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2008): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales. a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Drucksachen 16/10808, 16/11197 und b) zu dem Antrag Drucksache 16/10841. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen. Unter Mitarbeit von Gerald Weiß und Silvia Schmidt. (Drucksache, 16/11234 (neu)), zuletzt geprüft am 13.08.2009.

Deutscher Bundestag (Hg.) (2008): Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Gesetzentwurf der Bundesregierung. (Drucksache, 16/10808), zuletzt aktualisiert am 24.11.2008, zuletzt geprüft am 13.08.2009.

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

Deutscher Bundestag (Hg.) (2008): Historische Chance des VN- Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nutzen. Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen. Unter Mitarbeit von Markus Kurth und et al. (Drucksache, 16/10841), zuletzt geprüft am 13.08.2009.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Empfehlungen der Monitoringstelle. Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/empfehlungen-der-monitoring-stelle.html#c3099>, zuletzt geprüft am 13.10.2009.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Empfehlungen der Monitoringstelle zur UN-Behindertenrechtskonvention an die zukünftige Bundesregierung und das Parlament. Online verfügbar unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/monitoring-stelle/empfehlungen-der-monitoring-stelle.html#c3099>, zuletzt geprüft am 11.10.2009.

Lachwitz, Klaus (2008): UN-Konvention auf der Zielgerade. Herausgegeben von Lebenshilfe-Zeitung. Online verfügbar unter [http://www.lebenshilfe-frankenbergs.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=39:un-konvention-auf-der-zielgerade&catid=5:informationen&Itemid=19](http://www.lebenshilfe-frankenbergs.de/index.php?option=com_content&view=article&id=39:un-konvention-auf-der-zielgerade&catid=5:informationen&Itemid=19), zuletzt geprüft am 02.02.2010.

## **Grundlegende Forschungsarbeiten zum Thema**

Arlt, Joachim; Blomensaht, Ferdinand (1998): Barrierefreies und kostengünstiges Bauen für alle Bewohner. Analyse durchgeföhrter Projekte nach DIN 18025-2. Stuttgart: Fraunhofer-IRB-Verlag. (Bau- und Wohnforschung, F 2286).

Aragall, Francesc et al (Mai 2005): ECA - Europäisches Konzept für Zugänglichkeit. Deutschsprachige Version des Handbuchs. Originaltitel: European Concept for Accessibility. Unter Mitarbeit von Silvio Sagramola, Thomas Golka und Peter Neumann. Herausgegeben von EDAD und Fürst Donnersmarck-Stiftung. EuCAN. Online verfügbar unter <http://www.design-fuer-alle.de/>, zuletzt aktualisiert am 09.05.2005, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Bernier, Antje; Bombeck, Henning (2009): Landesbaupreis für ALLE? Analyse der Barrierefreiheit von prämierten Objekten des Landesbaupreises Mecklenburg- Vorpommern 2008. Wismar: Hochsch. Fak. für Wirtschaftswiss. (Wismarer Diskussionspapiere, 8).

Bernier, Antje; Bombeck, Henning; Kröplin, Doreen; Strübing, Katarina (2009): Öffentliche Gebäude für ALLE? Analyse der multisensorischen Barrierefreiheit von Objekten in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig Holstein und Hamburg. Wismar: Hochsch. Fak. für Wirtschaftswiss. (Wismarer Diskussionspapiere, 11).

Blennemann, Friedhelm; Grossmann, Helmut; Hintzke, Annerose; Sieger, Volker (Nov. 2004): Auswirkungen des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) und zur Änderung anderer Gesetze auf die Bereiche Bau und Verkehr. Herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr. (FE-Nr. 70.0703/2003), zuletzt aktualisiert am 22.12.2004, zuletzt geprüft am 12.08.2009.

Klein-Luyten, Malte; Krauß, Ingrid; Meyer, Sibylle; Scheuer, Markus; Weller, Birgit (2009): Impulse für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Orientierung von Unternehmen und Wirtschaftspolitik am Konzept Design für Alle. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. (DFA\_Schlussbericht). Online verfügbar unter

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Service/publikationen,did=302026.html?view=renderPrint>, zuletzt aktualisiert am 24.03.2010, zuletzt geprüft am 06.05.2010.

Lilienthal, Thomas; Zapp, Michael (2006): Barrier Info. EU-Projekt mit einer Laufzeit von 1997 bis 2000. Projektkoordination: DIAS GmbH. Online verfügbar unter [http://www.dias.de/projekte/abgeschlossene\\_projekte/barrier\\_info/index.php](http://www.dias.de/projekte/abgeschlossene_projekte/barrier_info/index.php), zuletzt aktualisiert am 10.05.2006, zuletzt geprüft am 25.02.2011.

Meyer-Meierling, Paul (2004): Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess. Projektteil A "Technische und finanzielle Machbarkeit". Nationalfondsprojekt 45 "Probleme des Sozialstaats". Unter Mitarbeit von Manfred Huber, Paul Curschellas und Kurt Christen et al. Herausgegeben von Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. ETH Zürich. (NFP №4045-59735). Online verfügbar unter [http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php), zuletzt aktualisiert am 17.06.2004, zuletzt geprüft am 08.02.2010.

Sagramola, Silvio; Neumann, Peter (2006): Build for all. Förderung der Zugänglichkeit für Alle in der baulichen Umwelt & öffentlichen Infrastruktur. EU-Projekt mit einer Laufzeit von 2004 bis 2006. Inhalt verfügbar in der Deutschen Ausgabe des Handbuchs aus dem EU Projekt "Build for all", zuletzt aktualisiert am 30.03.2006. Internet / Download möglich unter [www.build-for-all.net](http://www.build-for-all.net); [www.neumann-consult.com](http://www.neumann-consult.com); [www.design-fuer-alle.de](http://www.design-fuer-alle.de), zuletzt geprüft am 26.02.2011..

Sakkas, Nikos; Desmyter, Jan (2006): Polis-upd. EU-Projekt mit einer Laufzeit von 2004 bis 2006. Ergebnisse verfügbar im Dokument [POLIS-Proceedings-FINAL.doc](http://www.polis-ubd.net/?cat=workshops). Herausgegeben vom POLIS Project Coordinator. Belgian Building Research Institute (BBRI). Online verfügbar unter <http://www.polis-ubd.net/?cat=workshops>, zuletzt aktualisiert am 13.11.2006, zuletzt geprüft am 25.02.2011.

Siegrist, Michael; Manser, Joe; Gutscher, Heinz (2004): Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess. Projektteil B "Psychische Ursachen der Missachtung baulicher Bedürfnisse behinderter Menschen". Nationalfondsprojekt 45 "Probleme des Sozialstaats". Herausgegeben von Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. Psychologisches Institut der Universität Zürich. (NFP №4045-59735). Online verfügbar unter [http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php), zuletzt aktualisiert am 17.06.2004, zuletzt geprüft am 08.02.2010.

Vorland, Bettina; Manser, Joe (2004): Hindernisfrei in Franken und Rappen. Wie viel kostet hindernisfreies Bauen in der Schweiz? Ergebnisse der Nationalfonds-Studie «Behindertengerechtes Bauen – Vollzugsprobleme im Planungsprozess». Projektteil A «Technische und finanzielle Machbarkeit», Nationalfondsprojekt 45 «Probleme des Sozialstaats». Herausgegeben von Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen. (Informationsbroschüre zur Forschungsarbeit der ETH Zürich). Online verfügbar unter [http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten\\_d.php#einleitung](http://www.hindernisfrei-bauen.ch/kosten_d.php#einleitung), zuletzt aktualisiert am 17.06.2004, zuletzt geprüft am 08.02.2010.

Weeber, Hannes (Juli 2005): Technische Grundsätze zum barrierefreien Bauen. Unter Mitarbeit von Axel Dörrie, Martina Buhtz und Simone Bosch. Herausgegeben von BBR. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung. Berlin. (BBR-Online-Publikation). Online verfügbar unter [http://www.bbr.bund.de/cln\\_005/nn\\_21948/DE/Forschungsprogramme/AllgemeineRessortforschung/BereichBauwesen/TechnGrundsaezteBarrierefreierBau/05\\_Veroeffentlichungen.html](http://www.bbr.bund.de/cln_005/nn_21948/DE/Forschungsprogramme/AllgemeineRessortforschung/BereichBauwesen/TechnGrundsaezteBarrierefreierBau/05_Veroeffentlichungen.html), zuletzt geprüft am 09.10.2008.

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

## Monographien und Aufsätze

Ackermann, K. / C. Bartz / G. Feller: Behindertengerechte Verkehrsanlagen. Planungshandbuch für Architekten und Ingenieure. Düsseldorf 1997.

Aengenendt, H. / W. Tigges: Anforderungen und Empfehlungen zur behindertengerechten Gestaltung und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Verkehrssystemen. Viersen 1989.

Aengenendt, H. et al.: Berücksichtigung behinderter Menschen bei Verkehrssicherheitsmaßnahmen. Bergisch Gladbach 1985 (= Bundesanstalt für Straßenwesen, Unfall- und Sicherheitsforschung Straßenverkehr, Heft 54).

Ahrens, Hannsjörg; Bernier, Antje (2008): Vom barrierefreien Planen und Bauen zum "Universal Design". Special Universal Design. In: DETAIL, H. 3, S. 224–225.

Aragall, Francesc; Neumann, Peter; Sagramola, Silvio (Mai 2005): ECA - für Verwaltungen. Deutschsprachige Version des Handbuchs. Originaltitel: European Concept for Accessibility. Unter Mitarbeit von Thomas Golka und Markus Rebstock. Herausgegeben von EDAD und Fürst Donnersmarck-Stiftung. EuCAN. Online verfügbar unter <http://www.design-fuer-alle.de/>, zuletzt aktualisiert am 09.05.2005, zuletzt geprüft am 09.02.2010.

Arndt, Wulf H.; Becker, Hans J.; Kracker, Elisabeth., et al. (Hg.) (2005): Barrierefreie Mobilität und Partizipation in der Verkehrsplanung. Verkehrsplanungsseminar 2005. 1. Aufl. Berlin: Technische Univ. Berlin (Schriftenreihe A des Instituts für Land- und Seeverkehr, 43).

Baasch, Helga (1999): Wohnwertverbesserung durch Grundrißveränderungen. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag (Sanierungsgrundlagen Plattenbau).

Baasch, Helga (2004): Wohnungsanpassung in Block- und Plattenbauten. Fassung: Mai 2002. Stuttgart: Fraunhofer-IRB-Verlag. (Sanierungsgrundlagen Plattenbau / hrsg. vom Institut für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken e.V. (IEMB). Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau, Stuttgart, 50).

Behling, Klaus (2007): Richtlinie für taktile Schriften. Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen. Herausgegeben von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. Gemeinsamer Fachausschuss Umwelt und Verkehr. Online verfügbar unter <http://www.dbsv.org/dbsv/unsere-struktur/uebergreifende-fachausschuesse/gfuv/taktile-schriften/>, zuletzt aktualisiert am 27. Mai 2007, zuletzt geprüft am 06.02.2010.

Behringer, F: Gehwege in Kassel. Empfehlungen zur Oberflächengestaltung unter besonderer Berücksichtigung von Blinden und Sehbehinderten. Studienarbeit im Studienbereich Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung der Gesamthochschule Kassel. 1991.

Berlin\_ Technische Universität (2008/09): Kompetenzzentrum Barrierefrei Planen und Bauen. Ringvorlesung "Bildung ohne Barrieren". Unter Mitarbeit von Christa Kliemke und Oliver Paul. Online verfügbar unter [http://www.kompetenzzentrum-barrierefrei.de/?Ringvorlesung\\_%22Bildung\\_ohne\\_BARRIEREN%22](http://www.kompetenzzentrum-barrierefrei.de/?Ringvorlesung_%22Bildung_ohne_BARRIEREN%22), zuletzt geprüft am 07.01.2009.

Berlin\_ Technische Universität (bis 2006): Kompetenzzentrum Barrierefrei Planen und Bauen. Ringvorlesungen. Unter Mitarbeit von Christa Kliemke und Gerd Grenner. Online verfügbar unter [http://www2.tu-berlin.de/presse/ringvl/06\\_ss/ringvl.htm](http://www2.tu-berlin.de/presse/ringvl/06_ss/ringvl.htm), zuletzt aktualisiert am 22.05.2006, zuletzt geprüft am 07.01.2009.

Bernier, Antje (2008): Blind Date mit Architektur - Zugang für alle geplant. Protokoll einer Konferenz in der Hochschule, Wismar am 17. Mai 2006. Wismar: Hochsch. Fak. für Wirtschaftswiss. (Wismarer Diskussionspapiere Sonderheft, 2008,2).

Bernier, Antje; Ahrens, Hannsjörg (2003): Schwerin Neu Zippendorf. Planungsleitfaden für eine bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung des Straßenraums. Barrierefreier Stadtteil "Neu Zippendorf". Unter Mitarbeit von Reinhard Huß. Herausgegeben von Landeshauptstadt Schwerin. Amt für Bauen, Denkmalpflege und Naturschutz. Online verfügbar unter [http://www.schwerin.de/?internet\\_navigation\\_id=623](http://www.schwerin.de/?internet_navigation_id=623), zuletzt geprüft am 24.06.2009.

Bernier, Antje; Bombeck, Henning; Liesenberg, Carsten; Fischer-Gäde, Ute; Ahrens, Hannsjörg (2009): Planungsleitfaden Barrierefreies Stadtzentrum ROSTOCK. Sanierungsgebiet „Stadtzentrum Rostock“. Rostock.

Blennemann, Friedhelm (2003): Barrierefreier ÖPNV in Deutschland. Barrier-free public transport in Germany. Düsseldorf: Alba-Fachverlag.

Blennemann, Friedhelm; Girnau, Günter; Grossmann, Helmut (2003/04): Mobilitätseingeschränkte Personen im ÖPNV. Analyse des derzeitigen Entwicklungsstandes barrierefreier Lösungen. Schlussbericht zum FE 70.669/2002 des BMVBW.

Böhringer, Dietmar (2004): Maßnahmen für behinderte Menschen sind Maßnahmen für alle. In: AIT - Architektur, Innenarchitektur, Technischer Ausbau, Jg. 112, H. 3, S. 153–154.

Böhringer, Dietmar(4.11.2004): Wertlos – brauchbar – sehr gut: Über Sinn und Unsinn von Bodenindikatoren. Ergebnisse von „Leitlinientests“ und Folgerungen daraus. Dieser Text entstand als Vortrag zum „Kongress der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen“, Dortmund, August 2003, und wurde zwischenzeitlich aktualisiert (Stand September 2004) Online verfügbar unter [http://www.vbsnrw.de/kongress/abstracts/abs\\_v40.htm](http://www.vbsnrw.de/kongress/abstracts/abs_v40.htm), zuletzt geprüft am 8.12.2008.

Böhringer, Dietmar: Barrierefrei für Blinde und Sehbehinderte. Beiträge zum Bauen und Gestalten Heft 1: Taktile, akustische und optische Informationen im öffentlichen Bereich: Arbeitskreis Umwelt und Verkehr der Arbeitsgemeinschaft Orientierung und Mobilität im Verband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen und –pädagoginnen e.V. Würzburg, 2002.

Böhringer, Dietmar: Barrierefrei für Blinde und Sehbehinderte. Beiträge zum Bauen und Gestalten Heft 2: Barrierefreies Bauen und Gestalten für sehbehinderte Menschen. Wahrnehmung – Orientierung – Sicherheit : Arbeitskreis Umwelt und Verkehr der Arbeitsgemeinschaft Orientierung und Mobilität im Verband der Blinden- und Sehbehindertenpädagogen und –pädagoginnen e.V. Hannover, 2003.

Böhringer, Dietmar; Loeschcke, Gerhard (2002): Taktile, akustische und optische Informationen im öffentlichen Bereich. Erfahrungsaustausch mit internationaler Beteiligung, Berlin, 04. bis 06.05.2000 ; Tagungsbericht. 2. Aufl. Würzburg: Ed. Bentheim (Barrierefrei für Blinde und Sehbehinderte, 1).

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (2000): Hausgemeinschaften. Die vierte Generation des Altenpflegeheimbaus. Kuratorium Deutsche Altershilfe. Köln. (BMGS Modellprojekte, 8). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/bmg/2004-07-28bmg-band8.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (2000): Typische Mängel und Anforderungen bei der baulichen Ausführungs- und Detailplanung von Pflegeeinrichtungen.

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

Kuratorium Deutsche Altershilfe. Köln. (BMGS Modellprojekte, 7). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/bmg/2004-07-28bmg-band7s.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (2004): BMG Modellprojekte 2001/2002. KDA Hausgemeinschaften. Kuratorium Deutsche Altershilfe. Köln. (BMGS Modellprojekte, 9). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/bmg/2004-07-28bmg-band9.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (August 2004): Gärten für pflegebedürftige Menschen. Kuratorium Deutsche Altershilfe. Köln. (BMGS Modellprojekte, 12). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/bmg/bmgband12.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (Dezember 2003): Brandschutz in Altenpflegeheimen. Kuratorium Deutsche Altershilfe. Köln. (BMGS Modellprojekte, 10). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/bmg/2004-07-28bmb-band10.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (Dezember 2004): Leben und Sterben im Hospiz. Kuratorium Deutsche Altershilfe. Köln. (BMGS Modellprojekte, 17). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/bmg/2005-02-14-band17.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (Dezember 2004): Pflegeeinrichtungen für Menschen im Wachkoma. Kuratorium Deutsche Altershilfe. (BMGS Modellprojekte, 14). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/bmg/2005-02-14-band14.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (Dezember 2004): Wohnküchen in Hausgemeinschaften. Speisenzubereitung - Hygiene - Sicherheit im Einklang mit dem Betreuungskonzept. Kuratorium Deutsche Altershilfe. Köln. (BMGS Modellprojekte, 18). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/bmg/2005-02-14-band18.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hg.) (März 2004): Verbesserung der Wohnatmosphäre im Heim. insbesondere unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Demenz. Kuratorium Deutsche Altershilfe. Köln. (BMGS Modellprojekte, 11). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/bmg/2004-07-28bmb-band11.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung des Straßenraums. Ein Handbuch für Planer und Praktiker. 2., vollst. neu bearb. Aufl. (2000). Bad Homburg v.d.H.: FMS Fach-Media-Service-Verl.-Ges. (Direkt, 54).

Coleman, Roger: Design für die Zukunft. Wohnen und leben ohne Barrieren. Ostfildern 1997.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hg.) (1998): BMA-Modellprojekte zur Verbesserung der Situation Pflegebedürftiger. Kuratorium Deutsche Arbeitshilfe e.V. Köln. (2).

Desch, Jo [Übers.]. (2004): Seniorenresidenzen. Residences for senior citizens. Stuttgart: Krämer (Architektur + Wettbewerbe, 197).

Deters, Karl; Böhmer, Heike; Arlt, Joachim (2004): Planungshilfen zur Umsetzung des barrierefreien Bauens. Stuttgart: IRB-Verl.

- Dettbarn-Reggentin, Jürgen (2008): PlanungsCheck Barrierefreies Bauen. Planungsleitfaden für die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden und Freiräumen gemäß den geltenden Verordnungen und Normen. 1. Aufl. Mering: Forum-Verl. Herkert.
- DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.) (2005): Barrierefreies Planen und Bauen. Normen; (Bauwesen 25). 5. Aufl., Stand der abgedr. Normen: November 2004. Berlin: Beuth (DIN-Taschenbuch, 199).
- Ebe, Johann; Richthammer, Dieter (2001): Barrierefreies Bauen 3. Straßen, Plätze, Wege, Öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze. Planungsgrundlagen. Unter Mitarbeit von Andreas (Abbildungen) Ehrmann. München (Arbeitsblätter "Bauen und Wohnen für Behinderte", 7).
- Echterhoff, Wilfried (1996): Verbesserung von visuellen Informationen im öffentlichen Raum. Handbuch für Planer und Praktiker zur bürgerfreundlichen und behindertengerechten Gestaltung des Kontrasts, der Helligkeit, der Farbe und der Form von optischen Zeichen und Markierungen in Verkehrsräumen und in Gebäuden. Unter Mitarbeit von K. Ackermann. Bonn /// Bad Homburg: FMS Fach Media Service Verlagsgesellschaft mbH.
- Edinger, Susanne; Lerch, Helmut. (2003): Barrierearme Wohnkonzepte für Geschosswohnbauten der 50er Jahre. Leinfelden-Echterdingen: Koch.
- Edinger, Susanne; Lerch, Helmut; Lentze, Christine (2007): Barrierefarm - Realisierung eines neuen Begriffes. Kompendium kostengünstiger Maßnahmen zur Reduzierung und Vermeidung von Barrieren im Wohnungsbestand. Stuttgart: Fraunhofer-IRB-Verl. (Bauforschung für die Praxis, 81).
- Evers-Meyer, Karin (2009): Kampagne zur UN-Konvention. "Barrierefreiheit". Zusammenfassung der Vorträge am 18.3.2009 in Mainz. Herausgegeben von der Bundesbehindertenbeauftragten. B4M; B4M. Online verfügbar unter [http://www.alleinklusiv-behindertenbeauftragte.de/cln\\_115/nn\\_1620050/Al/Kampagnenergebnisse/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit\\_node.html?\\_\\_nnn=true](http://www.alleinklusiv-behindertenbeauftragte.de/cln_115/nn_1620050/Al/Kampagnenergebnisse/Barrierefreiheit/Barrierefreiheit_node.html?__nnn=true), zuletzt aktualisiert am 01.07.2009, zuletzt geprüft am 02.02.2010.
- Feddersen, Eckhard; Rau, Ulrike (2008): Barrierefrei. Bauen für die Zukunft. 1. Aufl. Berlin: Bauwerk.
- Feilen, Alexandra (2007): Der barrierefreie Naturerlebnispfad. Eine Studie am Beispiel des ehemaligen Campingplatzes "Zur Wackenmühle" in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg /. Hamburg: Diplomica-Verl.
- FGSV Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2006): Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen. RAST 06, vom 2006. In: FGSV, Nr. 200.
- Firlinger, Beate (Hg.) (2003): Buch der Begriffe. Sprache, Behinderung, Integration. Bundesministerium für soziale Sicherheit. Wien.
- Firlinger, Beate [Hrsg ]. (2005): MAINual : Handbuch barrierefreie Öffentlichkeit ;. Information, Kommunikation, Inklusion. Unter Mitarbeit von Michaela Braunreiter und Brigitta Aubrecht. Wien: MAIN.
- Fischer, Joachim; Meuser, Philipp (2009): Barrierefreie Architektur. Alten- und behindertengerechtes Planen und Bauen im 21. Jahrhundert ;. 1. Aufl. Berlin: DOM publ.

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

- Föhl, Patrick S.; Erdrich, Stefanie; Föhl, Patrick S.; Erdrich, Stefanie. (2007): Das barrierefreie Museum. Theorie und Praxis einer besseren Zugänglichkeit ; ein Handbuch. Bielefeld: transcript-Verl. (Kultur- und Museumsmanagement, 24).
- Fricke, Angelika; Gräbner, Matthias (2002): "Tourismus für Alle". Handbuch barrierefreier Tourismus in Sachsen-Anhalt. Stand: 30.11.2002. Magdeburg: Ministerium für Wirtschaft u. Arbeit d. Landes Sachsen-Anhalt [u.a.] (Tourismus-Studien Sachsen-Anhalt, 11).
- Gerlach, Anja (2008): Barrierefreies Wohnen in Deutschland. Eine empirische Analyse der städtischen Maßnahmen zur Entwicklung und Sicherung eines bedarfsgerechten Wohnraumangebotes für Menschen mit besonderer Umweltabhängigkeit /. Dissertation. 1. Aufl. München: Dr. Hut (Architektur und Städtebau).
- Giessler, Joachim F. (2008): Planen und Bauen für das Wohnen im Alter. Ratgeber für Neubau und Renovierung. 2. Aufl. Taunusstein: Blottner (Bau-Rat).
- Grabowski, Hans (Hg.) (Mai 1998): Universal design theory. Proceedings of the Workshop Universal Design Theory. Karlsruhe, Germany. Aachen: Shaker (Berichte aus dem Maschinenbau).
- Grossmann, Helmut; König, Volker; Ruhe, Carsten (2008): Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für seh- und hörgeschädigte Menschen. Hinweise. Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW Verl. für Neue Wiss. (Direkt, 64).
- Hänsgen, Thomas (2006): Barrierefrei kommunizieren. Informationen zu Computer und Internet für Menschen mit und ohne Behinderungen. 3. Aufl. Unter Mitarbeit von Christian Hille und Benjamin Kunde. Herausgegeben von Technischer Jugendfreizeit- und Bildungsverein (tjfby) e.V. Berlin. Online verfügbar unter [www.barrierefrei-kommunizieren.de](http://www.barrierefrei-kommunizieren.de), zuletzt geprüft am 17.09.2008.
- Heiden, Günter (2006): Einfach Europa? Einführung in die europäische und internationale Behindertenpolitik. (europa\_standard\_monitor.PDF) in Standardsprache, in einer Fassung zum Ausdrucken. Herausgegeben von Netzwerk Artikel 3 e.V. Online verfügbar unter <http://www.netzwerk-artikel-3.de/aktuel.php>, zuletzt aktualisiert am 04.05.2009, zuletzt geprüft am 17.08.2009.
- Hempel, Ekkehard (2006-07): DIN 18030 - Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen und -anforderungen. Berlin: Beuth Verlag.
- Herwig, Oliver (2008): Universal Design. Lösungen für einen barrierefreien Alltag. Basel: Birkhäuser.
- Hinz, Andreas (2003): Inklusion - mehr als nur ein neues Wort!? (Lernende Schule 6, 23). Online verfügbar unter [www.gemeinsamleben-rheinlandpfalz.de/Hinz\\_Inklusion\\_.pdf](http://www.gemeinsamleben-rheinlandpfalz.de/Hinz_Inklusion_.pdf), zuletzt aktualisiert am 11.05.09, zuletzt geprüft am 03.07.2009.
- Hinz, Andreas (2008): Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen, Perspektiven, Praxis. 1. Aufl. Marburg: Lebenshilfe-Verl.
- Hitsch, Wolfgang (2007): Reisen für Alle. Probleme, Risiken und Chancen eines barrierefreien Tourismus /. 1. Aufl. Saarbrücken: VDM-Verl. Müller.
- Höfs, Jutta; Loeschke, Gerhard: Die rollstuhlgerechte Wohnung. Planungsgrundlagen, Grundriss, Ausstattung, Gebäudeerschließung, Gebäudetechnik, Planungshilfen im Detail. Stuttgart: Ä. Koch 1981

- Holfeld, Monika: Barrierefreie Lebensräume: Bauen und Wohnen ohne Hindernisse. Verlag Technik 2008
- Hubbe, Phil (2006): Der Stuhl des Manitou. Oldenburg: Lappan (Behinderte Cartoons 1).
- Hubbe, Phil (2006): Der letzte Mohikaner. Oldenburg: Lappan (Behinderte Cartoons 2).
- Hubbe, Phil (2009): Das Leben des Rainer. Oldenburg: Lappan (Behinderte Cartoons, 3).
- Huber, Ferdinand (2007): Barrierefrei und Rollstuhlgerecht, Checklisten und Erhebungsblätter. Checklisten-Buch. kein Fortsetzungswerk, freiwillige Aktualisierung (alle 1-2 Jahre): KBT Huber & Partner.
- Huber, Ferdinand (2007): Barrierefreies und rollstuhlgerechtes Bauen im Sanitärbereich. Planungs-Standards. Loseblattausgabe. Grundwerk. Version 9.X mit jährlicher Aktualisierung. Erw. Aufl. Unter Mitarbeit von Manuela Huber. Stuttgart: IRB-Verl.
- Huber, Ferdinand (Hg.) (2006): Zusatzkapitel K 2.2. Normen und Vorschriften im Original.
- Huber, Ferdinand (Hg.) (2006): Zusatzkapitel K 7.2. Hotelbäder.
- Huber, Ferdinand (Hg.) (2006): Zusatzkapitel K 7.3. Stationsbäder.
- Institut für Bauforschung e.V. IfB, Hannover (Hrsg.): Planungshilfen zur Umsetzung des barrierefreien Bauens. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verlag, 2004
- Jürgens, Uwe (2008): Barriere- und diskriminierungsfreier Zugang zu öffentlichen Gaststätten. Dissertation. Frankfurt a. M.: Lang (Europäische Hochschulschriftenreihe 2, Rechtswissenschaft, 4648).
- Kästner, Juliane (2007): Barrierefreier Tourismus. Reisen mit Mobilitätseinschränkung /. Saarbrücken: VDM-Verl. Müller.
- König, Roland (2005): Leitfaden barrierefreier Wohnungsbau. Von der Theorie zur Praxis. Stuttgart: Fraunhofer-IRB-Verl.
- König, Roland (2008): Verkehrsräume, Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel barrierefrei gestalten. Ein Leitfaden zu Potenzialen und Handlungsbedarf. Stuttgart: IRB-Verl.
- Köppel, Lothar; Philippen, D. P. (2001): Barrierefreie Spielplätze, Spielplatzgeräte und Freizeitbereiche. Krautheim: Bundesverb. Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK-Soforthilfe-Planungsberater, Teil 9).
- Kremer-Preiß, Ursula; Narten, Renate (2004): Betreute Wohngruppen. Struktur des Angebotes und Aspekte der Leistungsqualität. Pilotstudie. Herausgegeben von Kuratorium Deutsche Altershilfe und Bertelsmann Stiftung. Köln. (Leben und Wohnen im Alter, Band 4). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/wohnen/2004-07-19band4.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.
- Kremer-Preiß, Ursula; Stolarz, Holger (2003): Neue Wohnkonzepte für das Alter und praktische Erfahrungen bei der Umsetzung – eine Bestandsanalyse –. Herausgegeben von Kuratorium Deutsche Altershilfe und Bertelsmann Stiftung. Köln. (Leben und Wohnen im Alter, Band 1). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/wohnen/Wohnkonzepte1.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.
- Kremer-Preiß, Ursula; Stolarz, Holger (2004): Anforderungen an die Gestaltung quartiersbezogener Wohnkonzepte. Expertenworkshop am 18. Juni 2003 in Heidelberg. Herausgegeben

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

von Kuratorium Deutsche Altershilfe und Bertelsmann Stiftung. Köln; Gütersloh. (Leben und Wohnen im Alter, Band 3). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/wohnen/Wohnkonzepte3.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Kremer-Preiß, Ursula; Stolarz, Holger (2004): Betreute Wohngruppen – ein bedarfsgerechtes Wohnangebot für die Zukunft? Erfahrungsaustausch der Akteure betreuter Wohngruppen am 27. März 2003 in Braunschweig. Herausgegeben von Kuratorium Deutsche Altershilfe und Bertelsmann Stiftung. Köln; Gütersloh. (Leben und Wohnen im Alter, Band 2). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/wohnen/Wohnkonzepten2.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Kremer-Preiß, Ursula; Stolarz, Holger (2005): Werkstatt-Wettbewerb Quartier. Dokumentation der ausgezeichneten Beiträge. Herausgegeben von Kuratorium Deutsche Altershilfe und Bertelsmann Stiftung. Köln. (Leben und Wohnen im Alter). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/wohnen/2005-06-17-werkstattbericht.pdf>, zuletzt geprüft am 15.01.2009.

Kugler, Friedrich; Zickert, Kathi. (2006): Tagesausgaben der Gäste und touristische Wertschöpfung in der Talsperrenregion am Rennsteig - Thüringer Wald. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Projektes: Wirtschaftswissenschaftliche Evaluation und Steuerung der Produkt- und Strategieimplementierung zum barrierefreien integrativen Tourismus in der Talsperrenregion am Rennsteig /. Schmalkalden: Fachhochschule (fhS-prints, 2006,1).

Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hg.) (1995): Qualitative Anforderungen an den Pflegeheimbau unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen. 1. Das Pflegezimmer. Köln. (Thema 112).

Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hg.) (1995): Qualitative Anforderungen an den Pflegeheimbau unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen. 2. Flur. Köln. (Thema 115).

Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hg.) (1996): Qualitative Anforderungen an den Pflegeheimbau unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen. 3. Wohngruppenräume. Köln. (Thema 123).

Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hg.) (1997): Planung humaner Pflegeheime - Erfahrungen und Empfehlungen. (Architektur und Gerontologie).

Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hg.) (1998): Qualitative Anforderungen an den Pflegeheimbau unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen. 4. Betriebsräume im Wohnbereich. Köln. (Thema 131).

Kuratorium Deutsche Altershilfe (Hg.) (1999): Qualitative Anforderungen an den Pflegeheimbau unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen. 5. Zentrale Einrichtungen. Köln. (Thema 133).

Lauterbach, Horst: Werkstätten Wohnstätten für behinderte Menschen: Leitfaden für Träger, Bauherren und Architekten: Westeifel Werkstätten GmbH Bonn, 1995.

Lazarus, Hans; Sust, Charlotte A.; Steckel, Rita; Kulka, Marko; Kurtz, Patrick (2007): Akustische Grundlagen sprachlicher Kommunikation. Berlin: Springer.

Leidner, Rüdiger, Neumann, Peter und Markus Rebstock (2007): Design für Alle - Herausforderungen und Handlungsempfehlungen für Städte und Gemeinden. In: Leidner/ Neumann/ Rebstock 2007, S. 11-17

Leidner, Rüdiger, Neumann, Peter und Markus Rebstock (2007): Von Barrierefreiheit zum Design für Alle – Eine Einführung. In: Leidner/Neumann/Rebstock 2007, S. 1-9

Leidner, Rüdiger, Neumann, Peter Und Markus Rebstock (Hrsg) (2007): Von Barrierefreiheit zum Design für Alle – Erfahrungen aus Forschung und Praxis (= Arbeitsberichte der AAG 38). Münster. Zu bestellen bei Neumannconsult zum Preis von 15,00 Euro, plus UST, Porto und Versand.

Leidner, Rüdiger; Neumann, Peter; Rebstock, Markus (2007): Von Barrierefreiheit zum Design für Alle. Erfahrungen aus Forschung und Praxis. Münster (Arbeitsberichte, 38).

Loeschcke, Gerhard: Wohnen im Alter - oder was lässt sich aus dein Rätsel der Sphinx von Theben ableiten? Aufsatz. <http://nullbarriere.de/nl0751.loeschcke-wohnen-im-alter.htm>. Abgerufen am 2008-01-09

Loeschcke, Gerhard; Pourat, Daniela (1996): Wohnungsbau für alte und behinderte Menschen. Ergebnis des Forschungsauftrages "Integratives Wohnen - Planungsparameter für barrierefreies Wohnen" des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg. 2. Aufl. Stuttgart: Kohlhammer.

Lorenz, Peter (1994): Planen und Bauen für das Alter. Wohnen im dritten Lebensabschnitt. Leinfelden-Echterdingen: Koch.

Luttenberger, Henriette (2007): Stufenlos = barrierefrei? Die Rollstuhlsituation in Grazer allgemein bildenden höheren Schulen. Diplomarbeit. Graz.

Manser, Joe (2004): Behindertengerechtes Bauen –Vollzugsprobleme im Planungsprozess. Kurzfassung zur Beschreibung des Gesamtprojektes. Herausgegeben von Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, zuletzt aktualisiert am 06.08.2004, zuletzt geprüft am 14.02.2010.

Martin, Johannes (2008): Barrierefrei Wohnen. Schöne Lösungen für zukunftsorientierte Bauherren, Senioren und behinderte Menschen. Taunusstein: Blottner.

Marx, Lothar (1992): Barrierefreies Bauen. 1 Barrierefreie Wohnungen. Leitfaden für Architekten, Fachingenieure und Bauherrn zur DIN 18025 Teil 1 und Teil 2. Unter Mitarbeit von Florian Burgstaller. Herausgegeben von Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Innern und Bayrische Architektenkammer. München.

Marx, Lothar: Barrierefreies Planen und Bauen für Senioren und behinderte Menschen: Karl Krämer Verlag Stuttgart Zürich, 1994. ISBN 3-7828-1121-6

Marx, Lothar; Farhat, Roland (1994): Barrierefreies Planen und Bauen für Senioren und behinderte Menschen. Stuttgart: Krämer.

Metlitzky, Nadine; Engelhardt, Lutz (2007): Behinderungsbedingter Mehrbedarf BMB. Ein Ableitungsmodell für Bewertungssachverständige im Arbeitsfeld des barrierefreien Bauens. Stuttgart: Fraunhofer IRB-Verl.

Metlitzky, Nadine; Engelhardt, Lutz (2008): Barrierefrei Städte bauen. Orientierungssysteme im öffentlichen Raum. Stuttgart: IRB-Verl.

Meyer-Bohe, Walter; Meyer-Bohe, Thomas; Dettbarn-Reggentin, Jürgen (1996): Bauen für alte und behinderte Menschen. Wiesbaden: Bauverl.

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

Mühr, Wendelin: Barrierefreie Mobilität im öffentlichen Verkehrsraum. LEITdetails für Planung und Bauausführung. Ingenieurbüro - Barrierefreies Planen und Bauen Fulda. Online verfügbar unter <http://nullbarriere.de/nl0839.barrierefreie-mobilitaet.htm>, zuletzt geprüft am 19.09.2008.

München \_Technische Universität\_ Fakultät für Architektur: Nachuntersuchung Barrierefreies und Integriertes Bauen. Forschungsprojekt der Obersten Baubehörde Bayern. Unter Mitarbeit von Prof. Peter Ebner, Ulrike Wietzorrek und Julius Klaffke. Online verfügbar unter [http://www.ar.tum.de/forschung/f-e-projekte/fe\\_details/nachuntersuchung-barrierefreies-und-integriertes-bauen/?sword\\_list\[0\]=barrierefrei](http://www.ar.tum.de/forschung/f-e-projekte/fe_details/nachuntersuchung-barrierefreies-und-integriertes-bauen/?sword_list[0]=barrierefrei), zuletzt geprüft am 07.01.2009.

Münz, Stefan (2006): Barrierefreies Webdesign. Barrieren erkennen und abbauen; HTML, CSS, Javascript, Flash, Grafikgestaltung, Richtig/Falsch-Beispiele /. Bonn: Galileo Press.

Mygo, Sebastian (2007): Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr. Eine Voraussetzung für die gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen. 1. Aufl.: Vdm Verlag Dr. Müller.

Neumann, Peter (2006): Barrierefreier Tourismus als Zukunftsmarkt. In: Architektenkammer Sachsen (Hrsg.): Architektur konkret: Barrierefrei - nutzbar für alle. 2. Mitteldeutscher Architektentag. Dresden, S. 43-47

Neumann, Peter (2006): Economic Impacts of Accessible Tourism for All – The Case of Germany. In: Newsletter of Design For All Institute Of India, Vol-1, Number-4/2006

Neumann, Peter (2007): Marketing für eine barrierefreie Stadt- und Verkehrsraumgestaltung. In: Fachzentrum Verkehr Bergische Universität Wuppertal (Hrsg.): Verkehrsinfrastruktur für eine alternde Gesellschaft. Wie planen wir heute UNSER Morgen richtig? Tagungsband 4. Internationale Verkehrstage in Wuppertal 26. und 27. März 2007. Bonn, S. 14

Neumann, Peter (2007): Tourism and Events for All - Experiences from the EC project DIADA. In: Newsletter of Design For All Institute Of India, Vol-2 Number-12/2007, S. 59-66

Neumann, Peter, Rüdiger Leidner und Markus Rebstock (2006): Design für Alle und Barrierefreiheit als Herausforderung für Kommunen: Leben ohne Barrieren. In: Europa kommunal 6/2006, S. 203-206

Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und Bayerische Architektenkammer (Hg.): Barrierefreies Bauen 1: Barrierefreie Wohnungen. Leitfaden für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zur DIN 18025, Teil 1 und 2, Vergleichende Betrachtung und Erläuterungen. München 1992; Barrierefreies Bauen 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten. Leitfaden für Architekten, Fachingenieure, Bauherren zur DIN 18024, Teil 2. Planungsgrundlagen, vergleichende Betrachtung und Erläuterungen. München 1997; Barrierefreies Bauen 3: Straßen, Plätze, Wege, Öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze. Leitfaden für Architekten, Fachingenieure und Bauherren zur DIN 18024, Teil 1. Planungsgrundlagen, vergleichende Betrachtung und Erläuterungen. München 2001.

Opp, Günther; Brandl, Christl (1992): Ein Spielplatz für alle. Zur Gestaltung barrierefreier Spielbereiche. München: Reinhardt.

Ottensmeier, Birgit (2004): Betreute Wohngruppen. Fallbeispiele und Adressenliste. Analysen im Rahmen des Projektes "Leben und Wohnen im Alter" der Bertelsmann Stiftung und des Kuratoriums Deutsche Altershilfe. Unter Mitarbeit von Renate Narten, Klaus Pawletko und Ursula Briele. Herausgegeben von Kuratorium Deutsche Altershilfe und Bertelsmann Stiftung. Köln;

- Gütersloh. (Leben und Wohnen im Alter, 5). Online verfügbar unter <http://www.kda.de/files/wohnen/2004-08-23-band5.pdf>, zuletzt geprüft am 20.01.2009.
- Ottensmeier, Birgit (2005): Perspektiven für das Wohnen im Alter. Positionspapier. Handlungsempfehlungen des Beirates "Leben und Wohnen im Alter" der Bertelsmann Stiftung. Unter Mitarbeit von Andreas Kruse, Gotlind Braun und Hartmut Dietrich et al. Herausgegeben von Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. (Leben und Wohnen im Alter). Online verfügbar unter [http://www.kda.de/files/wohnen/2006-03-01positionspapier\\_wohnen.pdf](http://www.kda.de/files/wohnen/2006-03-01positionspapier_wohnen.pdf), zuletzt geprüft am 20.01.2009.
- Ottensmeier, Birgit (2007): Ergebnisanalyse des Werkstatt-Wettbewerbs Quartier und Handlungsempfehlungen. Unter Mitarbeit von Holger Stolarz, Ursula Kopka und Heike Wagner. Köln.
- Philippen, Dieter P. (1997): Wohnen ohne Barrieren. Leitfaden zum Planen, Bauen, Einrichten barrierefreier Wohnungen. 4. Aufl. Traben-Trarbach.
- Philippen, Dieter P. (1998): Der barrierefreie Lebensraum für alle Menschen. Leitfaden nach DIN 18 024 Teil 1 und 2. Traben-Trarbach.
- Prucher, Herbert (2007): barrierefrei bauen. wohnen, arbeiten, einkaufen, unterwegs. Barrier-free for all. Herausgegeben von Land Salzburg. Abt. Soziales. Online verfügbar unter [http://www.salzburg.gv.at/barrierefrei\\_bauen.pdf](http://www.salzburg.gv.at/barrierefrei_bauen.pdf), zuletzt geprüft am 13.01.2009.
- Purwin, René: Barrierefrei! Universal Design now. In: form, Birkhäuser Verlag AG, Jg. 2006, Ausgabe 209, S. 7–8.
- Riley, Charles A.; Gemmingen, Hubertus von (1999): Barrierefreies Wohnen. Designideen für mehr Lebensqualität. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ruhe, Carsten: Anforderungen und Vorgaben für "Sensorisch Barrierefreies Bauen". Download unter: [http://www.taubertundruhe.de/literatur/index\\_literatur.html](http://www.taubertundruhe.de/literatur/index_literatur.html). Online verfügbar am 2008-06-17
- Ruhe, Carsten: Hörgeschädigte in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen und in Zügen. Download unter: [http://www.taubertundruhe.de/literatur/index\\_literatur.html](http://www.taubertundruhe.de/literatur/index_literatur.html). Online verfügbar am 2008-06-17
- Ruhe, Carsten: Informationen für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste zum Umgang mit hörgeschädigten Menschen. Download unter: [http://www.taubertundruhe.de/literatur/index\\_literatur.html](http://www.taubertundruhe.de/literatur/index_literatur.html). Online verfügbar am 2008-06-17
- Rühm, Bettina (2003): Unbeschwert wohnen im Alter. Neue Lebensformen und Architekturkonzepte /. München: DVA.
- Schernus, Renate (2003): Barrieren überwinden. Wohnwünsche zwischen Einsamkeitsbedarf und Gemeinschaftsenthusiasmus. Vortrag auf der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie 2003. In: Soziale Psychiatrie, H. 2, S. 8–13.
- Schittich, Christian; Ebner, Peter (2007): Integriertes Wohnen. Flexibel, barrierefrei, altengerecht. München: Ed. Detail - Inst. für internationale Architektur-Dokumentation (Im Detail).
- Schmidt, Elke: Mit anderen Augen sehen. Elemente zur barrierefreien Gestaltung öffentlichen Raumes für sehbehinderte und blinde Menschen. Herausgegeben von Behindertenbeauf-

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

tragter des Landes Niedersachsen. Online verfügbar unter [http://www.bsv-suedbaden.org/Mit\\_anderen\\_Augen\\_sehen.pdf](http://www.bsv-suedbaden.org/Mit_anderen_Augen_sehen.pdf), zuletzt geprüft am 8.12.2008.

Schmidt-Block, Wolfgang: Bodenindikatoren an Querungs- und Einstiegsstellen. Bodenindikatoren im Straßenbereich an Kreuzungen, Fußgängerüberwegen sowie an Bus- und Tramhaltestellen. Herausgegeben von DBSV Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. Online verfügbar unter <http://www.dbsv.org/dbsv/unsere-struktur/uebergreifende-fachausschuesse/gfuv/>, zuletzt geprüft am 13.01.2009.

Schüler, Torsten; Röbenack, Karl-Dieter; Weinrich, Katrin (2000): Barrierefrei leben. Erhebungen in Wohn- und öffentlichen Bereichen ; Planungshilfen für die Modernisierung von Altbausubstanz. Weimar: Univ.-Verl. (Schriften der Bauhaus-Universität Weimar, 111).

Schulz, Andrea (2008): Traditionelle und alternative Wohnformen für Seniorinnen und Senioren. Zur Entscheidungsfindung zwischen Heimunterbringung und betreutem Wohnen. Diplomarbeit. Online verfügbar unter [http://nullbarriere.de/bibliothek/buch\\_154-457.htm](http://nullbarriere.de/bibliothek/buch_154-457.htm), zuletzt geprüft am 12.01.2009.

Sieger, Volker (2006-07): DIN 18030 - Neuerung für die Verkehrsraumgestaltung - barrierefreies Bauen. Berlin: Beuth Verlag.

Sieger, Volker (2009): Kampagne zur UN-Konvention. "Barrierefreiheit". Eingangsreferat am 18.3.2009 in Mainz. Herausgegeben von der Bundesbehindertenbeauftragten. B4M; B4M. Online verfügbar unter [http://www.alles-inklusive.behindertenbeauftragte.de/cln\\_115/nn\\_1482484/Al/Kampagne/Barrierefreiheit/Bericht/RedeSieger.html](http://www.alles-inklusive.behindertenbeauftragte.de/cln_115/nn_1482484/Al/Kampagne/Barrierefreiheit/Bericht/RedeSieger.html), zuletzt aktualisiert am 01.07.2009, zuletzt geprüft am 02.02.2010.

Steffen, Gabriele; Fritz, Antje (2006): Wohnen mit Assistenz. Wohnformen für alte Menschen mit Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderung als Antwort auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel. Stuttgart: Fraunhofer IRB Verl. (Bauforschung für die Praxis, 78).

Stemshorn, Axel.; Aßmann, Ralf (2003): Barrierefrei Bauen für Behinderte und Betagte. DIN-Normen, Kommentar, Statistik, Wohnformen, betreutes Wohnen, Wohnungsbau, Außenanlagen, öffentliche Gebäude, Sport- und Freizeitanlagen, Werkstätten, Arbeitswelt, Städtebau und Verkehr, Orientierung, Beratung, Selbsthilfe, Finanzierung, östliche Bundesländer. 5., erw. Aufl. Leinfelden-Echterdingen: Koch.

Stude, Ingeborg (2007): Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin. Öffentlich zugängliche Gebäude ; Grundlagen und Beispiele. Berlin: Kulturbuch.

Thüringen (2008): Förderung ÖPNV. Checklisten für barrierefreie Mindeststandards im ÖPNV. Unter Mitarbeit von Kerstin Müller und Martin Rebstock. Herausgegeben von Landesentwicklung und Medien Thüringen Ministerium für Bau. Fachhochschule Erfurt. Online verfügbar unter <http://www.thueringen.de/de/de/tmbilm/verkehr/foerderung/oepnv/content.html>, zuletzt aktualisiert am 09.12.2008, zuletzt geprüft am 07.01.2009.

Unser, Andreas: Barrierefreie Rettungswege und Selbstrettung – auch in DIN 18040 / § 33 MBO weiterhin ungelöst. Online verfügbar unter <http://nullbarriere.de/nl1006.din18040-rettungswege.htm>, zuletzt geprüft am 10.02.2010.

VDI-Richtlinie, VDI 6008 Blatt 1, 08.2005: Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume - Anforderungen an die Elektro- und Fördertechnik.

Wieser, Christoph (2006): Ein anderer Wohnbau. Zwei Wohnhäuser für behinderte Menschen. In Ossingen ZH von Ackermann Architekt, in Reinach AG von Neff Neumann Architekten. ISSN 0257-9332. In: Werk Bauen + Wohnen, Jg. 93/60, H. 6, S. 76–78.

## **CEN Leitlinien und DIN Fachberichte**

DIN-Fachbericht 124: Gestaltung barrierefreier Produkte; 1. Auflage 2002 Beuth Verlag GmbH Berlin. Wien. Zürich

DIN-Fachbericht 131: Leitlinien für Normungsgremien zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von älteren Menschen und von Menschen mit Behinderungen; 1. Auflage 2003 Beuth Verlag GmbH Berlin. Wien. Zürich

Baier, E. D.: Normung im Bereich Barrierefreie Produktgestaltung ("Design for All"). Hausgeräte und Senioren - Probleme und Wünsche - Beitrag aus DIN-Mitteilung Heft 07-2005 zur Studie als Grundlage für die Produktnormung. Online verfügbar unter [http://www.beuth.de/langanzeige/Normung+im+Bereich+Barrierefreie+Produktgestaltung+\(%26%2334%3BDesign+for+All%26%2334%3B\)/de/83850575.html&limitationtype=&searchaccesskey=SALL](http://www.beuth.de/langanzeige/Normung+im+Bereich+Barrierefreie+Produktgestaltung+(%26%2334%3BDesign+for+All%26%2334%3B)/de/83850575.html&limitationtype=&searchaccesskey=SALL), zuletzt geprüft am 8.1.2009.

CEN/CENELEC Leitlinie 6: „Leitlinien für die Normenentwickler zur Beachtung der Bedürfnisse älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen“. Diese Leitlinie richtet sich insbesondere an die Verfasser von Normen und hilft ihnen, die Bedürfnisse älterer Menschen und von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen. Sie ist aber auch ein geeignetes Instrument, sich über dieses Thema zu informieren. Die CEN/CENELEC Leitlinie 6 ist technisch identisch mit der ISO/IEC Leitlinie 71 und kann auf folgender Website in englischer Sprache kostenlos herunter geladen werden:

<http://www.cenorm.be/boss/supporting/reference+documents/reference+documents.asp#8>

## **Heftreihe „direkt“ des BMVBS**

Bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung des Straßenraums (1992). Bonn (Direkt, 47).

Gwiasda, Peter (1997): Fahrrad und ÖPNV - Bike & Ride. Empfehlungen zur Attraktivitätssteigerung des Fahrradeinsatzes für Zu- und Abbringerfahrten sowie Fahrradmitnahme im ÖPNV. Bonn-Bad Godesberg, (Direkt, 50).

Rust, Bernd; Thamm, Dirk; Ackermann, Kurt; Bartz, Christian; Feller, Gabriele; Echterhoff, Wilfried (1997): Bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Ein Handbuch für Planer und Praktiker. Bad Homburg v.d.H.: FMS Fach-Media-Service-Verl.-Ges. (Direkt, 51).

Blennemann, F.; Grossmann, Helmut (1998): Gästefreundliche, behindertengerechte Gestaltung von verkehrlichen und anderen Infrastruktureinrichtungen in Touristikgebieten. Ein Handbuch für Planer und Praktiker. Bad Homburg v.d.H.: FMS Fach-Media-Service-Verl.-Ges. (Direkt, 52).

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

Heinze, Wolfgang; Köhler, Uwe: Planungshandbuch für den ÖPNV in der Fläche. Bad Homburg v.d.H.: FMS Media-Service Verlagsgesellschaft mbH (Direkt, 53).

Bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung des Straßenraums. Ein Handbuch für Planer und Praktiker. 2., vollst. neu bearb. Aufl. (2000). Bad Homburg v.d.H.: FMS Fach-Media-Service-Verl.-Ges. (Direkt, 54).

Bürgerfreundliche und behindertengerechte Gestaltung des Niederflur-ÖPNV in historischen Bereichen. Bad Homburg v.d.H.: FMS Media-Service Verlagsgesellschaft mbH (Direkt, 55).

Computergestützte Erfassung und Bewertung von Barrieren. Bei vorhandenen oder neu zu errichtenden Gebäuden, Verkehrsanlagen und Umfeldern des öffentlichen Bereiches (2001). Bad Homburg: FMS Fach-Media-Service-Verl.-Ges. (Direkt, 56).

Rudolph, Wolfgang (2002): Mobil mit Bus und Bahn. Kinder und Jugendliche entdecken den ÖPNV; Modell eines Kommunikationsspiels für Verkehrsunternehmen und Träger der Jugendarbeit. Bad Homburg vor der Höhe: FMS Fach-Media-Service-Verl.-Ges. (Direkt, 57).

Krug, Stephan (2004): Mobilitätsmanagement. Ziele, Konzepte und Umsetzungsstrategien. Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW Verl. für Neue Wiss. (Direkt, 58).

Thiemann-Linden, Jörg (2004): Radverkehr in der Praxis. Erfahrungen und Beispiele aus dem In- und Ausland. Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW Verl. für Neue Wiss. (Direkt, 59).

Jansen, U. (2005): Nachhaltige Raum- und Verkehrsplanung. Beispiele und Handlungsempfehlungen. Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW Verl. für Neue Wiss. (Direkt, 60).

Machule, Dittmar (2005): Kommunale Verkehrsinfrastruktur. Baukulturelle Bedeutung von GVFG-Maßnahmen. Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW Verl. für Neue Wiss. (Direkt, 61).

Flämig, Heike; Hertel, Christof (2006): Wirtschaftsverkehr in Ballungsräumen. Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW Verl. für Neue Wiss. (Direkt, 62).

Gerlach, Jürgen (2006): Leitfaden Strategische Umweltprüfung (SUP) in der kommunalen Verkehrsentwicklungsplanung. Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW Verl. für Neue Wiss. (Direkt, 63).

Grossmann, Helmut; König, Volker; Ruhe, Carsten (2008): Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum für seh- und hörgeschädigte Menschen. Hinweise. Bremerhaven: Wirtschaftsverl. NW Verl. für Neue Wiss. (Direkt, 64).

## **Checklisten DIPB e.V.**

Dachverband Integratives Planen und Bauen Stuttgart e.V. Unter Mitarbeit von Architektenkammer Baden-Württemberg. (Arbeitshilfen Barrierefreies Bauen.). Online verfügbar unter [http://www.akbw.de/pubimg/p\\_m\\_131.pdf](http://www.akbw.de/pubimg/p_m_131.pdf), zuletzt geprüft am 15.01.2009:

Checkliste A1 (Mai 2002): Öffentliche Gebäude, Arbeits- und Vergnügungsstätten. Checkliste für die Neuplanung.

Checkliste A2 (Mai 2002): Öffentliche Gebäude, Arbeits- und Vergnügungsstätten. Checkliste für bestehende Anlagen.

Checkliste B1 (Mai 2002): Barrierefreies Wohnen. Checkliste für die Neuplanung.

Checkliste B2 (Mai 2002): Barrierefreies Wohnen. Checkliste für bestehende Anlagen.

Checkliste C1 (Mai 2002): Rollstuhlgerechtes Wohnen. Checkliste für die Neuplanung.

Checkliste C2 (Mai 2002): Rollstuhlgerechtes Wohnen. Checkliste für bestehende Anlagen.

Checkliste D1 (Mai 2002): Außenanlagen öffentlicher Räume und mit Publikumsverkehr. Checkliste für die Neuplanung.

Checkliste D2 (Mai 2002): Außenanlagen öffentliche Räume und Außenanlagen mit Publikumsverkehr. Checkliste für bestehende Anlagen.

## **BSK-Soforthilfe-Planungsberater**

Philippen, D. P. (2001): Barrierefreie Wohnungen für Rollstuhlbewohner. 8. Aufl. Krautheim: Bundesverb. Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK-Soforthilfe-Planungsberater, Teil 1/2).

Philippen, D. P. (2001): Barrierefreie Sanitäträume und das Bad für den Rollstuhlbewohner in barrierefreien Wohnungen. 7. Aufl. Krautheim: Bundesverb. Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK-Soforthilfe-Planungsberater, Teil 3).

Philippen, D. P. (2001): Die barrierefreie Küche. 8. Aufl. Krautheim: Bundesverb. Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK-Soforthilfe-Planungsberater, Teil 4).

Philippen, D. P. (2001): Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten. Barrierefrei Bauen. 2. Aufl. Krautheim: Bundesverb. Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK-Soforthilfe-Planungsberater, Teil 5/6).

Philippen, D. P. (2001): Die vertikale Erschließung nach DIN 18024 1+2 und DIN 18025 1+2. 2. Aufl. Krautheim: Bundesverb. Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK-Soforthilfe-Planungsberater, Teil 7).

Philippen, D. P. (2001): Unfall-Prävention im Wohnbereich. 2. Aufl. Krautheim: Bundesverb. Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK-Soforthilfe-Planungsberater, Teil 8).

## **Arbeitsblätter des BSV Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (November 2006): Kriterien für die kontrastierende Markierung von Glasflächen, wie z.B. an Glastüren, Glasfassaden, Glasflächen im Verlauf von Wänden, an Pfeilern, Wänden von Wartehallen usw. 2. Aufl. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 1).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Februar 2003): Kriterien für die Gestaltung und die Aufstellung von Informationstafeln, Fahrplänen und sonstigen Aushängen auf Bahnhöfen des Fern-, Regional- und S-Bahnverkehrs sowie auf Straßenbahn- und Bushaltestellen. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 2).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Februar 2003): Kriterien für die Planung und die Ausführung beim Einbau von Verkaufs-, Ausstellungs- und Serviceeinrichtungen in Bahnhöfe und Straßenbahn- und Bushaltestellen bei deren Umbau, Erweiterung

**Anlage II** Literatur für den barrierefreien öffentlichen Hochbau

oder Neubau. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 3).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (März 2008): Arbeits- und Argumentationsmaterial zur Thematik „Einbau von Bodenindikatoren“. 3. Aufl. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 4).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (März 2003): Ausstattungsmerkmale für neue und umzubauende Aufzugsanlagen. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 5).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (März 2003): Anforderungen an die Gestaltung und Aufstellung von Pollern im öffentlichen Verkehrsraum. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 6).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (März 2003): Anforderungen an die Gestaltung und Aufstellung von Notruf- und Informationssäulen in öffentlich zugänglichen Bereichen, wie Bahnhöfen, Haltestellen usw. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 7).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (März 2003): Spaltbreiten und Reststufenhöhen zwischen Bahnsteigen und Fahrzeugen. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 8).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (August 2005): Anforderungen an eine behindertengerechte (barrierefreie) Gestaltung von Gehbahnen im öffentlichen Verkehrsraum von Städten und Gemeinden. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 9).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Mai 2003): Kriterien für die Blinden- und Sehbehindertengerechtigkeit von Hotels, Pensionen und Gaststätten. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 10).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Juni 2003): Kriterien, welche bei einer Entscheidung zur Installation von Verkehrszeichen „Grüner Pfeil“ beachtet werden müssen. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 11).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (November 2007): Anforderungen an die Gestaltung und den Betrieb von Bussen des Stadt- und Regionalverkehrs,. 2. Aufl. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 12).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Januar 2004): Verpflichtung zur Beteiligung Behindter und ihrer Vertretungen (Beteiligungsverfahren nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)). Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 13).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Oktober 2004): Kriterienkatalog für eine blinden- und sehbehindertengerechte Gestaltung von Bahnanlagen und Reisezugwagen. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 14).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Juli 2005): Kreisverkehrs-anlagen, Argumentationsmaterial. Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 15).

Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Mai 2008): Anforderungen an die Gestaltung von Fahrgastunterständen (FGU). Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Arbeitsblätter BSVMV, 16).

## III. Checkliste 2009

### Inhaltsverzeichnis

Vor der Begehung der Objekte (Phase Vorbereitung) .....	196
Bei der Begehung der Objekte (Phase Durchführung) .....	196
Checkliste zur Begehung (mit allen Oberpunkten) .....	197
III. 1.....Zugänglichkeit/Erreichbarkeit/Auffindbarkeit/Anfahrbarkeit	197
III. 2.....Eingänge/ Türen	198
III. 3.....Pförtnerloge/Info/Rezeption/Sekretariat	199
III. 4.....Fluchtwegplan	200
III. 5.....Gebäude Übersichtsplan	200
III. 6.....Wegweiser	201
III. 7.....Fluchtwegbeschilderung im Gebäude	201
III. 8.....Türschilder im Gebäude	202
III. 9.....Fluchtwiege im Gebäude	202
III. 10.....Flure	203
III. 11.....Treppen	204
III. 12.....Rampen	205
III. 13.....Aufzüge	206
III. 14.....Fahrsteige	207
III. 15.....Fahrtreppen	207
III. 16.....Sanitärräume	208
III. 17.....Umkleidebereiche	210
III. 18.....Schwimm- und Bewegungsbecken	210
III. 19.....Hygieneschleuse, Durchfahrbecken	210
III. 20.....Rollstuhlabstellplätze	210
III. 21.....Versammlungs-, Sport- und Veranstaltungsräume	211
III. 22.....Restaurants	212
III. 23.....Arbeitsplätze	212
III. 24.....Tresen, Serviceschalter, Verkaufstische	213
III. 25.....Sprechzimmer (Arzt, Bank, Bürgerbüro)	213
III. 26.....Gemeinschaftsverpflegung, Gästebereich	214
III. 27.....Warenverkauf/Supermarkt/Kaufhaus	215
III. 28.....Ausstellungsräume	216
III. 29.....Beherbungsbetriebe, Hotelzimmer	217
III. 30.....Hauptwege außen	218
III. 31.....Nebenwege außen	218
III. 32.....PKW-Stellplätze	218
III. 33.....Absperrungen	219
III. 34.....Automaten	219
III. 35.....Notrufeinrichtungen	220
Die Auswertung (Phase Auswertung) .....	221
Verzeichnis der Abbildungen	
Abbildung 1 Überfragen der Werte aus der Begehung. Spalte C bis H sind ausgeblendet. ....	221
Abbildung 2 Einblenden der Spalte C von Objekt 1 und Filtern der Anforderungen .....	221
Abbildung 3 Darstellung der Auswertung für Objekt 1, Spalte C .....	222
Abbildung 4 Überblick zur fertigen Auswertung des Objektes 1 für die Spalten C bis H. ....	222
Abbildung 5 Säulendiagramm zur Gegenüberstellung der Berücksichtigung der Behinderungen für ein Objekt.....	223
Abbildung 6 Darstellung der prozentualen Auswertung der 35 Oberpunkte der Checkliste in einer Tabelle .....	223
Abbildung 7 Tabellenblatt zum Vergleich der Oberpunkte von allen Objekten in einer Untersuchungsreihe .....	224
Abbildung 8 Tabellenblatt zum Vergleich der Behinderungen aller Objekte .....	225
Abbildung 9 Darstellung des Gesamtergebnisses für sechs Objekte einer Untersuchungsreihe .....	225

## Hinweise zur Benutzung der Checkliste

### Vor der Begehung der Objekte (Phase Vorbereitung)

Die Checkliste ist im Tabellenkalkulationsprogramm Excel erstellt.

Vor der Begehung der Objekte sollte an vorhandenen Planunterlagen geklärt werden, welche Oberpunkte der Checkliste entfallen können. Das betrifft z.B. Fahrsteige oder Fahrtreppen, wenn diese bei den Objekten nicht vorhanden sind. Die überflüssigen Oberpunkte können dann mit Hilfe des Filters in Spalte A ausgeblendet werden. Man konfiguriert den Textfilter so, dass zum Beispiel nur die Punkte 1. -10. sichtbar bleiben. Weiterhin, sind die Spalten C-H (Zeigen welche Kriterien für welche Behinderung wichtig sind) für eine Begehung nicht notwendig, auch diese können ausgeblendet werden. So erhält man eine kompakte, leicht zu lesende Liste für den Gebrauch bei der Begehung: die Checkliste zur Begehung (Beispiel III. 1. III. 34.).

### Bei der Begehung der Objekte (Phase Durchführung)

Alle Punkte auf der Checkliste zur Begehung werden nacheinander abgearbeitet. "Trifft nicht zu" bedeutet, dass ein Kriterium, das notwendig ist, nicht erfüllt wurde. Dieser Punkt wird später als negativ in die Wertung eingehen. "Nicht vorhanden" bedeutet dagegen, dass das z.B. Ausstellungsräume bei diesem Objekt nicht vorhanden sind. Da diese nicht zwingend notwendig sind, fällt der komplette Oberpunkt aus der Bewertung heraus. Das gleiche für Entscheidungsfragen. Ist eine Drehflügeltür bei Sanitäranlagen vorhanden, so kann nicht gleichzeitig eine Schiebetür vorhanden sein. Der Punkt wird als „nicht vorhanden“ markiert und fällt komplett weg. Wichtig ist, dass zwingend notwendige Kriterien, wenn sie nicht erfüllt sind, als "trifft nicht zu" markiert werden. Wäre z.B. kein Fahrstuhl vorhanden, dann müssen alle Punkte der Kategorie als "trifft nicht zu" markiert werden, da der Fahrstuhl für die Nutzung des Gebäudes für Rollstuhlfahrer dringend notwendig wäre.

---

#### Legende für die dargestellte **Checkliste zur Begehung**

	Oberpunkte
	Zwischenüberschriften, oft mit fester „X“ Markierung – dann nicht zu bewerten
	2009 neu eingearbeitete Überprüfungspunkte
	Überprüfungspunkte

**Anlage III** Checkliste 2009

Checkliste 2009<sup>1</sup>

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 1. Zugänglichkeit/Erreichbarkeit/Auffindbarkeit/Anfahrbarkeit</b>				
1.1	Zugänglichkeit aller Gebäudeebenen eben oder mit Rollstuhl, Rampen			
1.1.1	Mindestnutzbreite 1,20 m			
1.2	Erreichbarkeit		x	
1.2.1	Höhe der Bedieneinrichtungen 85 cm			
1.3	Anfahrbarkeit		x	
1.3.1	Bewegungsfläche vor Bedieneinrichtungen			
1.4	Auffindbarkeit		x	
1.4.1	adäquate Beschilderung, ggf. auch Leitlinien			
1.4.2	Schrift außen			
1.4.2.1	serifenlos			
1.4.2.2	nicht gesperrt			
1.4.2.3	nicht kursiv			
1.4.2.4	waagerecht angeordnet			
1.4.2.5	kontrastreich zum Umfeld			
1.4.3	Hausnummer			
1.5	Zugang zum Gebäude		x	
1.5.1	taktil mit den Füßen ertastbar (durch die Schuhsohle)			
1.6	Zugänglichkeit/Erreichbarkeit/Auffindbarkeit/Anfahrbarkeit von:		x	
1.6.1	Klingel/Sprechanlage für Hörgeschädigte nutzbar? (Zwei Sinne Prinzip)			
1.6.2	Briefkastenanlage			
1.6.3	Eingang öffentlicher Bereich			
1.6.4	Eingang dienstlicher Bereich			
1.6.5	Eingang Rollstuhlfahrer			
1.6.6	Bedienungselemente kraftbetätigter Türen			
1.6.7	Aufzugsanlagen			
1.6.8	Rampen			
1.6.9	Treppen			
1.6.10	allen Räumen mit Besucherverkehr			
1.6.11	allen dienstlichen Räumen			
1.6.12	Sanitärräumen			
1.6.13	Dienstleistungautomaten			
1.6.14	Fernsprechstellen			
1.6.15	Gemeinschaftseinrichtungen			
1.6.16	Versammlungsräumen			
1.6.17	Garderobe			
1.6.18	Zeitschriften- und Infomaterialstände			
1.6.19	Mülleimer			

<sup>1</sup> Checkliste zur Begehung mit allen Oberpunkten. Die Spalten C bis H wurden ausgeblendet.

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 2. Eingänge/ Türen</b>				
2.1	Eingangsbereich			x
2.1.1	Situation gut erkennbar (hebt sich deutlich aus der Fassadengestaltung hervor)			
2.1.2	kontrastreich			
2.1.3	Fußbodenbelag geringer Reflektionsgrad			
2.1.3.1	Fußbodenbelag rutschsicher			
2.1.2	Beleuchtung			x
2.1.2.1	hell genug			
2.1.2.2	kontrastreich			
2.1.2.3	keine drastischen Übergänge zwischen Hell und Dunkel			
2.2	Hausnummer			x
2.2.1	kontrastreich zum Umfeld			
2.2.2	groß genug geschrieben			
2.2.3	beleuchtet			
2.3	Klingeltableau			x
2.3.1	beleuchtet			
2.3.2	Namen			x
2.3.2.1	groß genug geschrieben			
2.3.2.2	kontrastreich geschrieben			
2.3.2.3	taktile erfassbar			
2.3.2.3.1	in Brailleschrift			
2.3.2.3.2	in erhabener Profilschrift			
2.3.3	Klingeltaster			x
2.3.3.1	stehen aus der Fläche hervor (nicht versenkt)			
2.3.3.2	mit spürbarem Druckpunkt			
2.3.3.3	wenn Symbole, dann erhaben			
2.4	Gegensprechanlage			x
2.4.1	mit Anzeige "Bitte sprechen!"			
2.4.2	mit Videokamera			
2.4.3	mit Anzeige "Bitte eintreten!"			
2.4.4	mit Anzeige "Bitte warten!"			
2.5	Türsummer			x
2.5.1	deutlich hörbar			
2.5.2	Freigabe durch optische Lampe signalisiert			
2.6	Hauseingangstüren, Brandschutztüren nicht kraftbetätigt			
2.6.1	Durchgangsbreite aller Türen $\geq 90$ cm			
2.6.2	lichte Höhe alle Türen $\geq 210$ cm			
2.6.3	Türen gehen $\geq 100^\circ$ auf			
2.6.4	Rotationstüren			
2.6.5	verglaste Türblätter			x
2.6.5.1	aus Sicherheitsglas			
2.6.5.2	markant gekennzeichnet, bzw. kontrastreich			

**Anlage III** Checkliste 2009

2.6.5.3	helle und dunkle Markierungen im Wechsel			
2.5.6.4	Anbringhöhe 1,30 m bis 1,40 m			
2.5.6.5	Türrahmen kontrastreich zum Umfeld			
2.6.6	Türgriffe			x
2.6.6.1	Drehflügeltüren beidseitig mit durchgehenden Griffleisten, in beliebiger Höhe zufassen			
2.6.6.2	Abstand Türgriff/Wand $\geq 50$ cm (besser $\geq 70$ cm)			
2.6.6.3	Türgriffe kontrastreich zum Umfeld			
2.6.6.4	trotz schwankender Außentemperaturen stets angenehm warm			
2.7	Schalter für kraftbetätigte Türen bei frontaler Anfahrt			
2.8	an kraftbetätigten Türen Quetsch- und Scherstellen vermieden			
2.9	Panikverschlüsse an Türen und Rettungswegen in 85 cm Höhe			
2.10	Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren			
2.10.1	$\geq 150$ cm x $\geq 150$ cm auf der aufschlagenden Seite			
2.10.2	$\geq 120$ cm (b) x $\geq 150$ cm (t) auf der Gegenseite			
2.11	Bewegungsfläche vor Schiebetüren			
2.11.1	$\geq 190$ cm x $\geq 120$ cm			
2.12	Aufmerksamkeitsfeld aus Bodenindikatoren vor Drehflügeltüren			
2.13	keine unteren Türanschläge			
2.14	Windfanggröße ca. 200 cm zuzüglich Öffnungsmaß der Tür			
2.15	Türen von Toilettenräumen, Dusch- und Umkleidekabinen dürfen nicht nach innen schlagen			
2.16	visuell und taktil gut wahrnehmbare Leiteinrichtung zur Pförtnerloge/Infotresen/Rezeption			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 3. Pförtnerloge/Info/Rezeption/Sekretariat</b>				
3.1	leicht erkennbar			
3.2	gut erreichbar			
3.3	offen, ohne störende Verglasung			
3.4	mit induktiver Höranlage (gekennzeichnet)			
3.5	abgesenkter Bereich für Rollstuhlfahrer			
3.6	Blickkontakt zum Gesprächspartner nicht gestört			
3.7	Kunde/Patient kann auf Bildschirm mitlesen			
3.8	Gesicht des Personals gut beleuchtet und erkennbar			
3.9	geringe Störgeräusche von dritter Seite			
3.10	schallgedämpfter Raum			
3.11	mit Telefon und Fax erreichbar			
3.12	bei Fax-Anfrage auch nur Antwort per Fax			
3.12	Personal geschult im Umgang mit Behinderten			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 4. Fluchtwegplan</b>				
4.1	kontrastreich, Hell-Dunkel-Kontrast (Schwarz auf Weiß) wichtig für Sehbehinderte			
4.2	Rot-Grün-Kontraste vermieden			
4.3	gleichmäßig beleuchtet			
4.4	taktile erfassbar beschriftet			
4.4.1	in Brailleschrift			
4.4.2	in erhabener Profilschrift			
4.4.3	schnell und eindeutig erfassbar (Größe und Form nach DIN 1451)			
4.4.3.1	serifenlos ("Futura", "Helvetica")			
4.5	an gut einsehbarer Stelle			
4.6	in gut einsehbarer Höhe (1,30 m)			
4.7	Piktogramme einfach und eindeutig erkennbar			
4.7.1	zweidimensional			
4.7.2	taktile erfassbar			
4.7.3	können von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur verstanden werden			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 5. Gebäude Übersichtsplan</b>				
5.1	kontrastreich, Hell-Dunkel-Kontrast (Schwarz auf Weiß) wichtig für Sehbehinderte			
5.2	Rot-Grün-Kontraste vermieden			
5.3	beleuchtet			
5.4	taktile erfassbar			
5.4.1	in Brailleschrift			
5.4.2	in erhabener Profilschrift			
5.5	Schrift schnell und eindeutig erfassbar (Größe und Form nach DIN 1451)			
5.5.1	serifenlos ("Futura", "Helvetica")			
5.6	Piktogramme einfach und eindeutig erkennbar			
5.6.1	zweidimensional			
5.6.2	taktile erfassbar			
5.6.3	können von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur verstanden werden			
5.7	visuell und taktile gut wahrnehmbare Leiteinrichtung zum Standort			

**Anlage III** Checkliste 2009

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 6. Wegweiser</b>				
6.1	kontrastreich, Hell-Dunkel-Kontrast (Schwarz auf Weiß) wichtig für Sehbehinderte			
6.2	Rot-Grün-Kontraste vermieden			
6.3	groß genug geschrieben (nach DIN 1451)			
6.4	ohne Blendungen beschriftet			
6.5	taktile erfassbar beschriftet			
6.5.1	in Brailleschrift			
6.5.2	in erhabener Profilschrift			
6.6	Piktogramme einfach und eindeutig erkennbar			
6.6.1	zweidimensional			
6.6.2	taktile erfassbar			
6.6.3	können von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur verstanden werden			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 7. Fluchtwegbeschilderung im Gebäude</b>				
7.1	kontrastreich, Hell-Dunkel-Kontrast (Schwarz auf Weiß) wichtig für Sehbehinderte			
7.2	Rot-Grün-Kontraste vermieden			
7.3	Schrift schnell und eindeutig erfassbar (Größe und Form nach DIN 1451)			
7.3.1	serifenlos ("Futura", "Helvetica")			
7.3.2	ohne Blendungen beschriftet			
7.4	taktile erfassbar			
7.4.1	in Brailleschrift			
7.4.2	in erhabener Profilschrift			
7.5	Piktogramme einfach und eindeutig erkennbar			
7.5.1	zweidimensional			
7.5.2	taktile erfassbar			
7.5.3	können von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur verstanden werden			
7.5	Anbringhöhe in einem gut sichtbaren Bereich/ nicht an der Decke			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 8. Türschilder im Gebäude</b>				
8.1	in 1,30 m bis 1,40 m Höhe angebracht			
8.2	kontrastreich, Hell-Dunkel-Kontrast (Schwarz auf Weiß) wichtig für Sehbehinderte			
8.3	Rot-Grün-Kontraste vermieden			
8.4	keine Schriftdoppelung durch Schattenwurf (z.B. bei Klarglasschildern)			
8.5	Schrift schnell und eindeutig erfassbar (Größe und Form nach DIN 1451)			
8.5.1	serifenlos („Futura“, „Helvetica“)			
8.6	taktile erfassbar			
8.6.1	in Brailleschrift			
8.6.2	in erhabener Profilschrift			
8.7	Piktogramme einfach und eindeutig erkennbar			
8.7.1	zweidimensional			
8.7.2	taktile erfassbar			
8.7.3	können von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur verstanden werden			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 9. Fluchtwiege im Gebäude</b>				
9.1	ohne Blendungen gleichmäßig beleuchtet, mittlere Leuchtdichte von 100-500 cd/m <sup>2</sup>			
9.2	Beleuchtung hat Leitfunktion			
9.3	kontrastreich			
9.4	taktile erfassbar (durch Schuhsohle)			
9.5	Fluchtrichtung optisch signalisiert			
9.6	Fluchtrichtung akustisch signalisiert			
9.7	Hinweisschilder zum Fluchtweg, Feuermelder			
9.7.1	deutlich erkennbar			
9.7.2	beleuchtet, nachleuchtend			
9.8	die Wände sind nicht mit Gegenständen verstellt an den Wänden ragen keine Gegenstände in den Laufbereich			
9.9	(Feuerlöscher, Telefonhauben)			
9.10	Absperrungen (Umlaufschränken) haben eine tastbare untere Leiste > 15 cm über dem Fußboden			
9.11	Treppenstufen im Fluchtweg			
9.11.1	Vorderkante farblich gut kontrastierend markiert, dauerhaft			
9.12	fluoreszierende Markierung im unteren Wandbereich			
9.13	abgeschottete Aufenthaltsbereiche vor den Aufzügen			

**Anlage III** Checkliste 2009

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 10. Flure</b>				
10.1	Breite $\geq 150$ cm			
10.2	bei Länge $\geq 1500$ cm Begegnungsflächen von 180 x 180 cm			
10.3	Bodenbelag		x	
10.3.1	rutschhemmend			
10.3.2	rollstuhlgeeignet			
10.3.3	fest verlegt			
10.3.4	elektrostatisch nicht aufladbar			
10.3.5	reflektionsarm			
10.3.6	für visuelle und taktile Wegeführung genutzt			
10.4	Fußbodenoberfläche mit kontrastreichen und taktilen Hinweisen vor:		x	
10.4.1	Treppen			
10.4.2	Hindernissen			
10.4.3	Richtungsänderungen			
10.4.4	Fluranschlusstüren			
10.4.5	Aufzuganlagen			
10.4.6	Sanitärräumen			
10.4.7	Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen			
10.5	Radabweiser als Schutz vor Beschädigungen			
10.6	Handläufe an den Wänden			
10.6.1	mit ertastbaren Raumnummern und Raumbezeichnungen			
10.7	Hinweisschilder		x	
10.7.1	kontrastreich, aber blendfrei lesbar			
10.7.2	große Symbole, Schrift			
10.7.3	Schrift erhaben/abtastbar ( $\geq 3$ cm hoch und 0,5 cm breit)			
10.7.4	Schrift in Augenhöhe (ca. 130 cm), aber nicht verletzungsgefährdend angebracht			
10.7.5	in Augenhöhe angebracht			
10.7.6	Fluchtweg markiert durch Lichtbänder			
10.7.7	Fluchtweg markiert durch richtungweisende Beleuchtung			
10.7.8	Fluchtweg markiert durch schaltbare Tonsignale			
10.7.9	Türen angrenzender Räume schlagen nicht in den Flur hinein auf ohne Blendungen gleichmäßig beleuchtet, mittlere Beleuchtungsstärke von ca. 100 LUX			
10.8				

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 11. Treppen</b>				
11.1	zusätzlich Rampe oder Aufzug vorhanden			
11.2	notwendige Treppen nicht gewendelt			
11.2	Treppenläufe nicht zu lang, nach max. 18 Stufen (lt. DIN 18065) Zwischenpodeste			
11.3	Steigungsverhältnis von 17 cm Stufenhöhe und 29 cm Auftrittstiefe			
11.4	keine Unterschneidungen der Stufen			
11.5	kontrastreiche Markierung der Trittkanten vorne			
11.6	kontrastreiche Markierung der Trittkanten oben			
11.7	keine Werbung auf der Stufenvorderkanten			
11.8	Handlauf			x
11.8.1	beidseitig bei jeder Treppenform			
11.8.2	in 85 cm Höhe			
11.8.3	Durchmesser 3 cm bis 4,5 cm			
11.8.4	Halterung an der Unterseite zum durchgehenden Entlanggleiten der Hände			
11.8.5	äußerer Handlauf in 85 cm Höhe			
11.8.6	äußerer Handlauf 30 cm waagerecht über den Anfang und das Ende der Treppe			
11.8.7	innerer Handlauf am Treppenauge nicht unterbrochen taktile Hinweise am Anfang und Ende der Handläufe/Kennzeichnung der			
11.8.8	Geschosse			
11.8.9	kontrastreich zur Wand			
11.9	ausreichende Beleuchtung, mittlere Beleuchtungsstärke ca. 250 LUX			
11.9.1	blend- und schattenfrei			
11.10	frei stehende Treppen durch Sockel o.ä. gesichert (Unterlaufschutz), wenn Höhe ≤ 2,30 m			
11.11	visuell und taktile wahnehmbares Aufmerksamkeitsfeld am Anfang und Ende des Treppenlaufes			
11.12	Bewegungsfläche neben Treppenauf- u. Treppenabgängen 150 cm			

**Anlage III** Checkliste 2009

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 12. Rampen</b>				
12.1	bei Steigungen $\geq 3\%$ zusätzlich Stufen/Treppe mit Handlauf			
12.2	Quergefälle nicht erlaubt			
12.3	Längsgefälle $\geq 6\%$			
12.4	Bewegungsfläche $\geq 150\text{ cm} \times \geq 150\text{ cm}$ am Anfang und Ende der Rampe			
12.5	nutzbare Breite $\geq 120\text{ cm}$			
12.6	bei Längsgefälle $\geq 3\%$ und $\leq 6\%$ in Abständen von $\leq 6\text{ m}$			
12.6.1	ebene Ruheflächen $\geq 150\text{ cm}$ Länge			
12.7	Rampe und Zwischenpodest mit $\geq 10\text{ cm}$ hohen Radabweisern			
12.8	Handläufe an den Wänden			
12.8.1	beidseitig an Rampe und Zwischenpodest in 85 cm Höhe, jedoch Umwehrung/Absturzsicherung gemäß LBauO bis $h = 90\text{ cm}$ hochführen			
12.8.2	Durchmesser 3 cm bis 4,5 cm			
12.8.3	kontrastreich zur Wand			
12.9	ausreichende Beleuchtung, mittlere Beleuchtungsstärke ca. 250 LUX			
12.10	blend- und schattenfrei			
12.11	Handläufe und Radabweiser 30 cm über Anfang und Ende der Rampe hinausragend			
12.11	auch bei ungünstiger Witterung nutzbar			
12.12	keine unnötigen Umwege			
12.13	in Verlängerung der Rampe keine abwärts führende Treppe			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 13. Aufzüge</b>				
13.1	Zugang stufenlos			
13.2	visuell und taktil gut wahrnehmbare Wegeführung zum Aufzug gute, auch auf die Bedürfnisse Sehbehinderter ausgerichtete Kennzeichnung im Außenbereich			
13.3				
13.4	gut lesbare Etagennummern gegenüber der Eingangstür			
13.5	tastbare Etagennummer links am Aufzugportal			
13.6	Bewegungsfläche vor dem Aufzug			x
13.6.1	$\geq 150 \text{ cm}$ x $\geq 150 \text{ cm}$			
13.6.2	Ruftasten in 85 cm Höhe			
13.6.3	Ruftasten anfahrbar für den Rollstuhl $\geq 50 \text{ cm}$ (besser $\geq 70 \text{ cm}$ ) Abstand der Bedieneinrichtungen zu Gegenständen			
13.6.4				
13.7	Fahrkorb			x
13.7.1	lichte Breite $\geq 110 \text{ cm}$			
13.7.2	lichte Tiefe $\geq 140 \text{ cm}$ (besser $\geq 160 \text{ cm}$ )			
13.7.3	lichte Türbreite $\geq 90 \text{ cm}$			
13.8	automatisch öffnende Türen			
13.9	Spiegel			
13.9.1	als Orientierungshilfe gegenüber Kabinentür (nicht bei Durchladern)			
13.9.2	Unterkante Spiegel $\leq 85 \text{ cm}$			
13.10	Haltestange			
13.10.1	Durchmesser 3 cm bis 4,5 cm			
13.10.2	Montagehöhe 85 cm (Achsmaß)			
13.10.3	Wandabstand gemessen von der Außenkante der Stange bis zur Wand 10 cm			
13.11	Bedientableau			x
13.11.1	senkrechtes Bedientableau			
13.11.2	waagerechtes Bedientableau in 85 cm Höhe bei mehrreihiger waagerechter Tableauanordnung oberste Reihe $\leq 100 \text{ cm}$ über Kabinenboden			
13.11.2.1				
13.12	Tastatur			x
13.12.1	Anforderungstaster außen			x
13.12.1.1	kontrastreich zur Wand			
13.12.1.2	Außenkante erhaben zu benachbarten Flächen			
13.12.1.3	Symbole, Ziffern, Buchstaben erhaben zu Tastenoberfläche			
13.12.1.4	beleuchtet			
13.12.1.5	mit Druckpunkt (kein Sensortaster)			
13.12.1.6	mit Bestätigung durch Piepton			
13.12.1.7	$\geq 50 \times 50 \text{ mm}$			
13.12.2	Fahrzieltaster			x
13.12.2.1	kontrastreich zum Bedientableau			
13.12.2.2	beleuchtet			
13.12.2.3	mit Druckpunkt (kein Sensortaster)			
13.12.2.4	mit Bestätigung durch Piepton			

**Anlage III** Checkliste 2009

13.12.3.5	$\geq 50 \text{ mm} \times \geq 50 \text{ mm}$			
13.12.3.6	Beschriftung gut zu ertasten			
13.12.3.7	Schrift mind. 3 cm hoch			
13.12.3.8	Schrift kontrastreich			
13.12.3.9	zusätzliche Angabe in Punktschrift (Braille)			
13.12.3.10	direkt anwählbar (kein Ziffernblock)			
13.12.3.11	Abstand der Tasten-Mittelachsen 6 cm			
13.12.3.12	äußere Tasten des Bedientableaus müssen jeweils $\geq 50 \text{ cm}$ von der Vorder- und Rückwand entfernt sein			
13.12	ausreichende Beleuchtung			
13.13	Haltstellenansage			
13.14	Fahrtrichtungsansage mit Einordnung der Ansage "Durchläufer"			
13.15	Betriebszeit unbegrenzt			
13.16	Notrufknopf			
13.16.1	kontrastreich			
13.16.2	eindeutig ertastbar			
13.16.3	möglichst nicht am Anfang und Ende der Bedientableauleiste			
	bei Notruf optische Signalisierung der akustischen Rückmeldung der Zentrale			
13.16.4	"Bitte Sprechen!"			
	bei Notruf optische Quittierung der akustischen Notrufannahme der Zentrale			
13.16.5	"Hilfe kommt!"			
13.16.6	Standbild-Video-Überwachung			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 14. Fahrsteige</b>				
14.1	Steigung $\leq 6 \%$			
14.2	Geschwindigkeit $\leq 0,5 \text{ m/s}$			
14.3	in beweglichen Teilen am Anfang und Ende eine ebene Fläche von $\geq 150 \text{ cm}$ Tiefe			
14.4	feste Treppe zusätzlich vorhanden			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 15. Fahrtreppen</b>				
15.1	Steigung $\leq 30^\circ$			
15.2	Geschwindigkeit $\leq 0,5 \text{ m/s}$			
15.3	Vorlauf $\geq 3$ Stufen			
15.4	feste Treppe zusätzlich vorhanden			
15.5	Aufzug und/oder Rampe zusätzlich vorhanden			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 16. Sanitärräume</b>				
16.1	Zugänglichkeit			x
16.1.1	stufenlos			
16.1.2	von allgemeiner Verkehrsfläche aus			
16.1.3	abschließbar			
16.1.4	nicht durch Gegenstände verstellt (Putzmittel etc.)			
16.2	Tür			x
16.2.1	lichte Durchgangsbreite $\geq 90$ cm			
16.2.2	Tür im Notfall von außen zu entriegeln			
16.2.3	Verriegelung von innen ("besetzt") außen sichtbar			
16.2.4	erhabene, mit den Fingern gut erfassbare Symbole, Buchstaben, Ziffern			
16.3	Drehflügeltür			x
16.3.1	Türaufschlagsrichtung nach außen			
16.3.2	Bewegungsfläche außen $\geq 150$ cm x $\geq 150$ cm			
16.3.3	Bewegungsfläche innen $\geq 120$ cm (t) x $\geq 150$ cm (b)			
16.3.4	Abstand Griff/Wand außen + innen $\geq 50$ cm, besser $\geq 70$ cm horizontal angebrachte Stange zum Erleichtern des Türöffnen für			
16.3.5	Rollstuhlfahrer			
16.3.6	erhabene, mit den Fingern gut tastbare Symbole, Buchstaben, Zahlen, in guter Höhe			
16.3.7	Türlinke gut farblich zum Türblatt kontrastierend			
16.4	Schiebetür			x
16.4.1	Bewegungsfläche außen + innen $\geq 120$ cm (t) x $\geq 190$ cm (b)			
16.4.2	Abstand Griff/Wand außen + innen $\geq 50$ cm, besser $\geq 70$ cm			
16.5	WC			x
16.5.1	Sitzhöhe 48 cm (inkl. Sitz)			
16.5.2	Abstand Wand Vorderkante WC 70 cm			
16.5.3	Abstand Rückenstütze Vorderkante WC 55 cm			
16.6	Bewegungsfläche neben WC			x
16.6.1	beidseitig $\geq 95$ cm breit und $\geq 150$ cm tief			
16.7	Bewegungsfläche vor WC			x
16.7.1	$\geq 150$ cm x $\geq 150$ cm			
16.8	Haltegriffe			x
16.8.1	auf beiden Seiten			
16.8.2	gut farblich zu Unter- und Hintergrund kontrastierend			
16.8.3	15 cm länger als Vorderkante WC			
16.8.4	wegklappbar			
16.8.5	mit integrierten Toilettenpapierhaltern (beidseitig)			
16.8.6	Abstand zwischen den Griffen 70 cm			
16.8.7	Montagehöhe 85 cm			
16.8.8	Druckbelastung am vordersten Punkt der Griffe/Halter 100 kg			
16.8.9	Strickleiter, Montageort: vorderstes Drittel der WC-Schüssel Spülvorrichtung beidseitig mit Hand oder Arm aus der Sitzposition zu betätigen			
16.9	Waschtisch			x

**Anlage III** Checkliste 2009

16.9.1	Unterputz- oder Flachlaufsiphon			
16.9.2	Stützdruck $\geq 60$ kg			
16.9.3	unterfahrbar mit Oberkante 80 cm, Kniefreiheit in 30 cm Tiefe $\geq 67$ cm			
16.9.4	Bewegungsfläche vor dem Waschtisch $\geq 150$ cm x $\geq 150$ cm			
16.10	Armatur			x
16.10.1	Einhebel-Armatur mit langem Hebel			
16.10.2	gut farblich zu Unter- und Hintergrund kontrastierend			
16.10.3	schwenkbarer Auslauf und Temperaturbegrenzer auf 45° bei Warmwasseranschluss			
16.11	Seifenspender			x
16.11.1	über dem Waschtisch im Griffbereich			
16.11.2	einhändig bedienbar			
16.11.3	Entnahmehöhe $\geq 85$ cm und $\leq 100$ cm			
16.12	Spiegel			x
16.12.1	Einsicht aus sitzender und stehender Position			
16.13	Handtrockner, Handtuschspender, -halter			x
16.13.1	anfahrbar mit den Rollstuhl/Gehwagen			
16.13.2	Entnahmehöhe/Luftaustritt in 85 cm Höhe			
16.13.3	Bewegungsfläche vor dem Handtrockner $> 150$ cm x $> 150$ cm			
16.14	Kleiderhaken			x
16.14.1	Kleiderhaken in 85 cm und 150 cm Höhe			
16.14.2	gut farblich zu Unter- und Hintergrund kontrastierend			
16.15	Ablagefläche (15 cm x 30 cm) in 85 cm Höhe			
16.16	Abfallbehälter			x
16.16.1	mit einer Hand bedienbar			
16.16.2	geruchsdicht, mit selbstschließender Einwurfsöffnung in 85 cm Höhe			
16.16.3	mit dem Rollstuhl anfahrbar (Fläche neben dem Rollstuhl zur seitlichen Anfahrt $\geq 120$ cm)			
16.17	Klappliege (in Raststätten, Sportstätten, Behinderteneinrichtungen)			
16.17.1	$\geq 90$ cm x $\geq 200$ cm, Nutzhöhe 50 cm			
16.17.2	Bewegungsfläche davor $\geq 150$ cm x $\geq 150$ cm			
16.18	Wickeltisch (in Raststätten, Sportstätten, Behinderteneinrichtungen)			
16.18.1	klappbar, Breite $> 50$ cm, Tiefe $> 50$ cm, Montagehöhe 85 cm			
16.18.2	hygienischer Zustand in Ordnung			
16.19	Wasserventil mit Wasserschlauch und Fußbodenablauf			
16.20	Notruf			x
16.20.1	mit dem Rollstuhl/Gehwagen anfahrbar			
16.20.2	in 85 cm Höhe			
16.20.3	auch vom WC aus erreichbar			
16.20.4	auch vom Boden aus erreichbar (Zugschnur)			
16.21	Bodenbelag rutschhemmend und nicht spiegelnd			
16.23	zusätzliche Anforderungen bei Sport-, Bade-, Arbeits-, u. Freizeitstätten (z.B. Campingplatz)			x
16.23.1	befahrbarer Duschplatz ( $\geq 150$ cm x $\geq 150$ cm)			
16.23.2	Duschklappstitz, 40 cm (b) x 45 cm (t), mit Rückenlehne – Sitzhöhe 48 cm			

16.23.3	beidseitig des Klappstuhles klappbare, waagerechte Haltegriffe			
16.23.4	neben dem Klappstuhl Bewegungsfläche 95 cm (b) x 70 cm (t) gemessen von der Vorderkante des Griffes			
16.23.5	Einhebel-Duscharmatur und Handbrause, vom Klappstuhl und vom Rollstuhl aus erreichbar			
16.23.6	Armaturen, Schalter, Griffe, Haltestangen gut farblich zum Untergrund kontrastierend			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 17. Umkleidebereiche</b>				
17.1	in Arbeits-, Sport-, und Badestätten mind. eine für Rollstuhlfahrer			
17.2	stufenlos erreichbar			
17.3	sämtliche Ausstattungsgegenstände erreichbar und anfahrbar			
17.4	Türklinken, Haken, Armaturen, Haltestangen, Griffe, farblich zum Untergrund kontrastierend			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 18. Schwimm- und Bewegungsbecken</b>				
18.1	stufenlos erreichbar			
18.2	technische Einstiegshilfe			
18.3	Abstellplätze für Rollstühle			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 19. Hygieneschleuse Durchfahrbecken</b>				
19.1	stufenlos erreichbar			
19.2	beidseitig Handläufe in 85 cm Höhe			
19.3	Rampen sind nach Punkt 12 zu bemessen			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 20. Rollstuhlabstellplätze</b>				
20.1	stufenlos erreichbar			
20.2	$\geq 190 \text{ cm (b)} \times \geq 150 \text{ cm (t)}$			
20.3	Bewegungsfläche davor $\geq 190 \text{ cm (b)} \times \geq 150 \text{ cm (t)}$			
20.4	Lademöglichkeit für Batterien der E-Rollstühle (Steckdose 220V)			

**Anlage III** Checkliste 2009

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 21. Versammlungs-, Sport- und Veranstaltungsräume</b>				
21.1	stufenlos erreichbar			
21.2	auffindbar			
21.3	Stellflächen für Rollstühle $\geq 95 \text{ cm (b)} \times \geq 150 \text{ cm (t)}$			
21.4	Anzahl 1 %, mind. jedoch 2 Plätze			
21.5	Sitzplätze für Begleitpersonen neben dem Rollstuhl			
21.6	ausreichende Beleuchtung, mittlere Leuchtdichte von 300 bis max. 500 cd/m <sup>2</sup>			
21.7	guter blendfreier Blick zum Vortragenden/Akteur			
21.8	sichtbare Bildwandhöhe $\geq 1/6$ der Saallänge			
21.9	im unbesetzten Raum nur geringe Störgeräusche			
21.10	akustisch gedämpft (kurzer Nachhall, DIN 18041)			
21.11	elektroakustische Übertragung (Lautsprecher)			
21.12	Hörhilfen vorhanden (induktiv, Funk, infrarot)			
21.12.1	bei allen Veranstaltungen in Betrieb			
21.12.2	Hinweisschild am Saaleingang			
21.12.3	Kennzeichnung des optimalen Zuhörerbereiches			
21.12.4	Empfänger und Halsringschleifen zu leihen			
21.12.5	gut sichtbarer Hinweis auf Verleih an der Kasse			
21.12.6	Standplatz für Gebärdendolmetscher			
21.12.6.1	mit Spot-Scheinwerfer beleuchtet			
21.12.6.2	vor dem dunklen Hintergrund ausreichend hoch			
21.12.7	2. Leinwand für Schriftdolmetscher			
21.13	Ausstattung für Audiodeskription			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 22. Restaurants</b>				
22.1	stufenlos erreichbar			
22.2	auffindbar			
22.3	Durchfahrbreiten für Rollstühle zwischen den Tischen			
22.4	Stellflächen für Rollstühle $\geq 95 \text{ cm}$ x $\geq 150 \text{ cm}$			
22.5	akustisch gedämpft (kurzer Nachhall, DIN 18041)			
22.6	niedriges Störgeräusch			
22.7	Teppichboden zur Störgeräuschvermeidung			
22.8	Tischdecken zur Störgeräuschvermeidung			
22.9	keine laute Lautsprecherbeschallung (Lautsprecher in Tisch-Nähe durch den Gast bedienbar)			
22.10	akustische Trennung zwischen den Tischen			
22.11	Speisekarte			x
22.11.1	in Großdruck, kontrastreich			
22.11.2	in Brailleschrift			
22.12	Geschirr kontrastreich zum Untergrund und selbst ohne großformatige Muster			
22.13	Sitzplätze mit heller, blendfreier Beleuchtung			
22.13.1	ausreichende Beleuchtung, mittlere Beleuchtungsstärke ca. 250 LUX			
22.14	Lampen hängen ausreichend hoch (verhindern den Blickkontakt nicht)			
22.15	gute Allgemeinbeleuchtung im Eingangsbereich, Beleuchtungsstärke von ca. 250 LUX			
22.16	Assistenz bei Selbstbedienungsbuffets			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 23. Arbeitsplätze</b>				
23.1	stufenlos erreichbar			
23.2	auffindbar			
23.3	Bewegungsfläche $\geq 150 \text{ cm}$ (b) x $\geq 150 \text{ cm}$ (t)			
23.3.1	als Wendefläche im möblierten Raum			
23.3.2	vor dem Schreibtisch			
23.4	Bewegungsflächen $\geq 120 \text{ cm}$ entlang seitlich anzufahrender Bedieneinrichtungen (Schränke, usw.)			
23.5	Tür siehe unter Punkt 2			
23.6	Fenster anfahrbar und aus der sitzenden Position zu öffnen			
23.7	Unterkante Fensterglas $\leq 90 \text{ cm}$			
23.8	Sonnenschutz anfahrbar und aus der sitzenden Position zu bedienen			
23.9	Internetanschluss			
23.10	Steckdosen in 85 cm Höhe			
23.11	ausreichende Beleuchtung, mittlere Beleuchtungsstärke ca. 250 LUX			
23.11.1	hell und blendfreie Arbeitsplätze, keine Reflektion durch direktes Tageslicht auf Bildschirmen			

**Anlage III** Checkliste 2009

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 24. Tresen, Serviceschalter, Verkaufstische</b>				
24.1	keine Türen mit Türschließer ohne Kraftbetätigung vorgeschaltet			
24.2	bei mehreren gleichartigen Einrichtungen mind. 1 Element in der nachfolgenden Ausführung			
24.2.1	Höhe 85 cm			
24.2.1	unterfahrbar			
24.2.1	Kniefreiheit in einer Tiefe von $\geq 30$ cm und einer lichten Höhe von $\geq 67$ cm			
24.3	Tasten			
24.3.1	großflächig			
24.3.2	kontrastreich			
24.3.3	taktile mit Punktschrift (Braille)			
24.3.4	taktile mit erhabener Profilschrift			
24.4	Bewegungsfläche vor Automaten $\geq 150$ cm x $\geq 150$ cm			
24.5	das Warenangebot hat feste Standplätze			
24.6	Preisschilder in Druckschrift			
24.6.1	groß genug			
24.6.2	kontrastreich			
24.6.3	eindeutig zugeordnet			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 25. Sprechzimmer (Arzt, Bank, Bürgerbüro)</b>				
25.1	leicht erkennbar			
25.2	gut erreichbar			
25.3	schallgedämpfter Raum (kurzer Nachhall)			
25.4	Gesicht des Personals gut beleuchtet und erkennbar			
25.5	ausreichende Beleuchtung, mittlere Beleuchtungsstärke ca. 250 LUX			
25.6	mit induktiver Höranlage an mind. einem Arbeitsplatz			
25.7	Kunde/Patient kann auf dem Bildschirm mitlesen			
25.8	geringe Störgeräusche von dritter Seite			
25.9	für den Umgang mit Hörgeschädigten geschultes Personal			
25.10	Platz für Begleitung/Dolmetscher			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 26. Gemeinschaftsverpflegung, Gästebereich</b>				
26.1	stufenlos erreichbar			
26.2	auffindbar			
26.3	drehkreuzfreier Zugang			
26.4	zusätzliche Garderobenhaken in einer Höhe von 105 cm			
26.5	Hinweiszeichen gut sichtbar und zusätzlich taktil, auf:			
26.5.1	Warenverkauf			
26.5.2	Sanitäranlagen			
26.5.3	Sitzplätze			
26.5.4	Ausgang			
26.6	Tische unterfahrbar in einer lichten Höhe von $\geq 67$ cm			
26.7	Bewegungsfläche vor Automaten, Speiseplänen $\geq 150$ cm x $\geq 150$ cm			

**Anlage III** Checkliste 2009

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 27. Warenverkauf/Supermarkt/Kaufhaus</b>				
27.1	stufenlos erreichbar			
27.2	auffindbar			
27.3	Eingang/Ausgang mit automatischen Türöffner			
27.4	ohne Hintergrundbeschallung			
27.5	drehkreuzfreier Zugang			
27.6	Durchgänge zwischen Warenregalen $\geq 90$ cm			
27.7	Kassen			
27.7.1	Durchgang an Kassen $\geq 90$ cm			
27.7.2	Sitzgelegenheit für gebrechliche Menschen			
27.7.3	diese Kasse ist ganztägig besetzt			
27.7.4	diese Kasse hat eine induktive Höranlage mit Hinweisschild			
27.7.5	Preisanzeigen für Kunden sichtbar			
27.7.6	blendfreie Sicht auf das Kassenpersonal			
27.8	das Warenangebot hat feste Standplätze			
27.9	übersichtliche Beschilderung als Wegweiser			
27.10	Auslagen gut beleuchtet			
27.10.1	Auslagen des täglichen Bedarfs zwischen 0,70 m und 1,50 m Höhe angeordnet (Erreichbarkeit)			
27.11	Preisschilder in Druckschrift			
27.11.1	groß genug			
27.11.2	kontrastreich			
27.11.3	eindeutig zugeordnet			
27.12	Lupe an der Kühltruhe zum Lesen des Haltbarkeitsdatums			
27.13	Waage für Obst und Gemüse			x
27.13.1	mit Sprachausgabe			
27.14	Scanner für Strichcodes			x
27.14.1	zum Anzeigen des Waren- und Preiscodes			
27.14.2	zum Vorlesen mit Sprachsynthesizer			
27.15	Tresen für Frischwaren			x
27.15.1	mit induktiver Höranlage (gekennzeichnet)			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 28. Ausstellungsräume</b>				
28.1	stufenlos erreichbar			
28.2	akustisch gedämpft (kurzer Nachhall, DIN 18041)			
28.3	angemessen beleuchtet (Orientierung möglich)			
28.4	ausreichende Beleuchtung, mittlere Beleuchtungsstärke ca. 250 LUX			
28.5	Vermeidung von Reflexionen			
28.6	Relieftafel zur Grundrissanordnung Raum/Räume			
28.7	Beschriftung von Ausstellungsobjekten			x
28.8.1	in 1,30 m bis 1,40 m Höhe			
28.8.2	ausreichend beleuchtet			
28.8.3	kontrastreich beschriftet			
28.8.4	taktil erfassbar beschriftet			
28.8.5	leicht verständliche Sprache			
28.8.6	mehrsprachig			
28.9	akustische Informationen zu den Ausstellungsobjekten			
28.10	mit Hörhilfen (induktiv, Funk, infrarot)			
28.11	Verleih von Empfängern (AudioGuides) einschließlich Halsringschleifen			
28.12	gut sichtbarer Hinweis zum Verleih an den Kassen			
28.13	Schaukästen mit Text hinter Glas			
28.13.1	der Text ist direkt hinter Glas, dadurch mit Lesehilfe/-Lupe lesbar			

**Anlage III** Checkliste 2009

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 29. Beherbungsbetriebe, Hotelzimmer</b>				
29.1	stufenlos erreichbar			
29.2	1 % mind. jedoch 1 Zimmer nach DIN 18025-1			
29.3	Geräte fernbedienbar (in der Regel reicht eine gute Anfahrbarkeit von Tür und Vorhängen aus)			
29.4	Gästezimmer mit Telefonanschluss			
29.5	Telefon mit induktivem Streufeldhörer und großen Tasten			
29.6	Telefaxgerät			
29.7	optisches Signal			
29.7.1	für Telefonklingel			
29.7.2	für Türklopfen oder -klingeln			
29.7.3	für Alarm			
29.7.4	CD-Player			
29.7.5	Blitzlicht- oder Rüttelwecker			
29.7.6	dunkle Vorhänge (Kontrast für Blitzlichtwecker)			
29.8	mindestens eine freie verfügbare Steckdose			
29.9	Internetzugang			
29.10	Steckdose in 85 cm Höhe			
29.11	Fernsehgerät mit			
29.11.1	Videotextdecoder			
29.11.2	Anschluss für Hörhilfen			
29.12	2. Türschlüssel für gut hörenden Mitreisenden			
29.13	Türspion auch für Rollstuhlfahrer			
29.14	Flur vor dem Zimmer gut beleuchtet			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 30. Hauptwege außen</b>				
30.1	Bodenbelag leicht und erschütterungsarm befahrbar und begehbar			
30.2	auch bei ungünstiger Witterung befahrbar und begehbar			
30.3	Längsgefälle $\leq 3\%$			
30.4	Quergefälle $\leq 2\%$			
30.5	Breite $\geq 150\text{ cm}$			
30.6	bei Länge $\geq 1500\text{ cm}$ Begegnungsflächen von mind. 180 cm Breite und 180 cm Tiefe			
30.7	visuell und taktil gut wahrnehmbare Wegeführung			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 31. Nebenwege außen</b>				
31.1	Bodenbelag leicht und erschütterungsarm befahrbar und begehbar			
31.2	auch bei ungünstiger Witterung befahrbar und begehbar			
31.3	Längsgefälle $\leq 3\%$			
31.4	Quergefälle $< 2\%$			
31.5	Breite $\geq 90\text{ cm}$			
31.6	bei Länge $\geq 1500\text{ cm}$ Begegnungsflächen von mind. 180 cm Breite und 180 cm Tiefe			
31.7	visuell und taktil gut wahrnehmbare Wegeführung			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 32. PKW-Stellplätze</b>				
32.1	1 %, jedoch mind. 2 Stellplätze nach DIN 18025-1			
32.2	gute Platzierung in der Nähe des Eingangs/Aufzugs			
32.3	in der Nähe des Haupteingangs Stellplatz für Kleinbusse			
32.3.1	Höhe $\geq 250\text{ cm}$ , Länge $\geq 750\text{ cm}$ , Breite $\geq 350\text{ cm}$			
32.4	möglichst wettergeschützt			
32.5	Garagentor automatisiert			
32.6	bei im Freien gelegenen Parkplätzen: Belag für Rollstühle und Gehhilfen geeignet			
32.7	Stellplatzbreite: Autobreite + 150 cm ( $> 350\text{ cm}$ )			
32.8	Übergang Stellplatz zum Gehweg ebenerdig oder Absatz $< 3\text{ cm}$			
32.9	Feuerschutztüren in Tiefgaragen automatisiert			

**Anlage III** Checkliste 2009

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 33. Absperrungen</b>				
33.1	keine Bänder und Ketten			
33.2	standsicher gegen Körperanprall			
33.3	Höhe gleich/größer 90 cm			
33.4	nicht als Poller sondern als Schranke			
33.5	Tastleiste mit Oberkante bei 25 cm über der Oberfläche vom Fußboden			
33.6	kontrastierend zum Pflaster			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 34. Automaten</b>				
34.1	Anzeigen in 1,30 m bis 1,40 m Höhe montiert			
34.2	Beschriftung			
34.2.1	groß genug			
34.2.2	kontrastierend			
34.2.3	leicht verständliche Sprache			x
34.3	mehrsprachige Ansagen parallel zu den Anzeigen			x
34.3.1	laut genug			
34.3.2	verständlicher (brillanter) Klang			
34.4	Bedienelemente			
34.4.1	keine Sensortasten/Touchscreens			
34.4.2	taktile erfassbar			
34.4.3	groß genug			
34.4.4	in 0,85 bis 1m Höhe	x		x
34.4.5	Bedienelemente beschriftet			
34.4.6	verständlich			
34.4.7	in Brailleschrift			
34.4.8	in erhabener Profilschrift			
34.5	Auslösebestätigung nach dem Zwei-Sinne-Prinzip			
34.5.1	sicht- und hörbar oder			
34.5.2	sicht- und fühlbar			
34.6	Geldeinwurf in etwa 1,25 m Höhe			
34.7	Ausgabe in etwa 0,65 m bis 0,85 m Höhe			

	Kriterium	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden
<b>III. 35. Notrufeinrichtungen</b>				
35.1	Notrufknopf			
35.1.1	beleuchtet oder nachtleuchtend			
35.1.2	kontrastreich			
35.1.3	eindeutig erfassbar			
35.2	optische Signalisierung der akustischen Rückmeldung der Zentrale ("Bitte sprechen!")			
35.3	optische Quittierung der akustischen Notrufannahme der Zentrale ("Hilfe kommt!")			
35.4	Standbild-Video-Überwachung			

## WICHTIG

Die mit einem X gekennzeichneten Felder in Spalte „nicht vorhanden“ sind statisch. X sollte nicht entfernt werden, da diese Zeilen nicht in die Bewertung eingehen sollen. Es handelt sich hier um Überschriften, deren Unterpunkte in die Bewertung einfließen.

## Grundlagen der Checkliste

Diese Checkliste wurde nach mehrfacher Nutzung 2009 entwickelt. Sie entstand in einer ersten Fassung 2007 in Anlehnung an die Checkliste „A2: Öffentliche Gebäude, Arbeits- und Vergnügungsstätten- Checkliste für bestehende Anlagen“ des Dachverbandes Integratives Planen und Bauen Stuttgart e.V. (DIPB), herausgegeben von der Architektenkammer Baden-Württemberg mit dem Stand 05.2002. Grundlagen waren:

- die DIN 18024 Teil 1 und 2<sup>2</sup>,
- die DIN 18025 Teil 1 und 2<sup>3</sup>,

Für Beschriftungen mit Braille – und erhabener Profilschrift wurden hinzu gezogen:

- die DIN 32976 Blindenschrift – Anforderungen und Maße<sup>4</sup> und
- die Richtlinie „Taktile Schriften – Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen“ des Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverbandes<sup>5</sup>.

Nach Abstimmungsrunden mit Vertretern von Betroffenenverbänden und Fachleuten erfolgten für die Checkliste weitere Ergänzungen aus:

- Ruhe, Carsten: „Fragebogen zur sensorischen Barrierefreiheit“. Vorabzug vom 26.6.2007, Deutscher Schwerhörigenbund e.V., Referat Barrierefreies Planen und Bauen mit mündlichen Ergänzungen vom 4.11.2008,
- Itter, Wolfgang: Stellungnahme zu dem mit E-Mail vom 29.10.2008 zugesandten Entwurf dieser Checkliste vom 30.10.2008, Blinden- und Sehbehindertenverein Mecklenburg-Vorpommern e.V., Kreisorganisation Rostock, Arbeitskreis Umwelt und Verkehr.

<sup>2</sup> DIN 18024 -1, 11.1996: Barrierefreies Bauen -Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen und DIN 18024 -2, 11.1996: Barrierefreies Bauen - Teil 2: Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen.

<sup>3</sup> DIN 18025 -1, 12.1992: Barrierefreie Wohnungen - Teil 1: Wohnungen für Rollstuhlbewohner, Planungsgrundlagen und DIN 18025 -2, 12.1996: Barrierefreie Wohnungen - Teil 2: Planungsgrundlagen.

<sup>4</sup> DIN 32976, 08.2007: Blindenschrift - Anforderungen und Maße.

<sup>5</sup> Behling, Klaus (2007): Richtlinie für taktile Schriften. Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen. Herausgegeben von Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. Gemeinsamer Fachausschuss Umwelt und Verkehr. Online verfügbar unter <http://www.dbsv.org/dbsv/unsere-struktur/uebergreifende-fachausschuesse/gfuv/taktile-schriften/>, zuletzt aktualisiert am 27. Mai 2007, zuletzt geprüft am 06.02.2010.

**Anlage III** Checkliste 2009

## Die Auswertung (Phase Auswertung)

Die bei der Begehung auf dem Papier auf der Checkliste zur Begehung gekennzeichneten Felder müssen eins zu eins für jedes Objekt in die digitale Tabelle übertragen werden (siehe Abbildung 1).

A	B	C	D	E	F	G	H
11	x statische Markierung: Zeilen werden in die Auswertung nicht mit einbezogen						
12	<b>Kriterium</b>	trifft zu	trifft nicht zu	nicht vorhanden			
13	<b>1 Zugänglichkeit/Erreichbarkeit/Auffindbarkeit/Anfahrbarkeit</b>			x			
14	1.1 Zugänglichkeit aller Gebäudeebenen eben oder mit Rollstuhl, Rampen		x				
15	1.1.1 Mindestnutzbreite 1,20 m						
16	1.2 Erreichbarkeit			x			
17	1.2.1 Höhe der Bedieneinrichtungen 85 cm		x				
18	1.3 Anfahrbarkeit			x			
19	1.3.1 Bewegungsfläche vor Bedieneinrichtungen	x					
20	1.4 Auffindbarkeit			x			
21	1.4.1 adäquate Beschilderung, ggf. auch Leitlinien		x				
22	1.4.2.1 Schrift außen			x			
23	1.4.2.2 serifenos	x					
24	1.4.2.2 nicht gesperrt	x					
25	1.4.2.3 nicht kursiv	x					
26	1.4.2.4 waagerecht angeordnet	x					
27	1.4.2.5 kontrastreich zum Umfeld		x				
28	1.4.3 Hausnummer	x					
29	1.5 Zugang zum Gebäude		x				
30	1.5.1 taktibel mit den Füßen erreichbar (durch die Schuhsohle)	x					
31	1.6 Zugänglichkeit/Erreichbarkeit/Auffindbarkeit/Anfahrbarkeit von:		x				
32	1.6.1 Klingel/Sprechanlage für Hörgeschädigte nutzbar? (Zwei Sinne Prinzip)	x					
33	1.6.2 Briefkastenanlage	x					
34	1.6.3 Eingang öffentlicher Bereich	x					
35	1.6.4 Eingang dienstlicher Bereich	x					
36	1.6.5 Eingang Rollstuhlfahrer	x					

Abbildung 1 Übertragen der Werte aus der Begehung. Spalte C bis H sind ausgeblendet.

Zur Auswertung von Objekt 1 wird zuerst nur Spalte C zusätzlich eingeblendet und die leeren Zeilen gefiltert (siehe Abbildung 2).

A	B	C	D	E	F	G	H
14	1.1 Zugänglichkeit aller Gebäudeebenen eben oder mit Rollstuhl, Rampen	x					
15	1.1.1 Mindestnutzbreite 1,20 m	x	x				
17	1.2.1 Höhe der Bedieneinrichtungen 85 cm	x		x			
19	1.3.1 Bewegungsfläche vor Bedieneinrichtungen	x	x				
21	1.4.1 adäquate Beschilderung, ggf. auch Leitlinien	x		x			
22	1.4.2.1 Schrift außen	x			x		
23	1.4.2.2 serifenos	x		x			
25	1.4.2.3 nicht kursiv	x	x				
26	1.4.2.4 waagerecht angeordnet	x	x				
27	1.4.2.5 kontrastreich zum Umfeld	x		x			
28	1.4.3 Hausnummer	x	x				
32	1.6.1 Klingel/Sprechanlage für Hörgeschädigte nutzbar? (Zwei Sinne Prinzip)	x		x			
33	1.6.2 Briefkastenanlage	x	x				
34	1.6.3 Eingang öffentlicher Bereich	x	x				
35	1.6.4 Eingang dienstlicher Bereich	x	x				
36	1.6.5 Eingang Rollstuhlfahrer	x		x			
37	1.6.6 Bedienungselemente kraftbetätigter Türen	x	x				
38	1.6.7 Aufzugsanlagen	x	x				
39	1.6.8 Rampen	x			x		
40	1.6.9 Treppen	x	x				
41	1.6.10 allen Räumen mit Besucherverkehr	x	x				
42	1.6.11 allen dienstlichen Räumen	x		x			
43	1.6.12 Sanitärräumen	x	x				
44	1.6.13 Dienstleistungsautomaten	x		x			
45	1.6.14 Fernsprechstellen	x		x			
46	1.6.15 Gemeinschaftseinrichtungen	x	x				
47	1.6.16 Versammlungsräumen	x	x				

Abbildung 2 Einblenden der Spalte C von Objekt 1 und Filtern der Anforderungen

Am Ende der Tabelle für das Objekt 1 steht dann im ersten Schritt die Anzahl der Kriterien, die für Rollstuhlfahrer wichtig sind (Spalte C). Demgegenüber steht jeweils die Anzahl der Kriterien die zutreffen unter Spalte I „trifft zu“, die nicht zutreffen unter Spalte J „trifft nicht zu“ und die nicht vorhanden sind unter Spalte K „nicht vorhanden“. An dieser Stelle muss der Wert aus Spalte K von dem Wert in Spalte C subtrahiert werden. Die Differenz wird in Spalte C, Zeile 705 eingetragen. Das

ist der Wert der Kriterien, die für die Bewertung angerechnet werden können. In die darunter liegende Zeile überträgt man den Wert von Spalte I, Zeile 702, die Anzahl der zutreffenden Kriterien. In Zeile 707 wird nun dargestellt, wie viel Prozent der Kriterien für Rollstuhlfahrer erfüllt wurden. In dem in der Abbildung 3 dargestellten Beispiel ist das Ergebnis 67%.

A	B	C	I	J	K
660 32.6	bei im Freien gelegenen Parkplätzen: Belag für Rollstühle und Gehhilfen geeignet	x	x		
661 32.7	Stellplatzbreite: Autobreite + 150 cm (> 350 cm)	x	x		
662 32.8	Übergang Stellplatz zum Gehweg ebenenmäßig oder Absatz < 3 cm	x	x		
663 32.9	Feuerschutztüren in Tiefgaragen automatisiert	x		x	
667 33.3	Höhe gleich/größer 90 cm	x	x		
668 33.4	nicht als Poller sondern als Schranke	x		x	
672 34.1	Anzeigen in 1,30 m bis 1,40 m Höhe montiert	x	x		
676 34.2.3	leicht verständliche Sprache	x		x	
677 34.3	mehrsprachige Ansagen parallel zu den Anzeigen	x	x		
684 34.4.4	in 0,85 bis 1 m Höhe	x		x	
685 34.4.5	Bedienelemente beschriftet	x	x		
686 34.4.6	verständlich	x	x		
692 34.6	Geldbeinwurf in etwa 1,25 m Höhe	x		x	
693 34.7	Ausgabe in etwa 0,65 m bis 0,85 m Höhe	x		x	
695 35.1	Notrufknopf	x	x		
696 35.1.1	beleuchtet oder nachleuchtend	x	x		
697 35.1.2	kontrastreich	x	x		
698 35.1.3	eindeutig erkärbbar	x	x		
699 35.2	optische Signalisierung der akustischen Rückmeldung der Zentrale ("Bitte sprechen!")	x	x		
700 35.3	optische Quittierung der akustischen Notrufannahme der Zentrale ("Hilfe kommt!")	x	x		
701 35.4	Standbild-Video-Überwachung	x	x		
702 382	608	382	186	93	103
703					
704					
705	Anzahl der für die Berechnung anwendbaren Kriterien insgesamt: =C702-K702				
706	davon treffen zu: 186				
707	Gesamtergebnis der einzelnen Behinderungen in Prozent: 67%				

Abbildung 3 Darstellung der Auswertung für Objekt 1, Spalte C

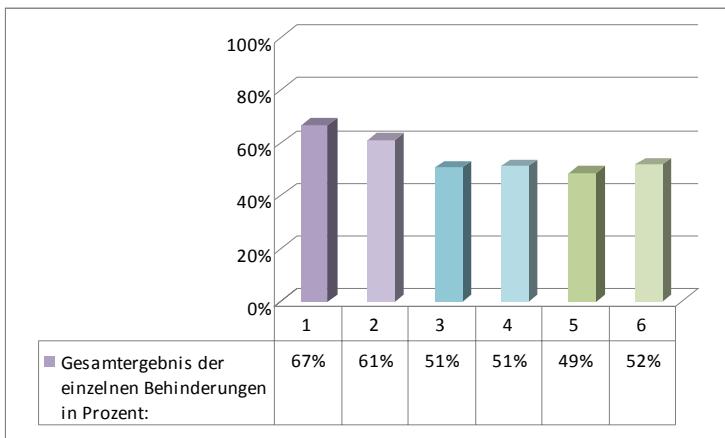
Vor der Auswertung der Spalte D ist es unentbehrlich, jeweils den Filter von Spalte C aufzuheben. Mit den Spalten D-H wird nach dem gleichen Muster verfahren (siehe Abbildung 4).

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L
686 34.6	verständlich	x	x	x	x	x	x	x			
687 34.7	in Brailleschrift	x	x	x	x	x	x	x			
688 34.8	in erhabener Profilschrift	x	x	x	x	x	x	x			
689 34.9	Abbildung von Symbolen nach dem zwei-Sinne-Prinzip	x	x	x	x	x	x	x			
690 34.10	Abbildung von Symbolen nach dem zwei-Sinne-Prinzip	x	x	x	x	x	x	x			
691 34.5.1	sicht- und hörbar	x	x	x	x	x	x	x			
694 34.5.2	sicht- und hörbar	x	x	x	x	x	x	x			
695 34.6	Geldbeinwurf in etwa 1,25 m Höhe	x						x			
696 34.7	Ausgabe in etwa 0,65 m bis 0,85 m Höhe	x						x			
697 35.1	<b>Notrufmöglichkeiten</b>	x	x	x	x	x	x	x			
698 35.1.1	beleuchtet oder nachleuchtend	x	x	x	x	x	x	x			
699 35.2	optische Signalisierung der akustischen Rückmeldung der Zentrale ("Bitte sprechen!")	x	x	x	x	x	x	x			
700 35.3	optische Quittierung der akustischen Notrufannahme der Zentrale ("Hilfe kommt!")	x	x	x	x	x	x	x			
701 35.4	Standbild-Video-Überwachung	x	x	x	x	x	x	x			
702 389	608	392	312	288	409	232	247	241	192	283	
703											
704											
705	Anzahl der für die Berechnung anwendbaren Kriterien insgesamt: =C702-K702										
706	davon treffen zu: 186										
707	Gesamtergebnis der einzelnen Behinderungen in Prozent: 67%										
708											
709	Gesamtergebnis der erfüllten Kriterien des Objektes in Prozent: 67%										
710											
711											
712											
713											
714											
715											
716											
717											
718											
719											
720											
721											
722											
723											
724											
725											
726											

Abbildung 4 Überblick zur fertigen Auswertung des Objektes 1 für die Spalten C bis H.

So wird für Objekt 1 ausgewertet, welche Behinderung am meisten berücksichtigt wurde. Die Darstellung der Ergebnisse kann der Tabelle in verschiedenen Formen entnommen werden. Ein Beispiel zur grafischen Gegenüberstellung der Berücksichtigung der ausgewählten sechs Behinderungsformen ist das Säulendiagramm (siehe Abbildung 5).

**Anlage III** Checkliste 2009



**Abbildung 5** Säulendiagramm zur Gegenüberstellung der Berücksichtigung der Behinderungen für ein Objekt

Weiterhin besteht die Möglichkeit, jeden Oberpunkt der Checkliste für das Objekt gesondert auszuwerten. Zum ersten Oberpunkt filtert man z.B. in Spalte A nur die Zeilen, die mit 1. beginnen. Dann werden nur die Zeilen mit 1. und die dazugehörigen Unterpunkte dargestellt. Wenn man nun die Anzahl der anrechenbaren Kriterien und "trifft zu" in die vorgegebene Tabelle überträgt, wird berechnet, welcher Prozentsatz im Oberpunkt 1 erfüllt wurde. Genauso muss mit allen zutreffenden Oberpunkten verfahren werden. Aus dieser Übersicht (siehe Abbildung 6) können Prioritäten der Maßnahmen gut abgeleitet werden, weil sich Schwerpunkte bei den Defiziten deutlich abheben.

Prozentuale Auswertung der einzelnen Punkte				
Nr.	Name	anwendbare treffen zu	Prozent	
730.1.	Zugänglichkeit/Erreichbarkeit/Auffindbarkeit/Aufahrbarkeit	26	13	50%
731.2.	Eingänge/Türen	55	30	55%
732.3.	Pfortnerfolge/Infotresen/Rezeption/Sekretariat	13	7	54%
733.4.	Fluchtwegplan	14	6	43%
734.5.	Gebäudeübersichtsplan	0	0	0
735.6.	Wegweiser	7	3	43%
736.7.	Fluchtwegbeschilderung	13	9	69%
737.8.	Türschilder	13	0	0%
738.9.	(Fluch) Wege im Gebäude	15	6	40%
739.10.	Flure	29	17	59%
740.11.	Treppen	22	17	77%
741.12.	Rampen	19	17	89%
742.13.	Aufzüge	53	17	32%
743.14.	Fahrsteige	0	0	0
744.15.	Fahrtreppen	0	0	0
745.16.	Sanitäranlagen	68	53	78%
746.17.	Umkleidebereiche	0	0	0
747.18.	Schwimmbecken	0	0	0
748.19.	Hygienschleuse/Durchfahrtbecken	0	0	0
749.20.	Rollstuhlabstellplätze	4	0	0%
750.21.	Versammlungsräume	22	10	45%
751.22.	Restaurants	0	0	0
752.23.	Arbeitsplätze	14	14	100%
753.24.	Tresen, Serviceschalter, Verkaufstische	0	0	0
754.25.	Sprechzimmer (Arzt, Bürgerbüro)	0	0	0
755.26.	Gemeinschaftsverpflegung/Gätebereich	11	5	45%
756.27.	Warenverkauf/supermarkt/Kaufhaus	0	0	0
757.28.	Ausstellungsräume	0	0	0
758.29.	Behördenbetriebe/Hotelzimmer	0	0	0
759.30.	Hauptwege Außen	7	6	86%
760.31.	Nebenwege Außen	7	6	86%
761.32.	PKW-Stellplätze	8	6	75%
762.33.	Absprerrungen	0	0	0
763.34.	Automaten	0	0	0
764.35.	Notrufeinrichtungen	7	0	0%
765.				
766.				
767.				

**Abbildung 6** Darstellung der prozentualen Auswertung der 35 Oberpunkte der Checkliste in einer Tabelle

Wenn mehrere Objekte in einer Reihe untersucht werden, können die Ergebnisse für die untersuchten Oberpunkte aller Objekte in einem Tabellenblatt zum "Vergleich einzelner Punkte aller Objekte" zusammengefasst und in Diagrammen gegenüber gestellt werden. Es wird ersichtlich, welche Oberpunkte bei welchem Gebäude am Besten erfüllt wurden und bei welchen Elementen oder Bauteilen die Defizite insgesamt liegen.

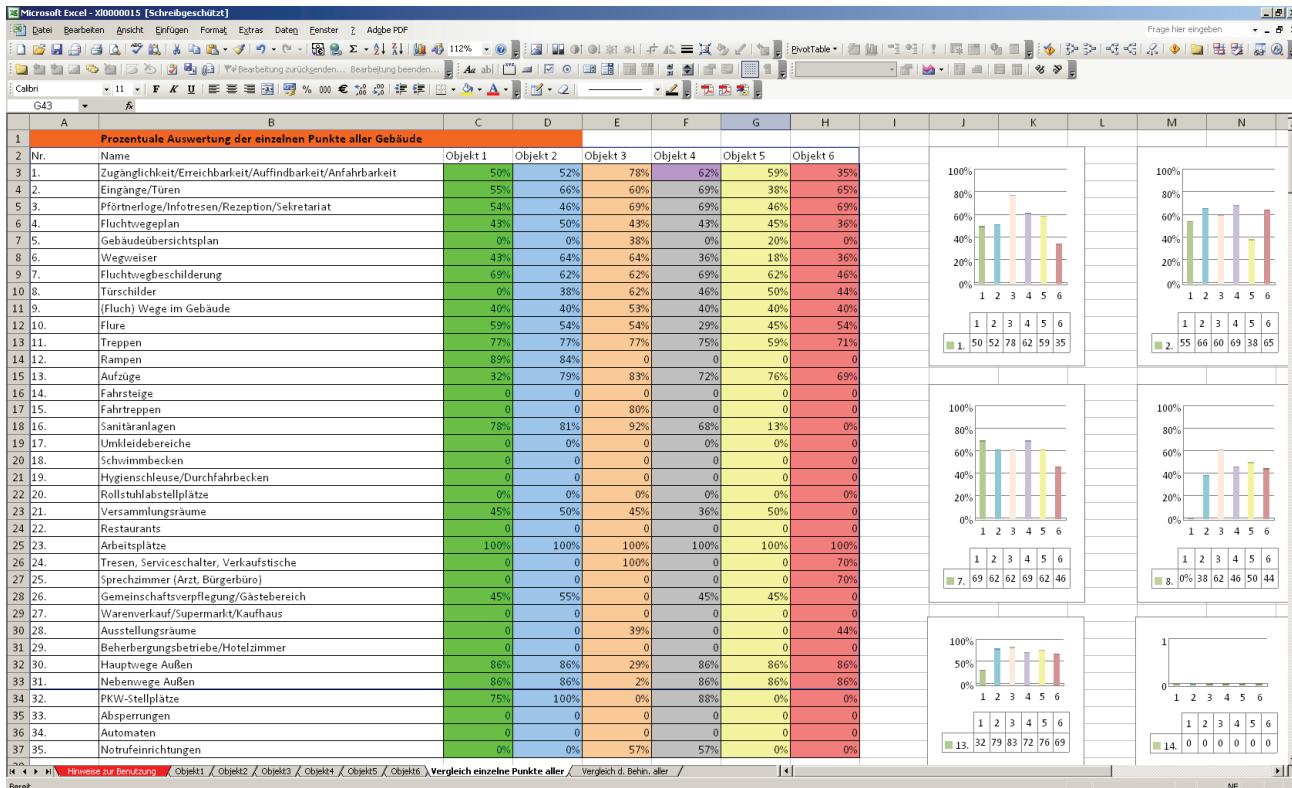
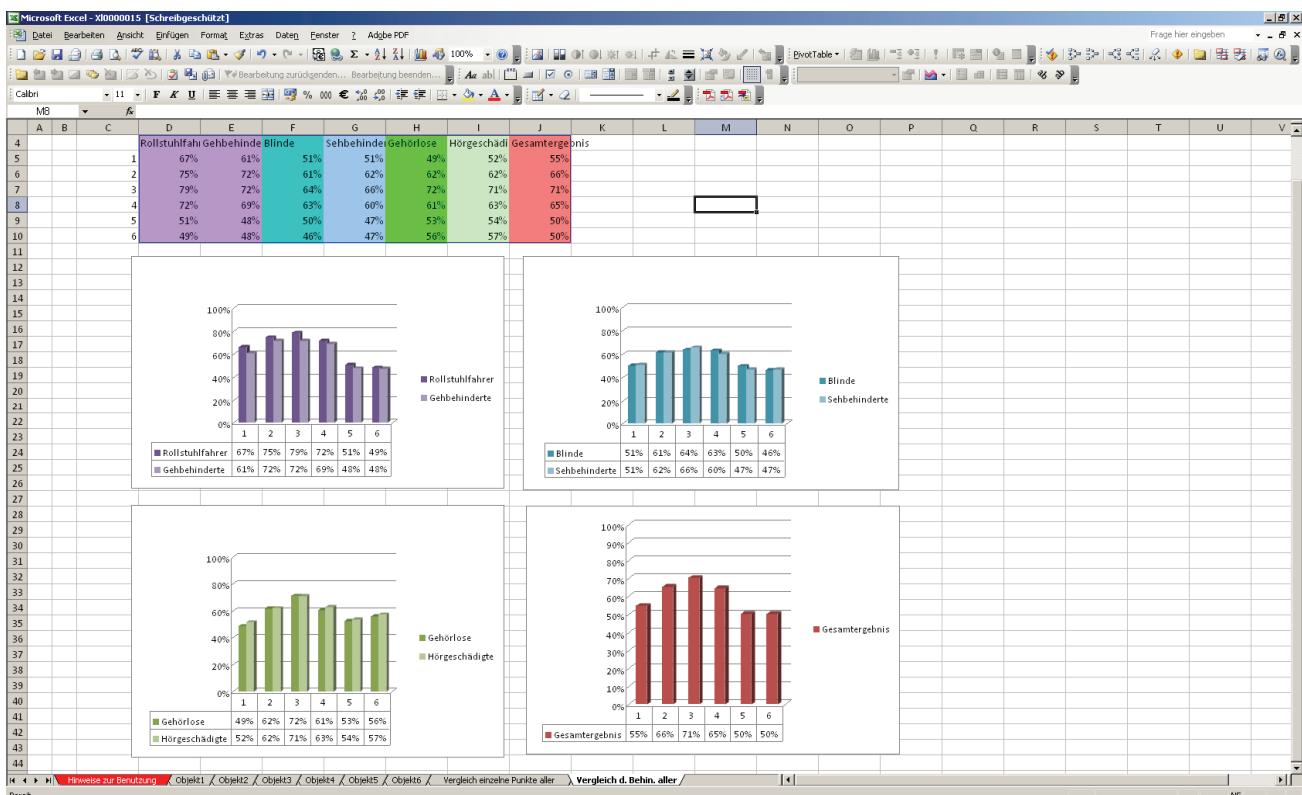


Abbildung 7 Tabellenblatt zum Vergleich der Oberpunkte von allen Objekten in einer Untersuchungsreihe

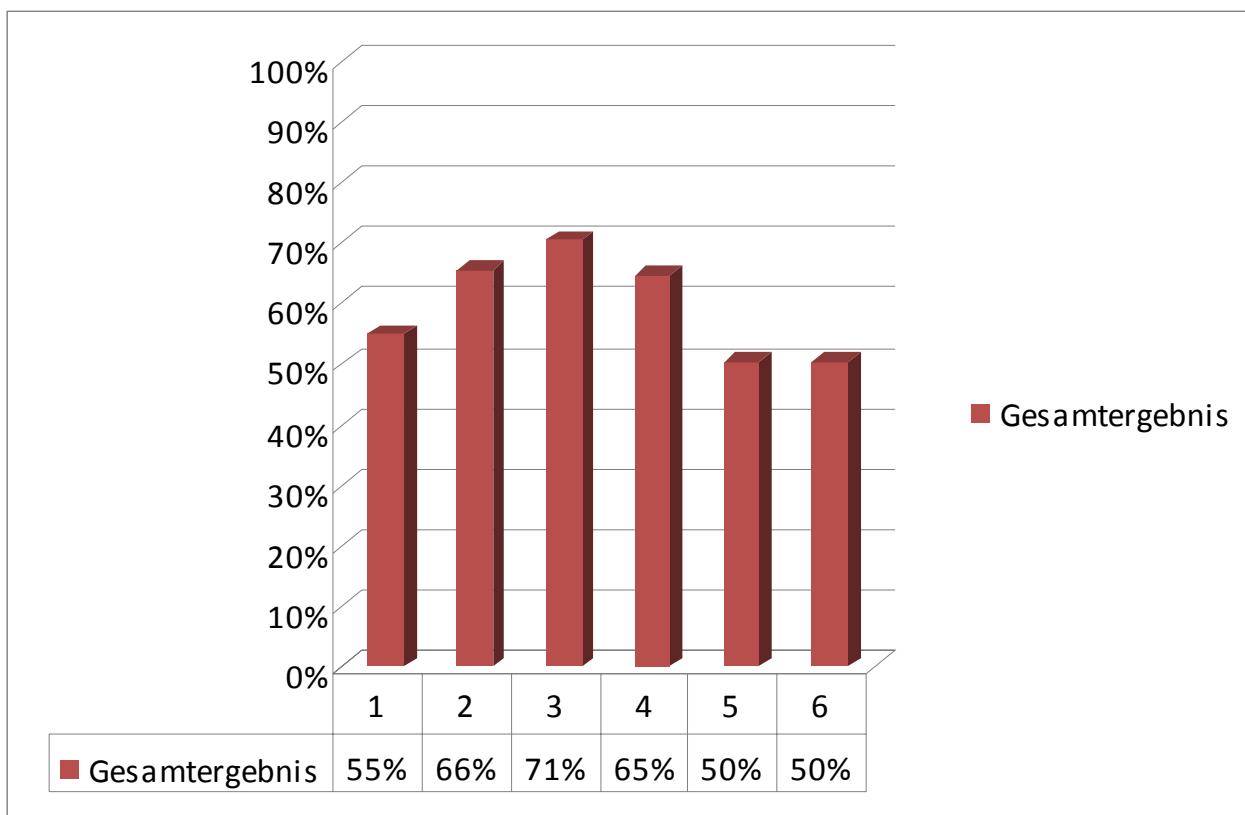
Für die Gesamtauswertung zur Erfüllung der Anforderungen, die nach sechs Behinderungsarten unterteilt werden, ist ein weiteres Tabellenblatt zum "Vergleich der Behinderungen aller Objekte" vorbereitet. Alle Teilergebnisse zu den einzelnen Objekten, wie in Abbildung 4 für Objekt 1 dargestellt, werden für alle Objekte der Untersuchungsreihe zusammengefasst (siehe Abbildung 8). Aus diesem Tabellenblatt können für die verglichenen Objekte die Diagramme direkt entnommen werden, um sie z.B. in einen Auswertungsbericht einzufügen. Es stehen vier Diagramme als Extrakt der Auswertung einer Untersuchungsreihe zur Verfügung:

- Diagramm der Erfüllung von Anforderungen für gehbehinderte Personen und Rollstuhlfahrer;
- Diagramm der Erfüllung von Anforderungen für sehbehinderte Personen und blinde Menschen;
- Diagramm der Erfüllung von Anforderungen für hörbehinderte und gehörlose Personen;
- die Gesamtauswertung (siehe Abbildung 9).

**Anlage III** Checkliste 2009



**Abbildung 8** Tabellenblatt zum Vergleich der Behinderungen aller Objekte



**Abbildung 9** Darstellung des Gesamtergebnisses für sechs Objekte einer Untersuchungsreihe



**Anlage IV** INTERVIEW ARCHITEKT

**INTERVIEW ARCHITEKT**

**Analyse der Barrierefreiheit von Gebäuden mit öffentlichen Funktionen**

**1. Objektinformationen**

1.1 Objekt: .....

.....

1.2 Adresse: .....

.....

1.3 Bauherr: .....

.....

.....

1.4 Architekt: .....

.....

.....

1.5 Bauunternehmen (Hauptgewerk): .....

.....

.....

.....

**2. Gesprächsinformationen**

2.1 Name des Gesprächspartners: .....

2.2 Datum, Ort des Interviews: .....

2.3 Persönliches/telefonisches/anderes\* Interview: .....

2.4 Name des/der Interview-Führenden: .....

---

\* welche Art des Interviews?

### 3. Allgemeines zur Planung

#### 3.1 Ist das Gebäude öffentlich zugänglich?

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche? .....

#### 3.2 Wurde das Gebäude mit öffentlichen Mitteln gebaut oder gefördert?

Antwort:

ja

nein

Welche? .....

#### 3.3 Welche Zielgruppen sehen Sie als Nutzer des Gebäudes?

Antwort:

.....

#### 3.4 Haben Sie auch die Freianlagen geplant? (Wenn nicht Sie, wer dann?)

Antwort:

.....

#### 3.5 Gab es in der Planungs- oder in der Nutzungsphase Kontakt zu Vereinen/Verbänden von Betroffenen? Wurden Betroffene an der Planung beteiligt?

Antwort:

ja

nein

Wann?

Welche/Wie? .....

.....

Beispiel: Betroffene mit Einschränkungen der Mobilität, und/oder des Sehens, des Hörens, des Lernens, Menschen mit Kleinwuchs, andere...

#### 3.6 Gab es in der Nutzungsphase Resonanzen von Betroffenen?

Antwort:

Welche? .....

#### **4. Allgemeines zur Barrierefreiheit**

##### **4.1 Kennen Sie das Bundesgleichstellungsgesetz BGG?**

Antwort:

- ja   
nein

##### **4.2 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Barrierefreiheit“?**

Antwort:

.....  
.....

##### **4.3 Für wie wichtig halten Sie Barrierefreiheit im täglichen Leben?**

Antwort:

.....  
.....

##### **4.4 Welche Rolle spielt Barrierefreiheit in der Planung. z.B. ...**

- ...genauso wichtig wie Brandschutzplanung  
... genauso wichtig wie Energetische Überlegungen  
... genauso wichtig wie Tragwerksplanung  
... genauso wichtig wie .....

Warum?:

.....  
.....

##### **4.5 Wie hoch schätzen Sie die Mehrkosten für die Barrierefreiheit ein?**

(Angaben in % bezogen auf die Bausumme)

Antwort:

.....  
.....

##### **4.6 Kennen Sie das Zwei-Sinne-Prinzip und die 3 Prioritätsstufen?**

Antwort:

- ja  / nein

Wie würden Sie es kurz erklären?

.....  
.....

Hinweis: alle Informationen über 2 Sinne zugänglich; P1 Gefahr/ P2 Lenkung/ P3 Unterstützung

## 5. Zur Barrierefreiheit des Gebäudes und der Freianlagen

### 5.1 Ist das Gebäude barrierefrei?

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche?

.....

### 5.2 Sind die Freianlagen barrierefrei?

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche?

.....

### 5.3 Welche Normen zur Barrierefreiheit haben Sie bei der Planung angewendet?

Auswahl:

DIN 18024 Teil 1  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Straßen, Plätze, Wege

DIN 18024 Teil 2  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Öffentlich zugängige  
Gebäude und  
Arbeitsstätten

DIN 18025 Teil 2  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Wohnungen für  
Rollstuhlbewohner

DIN 18025 Teil 2  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Barrierefreie Wohnungen

DIN 18041  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Hörsamkeit in kleinen bis  
mittelgroßen Räumen

DIN 32975  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Optische Kontraste im  
öffentlichen zugänglichen  
Bereich

DIN 32984  Ja  Nein  Kenne ich nicht

**Anlage IV** INTERVIEW ARCHITEKT

Bodenindikatoren im  
öffentlichen Verkehrsraum

DIN ISO 3864-3  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Graphische Symbole zur  
Information der  
Öffentlichkeit

Andere. Welche?

**5.3 Denken Sie, die gültigen Normen reichen als technische Regeln aus?**

Antwort:

**5.4 Welche Planungshilfen wenden Sie zusätzlich an?**

Antwort:

**5.5 Wie haben Sie die Bedürfnisse von motorisch eingeschränkten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

Beispiel: Rollstühle, Schwangere, Kinderwagen oder Rollatoren, Krankentragen, Menschen mit Greifschwächen oder mit Unterarmstützen...

**5.6 Wie haben Sie die Bedürfnisse von wahrnehmungsbehinderten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

Beispiel: Seh- und Höreinschränkungen bis blind oder gehörlos, auch Menschen im Stress oder in Eile

**5.7 Wie haben Sie die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Einschränkungen berücksichtigt?**

Antwort:

Beispiel: Lern- und Sprachbehinderte, demenzielle und psychische Erkrankungen, Kinder

**5.8 Wie haben Sie die Bedürfnisse von anderen Menschen außerhalb der Norm berücksichtigt?**

Antwort:

Beispiel: ältere, klein- und großwüchsige Menschen

## 6. Anregungen und Wünsche

### 6.1 Woher nehmen Sie Ihre Informationen zur Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit vorwiegend?

Antwort:

.....  
.....

### 6.2 Haben Sie in Ihrer Ausbildung von diesem Thema gehört?

Antwort:

.....  
.....

### 6.3 Wie wurden Sie auf Barrierefreiheit aufmerksam?

Antwort:

.....  
.....

### 6.4 Wünschen Sie mehr Weiterbildungsangebote zur baulichen Barrierefreiheit?

Antwort:

.....  
.....

### 6.5 Wo erwarten Sie Informationen zu diesem Thema?

Antwort:

.....  
.....

### 6.6 Welche Planungshilfen würden Sie gern anwenden?

Antwort:

.....  
Beispiel: CD ROM, Handbücher, Internet, Fachzeitschriften,

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hochschule Wismar, Fakultät Gestaltung  
Kontakt: Antje Bernier: [info@architekturinsitut.com](mailto:info@architekturinsitut.com)

## INTERVIEW BAUHERR

### Analyse der Barrierefreiheit von Gebäuden mit öffentlichen Funktionen

#### 1. Objektinformationen

1.1 Objekt: .....

.....

1.2 Adresse: .....

.....

1.3 Bauherr: .....

.....

.....

#### 2. Gesprächsinformationen

2.1 Name des Gesprächspartners: .....

2.2 Datum, Ort des Interviews: .....

2.3 Persönliches/telefonisches/anderes\* Interview: .....

2.4 Name des/der Interview-Führenden: .....

---

\* welche Art des Interviews?

### 3. Allgemeines zur Planung

#### 3.1 Ist das Gebäude öffentlich zugänglich?

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche? .....

#### 3.2 Wurde das Gebäude mit öffentlichen Mitteln gebaut oder gefördert?

Antwort:

ja

nein

Welche? .....

#### 3.3 Welche Zielgruppen sehen Sie als Nutzer des Gebäudes?

Antwort:

.....  
.....

#### 3.4 Sind Sie privater oder öffentlicher Bauherr und selbst Nutzer?

Antwort:

.....  
.....

#### 3.5 Gab es in der Planungs- oder in der Nutzungsphase Kontakt zu Vereinen/Verbänden von Betroffenen? Wurden Betroffene an der Planung beteiligt?

Antwort:

ja

nein

Wann?

Welche/Wie? .....

.....

#### 3.6 Gab es in der Nutzungsphase Resonanzen von Betroffenen?

Antwort:

Welche? .....

#### **4. Allgemeines zur Barrierefreiheit**

##### **4.1 Kennen Sie das Bundesgleichstellungsgesetz BGG?**

Antwort:

ja

nein

##### **4.2 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Barrierefreiheit“?**

Antwort:

.....  
.....

##### **4.3 Für wie wichtig halten Sie Barrierefreiheit im täglichen Leben?**

Haben Sie eigene Erfahrungen?

Antwort:

.....  
.....

##### **4.4 Welche Rolle spielt Barrierefreiheit für das Gebäude aus Ihrer Sicht? Sie ist z.B. ...**

- ... genauso wichtig wie Brandschutzplanung
- ... genauso wichtig wie Energetische Überlegungen
- ... genauso wichtig wie Tragwerksplanung
- ... genauso wichtig wie .....

Warum?:  
.....  
.....

##### **4.5 Wie hoch schätzen Sie die Mehrkosten für die Barrierefreiheit ein?**

(Angaben in % bezogen auf die Bausumme)

Antwort:

.....  
.....

##### **4.6 Kennen Sie das Zwei-Sinne-Prinzip?**

Antwort:

ja

nein

Wie würden Sie es kurz erklären?

.....  
.....

## 5. Zur Barrierefreiheit des Gebäudes und der Freianlagen

### 5.1 Ist das Gebäude aus Ihrer Sicht barrierefrei?

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen

Welche Teile sind barrierefrei?

.....

### 5.2 Sind die Freianlagen aus Ihrer Sicht barrierefrei?

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen

Welche?

.....

### 5.3 Haben Sie auf Barrierefreie Planung geachtet?

Antwort:

- ja   
nein

.....  
.....  
.....

### 5.3 Denken Sie, die gültigen Normen reichen als technische Regeln aus?

Antwort:

- ja   
nein

.....

### 5.4 Wurden Sie zur barrierefreien Planung beraten? Von wem? In welcher Phase?

Antwort:

- ja   
nein

.....  
.....

**Anlage V** INTERVIEW Bauherr

**5.5 Wie haben Sie die Bedürfnisse von motorisch eingeschränkten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
.....  
.....

Beispiel: Rollstühle, Schwangere, Kinderwagen oder Rollatoren, Krankentragen, Menschen mit Greifschwächen

**5.6 Wie haben Sie die Bedürfnisse von wahrnehmungsbehinderten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
.....  
.....

Beispiel: Seh- und Höreinschränkungen bis blind oder gehörlos

**5.7 Wie haben Sie die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Einschränkungen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
.....  
.....

Beispiel: Lern- und Sprachbehinderte, demenzielle und psychische Erkrankungen, Kinder

**5.8 Wie haben Sie die Bedürfnisse von anderen Menschen außerhalb der Norm berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
.....  
.....

Beispiel: ältere, klein- und großwüchsige Menschen

## 6. Anregungen und Wünsche

### 6.1 Von wem erwarten Sie Beratung zur baulichen Barrierefreiheit?

Antwort:

.....  
.....

### 6.2 Würden Sie sich als Nutzer mehr barrierefreie Angebote wünschen?

Antwort:

.....  
.....

### 6.3 Wie wurden Sie auf Barrierefreiheit aufmerksam?

Antwort:

.....  
.....

### 6.4 Wünschen Sie mehr Weiterbildungsangebote zur baulichen Barrierefreiheit?

Antwort:

.....  
.....

### 6.5 Wo erwarten Sie Informationen zu diesem Thema?

Antwort:

.....  
.....

### 6.6 Welche Planungshilfen würden Sie gern anwenden?

Antwort:

.....

Beispiel: CD ROM, Handbücher, Internet, Fachzeitschriften,

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hochschule Wismar, Fakultät Gestaltung  
Kontakt: Antje Bernier: [info@architekturinsitut.com](mailto:info@architekturinsitut.com)

**Anlage VI** INTERVIEW Bauunternehmen

**INTERVIEW BAUUNTERNEHMEN**

**Analyse der Barrierefreiheit von Gebäuden mit öffentlichen Funktionen**

**1. Objektinformationen**

1.1 Objekt: .....

.....

1.2 Adresse: .....

.....

1.3 Bauunternehmen: .....

.....

.....

**2. Gesprächsinformationen**

2.1 Name des Gesprächspartners: .....

2.2 Datum, Ort des Interviews: .....

2.3 Persönliches/telefonisches/anderes\* Interview: .....

2.4 Name des/der Interview-Führenden: .....

---

\* welche Art des Interviews?

### 3. Allgemeines zur Planung und Realisierung

#### 3.1 Handelte es sich um eine öffentliche oder private Baumaßnahme?

Antwort:

Öff.

privat

#### 3.2 Wurden die Bauleistungen für das Gebäude öffentlich ausgeschrieben?

Antwort:

ja

nein

Wann?.....

#### 3.3 Welche Bauleistungen/Gewerke/Lose haben Sie erbracht?

Antwort:

#### 3.4 Wann wurde Ihre Leistung realisiert?

Antwort:

#### 3.5 Wurde in der Ausschreibung/Auftrag die barrierefreie Gestaltung gefordert?

Antwort:

ja

nein

Welche/Wie?.....

#### 3.6 Gab es in der Nutzungsphase Resonanzen von Betroffenen?

Antwort:

Welche?.....

**Anlage VI** INTERVIEW Bauunternehmen

**4. Allgemeines zur Barrierefreiheit**

**4.1 Kennen Sie das Bundesgleichstellungsgesetz BGG?**

Antwort:

ja

nein

**4.2 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Barrierefreiheit“?**

Antwort:

.....  
.....

**4.3 Für wie wichtig halten Sie Barrierefreiheit im täglichen Leben?**

Haben Sie eigene Erfahrungen?

Antwort:

.....  
.....

**4.4 Welche Rolle spielt Barrierefreiheit für das Gebäude aus Ihrer Sicht? Sie ist z.B. ...**

- ... genauso wichtig wie Brandschutzplanung
- ... genauso wichtig wie Energetische Überlegungen
- ... genauso wichtig wie Tragwerksplanung
- ... genauso wichtig wie .....

Warum?:.....  
.....

**4.5 Wie hoch schätzen Sie die Mehrkosten für die Barrierefreiheit ein?**

(Angaben in % bezogen auf die Bausumme)

Antwort:

.....  
.....

**4.6 Kennen Sie das Zwei-Sinne-Prinzip?**

Antwort:

ja

nein

Wie würden Sie es kurz erklären?

.....  
.....

## 5. Zur Barrierefreiheit des Gebäudes und der Freianlagen

### 5.1 Ist das Gebäude aus Ihrer Sicht barrierefrei?

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche Teile sind barrierefrei?

.....

### 5.2 Sind die Freianlagen aus Ihrer Sicht barrierefrei?

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche?

.....

### 5.3 Welche Normen zur Barrierefreiheit haben Sie bei der Realisierung angewendet?

Auswahl:

DIN 18024 Teil 1 Straßen, Plätze, Wege	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Kenne ich nicht
DIN 18024 Teil 2 Öffentlich zugängige Gebäude und Arbeitsstätten	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Kenne ich nicht
DIN 18025 Teil 2 Wohnungen für Rollstuhlbewohner	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Kenne ich nicht
DIN 18025 Teil 2 Barrierefreie Wohnungen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Kenne ich nicht
DIN 18041 Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Kenne ich nicht
DIN 32975 Optische Kontraste im öffentlichen zugänglichen Bereich	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Kenne ich nicht

**Anlage VI** INTERVIEW Bauunternehmen

DIN 32984                     Ja                     Nein                     Kenne ich nicht  
Bodenindikatoren im  
öffentlichen Verkehrsraum

DIN ISO 3864-3                     Ja                     Nein                     Kenne ich nicht  
Graphische Symbole zur  
Information der  
Öffentlichkeit  
Andere. Welche?

.....

**5.4 Denken Sie, die gültigen Normen reichen als technische Regeln aus?**

Antwort:

ja                      
nein                      
.....

**5.5 Wie haben Sie die Bedürfnisse von motorisch eingeschränkten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
Beispiel: Rollstühle, Schwangere, Kinderwagen oder Rollatoren, Krankentragen, Menschen mit Greifschwächen

**5.6 Wie haben Sie die Bedürfnisse von wahrnehmungsbehinderten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
Beispiel: Seh- und Höreinschränkungen bis blind oder gehörlos

**5.7 Wie haben Sie die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Einschränkungen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
Beispiel: Lern- und Sprachbehinderte, demenzielle und psychische Erkrankungen, Kinder

**5.8 Wie haben Sie die Bedürfnisse von anderen Menschen außerhalb der Norm berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
Beispiel: ältere, klein- und großwüchsige Menschen

## 6. Anregungen und Wünsche

### 6.1 Von wem erwarten Sie Beratung zur baulichen Barrierefreiheit?

Antwort:

.....  
.....

### 6.2 Würden Sie als Fachbetrieb mit barrierefreien Angeboten einen Marktvorteil sehen?

Antwort:

.....  
.....

### 6.3 Wie wurden Sie auf Barrierefreiheit aufmerksam?

Antwort:

.....  
.....

### 6.4 Wünschen Sie mehr Weiterbildungsangebote zur baulichen Barrierefreiheit?

Antwort:

.....  
.....

### 6.5 Wo erwarten Sie Informationen zu diesem Thema?

Antwort:

.....  
.....

### 6.6 Welche Planungshilfen würden Sie gern anwenden?

Antwort:

.....  
Beispiel: CD ROM, Handbücher, Internet, Fachzeitschriften,

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hochschule Wismar, Fakultät Gestaltung  
Kontakt: Antje Bernier: [info@architekturinsitut.com](mailto:info@architekturinsitut.com)

## INTERVIEW BAUBEAUFRAGTER

### Analyse der Barrierefreiheit von Gebäuden mit öffentlichen Funktionen

#### 1. Objektinformationen

1.1 Hochschule / Universität: .....  
.....

1.2 Adresse/Campus: .....  
.....

1.3 Baubeauftragter:  
Kontakt: .....  
.....

1.4 Schwerbehindertenvertretung:  
Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Betrieb  
Kontakt: .....  
.....

1.5 Schwerbehinderter Studierender:  
Schwerpunkt der Behinderung: .....  
.....

#### 2. Gesprächsinformationen

2.1 Name des Gesprächspartners: .....

2.2 Datum, Ort des Interviews: .....

2.3 Persönliches/telefonisches/anderes\* Interview: .....

2.4 Name des/der Interview-Führenden: .....

---

\* welche Art des Interviews?

### 3. Allgemeines zur Hochschule/Universität

#### 3.1 Sind die Gebäude auf dem Campus öffentlich zugänglich?

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche? .....

#### 3.2 Welche Zielgruppen sehen Sie als Nutzer des Gebäudes?

Antwort:

.....  
.....

Hinweis: auch Studierende, angestellte und externe Mitarbeiter und angestellte und externe Dozenten mit Behinderungen;

#### 3.3 Gibt es Angebote für eine Kinder- oder Senioren-Uni?

Antwort:

ja

nein

#### 3.4 Gibt es Angebote für eine familiengerechte Hochschule?

Antwort:

ja

nein

#### 3.5 Wer ist für die Planung und Instandhaltung der Gebäude und Freianlagen zuständig?

Antwort:

.....  
.....

#### 3.6 Werden Sie bei der Planung und Instandhaltung der Gebäude und Freianlagen beteiligt?

Antwort:

ja

nein

Wer? .....

.....

**Anlage VII** INTERVIEW Baubeauftragter

**3.7 Werden bei der Planung von Baumaßnahmen Vereine oder Verbände von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen beteiligt?**

Antwort:

ja

nein

weiß ich nicht

Wie?.....

.....  
Beispiel für Menschen mit Behinderungen: Betroffene mit Einschränkungen der Mobilität, und/oder des Sehens, des Hörens, des Lernens, Menschen mit Kleinwuchs, andere...

**3.8 Werden bei der Planung von Baumaßnahmen Studierende mit unterschiedlichen Behinderungen beteiligt?**

Antwort:

ja

nein

weiß ich nicht

Wie?.....

**3.9 Arbeiten Sie regelmäßig mit der Schwerbehindertenvertretung zusammen?**

Antwort:

ja

nein

Wie?.....

**3.10 Gab es in den letzten Jahren bei Ihnen Resonanzen von Menschen mit Behinderungen?**

Antwort:

ja

nein

Welche?.....

## **4. Allgemeines zur Barrierefreiheit**

### **4.1 Kennen Sie die UN-Behindertenrechtskonvention?**

Antwort:

- ja   
nein

### **4.2 Kennen Sie das Behindertengleichstellungsgesetz BGG?**

Antwort:

- ja   
nein

### **4.3 Kennen Sie die Schwerbehindertenrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern?**

Antwort:

- ja   
nein

### **4.4 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Inklusion“?**

Antwort:

.....  
.....

### **4.5 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Barrierefreiheit“?**

Antwort:

.....  
.....

### **4.6 Für wie wichtig halten Sie Barrierefreiheit an den Hochschulen?**

Antwort:

.....  
.....

### **4.7 Welche Rolle spielt Barrierefreiheit bei Ihren Forderungskatalogen ...**

- ... genauso wichtig wie Brandschutzplanung  
... genauso wichtig wie Energetische Überlegungen  
... genauso wichtig wie Tragwerksplanung  
... genauso wichtig wie .....

### **4.8 Wie hoch schätzen Sie die Mehrkosten für die Barrierefreiheit ein?**

(Angaben in % bezogen auf die Bausumme)

Antwort:

.....

**Anlage VII** INTERVIEW Baubeauftragter

**4.9 Kennen Sie das Zwei-Sinne-Prinzip und drei Prioritätsstufen?**

Antwort:

ja  / nein

Wie würden Sie es kurz erklären?

.....  
Hinweis: alle Informationen über 2 Sinne zugänglich; P1 Gefahr/ P2 Lenkung/ P3 Unterstützung

**5. Zur Barrierefreiheit der Gebäude und der Freianlagen**

**5.1 Sind die Gebäude auf dem Campus barrierefrei?**

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche?

**5.2 Sind die Freianlagen auf dem Campus barrierefrei?**

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche?

**5.3 Ist der Campus barrierefrei erreichbar?**

Antwort:

Mit der Bahn  Ja  Nein  weiß ich nicht

Mit dem Bus  Ja  Nein  weiß ich nicht

Mit dem Fahrrad  Ja  Nein  weiß ich nicht

Für den Rollstuhl  Ja  Nein  weiß ich nicht

**5.4 Ist einkontrastreicher und taktil erfassbarer Übersichtsplan auf dem Campus vorhanden?**

Antwort:

ja

nein

**5.5 Wie wurden die Bedürfnisse von motorisch eingeschränkten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
Beispiel: Rollstühle, Schwangere, Kinderwagen oder Rollatoren, Krankenträger, Menschen mit Greifschwächen oder mit Unterarmstützen...

## 5.6 Wie wurden die Bedürfnisse von wahrnehmungsbehinderten Menschen berücksichtigt?

Antwort:

.....  
Beispiel: Seh- und Höreinschränkungen bis blind oder gehörlos, auch Menschen im Stress oder in Eile

## 5.7 Wie wurden die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Einschränkungen berücksichtigt?

Antwort:

.....  
Beispiel: Lern- und Sprachbehinderte, demenzielle und psychische Erkrankungen, Kinder

## 5.8 Wie wurden die Bedürfnisse von anderen Menschen außerhalb der Norm berücksichtigt?

Antwort:

.....  
Beispiel: ältere, klein- und großwüchsige Menschen

## 5.9 Welche Normen zur Barrierefreiheit wenden Sie grundsätzlich an?

Auswahl:

DIN 18024 Teil 1  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Straßen, Plätze, Wege

DIN 18024 Teil 2  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Öffentlich zugängige  
Gebäude und  
Arbeitsstätten

DIN 18041  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Hörsamkeit in kleinen bis  
mittelgroßen Räumen

DIN 32975  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Gestaltung visueller  
Informationen im  
öffentlichen Raum zur  
barrierefreien Nutzung

DIN 32976  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Blindsight –  
Anforderungen und Maße

DIN 32984  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Bodenindikatoren im  
öffentlichen Verkehrsraum

DIN ISO 3864-3  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Graphische Symbole zur  
Information der  
Öffentlichkeit

Andere. Welche?

**Anlage VII** INTERVIEW Baubeauftragter

**5.10 Denken Sie, die gültigen Normen reichen als technische Regeln aus?**

Antwort:

.....

**5.11 Welche Planungshilfen wenden Sie zusätzlich an?**

Antwort:

.....

**5.12 Wie wurden Sie auf Barrierefreiheit aufmerksam?**

Antwort:

.....

.....

## 6. Anregungen und Wünsche

### 6.1 Woher nehmen Sie Ihre Informationen zur Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit vorwiegend?

Antwort:

.....  
.....

### 6.2 Haben Sie in Ihrer Ausbildung oder bei Weiterbildungen von diesem Thema gehört?

Antwort:

ja

nein

Wo und was? .

.....  
.....

### 6.3 Wünschen Sie mehr Weiterbildungsangebote zur baulichen Barrierefreiheit?

Antwort:

.....  
.....

### 6.4 Von wem erwarten Sie Beratung zur Umsetzung von Barrierefreiheit?

Antwort:

.....  
.....  
.....

### 6.5 Platz für weitere Anregungen

.....  
.....  
.....

Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Hochschule Wismar, Fakultät Gestaltung  
Kontakt: Antje Bernier: antje.bernier@hs-wismar.de

**Anlage VIII** INTERVIEW Schwerbehindertenvertretung

## INTERVIEW SCHWERBEHINDERTENVERTRETUNG

### Analyse der Barrierefreiheit von Gebäuden mit öffentlichen Funktionen

#### 1. Objektinformationen

- 1.1 Hochschule / Universität: .....  
.....
- 1.2 Adresse/Campus: .....  
.....
- 1.3 Baubeauftragter: .....  
Kontakt: .....
- 1.4 Schwerbehindertenvertretung: .....  
Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Betrieb  
Kontakt: .....
- 1.5 Schwerbehinderter Studierender: .....  
Schwerpunkt der Behinderung: .....

#### 2. Gesprächsinformationen

- 2.1 Name des Gesprächspartners: .....  
2.2 Datum, Ort des Interviews: .....
- 2.3 Persönliches/telefonisches/anderes\* Interview: .....
- 2.4 Name des/der Interview-Führenden: .....

---

\* welche Art des Interviews?

### 3. Allgemeines zur Hochschule/Universität

#### 3.1 Sind die Gebäude auf dem Campus öffentlich zugänglich?

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen

Welche? .....

#### 3.2 Welche Zielgruppen sehen Sie als Nutzer des Gebäudes?

Antwort:

.....

#### 3.3 Gibt es Angebote für eine Kinder- oder Senioren-Uni?

Antwort:

- ja   
nein

#### 3.4 Gibt es Angebote für eine familiengerechte Hochschule?

Antwort:

- ja   
nein

#### 3.5 Wer ist für die Planung und Instandhaltung der Gebäude und Freianlagen zuständig?

Antwort:

.....

#### 3.6 Werden Sie bei der Planung und Instandhaltung der Gebäude und Freianlagen beteiligt?

Antwort:

- ja   
nein

Wer? .....

**Anlage VIII** INTERVIEW Schwerbehindertenvertretung

**3.7 Werden bei der Planung von Baumaßnahmen Vereine oder Verbände von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen beteiligt?**

Antwort:

ja

nein

weiß ich nicht

Wie?.....

.....  
Beispiel für Menschen mit Behinderungen: Betroffene mit Einschränkungen der Mobilität, und/oder des Sehens, des Hörens, des Lernens, Menschen mit Kleinwuchs, andere...

**3.8 Werden bei der Planung von Baumaßnahmen Studierende mit unterschiedlichen Behinderungen beteiligt?**

Antwort:

ja

nein

weiß ich nicht

Wie?.....

**3.9 Arbeiten Sie regelmäßig mit dem Baubeauftragten zusammen?**

Antwort:

ja

nein

Wie?.....

**3.10 Gab es in den letzten Jahren bei Ihnen Resonanzen von Menschen mit Behinderungen?**

Antwort:

ja

nein

Welche?.....

**4. Allgemeines zur Barrierefreiheit**

**4.1 Kennen Sie die UN-Behindertenrechtskonvention?**

Antwort:

ja

nein

#### **4.2 Kennen Sie das Behindertengleichstellungsgesetz BGG?**

Antwort:

- ja   
nein

#### **4.3 Kennen Sie die Schwerbehindertenrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern?**

Antwort:

- ja   
nein

#### **4.4 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Inklusion“?**

Antwort:

.....  
.....

#### **4.5 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Barrierefreiheit“?**

Antwort:

.....  
.....

#### **4.6 Für wie wichtig halten Sie Barrierefreiheit an den Hochschulen?**

Antwort:

.....  
.....

#### **4.7 Welche Rolle spielt Barrierefreiheit bei Ihren Forderungskatalogen ...**

- ... genauso wichtig wie Brandschutzplanung  
... genauso wichtig wie Energetische Überlegungen  
... genauso wichtig wie Tragwerksplanung  
... genauso wichtig wie .....

#### **4.8 Wie hoch schätzen Sie die Mehrkosten für die Barrierefreiheit ein?**

(Angaben in % bezogen auf die Bausumme)

Antwort:

.....

#### **4.9 Kennen Sie das Zwei-Sinne-Prinzip und drei Prioritätsstufen?**

Antwort:

- ja  / nein

Wie würden Sie es kurz erklären?

.....

Hinweis: alle Informationen über 2 Sinne zugänglich; P1 Gefahr/ P2 Lenkung/ P3 Unterstützung

**Anlage VIII** INTERVIEW Schwerbehindertenvertretung

**5. Zur Barrierefreiheit der Gebäude und der Freianlagen**

**5.1 Sind die Gebäude auf dem Campus barrierefrei?**

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche?

.....

**5.2 Sind die Freianlagen auf dem Campus barrierefrei?**

Antwort:

ja

nein

in Teilen

Welche?

.....

**5.3 Ist der Campus barrierefrei erreichbar?**

Antwort:

Mit der Bahn  Ja  Nein  weiß ich nicht

Mit dem Bus  Ja  Nein  weiß ich nicht

Mit dem Fahrrad  Ja  Nein  weiß ich nicht

Für den Rollstuhl  Ja  Nein  weiß ich nicht

**5.4 Ist einkontrastreicher und taktil erfassbarer Übersichtsplan auf dem Campus vorhanden?**

Antwort:

ja

nein

**5.5 Wie wurden die Bedürfnisse von motorisch eingeschränkten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

.....

Beispiel: Rollstühle, Schwangere, Kinderwagen oder Rollatoren, Krankentragen, Menschen mit Greifschwächen oder mit Unterarmstützen...

**5.6 Wie wurden die Bedürfnisse von wahrnehmungsbehinderten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

.....

Beispiel: Seh- und Höreinschränkungen bis blind oder gehörlos, auch Menschen im Stress oder in Eile

### 5.7 Wie wurden die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Einschränkungen berücksichtigt?

Antwort:

.....  
Beispiel: Lern- und Sprachbehinderte, demenzielle und psychische Erkrankungen, Kinder

### 5.8 Wie wurden die Bedürfnisse von anderen Menschen außerhalb der Norm berücksichtigt?

Antwort:

.....  
Beispiel: ältere, klein- und großwüchsige Menschen

### 5.9 Welche Normen zur Barrierefreiheit wenden Sie grundsätzlich an?

Auswahl:

DIN 18024 Teil 1  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Straßen, Plätze, Wege

DIN 18024 Teil 2  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Öffentlich zugängige  
Gebäude und  
Arbeitsstätten

DIN 18041  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Hörsamkeit in kleinen bis  
mittelgroßen Räumen

DIN 32975  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Gestaltung visueller  
Informationen im  
öffentlichen Raum zur  
barrierefreien Nutzung

DIN 32976  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Blindenschrift –  
Anforderungen und Maße

DIN 32984  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Bodenindikatoren im  
öffentlichen Verkehrsraum

DIN ISO 3864-3  Ja  Nein  Kenne ich nicht

Graphische Symbole zur  
Information der  
Öffentlichkeit

Andere. Welche?

### 5.10 Denken Sie, die gültigen Normen reichen als technische Regeln aus?

Antwort:

**Anlage VIII** INTERVIEW Schwerbehindertenvertretung

**5.11 Welche Kenntnisse werden von Ihnen erwartet?**

Antwort:

.....

**5.12 Wie wurden Sie auf Barrierefreiheit aufmerksam?**

Antwort:

.....

**6. Anregungen und Wünsche**

**6.1 Woher nehmen Sie Ihre Informationen zur Umsetzung der baulichen Barrierefreiheit vorwiegend?**

Antwort:

.....

.....

**6.2 Haben Sie in Ihrer Ausbildung oder bei Weiterbildungen von diesem Thema gehört?**

Antwort:

ja

nein

Wo und was? .

.....

.....

**6.3 Wünschen Sie mehr Weiterbildungsangebote zur baulichen Barrierefreiheit?**

Antwort:

.....

.....

**6.4 Von wem erwarten Sie Beratung zur Umsetzung von Barrierefreiheit?**

Antwort:

.....

.....

.....

**6.5 Platz für weitere Anregungen**

.....

.....

.....



**Anlage IX** INTERVIEW Studierende mit Schwerbehinderung

## INTERVIEW STUDIERENDE(R)

### Analysen der Barrierefreiheit von Gebäuden mit öffentlichen Funktionen

#### 1. Objektinformationen

- 1.1 Hochschule / Universität: .....  
.....
- 1.2 Adresse/Campus: .....  
.....
- 1.3 Baubeauftragter: .....  
Kontakt: .....
- 1.4 Schwerbehindertenvertretung: .....  
Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im Betrieb .....  
Kontakt: .....
- 1.5 Schwerbehinderter Studierender: .....  
Schwerpunkt der Behinderung: .....

#### 2. Gesprächsinformationen

- 2.1 Name des Gesprächspartners: .....  
2.2 Datum, Ort des Interviews: .....  
2.3 Persönliches/telefonisches/anderes\* Interview: .....  
2.4 Name des/der Interview-Führenden: .....

---

\* welche Art des Interviews?

### 3. Allgemeines zur Hochschule/Universität

#### 3.1 Welchen Studiengang belegen Sie?

Antwort:

.....  
.....

#### 3.2 Stehen die Gebäude auf dem Campus für Sie offen?

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen

Welche?

.....

#### 3.3 Ist der Campus barrierefrei an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen?

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen

Welche?

.....

#### 3.4 Können Sie sich auf der Internetseite der Hochschule/Uni gut orientieren?

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen

.....

.....

#### 3.5 Kennen Sie aktuelle Resonanzen von Menschen mit Behinderungen zur Uni/Hochschule?

Antwort:

- ja   
nein

Welche?.....

.....

.....

#### 3.6 Wurden Sie bei der Planung von Gebäuden und Freianlagen beteiligt?

Antwort:

- ja   
nein

Wer?.....

.....

**4. Allgemeines zur Barrierefreiheit**

**4.1 Kennen Sie die UN-Behindertenrechtskonvention?**

Antwort:

- ja   
nein

**4.2 Kennen Sie das Behindertengleichstellungsgesetz BGG?**

Antwort:

- ja   
nein

**4.3 Kennen Sie die Schwerbehindertenrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern?**

Antwort:

- ja   
nein

**4.4 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Inklusion“?**

Antwort:

.....  
.....

**4.5 Was verstehen Sie unter dem Begriff „Barrierefreiheit“?**

Antwort:

.....  
.....

**4.6 Für wie wichtig halten Sie Barrierefreiheit an den Hochschulen?**

Antwort:

.....  
.....

**4.7 Kennen Sie das Zwei-Sinne-Prinzip und drei Prioritätsstufen?**

Antwort:

- ja  / nein

Wie würden Sie es kurz erklären?

.....  
.....

Hinweis: alle Informationen über 2 Sinne zugänglich; P1 Gefahr/ P2 Lenkung/ P3 Unterstützung

## 5. Zur Barrierefreiheit der Gebäude und der Freianlagen

### 5.1 Sind die Gebäude auf dem Campus aus Ihrer Sicht barrierefrei?

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen

Welche?

.....  
.....  
.....

### 5.2 Sind die Freianlagen auf dem Campus aus Ihrer Sicht barrierefrei?

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen

Welche?

.....  
.....  
.....

### 5.3 Ist der Campus barrierefrei erreichbar?

Antwort:

- |                   |                             |                               |   |
|-------------------|-----------------------------|-------------------------------|---|
| Mit der Bahn      | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> weiß ich nicht |
| Mit dem Bus       | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> weiß ich nicht |
| Mit dem Fahrrad   | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> weiß ich nicht |
| Für den Rollstuhl | <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> weiß ich nicht |

### 5.4 Ist einkontrastreicher und taktil erfassbarer Übersichtsplan auf dem Campus vorhanden?

Antwort:

- ja   
nein

### 5.5 Können Sie alle Räume nach Lehrangebot benutzen wie jeder andere auch?

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen

.....  
.....

**Anlage IX** INTERVIEW Studierende mit Schwerbehinderung

**5.6 Können Sie von allen Lehrräumen aus in akzeptabler Zeit eine sanitäre Einrichtung erreichen, die Sie gut benutzen können?**

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen
- .....  
.....

**5.7 Können Sie die Mensa benutzen wie jeder andere auch?**

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen
- .....  
.....

**5.8 Können Sie die Bibliothek benutzen wie jeder andere auch?**

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen
- .....  
.....

**5.9 Können Sie alle Professoren und Mitarbeiter in ihren Räumen erreichen?**

Antwort:

- ja   
nein   
z.T.
- .....  
.....

**5.10 Können Sie sich in den Gebäuden gut orientieren?**

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen
- .....  
.....

**5.11 Können Sie sich auf dem Campus gut orientieren?**

Antwort:

ja    
nein    
in Teilen

.....  
.....

#### **5.12 Wie wurden die Bedürfnisse von motorisch eingeschränkten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Beispiel: Rollstühle, Schwangere, Kinderwagen oder Rollatoren, Krankentragen, Menschen mit Greifschwächen oder mit Unterarmstützen...

#### **5.13 Wie wurden die Bedürfnisse von wahrnehmungsbehinderten Menschen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Beispiel: Seh- und Höreinschränkungen bis blind oder gehörlos, auch Menschen im Stress oder in Eile

#### **5.14 Wie wurden die Bedürfnisse von Menschen mit kognitiven Einschränkungen berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Beispiel: Lern- und Sprachbehinderte, demenzielle und psychische Erkrankungen, Kinder

#### **5.15 Wie wurden die Bedürfnisse von anderen Menschen außerhalb der Norm berücksichtigt?**

Antwort:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Beispiel: ältere, klein- und großwüchsige Menschen

**Anlage IX** INTERVIEW Studierende mit Schwerbehinderung

**6. Hochschule für ALLE**

**6.1 Werden die Lehrinhalte regelmäßig parallel für zwei Sinne angeboten?**

Antwort:

- ja   
nein   
in Teilen
- .....  
.....

**6.2 Fühlten Sie sich von Mit-Studierenden diskriminiert?**

Antwort:

- ja   
nein   
Anlass:
- .....  
.....

**6.3 Fühlten Sie sich von Dozenten diskriminiert?**

Antwort:

- ja   
nein   
Anlass:
- .....  
.....

**6.4 Fühlten Sie sich von der Verwaltung oder anderen diskriminiert?**

Antwort:

- ja   
nein   
Anlass:
- .....  
.....

**6.5 Welche Anregung haben Sie?**

Antwort:

.....  
.....  
.....

Vielen Dank für Ihre Hilfe.